

- 1. Ausfertigung -



**Planfeststellungsbeschluss
zum Vorhaben
„Änderung und Erweiterung des
Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“
der Firma
Bauzuschlagstoffe und Recycling GmbH**

Inhaltsverzeichnis

1	Entscheidung über die Planfeststellung.....	7
2	Eingeschlossene Entscheidungen.....	8
2.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung.....	8
2.2	Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer-Sander“.....	8
2.3	Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 19 Abs. 1 Nr. 1 BbgNatSchAG für die Beseitigung von Wald im Umkreis von 100 m um die drei Horststandorte des Uhus.....	8
2.4	Genehmigung zur Waldumwandlung nach § 9 BWaldG.....	8
2.5	Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für die erhebliche Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope.....	9
2.6	Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG für die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.....	9
2.7	Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG für die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.....	9
2.8	Genehmigung zur Veränderung der Bodengestalt gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer-Sander“.....	9
2.9	Entscheidung über Einwendungen.....	10
3	Planfestgestellte Unterlagen.....	10
4	Nebenbestimmungen.....	12
4.1	Sicherheitsleistung.....	12
4.2	Aufbewahrung.....	12
4.3	Sicherung des Abbaugeländes.....	13
4.4	Betriebsführung.....	13
4.5	Wasserwirtschaft.....	15
4.6	Abfall/Altlasten.....	16
4.7	Waldumwandlung/Erstaufforstung.....	16
4.8	Natur- und Landschaftsschutz.....	19
4.8.1	Grundsatz der Wiedernutzbarmachung.....	19
4.8.2	Abschließende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.....	19
4.8.3	Artenschutzrechtliche Bewertung in der Haupt- und Abschlussbetriebsplanung.....	19
4.8.4	Rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen.....	19
4.8.5	Übernahme der Kompensationsmaßnahmen in das Eingriffs- und Kompensationsflächen-Informationssystem des Lands Brandenburg (EKIS).....	20

4.8.6	Verwendung gebietseigener Gehölze.....	20
4.8.7	Einsatz einer ökologischen Betriebsbegleitung (öBB) (Vermeidungsmaßnahme V 7)	20
4.8.8	Prüfung auf Vorkommen von Waldameisennestern (Maßnahme V 4)	23
4.8.9	Abtrag und Sicherung sowie getrennte Lagerung des Oberbodens.....	23
4.8.10	Entwicklung von Sukzessionsflächen (Ausgleichsmaßnahme A 1).....	23
4.8.11	Entwicklung eines Waldmantels (Ausgleichsmaßnahme A 2).....	24
4.8.12	Aufforstung eines Laubwalds (Ausgleichsmaßnahme A 3).....	24
4.8.13	Entwicklung von Sukzessionsflächen (Ausgleichsmaßnahme A 4).....	25
4.8.14	Erstaufforstungen von Laubmischwald (externe Ausgleichsmaßnahme A 8 sowie Erstaufforstungen aufgrund offener Vollzugsdefizite aus fak. RBP).....	25
4.8.15	Anbringen von Fledermauskästen und Sicherung alter Baumbestände (CEF- Maßnahme A 10 _{CEF}).....	26
4.8.16	Umsetzen von Zauneidechsen (Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V 1 _{ASB}).....	26
4.8.17	Bauzeitenregelung Avifauna (Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V 2 _{ASB})	27
4.8.18	Kontrolle von Baumhöhlen als potentielle Fledermausquartiere (Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V 3 _{ASB})	27
4.8.19	Wolfsmonitoring (Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V 6 _{ASB})	28
4.8.20	Bauzeitenregelung zum Schutz der Horststandorte des Uhus und des Kranichs (Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V 8 _{ASB}).....	29
4.8.21	Entwicklung und Aufwertung von Reptilienhabitaten (CEF-Maßnahme A 5 _{CEF})	29
4.8.22	Sukzession auf Böschung mit Rohbodenbereichen und Steinhaufen (CEF- Maßnahme A 6 _{CEF}).....	31
4.8.23	Anpflanzung von Gebüsch und Hecken (CEF- Maßnahme A 7 _{CEF})	32
4.8.24	Ausbringung von Nistkästen für Brutvögel (CEF- Maßnahme A 11 _{CEF}).....	32
4.8.25	Strukturierung von Waldbeständen (FCS-Maßnahme A 12 _{FCS})	33
4.8.26	Anbringen künstlicher Nisthilfen für den Uhu (CEF-Maßnahme A 13 _{CEF}).....	34
4.8.27	Vegetationsschutz	35
4.8.28	Umsetzung der Vorkommen der Sand-Strohblume (<i>Helichrysum arenarium</i>).....	35
1.1.29	Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen.....	35
5	Hinweise	36
6	Kostenentscheidung.....	37
7	Begründung	37

7.1	Darstellung des Vorhabens	37
7.2	Verfahrensverlauf	38
7.3	Rechtsgrundlagen des Planfeststellungsbeschlusses	42
7.4	Zulassungsfähigkeit des Vorhabens	43
7.4.1	Zuständigkeit	43
7.4.2	Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Umweltverträglichkeitsprüfung) gem. §§ 11 und 12 UVPG a. F. ...	43
7.4.2.1	Wirkfaktoren des Vorhabens	44
7.4.2.2	Untersuchungsraum	45
7.4.2.3	Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	46
7.4.2.4	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	52
7.4.2.5	Schutzgut Boden	80
7.4.2.6	Schutzgut Wasser	85
7.4.2.7	Schutzgüter Luft und Klima	91
7.4.2.8	Schutzgut Landschaft	96
7.4.2.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	100
7.4.2.10	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	102
7.4.2.11	Zusammenfassende Darstellung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG vermieden und vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen	102
7.4.2.12	Gesamtbewertung	105
7.4.3	Gemeinwohlziel	106
7.4.4	Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 BBergG	108
7.4.5	Entscheidungen nach anderen Fachgesetzen	109
7.4.5.1	Zulässigkeit des Abbauvorhabens unter Berücksichtigung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	109
7.4.5.2	Begründung der Entscheidung zur Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG)	111
7.4.5.3	Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange	113
7.4.5.4	Begründung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG für das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer-Sander“	127
7.4.5.5	Begründung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG für nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope	138
7.4.5.6	Zulässigkeit nach § 34 BNatSchG (Natura 2000-Gebietsschutz)	139
7.4.6	Öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG	148
7.4.6.1	Raumordnung und Landes- und Regionalplanung	148

7.4.6.2	Bauplanungsrecht	148
7.4.6.3	Verkehr	149
7.4.6.4	Immissionsschutz.....	149
7.4.6.5	Altlasten, Abfall und Bodenschutz	150
7.4.6.6	Wasserwirtschaftliche Belange.....	150
7.4.6.7	Denkmalschutz.....	150
7.4.6.8	Vorsorgender Umweltschutz	151
7.4.6.9	Landwirtschaft.....	151
7.4.6.10	Eigentumsschutz.....	151
7.4.7	Begründung der Nebenbestimmungen	152
7.4.7.1	Allgemein	152
7.4.7.2	Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Wiedernutzbarmachung.....	153
7.5	Begründung der Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen	156
7.5.1	Träger öffentlicher Belange und Verbände	157
7.5.1.1	Landesamt für Bauen und Verkehr.....	157
7.5.1.2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 157	
7.5.1.3	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	157
7.5.1.4	Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz.....	157
7.5.1.5	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	158
7.5.1.6	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming.....	158
7.5.1.7	Landesamt für Umwelt	159
7.5.1.8	Landesbetrieb Forst	169
7.5.1.9	Landesbetrieb Straßenwesen.....	169
7.5.1.10	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum.....	171
7.5.1.11	Landkreis Potsdam-Mittelmark	171
7.5.1.12	BUND Landesverband Brandenburg e. V., NABU Brandenburg, GRÜNE LIGA Landesverband Brandenburg e. V., NaturFreunde Landesverband Brandenburg e. V. und Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V. (vertreten durch das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR sowie durch Kremer & Werner Rechtsanwälte)	173
7.5.1.13	Gemeinde Michendorf (vertreten durch Geulen & Klinger Rechtsanwälte)	202
7.5.1.14	E.DIS AG	205
7.5.1.15	Deutsche Telekom Technik GmbH.....	205

7.5.1.16	Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	205
7.5.1.17	CDMcom mbH.....	206
7.5.1.18	Die Autobahn GmbH des Bundes.....	206
7.5.1.19	Fernstraßen-Bundesamt	206
7.5.1.20	Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“	207
7.5.2	Private Einwendungen	207
7.5.2.1	Allgemeine Einwendungen zum Vorhaben.....	207
7.5.2.2	Einwendungen zu Natur und Landschaft.....	212
7.5.2.3	Einwendungen zu weiteren Themen	226
8	Gesamtabwägung	237
9	Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung	245
9.1	Öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung.....	245
9.2	Vollzugsinteresse der Antragstellerin	246
9.3	Abwägung.....	246
10	Begründung der Kostenentscheidung	247
11	Rechtsbehelfsbelehrung.....	247
11.1	Rechtsbehelfsbelehrung zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren	247
Anlage 1:	Lageplan des Rahmenbetriebsplans	248
Anlage 2:	Liste der von der Waldumwandlung betroffenen Flurstücke	249
Anlage 3:	Abkürzungsverzeichnis	250

Bergrechtlicher Planfeststellungsbeschluss zum Vorhaben

„Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“

der Firma Bauzuschlagstoffe und Recycling GmbH

1 Entscheidung über die Planfeststellung

Auf der Grundlage des § 52 Abs. 2a, 2b und Abs. 4 i. V. m. den §§ 48 Abs. 2, 55, 56, 57a und 57c des BBergG i. V. m. § 1 Ziffer 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) der UVP-V Bergbau i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG lässt das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe - im Folgenden LBGR genannt - den Rahmenbetriebsplan „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“, eingereicht mit Schreiben vom 16.02.2017 und letztmalig aktualisiert mit Datum vom 11.09.2023 durch die Firma Bauzuschlagstoffe und Recycling GmbH - im Folgenden Vorhabenträgerin genannt - für den Geltungszeitraum bis zum 31.12.2043 entsprechend den unter 3. aufgeführten Antragsunterlagen und nach Maßgabe der unter 4. genannten Nebenbestimmungen zu.

Diese Zulassung umfasst die Restgewinnung in der bereits mit Zulassung vom 07.02.1996 genehmigten und mit Bescheid vom 21.12.2020 verlängerten fakultativen Rahmenbetriebsplanfläche, die Gewinnung von Kiesen und Sanden innerhalb der beantragten Erweiterungsfläche von ca. 16,4 ha sowie die Änderung bzw. Neuplanung der Wiedernutzbarmachung der insgesamt bergbaulich in Anspruch genommenen Fläche von ca. 50,2 ha gemäß Anlage 1.3 des Rahmenbetriebsplans. Die Gewinnungsarbeiten erfolgen ausschließlich im Trockenschnitt.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planfeststellung sind für dieses Vorhaben andere gesonderte behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Ausgenommen von der konzentrierenden Wirkung dieser Planfeststellung sind die Zulassungen von Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebsplänen sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen (§ 8 ff. WHG).

Sollte eine geplante Nachnutzung der für diesen Zweck hergerichteten Fläche (standsicherer Hohlkörper) (siehe Anlage 8, Abbildung 2 des LBP) bestandskräftig verweigert sein oder die Nachnutzung aus anderen Gründen nicht umgesetzt werden, so sind die Böschungsbereiche dieser Fläche in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde mit einem Laub-Mischwald aufzuforsten. Die Aufforstung hat dann unmittelbar nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Umsetzbarkeit der Maßnahme zu erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt noch nicht durchgeführte Aufforstungsmaßnahmen außerhalb des Tagebaugeländes (gemäß Nebenbestimmung 4.8.14) zur Kompensation von Waldumwandlungsflächen müssen insoweit nicht mehr in dem Umfang durchgeführt werden, als die

Böschungsbereiche innerhalb des Tagebaugeländes aufgeforstet werden.

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Mit Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses verliert die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 15.12.2022 ihre Wirkung.

2 Eingeschlossene Entscheidungen

2.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung

Die Planfeststellung umfasst gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Entscheidung über die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft. Diese ergeht gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) i. V. m. § 17 Abs. 1 BNatSchG im Benehmen mit der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (Landesamt für Umwelt Brandenburg, Abteilung Naturschutz-N 1).

2.2 Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer-Sander“

Für die Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide wird die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer-Sander“ von den Verboten des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 erteilt. Zugelassen werden die Änderung der Wiedernutzbarmachung zur Herstellung des standsicheren Hohlkörpers (33,8 ha) und die Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ in dem beantragten Umfang von 16,4 ha (siehe RBP Anlage 1.2).

2.3 Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 19 Abs. 1 Nr. 1 BbgNatSchAG für die Beseitigung von Wald im Umkreis von 100 m um die drei Horststandorte des Uhus

Es wird die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vom Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 1 BbgNatSchAG für die Beseitigung von Wald, des Oberbodens und den Rohstoffabbau im Umkreis von 100 m um die drei Horststandorte (Nistplätze und Wechselhorste) des Uhus unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter 4.8.17, 4.8.20 und 4.8.26 erteilt.

2.4 Genehmigung zur Waldumwandlung nach § 9 BWaldG

Gemäß § 9 BWaldG i. V. m. § 8 LWaldG werden die dauerhafte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart von insgesamt 15,87 ha Wald und die zeitweilige Umwandlung von Wald von insgesamt 1,49 ha im Sinne des § 2 LWaldG gemäß Anlage 2 dieses Beschlusses und der Nebenbestimmungen unter Abschnitt 4.7 genehmigt.

2.5 Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für die erhebliche Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope

In Anspruch genom- mene gesetzlich ge- schützte Biotope	Umfang	Kompensations- verhältnis	Kompensationsumfang
Silbergrasreiche Pionier- flur (05121101, 05121102)	4,12 ha	1 : 2	Silbergrasreiche Pionier- flur 8,24 ha (Maßnahme A 1) (05121101)
Grasnelken-Rauhblatt- schwingelrasen (05121211)	0,04 ha	1 : 3	0,12 ha (Maßnahme A 4) (05121211)

2.6 Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG für die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Für die bei der Fortführung der Gewinnungsarbeiten in den Teilflächen der Erweiterung im Trockenabbau und der Herstellung des standsicheren Hohlkörpers auf Basis des Rahmenbetriebsplans "Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide" erfolgende unvermeidbare Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG von Brutvögeln (Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Fitis, Misteldrossel, Ringeltaube, Rotkehlchen und Waldlaubsänger) wird die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt.

2.7 Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG für die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Für die bei der Fortführung der Gewinnungsarbeiten in den Teilflächen der Erweiterung und der Herstellung des standsicheren Hohlkörpers auf Basis des Rahmenbetriebsplans "Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide" erfolgende unvermeidbare Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG von drei Nistplätzen bzw. Wechselhorsten des Uhus wird die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt.

2.8 Genehmigung zur Veränderung der Bodengestalt gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer-Sander“

Der Vorhabenträgerin wird die Genehmigung zur Veränderung der Bodengestalt gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer-Sander“ für die Änderung der Wiedernutzbarmachung zur Herstellung des standsicheren Hohlkörpers (33,8 ha) und die Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide" in dem beantragten Umfang von 16,4 ha (siehe RBP Anlage 1.2) erteilt.

2.9 Entscheidung über Einwendungen

Soweit den Belangen der Einwender nicht durch die im Tenor unter Abschnitt 4 getroffenen Nebenbestimmungen entsprochen wird, werden diese Einwendungen zurückgewiesen.

3 Planfestgestellte Unterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

„Rahmenbetriebsplan zur Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ vom 28.10.2016, letztmalig aktualisiert mit Datum vom 11.09.2023 mit 55 Seiten Textteil und 12 Anlagen

Anlagen

Anlage 1 Topographische Karten, Lagepläne

- Anlage 1.1 Übersichtslageplan mit Verkehrsanbindung und Schutzgebieten
Maßstab 1 : 25.000 / 1 : 250.000
- Anlage 1.2 Antragsgegenstand, M 1 : 10.000
- Anlage 1.3 Auszug aus dem Risswerk (06/2016) mit Darstellung der Rahmenbetriebsplanfläche unter Angabe der Lagekoordinaten, M 1 : 2.500

Anlage 2 Rechtliche Verhältnisse

- Anlage 2.1 Aktueller Handelsregisterauszug
- Anlage 2.2 Rohstoffgeologische Bewertung im Bewilligungsfeld »Fresdorfer Heide Süd«
- Anlage 2.3 Lageplan mit Darstellung der beanspruchten Flurstücke, M 1 : 4.000
- Anlage 2.4 Nachweis der Flächenverfügbarkeit (Grundbuchauszüge – nur LBGR-Exemplar)

Anlage 3 Vorliegende Abstimmungen / Erlaubnisse / Genehmigungsbescheide

- Anlage 3.1 Raumordnerische Stellungnahme
- Anlage 3.2 Niederschrift zum Scopingtermin

Anlage 4 Geologische, hydrogeologische Unterlagen

- Anlage 4.1 Auszug aus der geologischen Karte, M 1 : 10.000
- Anlage 4.2 Lageplan mit Bohrpunkten und Schnittspuren, M 1 : 2.500
- Anlage 4.3 Schichtenverzeichnissen aus Ergebnisbericht des GFE Halle 1974 (Auszug)
- Anlage 4.4 Schnittdarstellungen, M 1.2.500

Anlage 4.5 Auszug aus der hydrogeologischen Karte HYK 50-2, M 1 : 50.000

Anlage 5 Technische Unterlagen

Anlage 5.1 Vorratssituation, M 1 : 4.000

Anlage 5.2 Abbauplanung, M 1 : 4.000

Anlage 5.3 Abbauendzustand, Maßstab 1 : 2.500

Anlage 5.4 Schnittdarstellung (Ist-/Endzustand),
Längenmaßstab 1 : 2.000, Höhenmaßstab 1 : 1.000

Anlage 6 Emissions- /Immissionsgutachten

Anlage 6.1 Verkehrsgutachten
PGT Umwelt und Verkehr GmbH, Hannover, 2019

Anlage 6.2 Schallimmissionsprognose
Hoffmann & Leichter Ing.-Gesellschaft mbH, Berlin, 2020

Anlage 6.3 Staubimmissionsprognose
Hoffmann & Leichter Ing.-Gesellschaft mbH, Berlin, 2020

Anlage 6.4 Schallimmissionsprognose Verkehr
Dr. Torsten Lober, Ankershagen, 2019

Anlage 7 Umweltverträglichkeitsstudie

Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG, Potsdam, 2021, aktualisiert
08/2023

Anlage 8 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG, Potsdam, 2021, aktualisiert
08/2023

Anlage 9 Natura 2000-Gebiete

Anlage 9.1 FFH – Vorprüfung zum FFH-Gebiet »Saarmunder Berg«,
Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG, Potsdam, 2021

Anlage 9.2 FFH – Vorprüfung zum FFH-Gebiet »Nuthe-Nieplitz-Niederung«,
Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG, Potsdam, 2021

Anlage 9.3 FFH – Vorprüfung zum SPA »Nuthe-Nieplitz-Niederung«,
Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG, Potsdam, 2021

Anlage 10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG, Potsdam, 2021

Anlage 11 Artenschutzfachbeitrag

Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG, Potsdam, 2022, aktualisiert
08/2023

Anlage 12 Anträge zum Genehmigungsverfahren

- Anlage 12.1 Antrag auf Befreiung von den Bestimmungen der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet »Nuthetal-Beelitzer Sander«, Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG, Potsdam, 2021
- Anlage 12.2 Antrag auf Befreiung geschützter Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG, Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG, Potsdam, 2021, aktualisiert 08/2023
- Anlage 12.3 Antrag auf Ausnahme von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG, Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG, Potsdam, 2023
- Anlage 12.4 Antrag auf Waldumwandlung, Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG, Potsdam, 2021
- Anlage 12.5 Antrag auf Befreiung zur Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Horststandorte, Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG, Potsdam, 2023

4 Nebenbestimmungen

4.1 Sicherheitsleistung

Zur Sicherung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 und Abs. 2 BBergG, insbesondere der Wiedernutzbarmachung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BBergG wird eine Sicherheitsleistung gemäß § 56 Abs. 2 BBergG festgelegt. Die Festlegung der Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung erfolgt bei Zulassung des dem LBGR vorzulegenden Hauptbetriebsplans.

4.2 Aufbewahrung

Dieser Planfeststellungsbeschluss und alle zugehörigen Unterlagen sind den verantwortlichen Personen im Sinne der §§ 58 und 59 BBergG gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben. Dies gilt auch bei erneuter Bestellung von verantwortlichen Personen. Das Original der Kenntnisnahmebestätigung ist bei der Werksausfertigung der Antragsunterlagen aufzubewahren. Dieser Bescheid und die zugehörigen Unterlagen sind jederzeit zugänglich für die Dauer der Planfeststellung im Betrieb aufzubewahren.

4.3 Sicherung des Abbaugeländes

- 4.3.1 Das Betriebsgelände und übertägige Einrichtungen sind durch geeignete Maßnahmen (wie z. B. Absperrmaßnahmen an den Tagebaurandböschungen, Sperrung der Zufahrten) gegen unbeabsichtigtes Betreten entsprechend der Gefahrenlage zu sichern.
- 4.3.2 Die Sicherungsmaßnahmen sind in dem zur Zulassung vorzulegenden Hauptbetriebsplan darzustellen. Die Anordnung weiterer Sicherungsmaßnahmen bleibt vorbehalten.

4.4 Betriebsführung

- 4.4.1 Die vom Rahmenbetriebsplan umfassten Maßnahmen haben entsprechend den eingereichten Planunterlagen und den dazu festgelegten Nebenbestimmungen zu erfolgen.
- 4.4.2 Die Rahmenbetriebsplanfläche ist im aktuellen Abbaubereich markscheiderisch einzumessen und vor Ort kenntlich zu machen. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass ein Überfahren der Feldesgrenzen ausgeschlossen wird.
- 4.4.3 Der Tagebaubetrieb ist von Montag bis Freitag auf den Tagzeitraum von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr zu begrenzen.
- 4.4.4 Die in der Lagerstätte anstehenden Bodenschätze sind entsprechend den technologischen Möglichkeiten vollständig hereinzugewinnen. Zum oberen Grundwasserleiter ist ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten.
- 4.4.5 Im Rahmen der Gewinnung sind standsichere Endböschungen zu gestalten. Die Gestaltung der Gewinnungs- und Endböschungen hat unter Berücksichtigung der Richtlinie des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg „Geotechnische Sicherheit (GeSi)“ vom 1. Juli 2014 zu erfolgen.
- 4.4.6 Die Richtlinie des Landesamts für Bergbau Geologie und Rohstoffe Brandenburg "Immissionsschutz in Braunkohlentagebauen" vom 15. Dezember 2015 ist analog anzuwenden. Die darin enthaltenen Immissionsrichtwerte sind zum Anhalt zu nehmen. Die erforderlichen planerischen, technischen und organisatorischen Maßnahmen sind in dem einzureichenden Hauptbetriebsplan darzustellen.
- 4.4.7 Bei Erdarbeiten entdeckte und noch nicht registrierte Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) sind unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum anzuzeigen. Die Entdeckungstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten.

-
- 4.4.8 Betriebliche Zufahrtsstraßen und Fahrwege sowie freigeräumte Rohbodenflächen sind bei Erfordernis zur Verminderung einer Staubentwicklung ausreichend mit Wasser zu befeuchten. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen von Straßen soweit als möglich vermieden werden (z. B. reinigen der Reifen beim Verlassen des Geländes mittels Hochdruckreiniger) und unvermeidbare Verschmutzungen unverzüglich beseitigt werden.
- 4.4.9 Bei der Aufgabe, dem Verladen und Abkippen staubender Materialien sind geeignete Maßnahmen zur Minimierung von Staubemissionen zu treffen (z. B. durch Minimierung der Kipphöhe oder Befeuchtung).
- 4.4.10 Staubendes Transportgut ist durch abgeplante Fahrzeuge zu transportieren.
- 4.4.11 Die für die Durchführung des Tagebaubetriebs erforderlichen Geräte und Maschinen müssen dem Stand der Technik und den Anforderungen des Abschnitts 2 der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) entsprechen.
- 4.4.12 Die Abbaugestaltung hat so zu erfolgen, dass die uneingeschränkte Begehbarkeit des Europäischen Fernwanderwegs E10 gewährleistet bleibt.
- 4.4.13 Die Maßnahmenfläche 256 der Maßnahmenplanung für die FFH/SPA-Gebiete „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ (DE 3744-301/DE 3744-421) ist für den Teil, der in den vorgesehenen Abbaubereich hineinreicht, aus der Abbauplanung auszuschließen.
- 4.4.14 Im Bereich der Vorhabenfläche befinden sich Leitungen der E.DIS AG., der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG, Telekommunikationslinien der Telekom sowie Leitungen bzw. Kabel der ONTRAS Gastransport GmbH und der Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG (GasLINE). Die entsprechenden Stellungnahmen mit den gegebenen Auflagen und Hinweisen sowie den jeweiligen Lageplänen der betroffenen Leitungen wurden Ihnen übergeben. Diese sind im weiteren Betriebsablauf entsprechend zu berücksichtigen.
- 4.4.15 Für die Beleuchtung von Betriebsanlagen und Wegen sowie von Aufschüttungen sind nur möglichst blendfreie und insektenfreundliche Beleuchtungsmittel (Natriumdampf-Niederdrucklampen) zu verwenden. Die Beleuchtungszeiten sind nur auf das erforderliche Maß zu beschränken.
- 4.4.16 Da der Tagebau innerhalb eines geschlossenen Waldgebiets liegt, sind die Verhaltensregeln der jeweils geltenden Waldbrandwarnstufe einzuhalten.

4.5 Wasserwirtschaft

- 4.5.1 Zum Schutz des südlich des Abbaufelds befindlichen Naturschutzgebiets (NSG) "Nuthe-Nieplitz-Niederung" sowie der an den Tagebau angrenzenden Waldflächen darf der Grundwasserstand durch das bergbauliche Vorhaben nicht negativ beeinflusst werden.
- 4.5.2 Eine Kontamination des Erdreichs und des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Bestimmungen der § 62 WHG, §§ 20 ff. BbgWG sowie der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen einzuhalten. Die im Havariefall zu ergreifenden Maßnahmen sind im Hauptbetriebsplan darzustellen.
- 4.5.3 Das Grundwassermessstellennetz ist jeweils um zwei Pegel im An- und Abstrombereich des Tagebaus sowohl im bedeckten als auch im unbedeckten Grundwasserleiter zu erweitern. Die Lage und der Ausbau der Messstellen sind mit dem Dezernat Hydrogeologie des LBGR abzustimmen.
- 4.5.4 Das bisherige Grundwassermonitoring ist auch weiterhin durchzuführen. Dazu sind an den Grundwassermessstellen Lg Frsd 1/90, Hy Wibr 2/90, Hy Wibr 3/90 sowie Berme Anstrom und Berme Abstrom sowie an den neu zu errichtenden Messstellen im Frühjahr und im Herbst die Grundwasserstände zu ermitteln und die Grundwasserbeschaffenheit zu analysieren.
- 4.5.5 Folgende Feld- und Laborparameter sind zu bestimmen:

<u>Feldparameter</u>	<u>Laborparameter</u>
<ul style="list-style-type: none">○ Temperatur○ pH-Wert○ Leitfähigkeit○ Redoxpotenzial○ Trübung○ Sauerstoffgehalt	<ul style="list-style-type: none">○ Ca^{2+}, Mg^{2+}, Na^+, K^+○ $\text{Fe}_{\text{ges.}}$, $\text{Mn}_{\text{ges.}}$, B, Cr VI○ HCO_3^- (m-Wert), SO_4^{2-}, Cl⁻,○ $\text{CN}^-_{\text{ges.}}$, F⁻○ Stickstoffreihe (NH_4^+, NO_3^-, NO_2^-)○ N_{gesamt}○ Säurekapazität bis pH 4,3○ LHKW, MKW, BTEX, PAK,○ TOC, AOX○ UV_{254}

- 4.5.6 Die Ergebnisse der Grundwasserstandsmessungen und der Analysen der Grundwasserbeschaffenheit sind dem LBGR sowie dem LfU und der UWB des Landkreises Potsdam-Mittelmark in ausgewerteter Form (textlich und in Form

von Ganglinien für den GW-Stand und die Parameter Sulfat, Eisen und Mangan), jährlich spätestens zum 31.03. des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen.

- 4.5.7 Alle fünf Jahre, beginnend nach Beschlussvorlage, sind für die untersuchten Grundwasserleiter aktualisierte Hydro-Isohypsenpläne zu erarbeiten und dem zu übergebenden Bericht beizufügen.

4.6 Abfall/Altlasten

- 4.6.1 Anfallende Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung sind im jeweiligen Hauptbetriebsplan entsprechend ihrer Bezeichnung und Schlüsselnummer darzustellen.
- 4.6.2 Die Nachweise über die durchgeführte Verwertung und Beseitigung sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und dem LBGR auf Anforderung vorzulegen.
- 4.6.3 Unbefugt verbrachte Abfälle auf Flächen, die der Bergaufsicht unterliegen, sind in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei Auffindung von Altlasten bzw. Auffälligkeiten, wie zum Beispiel Verfärbungen oder Gerüche, die auf Schadstoffeinträge in den Boden hinweisen, sind das LBGR und die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde unverzüglich und vor Weiterführung der Arbeiten zu informieren.

4.7 Waldumwandlung/Erstaufforstung

- 4.7.1 Vor Beginn der Waldumwandlung muss ein vollziehbarer Hauptbetriebsplan vorliegen.
- 4.7.2 Die Waldflächen dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Inanspruchnahme unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen abgeholzt und gerodet werden.
- 4.7.3 Für die dauerhafte und zeitweilige Waldumwandlung hat eine Erst- bzw. Wiederaufforstung im Umfang von 19,82 ha zu erfolgen.

Dazu sind nachfolgende Maßnahmen umzusetzen:

- A 2 Entwicklung eines Waldmantels (1,1 ha)
- A 3 Wiederaufforstung eines Laubwalds (1,56 ha)
- A 8 Erstaufforstungen als Laubmischwald extern (17,16 ha)

Zusätzlich sind mit der Einreichung des ersten HBP 3,65 ha, aufgrund von Vollzugsdefiziten, durch Erstaufforstungen nachzuweisen.

- 4.7.4 Für die zeitweilige Waldumwandlung wird die Genehmigung zur Umnutzung auf den Zeitraum von 2026 bis 2030 befristet.

-
- 4.7.5 Die Flächen für die Erstaufforstungen sind dem LBGR vor dem Beginn der Inanspruchnahme der Waldflächen mit dem einzureichenden Hauptbetriebsplan nachzuweisen.
- 4.7.6 Die Gehölzauswahl, die Festlegung des Pflanz- und Pflegezeitraums und die durchzuführenden Kontrollen sind mit der unteren Forstbehörde abzustimmen.
- Dazu sind der unteren Forstbehörde entsprechende Unterlagen mit Angabe der Gemarkung, der Gemarkungsnummer (6-stellig), der Flur, der Flurstücke und der geplanten Flächengröße inklusive eines farbigen Lageplans mit Darstellung der Erstaufforstungsflächen zu übergeben.
- Die Flächenabgrenzungen der Erstaufforstungsflächen sind vor Ort entsprechend zu markieren und die Koordinaten sind der unteren Forstbehörde mitzuteilen.
- Die Baumartenverteilung ist in einem Pflanzplan darzustellen.
- Von den Abstimmungen sind Protokolle anzufertigen und dem LBGR mit der Einreichung der Hauptbetriebspläne vorzulegen.
- Die Erstaufforstungen sind in der nächstfolgenden Pflanzperiode (Frühjahr/Herbst) umzusetzen.
- 4.7.7 Für die Ausgleichsmaßnahme A 2 (1,1 ha) - Entwicklung eines Waldmantels - sind vorzugsweise resilienzverbessernde Maßnahmen durch Pflanzung von trockenstressresilienten und waldbrandhemmenden Forstpflanzen geeigneter und zulässiger Herkünfte auf den unmittelbar umgebenden Waldflächen des Kiessandtagebaus vorzusehen.
- 4.7.8 Als Ausgleich für die zeitweilige Waldumwandlung ist – unmittelbar nach Herstellung der Standsicherheit – auf den gemäß Wiedernutzbarmachungsplan und Maßnahmenblatt vorgesehenen Flurstücken – ein standortgerechter Laubwald – Ausgleichsmaßnahme A 3 (1,56 ha) – herzustellen.
- 4.7.9 Die Gehölzartenauswahl für Erstaufforstungen, Waldumbaumaßnahmen sowie für Waldrandpflanzungen hat gemäß dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz „Empfehlungen zur Mischung von Baum- und Straucharten unter Klimawandelbedingungen im Wald“ vom 16. Juni 2022 zu erfolgen.
- 4.7.10 Es ist ausschließlich zugelassenes Vermehrungsgut (Pflanzmaterial) i. S. des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) entsprechend der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV) zu verwenden.
- Die Lieferscheine der Forstbaumschulen sind der unteren Forstbehörde zur Prüfung vorzulegen und müssen bis zur Endabnahme der vorgenannten Maßnahmen nachprüfbar bleiben.

-
- 4.7.11 Zur forstlichen Standortbewertung der Erstaufforstungsflächen (Maßnahme A 8, RBP Anlage 8) ist ein Gutachten zur Beurteilung der Standortseigenschaften mit Vorschlägen für geeignete, standortgerechte Baum- und Straucharten, mögliche Baumartenmischungen, sowie erforderliche Bodenvorbereitung und gegebenenfalls Kompensationsdüngungen der unteren Forstbehörde vor Beginn der Erstaufforstungen vorzulegen und von dieser anzuerkennen. Das Gutachten soll auch Hinweise auf mögliche standortbezogene Gefährdungen und hierzu erforderliche Vorbeugungsmaßnahmen geben. Anerkannt wird bei Erstaufforstungsflächen ≥ 1 ha, also bspw. auch bei derartigen, gemeinschaftlichen Ausgleichs- und Ersatzflächen, ein Gutachten mit einer Standortkartierung nach SEA 95 in der jeweils aktuellen Fassung (ab 2005) in einfacher Ergebnisdarstellung (hinsichtlich Karte und Textteil; SEA-Auszug mit Bewertungsbeispiel in Anlage 4) unter Beachtung der geltenden Grundsätze entsprechend dem dabei vorgegebenen Anforderungsprofil.
- 4.7.12 Bei der Umsetzung der erforderlichen externen Erstaufforstungen ist sicherzustellen, dass gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG keine für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden aus der Nutzung genommen werden.
- 4.7.13 Die Erstaufforstungen sind vorrangig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Nuthetal-Beelitzer-Sander“ umzusetzen. Sofern keine Flächen innerhalb des LSG zur Verfügung gestellt werden können, ist dem LBGR ein Nachweis durch Vorlage entsprechender Belege über die erfolgten Aktivitäten der Akquisen zu erbringen. Die Aufforstung hat dann vorrangig im gleichen Naturraum „Mittlere Mark“ zu erfolgen.
- 4.7.14 Für alle forstlichen Kulturen (Erstaufforstungen, Waldrandpflanzungen und Strukturierung von Waldbeständen) ist eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege bis zur gesicherten Kultur durchzuführen.
- Die Festlegung der durchzuführenden Kontrollen hat in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde zu erfolgen.
- Das LBGR ist über die Ergebnisse der Abstimmungen und der durchgeführten Kontrollen sowie über die Abnahme der gesicherten Kultur durch die Vorhabenträgerin zu unterrichten.
- 4.7.15 Mit der Waldrodung darf erst begonnen werden, wenn eine Sicherheitsleistung z. B durch Vorlage einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) zugunsten des LBGR erbracht worden ist. Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung wird mit der Zulassung der jeweiligen Hauptbetriebspläne festgelegt. Bei der Ermittlung obiger Sicherheitsleistung finden bereits realisierte Erst- und Wiederaufforstungen Berücksichtigung.

4.8 Natur- und Landschaftsschutz

4.8.1 Grundsatz der Wiedernutzbarmachung

Die Wiedernutzbarmachung hat in den Grundzügen entsprechend dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 8 des RBP) zu erfolgen. Die für die Wiedernutzbarmachung notwendigen Einzelmaßnahmen und Detailplanungen sind in den einzureichenden Haupt- bzw. Abschlussbetriebsplänen darzustellen und dem LBGR zur Zulassung vorzulegen.

4.8.2 Abschließende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Mit der Einreichung des letzten Abschlussbetriebsplans ist für die Fläche des gesamten obligatorischen Rahmenbetriebsplans eine abschließende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vorzulegen. Sofern ein Kompensationsdefizit festgestellt wurde, ist dieses durch geeignete Maßnahmen entsprechend zu kompensieren.

4.8.3 Artenschutzrechtliche Bewertung in der Haupt- und Abschlussbetriebsplanung

Mit der Einreichung der weiteren Hauptbetriebspläne für die Zeitabschnitte B und C sowie für die erforderlichen Abschlussbetriebspläne ist für die jeweils beantragte Fläche die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzulegen. Es ist für den jeweiligen Hauptbetriebsplan die Aktualität der Kartierdaten als Bewertungsgrundlage zu prüfen und bei Erfordernis eine erneute Biotop- und faunistische Kartierung durchzuführen. Hinsichtlich der neu zu bewertenden artenschutzrechtlichen Belange ist das LfU, N1 im Zulassungsverfahren zu beteiligen.

4.8.4 Rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen

Bedient sich der Antragsteller bei der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen der Mitwirkung Dritter, sind die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in geeigneter Weise, z. B. durch vertragliche Vereinbarung rechtlich zu sichern. Finden Maßnahmen auf Grundstücken statt, welche nicht im Eigentum des Antragstellers stehen, sind die Maßnahmen zusätzlich durch dingliche Sicherung (Dienstbarkeit) rechtlich zu sichern. Bei Flächen, die im Eigentum der Unternehmerin oder des Landes Brandenburg stehen, ist eine dingliche Sicherung erst zum Zeitpunkt der Veräußerung erforderlich. Soweit die Unternehmerin in ihrem Eigentum stehende Flächen verpachtet, sind die naturschutzfachlichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen in die Pachtverträge aufzunehmen. Der Nachweis ist dem LBGR unverzüglich nach Eintrag im Grundbuch bzw. nach Vertragsabschluss vorzulegen.

4.8.5 Übernahme der Kompensationsmaßnahmen in das Eingriffs- und Kompensationsflächen-Informationssystem des Landes Brandenburg (EKIS)

Die Flächenangaben der einzelnen Kompensationsmaßnahmen sind zur Übernahme in das Eingriffs- und Kompensationsflächen-Informationssystem des Landes Brandenburg (EKIS) als digitale Geodaten im Format „Shapefile“ einen Monat nach Unanfechtbarkeit des festgestellten Plans an das LBGR zu übergeben.

4.8.6 Verwendung gebietseigener Gehölze

Für Gehölzpflanzungen dürfen nur standortgerechte gebietseigene Gehölze aus gesicherten Herkünften verwendet werden. Es findet der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur „Verwendung gebietseigener Gehölze in der freien Natur“ vom 2. Dezember 2019 Anwendung.

4.8.7 Einsatz einer ökologischen Betriebsbegleitung (öBB) (Vermeidungsmaßnahme V 7)

Für die Beachtung, Umsetzung und Überwachung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Bundes- und Landesnaturschutzgesetz sowie der umweltrelevanten Nebenbestimmungen unter Abschnitt 4.8 dieser Zulassung, ist vom Vorhabenträger eine ökologische Betriebsbegleitung (öBB) einzusetzen.

Mit der Einreichung der Hauptbetriebspläne ist dem LBGR eine Person mit entsprechenden Fachkenntnissen (Qualifikationsnachweis zur umweltfachlichen Bauüberwachung) schriftlich, unter Angabe der Referenzen und der Erreichbarkeit, zu benennen.

Die öBB übergibt jährlich bis spätestens zum 31.01. eines Jahres die Dokumentation über die öBB des Vorjahres an das LBGR, das LfU, N1 und die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark. Der öBB-Bericht enthält sämtliche Dokumentationen und Nachweise der im Vorjahr erfolgten Maßnahmen und Kontrollen.

Aufgaben, die Spezialwissen oder bestimmte Erfahrungen benötigen, können, wenn vorhanden, von der öBB selbst ausgeführt werden. Soweit fachlich erforderlich und angebracht, ist ein Artexperte hinzuzuziehen.

Durch die öBB ist sicherzustellen, dass vor der Inanspruchnahme von Lebensräumen für die Arten Uhu, Neuntöter, Bluthänfling, Heidelerche, Flussregenpfeifer, Steinschmätzer, Fledermäuse, Gehölzbrüter der Wälder sowie für Zauneidechsen ausreichend geeignete Habitate als Fortpflanzungs- und Ruheraum zur Verfügung stehen. Der Umfang der Maßnahmen ist mit dem erforderlichen zeitlichen Vorlauf sicher zu stellen und mit der Einreichung der Hauptbetriebspläne darzulegen.

Die Aufgaben der öBB umfassen insbesondere:

1. Zeit- und fachgerechte Abstimmung der Zulassungsaufgaben (Nebenbestimmungen) hinsichtlich des Abbaugeschehens, insbesondere der Umsetzung landschaftspflegerischer und artenschutzrechtlicher Schadensminderungs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.
2. Dokumentation aller naturschutzfachlich relevanter Vorgänge durch Fotodokumentation und Berichterstattung an das LBGR und das LfU; N1.
3. Jährliche Kontrolle und Dokumentation der Funktionsfähigkeit aller Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, der landschaftspflegerischen Maßnahmen, der populationserhaltenden Maßnahmen (FCS) sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF). Die Dokumentation ist dem LBGR und dem LfU, N1 bis zum 15.12. des Jahres zu übergeben.
4. Die Beseitigung der jeweiligen Fortpflanzungsstätten hat erst nach Vorlage der Bestätigung der Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen und der FCS-Maßnahme durch das LBGR zu erfolgen.
5. Umsetzung der Reptilienschutzmaßnahmen im Einzelnen:
 - Betreuung der Herstellung von Schutzzäunen und der Habitatflächen und Abnahme dieser sowie anschließende Bestätigung der Umsetzung und Funktionsfähigkeit gegenüber dem LBGR und dem LfU, N1
 - Ermitteln der Aufnahmekapazität der Habitatflächen
 - Jährliche Überprüfung der Biotopausprägung
 - Anordnung und Überwachung von Pflegemaßnahmen, z. B. Mähen von Landreitgras jährlich (unter Schonung der Zauneidechsenhabitate)
 - Regelmäßige Kontrolle der Funktionstüchtigkeit der Schutzzäune,
 - Umsetzung der Zauneidechsen und Prüfung des Umsetzungserfolgs,
 - Übersendung der Fangprotokolle an das LBGR und das LfU, N1
 - Erarbeitung eines Schutzkonzeptes für Zauneidechsen für die folgenden Zeitabschnitte B und C.
6. Durchführung von Besatzkontrollen potentieller Quartierbäume auf Vorkommen von Fledermäusen, ggf. unter Hinzuziehung eines Fledermausexperten.

7. Auswahl der Standorte der Fledermaus- und Vogelnistkästen (Angabe der Koordinaten von den Standorten) unter Hinzuziehung eines Fledermausexperten.
8. Die Kontrolle der Einhaltung der Bauzeitenregelungen.
9. Die Durchführung von Besatzkontrollen der Fledermauskästen und jährliche Reinigung der Fledermaus- und Vogelnistkästen, ggf. Ersatz beschädigter Fledermaus- und Nistkästen.
10. Die Kontrolle und Dokumentation des fachgerechten Abtrags, der Lagerung und Wiederverwendung des Oberbodens.
11. Die jährliche Überprüfung und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Nisthilfen für den Uhu bis November, ggf. Durchführung von Korrekturmaßnahmen (z. B. Standortwechsel), in vorheriger Abstimmung mit dem Horstschutzbeauftragten.
12. Jährliche Dokumentation der Nutzung der Nisthilfen für den Uhu jeweils in Abstimmung mit dem Horstschutzbeauftragten.
13. Verhinderung der Ansiedlung von invasiven Pflanzenarten und sofern erforderlich, umgehende Entfernung der invasiven Pflanzenarten.
14. Kartierung mit Angabe der betroffenen Arten, Umsiedlung und Dokumentation der umzusiedelnden Ameisennester unter Hinzuziehung eines Ameisenexperten sowie Übersendung der Dokumentation an das LBGR und LfU, N1.
15. Kontrolle der Umsetzung der Maßnahmen zum Schutz der im direkten Grenzbereich zur Abbaufäche angrenzenden Vegetationsbestände der Karthäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*)
16. Kontrolle der Umsetzung der Vorkommen der Sand-Strohblumenbestände (*Helichrysum arenarium*)
17. Kontrolle des aktiven Abbaufelds auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung von Brutvögeln, ggf. Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen
18. Sicherstellung der für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen erforderlichen Unterlagen einschließlich Detailplanungen im Rahmen der einzureichenden Haupt- bzw. Abschlussbetriebspläne
19. Sicherstellung der erforderlichen Maßnahmen zum Vegetationsschutz
20. Der Überwachungs- und Berichtszeitraum endet mit der Entlassung des Tagebaus aus der Bergaufsicht.

4.8.8 Prüfung auf Vorkommen von Waldameisennestern (Maßnahme V 4)

Die Waldflächen sind vor ihrer Inanspruchnahme durch fachlich geschultes Personal auf Vorkommen von Waldameisennestern der Gattung *Formica spec.* abzusuchen. Sofern sich Ameisennester innerhalb der Abbauflächen befinden, ist vor Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten im Zuge der Vorfeldberäumung die Sicherung durch Umsiedeln der Ameisennester vorzunehmen. Die Umsiedlung ist durch die öBB zu begleiten und zu dokumentieren. Die Dokumentation enthält Angaben über die betroffenen Arten, die Anzahl der umgesetzten Nester und die Standorte (Koordinaten) der Nester.

Die Umsiedlung ist im Frühjahr (März/April) vorzunehmen.

4.8.9 Abtrag und Sicherung sowie getrennte Lagerung des Oberbodens

Der Abtrag des Oberbodens ist nur im Zeitraum von 1. Oktober bis Ende Februar und unter Beachtung der NB 4.8.20 zulässig.

Der Oberboden und der Unterboden (Abraum) sind, unter Beachtung des § 1 BBodSchG i. V. m. § 4 BBodSchV fachgerecht und getrennt voneinander, abzutragen und jeweils auf getrennten Halden zu lagern. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass während des Abtrags keine irreparablen Verdichtungen des Oberbodens erfolgen.

Der Oberboden ist schonend zu behandeln und auf Oberbodenhalden, in einer maximal zulässigen Höhe von 2,0 m, zu lagern. Die Oberbodenhalden sind durch Zwischenbegrünung (z. B. Leguminosen) einzusäen. Ein Befahren der Oberbodenhalden ist nicht statthaft. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung.

Die Lagerung des Abraums hat ebenfalls auf gesonderten Halden, getrennt vom Oberboden, zu erfolgen.

Der Oberboden ist einer geeigneten Wiederverwendung zuzuführen. Bei der Wiederverwendung des Oberbodens sind die Vorschriften der DIN 18300 - Erdarbeiten und DIN 18915 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten anzuwenden und die §§ 6 bis 8 BBodSchV zu berücksichtigen.

Die Wiederverwendung ist dem LBGR nachzuweisen.

4.8.10 Entwicklung von Sukzessionsflächen (Ausgleichsmaßnahme A 1)

Nach Herstellung eines standsicheren Hohlkörpers ist der Abbaubereich der weiteren Sukzession zu überlassen (Maßnahme A 1 – RBP Anlage 8 Anhänge 1 und 2).

Der Umfang der Maßnahme beträgt ca. 10,96 ha. Davon sind:

- ca. 8,24 ha Silbergrasreiche Pionierfluren (Code: 05121101/2) und

- ca. 2,72 ha als sonstige Spontanvegetation mit Gehölzbewuchs (Code: 03312) zu entwickeln.

Die Flächen, auf denen sich Silbergrasreiche Pionierfluren entwickeln sollen, sind durch einmalige Mahd pro Jahr (im September) von anderen im Zuge der Sukzession aufwachsenden Pflanzen zu befreien. Aufwachsende Gehölze, wie Birke und Kiefer u. a., die langfristig die Flächen verschatten können, sind frühzeitig mit Wurzel herauszuziehen. Das Mahdgut ist zu beräumen.

Auf der übrigen Fläche mit sonstiger Spontanvegetation mit Gehölzbewuchs (Code: 03312) sind keine speziellen Pflegemaßnahmen erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat den Abbau so zu gestalten, dass die Sukzessionsflächen der Maßnahme A 1 dem Abbaufortschritt folgend abschnittsweise, unter Aussparung der erforderlichen Arbeitsstreifen, hergestellt werden können. Der Umfang der Sukzessionsflächen ist dem LBGR im Rahmen der Berichterstattung der öBB (siehe Nebenbestimmung 4.8.7) nachzuweisen.

4.8.11 Entwicklung eines Waldmantels (Ausgleichsmaßnahme A 2)

Zur Entwicklung von Waldmänteln sind entlang der neu entstehenden Waldkante zum Abbaugelände ca. 7 m breite Randstreifen mit Sträuchern sowie Wildobstarten und Bäumen 1. und 2. Ordnung herzustellen (Maßnahme A 2 – RBP Anlage 8 Anhänge 1 und 2). Die genaue Artenauswahl erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde.

Die nördlichen und östlichen Teilbereiche der Maßnahme A 2 sind im Zeitabschnitt A umzusetzen. Die südlichen Teilbereiche sind spätestens im Abschnitt C umzusetzen.

Die Durchführung der Maßnahme hat jeweils in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde und unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt 4.7 zu erfolgen.

Die Pflanzungen sind bis zum Erreichen einer gesicherten Kultur zu pflegen.

Der Maßnahmenumfang beträgt 1,1 ha.

4.8.12 Aufforstung eines Laubwalds (Ausgleichsmaßnahme A 3)

Im südöstlichen Bereich des Kiesabbaus ist auf den entstehenden Kiesböschungen im Anschluss nach Beendigung der Abbautätigkeit die Standsicherheit herzustellen und die Wiederaufforstung mit standortgerechten heimischen Baumarten (Traubeneiche, Hainbuche, Wildobst u. a.) vorzunehmen (Maßnahme A 3 – RBP Anlage 8 Anhänge 1 und 2).

Dazu ist vor Bepflanzung auf den Flächen eine mind. 25 cm starke Oberbodenschicht aufzutragen.

Die Pflanzung ist bis zur gesicherten Kultur zu pflegen.

Die Durchführung der Maßnahme hat jeweils in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde und unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt 4.7 zu erfolgen.

Die Durchführung der Maßnahme erfolgt soweit technologisch durchführbar, spätestens im Zeitabschnitt C.

Der Maßnahmenumfang beträgt 1,56 ha.

4.8.13 Entwicklung von Sukzessionsflächen (Ausgleichsmaßnahme A 4)

Nach Herstellung eines standsicheren Hohlkörpers ist der Abbaubereich der weiteren un gelenkten Sukzession zu überlassen (Maßnahme A4 – RBP Anlage 8 Anhänge 1 und 2).

Im ersten Stadium ist die Entwicklung sonstiger Spontanvegetation auf Sekundärstandorten mit max. 30 % Gehölzbewuchs (03312) zu fördern. In weiteren Stadien der Entwicklung (nach ca. 10-15 Jahren) können sich standortangepasste einheimische Waldgesellschaften etablieren.

Desweiterin sind in diesem Bereich ca. 0,12 ha Grasnelken-Raublattschwingel-Rasen (Code: 05121211) durch eine Einsaat mit entsprechender Saatgutmischung regionaler Herkunft gemäß § 40 BNatSchG zu entwickeln.

Der Grasnelken-Raublattschwingel-Rasen ist im ein- bis zweijährigen Turnus mit Abräumen des Mahdguts im Herbst zu mähen

Nichteinheimische Gehölz- und Staudenarten sind regelmäßig zu entfernen und abzutransportieren.

Die Vorhabenträgerin hat den Abbau so zu gestalten, dass die Sukzessionsflächen der Maßnahme A 4 dem Abbaufortschritt folgend abschnittsweise, unter Aussparung der erforderlichen Arbeitsstreifen, hergestellt werden können. Der Umfang der Sukzessionsflächen ist dem LBGR im Rahmen der Berichterstattung der öBB (siehe Nebenbestimmung 4.8.7) nachzuweisen.

Der Maßnahmenumfang beträgt 9,6 ha.

4.8.14 Erstaufforstungen von Laubmischwald (externe Ausgleichsmaßnahme A 8 sowie Erstaufforstungen aufgrund offener Vollzugsdefizite aus fak. RBP)

Auf den externen Flächen sind Laubmischwälder mit standortgerechten gebietsheimischen Laub- und Nadelbaumarten zu entwickeln.

Die Durchführung der Maßnahme hat jeweils in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde und unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt 4.7 zu erfolgen.

Die Pflanzungen sind bis zur gesicherten Kultur zu pflegen.

Der Maßnahmenumfang beträgt insgesamt 20,81 ha.

4.8.15 Anbringen von Fledermauskästen und Sicherung alter Baumbestände (CEF- Maßnahme A 10_{CEF})

Für die Inanspruchnahme von nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind entsprechende Fledermauskästen an Biotopbäumen in den südöstlich und südwestlich an das Vorhabengebiet angrenzenden Waldbeständen (Kiefernbestand, der derzeit einer forstlichen Nutzung unterliegt) anzubringen. Die Auswahl der Bäume hat in Abstimmung mit einem fachkundigen Fledermausfachmann, der zuständigen Naturschutzbehörde und der zuständigen Forstbehörde zu erfolgen. Zusätzlich sind diese Biotopbäume und die umgebenden Waldbereiche in einem Umkreis von ca. 100 m zu sichern (z. B. Dauerwaldbewirtschaftung, Nutzungsextensivierung einschließlich Förderung von Habitatbäumen), um das Angebot natürlicher Quartierstandorte langfristig zu erhöhen. Die Art und Anzahl der zu installierenden Fledermauskästen (und damit auch der aus der Nutzung zu nehmenden Waldbestände) bemisst sich dabei an den betroffenen Arten und ist in einem Verhältnis (Quartiere zu Kästen) von 1:3, mindestens jedoch als eine Gruppe mit 10 Kästen vorzunehmen.

Die Fledermauskästen sind für die Zeitabschnitte B und C mit einem Vorlauf von mindestens einem Jahr vor der Inanspruchnahme der Waldflächen auszubringen.

Die Anzahl der erforderlichen Fledermauskästen ist mit Einreichung der einzelnen Hauptbetriebspläne festzulegen.

Für die Fledermauskästen sind über einen Zeitraum von 15 Jahren Funktions- und Besatzkontrollen durchzuführen und zu protokollieren.

Von der Durchführung der CEF- Maßnahme ist dem LBGR vor dem Beginn der Baumfällungen ein Protokoll mit den erforderlichen Datenangaben (Lageplan, Koordinaten, Anzahl, Art der Fledermauskästen) zu übersenden.

4.8.16 Umsetzen von Zauneidechsen (Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V 1_{ASB})

Jeweils vor Beginn der Inanspruchnahme von Zauneidechsenhabitaten im Zeitraum April – September sind die Zauneidechsen aus den besiedelten Lebensräumen abzusammeln und in die im Rahmen der Nebenbestimmung 4.8.21 (Maßnahme A 5_{CEF}) an den Tagebaurändern neu angelegten Reptilienhabitate umzusetzen.

Vor der Umsiedlung der Zauneidechsen ist durch die öBB (Nebenbestimmung 4.8.7) die Funktionsfähigkeit der Ersatzhabitate zu dokumentieren und dem LBGR und dem LfU, N1 mitzuteilen. Die Umsetzung darf erst nach erfolgter Bestätigung der Funktionsfähigkeit der Habitatflächen durch das LBGR erfolgen.

Die Maßnahmen sind jeweils mit dem Beginn der Aktivitäten bis zu deren Ende (mindestens 12 Begehungen) der Zauneidechsen vorzunehmen. Die Bereiche der Abbaufelder sind bei optimalen Witterungsbedingungen mehrfach abzusuchen bis mit einer hohen Sicherheit, davon ausgegangen werden kann, dass sich keine Zauneidechsen mehr im jeweiligen Abbaufeld aufhalten. Zwischen Fangziel und den Begehungen müssen mindestens 4 Tage liegen. Das Fangziel ist erreicht, wenn sich über einen Zeitraum von 3 Begehungen keine Tiere oder maximal nur noch Einzeltiere gefangen werden.

Der Fang und das Umsetzen von einzelnen Individuen der Zauneidechsen darf nur durch berechtigtes und fachlich befähigtes Personal per Hand oder mit Streifnetzen vorgenommen werden.

Die Anzahl der umgesetzten Individuen und die Fangtage sind zu protokollieren. Über den Fang und über die Umsiedlung ist jeweils ein Fangprotokoll mit folgendem Inhalt zu erstellen und dem LBGR innerhalb von 10 Werktagen nach der Durchführung zu übersenden:

- Datum und Zeit (Tageszeit und Dauer) der durchgeführten Fangaktionen
- Anzahl und Alter der gefangenen Tiere
- Fang- und Verbringungsort (Kurzbeschreibung sowie Kartendarstellung)
- Witterungsbedingungen während der jeweiligen Fangaktionen.
- fachliche Beurteilung zur Erreichung des Fangziels.

4.8.17 Bauzeitenregelung Avifauna (Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V 2_{ASB})

Die Vorfeldberäumungen in den Waldflächen sind, unter Berücksichtigung der weiterfassenden Ausnahmen der Nebenbestimmung 4.8.20, außerhalb der Brutzeit der Vögel im Zeitraum vom 01.10. bis 10.01. (aufgrund des Kolkrabens) durchzuführen.

Außerhalb von Waldflächen kann die Beräumung ggf. als Brutplatz geeigneter Strukturen (insbesondere Gebüsche und Staudenfluren, Wurzelstubben, Schutt-, Kies- und Steinhäufen), unter Berücksichtigung der weiterfassenden Ausnahmen der Nebenbestimmung 4.8.20, zwischen Oktober bis Ende Februar erfolgen.

4.8.18 Kontrolle von Baumhöhlen als potentielle Fledermausquartiere (Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V 3_{ASB})

Alle in den Zeitabschnitten B und C potenziell geeigneten Quartierbäume sind vor ihrer Inanspruchnahme (Fällung) durch einen Experten auf eine Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch Fledermäuse zu untersuchen. Sofern

eine Quartiereignung festgestellt wurde, sind diese endoskopisch auf Besatz zu prüfen.

Ungenutzte potentielle Quartierbäume sind unmittelbar nach der Besatzkontrolle (Phase der Auflösung der Wochenstuben bis vor Beginn der Winterruhe, bei Temperaturen über 10°C) sofort zu fällen. Besetzte Höhlen und Höhlen, bei denen der Fledermausgutachter einen aktuellen Besatz nicht ausschließen kann, sind mit einem Einwege-Ausgang in der Art zu sichern, dass Ausflüge weiterhin möglich, Einflüge jedoch wirksam verhindert werden.

Die Durchführung der Baumfällung darf erst nach selbständigem Verlassen der Baumhöhle durch die Fledermäuse vorgenommen werden.

Zur Fällung der Quartierbäume ist ein Fledermaus-Experte hinzuzuziehen, um ggf. Sofortmaßnahmen ergreifen zu können.

Bei Betroffenheit von weiteren, als zum Zeitpunkt der Kartierung bekannten Quartierbäumen, bei denen eine Quartiernutzung nachgewiesen wird, ist ein entsprechender Antrag auf Ausnahme nach § 45 BNatSchG zu stellen.

4.8.19 Wolfsmonitoring (Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V 6_{ASB})

Das Wolfsmonitoring ist gemäß Maßnahmenblatt V 6_{ASB} durchzuführen.

Als mögliche Vermeidungsmaßnahme können Bereiche, die in Anspruch genommen werden sollen, im Vorjahr zwischen September und Ende März des Folgejahres abgeschoben werden um die Fläche für Wölfe unattraktiv zu gestalten.

Handelt es sich bei den Flächen um Lebensräume von Reptilien ist das Abschieben erst nach Bestätigung des Abfangziels (siehe Nebenbestimmung 4.8.16) möglich.

In Rücksprache mit dem zuständigen Wolfsbetreuer ist jeweils vor Zulassung einzelner Abbauflächen auf Ebene der Hauptbetriebsplanung die Lage der Wurfhöhle zu ermitteln. Dazu ist rechtzeitig vor dem geplanten Abschieben Kontakt zum Wolfsmonitoring des LfU, Referat N3 und dem für die Region zuständigen, ehrenamtlichen Wolfsbeauftragten des Lands Brandenburg aufzunehmen.

<https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/woelfe-in-brandenburg/kontakte/>

<https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Wolfsbeauftragte.pdf>

Entsprechend der Ergebnisse sind in Abstimmung mit dem LfU, N3 ggf. Schutzmaßnahmen während der Welpenaufzuchszeiten (April bis August, im Umkreis von 500 m um den aktuellen Welpenaufzuchtsort) durchzuführen. Das beinhaltet in erster Linie die zeitliche Einordnung der bergbaulich notwendigen Maßnahmen, so dass eine mögliche Welpenaufzucht zu keiner Zeit gestört wird.

4.8.20 Bauzeitenregelung zum Schutz der Horststandorte des Uhus und des Kranichs (Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V 8_{ASB})

Im Umkreis von 100 m um die Horststandorte des Uhus, sind Fällungen und Rodungen von Gehölzen oder den Charakter des Gebiets sonst verändernde Maßnahmen, nur nach Umsetzung der Nebenbestimmung 4.8.26, dem Anbringen künstlicher Nisthilfen, und nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember zulässig.

Die Durchführung der vorgenannten Maßnahmen darf erst nach Bestätigung der Funktionsfähigkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A 13_{CEF} (Anbringen von 3 Nistplattformen - Nebenbestimmung 4.8.26) durch das LBGR erfolgen.

Im Umkreis von 300 m um die Horststandorte dürfen land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen unter Maschineneinsatz, unter Berücksichtigung der Vorgaben der Nebenbestimmung 4.8.17,

- in der Horstschutzzone des Uhus nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember und
- in der Horstschutzzone des Kranichs nur vom 1. Oktober bis 31. Januar durchgeführt werden.

4.8.21 Entwicklung und Aufwertung von Reptilienhabitaten (CEF-Maßnahme A 5_{CEF})

Für Zauneidechsen sind in verschiedenen Bereichen innerhalb wie außerhalb des Geltungsbereichs des RBP, z. T. direkt an das Abbaufeld angrenzend entsprechend geeignete Ersatzhabitate als Fortpflanzungs- und Ruheraum zu entwickeln bzw. bereitzustellen (Maßnahme A 5_{CEF} – Anlage 8 Anhänge 1 und 2).

Auf allen Teilflächen sind als Habitatstrukturen insbesondere für die Zauneidechse besonnte Rohbodenstandorte mit Lesesteinhaufen, Baumstubben oder Geröllstrukturen sowie Holz- bzw. Reisighaufen (als Verstecke und zur Wärmeregulation) anzulegen. Die ideale Struktur des Gesamthabitates enthält 70 % besonnte Flächen. Bis zur Umsetzung der Zauneidechsen sind die Maßnahmenflächen einzuzäunen, damit sie nicht von selbst besiedelt werden.

Um ein Rückwandern der umgesetzten Tiere zu verhindern, sind jeweils zum Tagebaurand hin temporäre (über die gesamte Zeitdauer des Vorhabens) Reptilienschutzzäune aus geeigneten, handelsüblichen und witterungsbeständigen Materialien (Höhe 50 cm und untergrabungssicher) zu errichten. Ein niedrigerer Zaun ist zulässig, wenn dieser zu der Seite, von der die Reptilien einwandern können, geneigt ist, so dass das Überklettern des Zauns unmöglich ist. Die Funktionsfähigkeit der Zäune ist regelmäßig während der Aktivitätszeit der Zauneidechsen, mindestens 1 x pro Monat, durch die öBB zu prüfen (Nebenbestimmung 4.8.7).

Dem LBGR und dem LFU, N1 sind jährlich, jeweils bis zum 15.02., ein Bericht mit Kartendarstellung von der Lage der Reptilienschutzzäune vorzulegen.

In den Zauneidechsenhabitaten sind ein Befahren mit schwerem Gerät und Bodeneingriffe nicht zulässig.

Die Funktionsfähigkeit der Ersatzhabitats ist vor der Durchführung der Umsiedlung der Zauneidechsen vom LBGR bestätigen zu lassen.

Sollte sich abzeichnen, dass sich im Verlauf der Maßnahmen mehr Individuen im Bereich der ersten Abbauscheibe befinden, als die Ersatzflächen aufnehmen können, ist das LBGR zu informieren und die CEF-Maßnahmen-Planung hinsichtlich der Anforderungen zur Erweiterung der CEF-Maßnahmen-Flächen sowie die weitere Verfahrensweise rechtzeitig mit dem LFU abzustimmen und anzupassen. Bei Erreichen der Besatzkapazität der Ersatzflächen ist die Entnahme der Individuen (Nebenbestimmungen 4.8.7 und 4.8.16) zu stoppen.

Folgende Zielbiotope sind zu entwickeln:

- Kiefernforste, Drahtschmielen-Kiefernforst (Code: 08480032) auf 15 % der Fläche,
- vegetationsfreie und -arme Sandflächen (Code: 03110) auf 15 % der Fläche,
- Staudenfluren und -säume verarmte oder ruderalisierte Ausprägung mit spontanem Gehölzbewuchs auf 70 % der Fläche (max. 10 % Gehölzdeckung) (Code: 0514321).

Die Biotopausprägung ist jährlich durch die öBB (Nebenbestimmung 4.8.7) zu kontrollieren. Die Staudenfluren und -säume verarmter oder ruderalisierter Ausprägung sind bei Aufwuchs von monotonen und dichten Gras- oder Staudenbeständen wie z. B. dem Landreitgras jährlich, wie nachfolgend beschrieben, zu mähen. Einzelne Gehölze können bis zu einer Gehölzdeckung von 10 % des Biotops belassen werden. Die vegetationsfreien und -armen Sandflächen sind offen zu halten.

- Soweit eine Pflegemahd erforderlich ist, ist diese alternierend, d. h. räumlich und zeitlich versetzt durchzuführen, damit genügend Deckungsstruktur und Lebensraum für die Nahrungstiere verbleiben. Entsprechend ist jeweils die Hälfte der vom Bewuchs frei zu haltenden Flächen im jährlichen Wechsel im September/Oktobre zu mähen. Dabei sind einzelne Vegetationsinseln oder -streifen zu belassen, die nur alle 2 Jahre gemäht werden. Einhaltung einer Schnitthöhe von 20 cm bei der Mahd. Das Mahdgut ist abzuräumen.
- Offene Sandstellen, Stein- und Reisighaufen sind von Bewuchs und auch weitestgehend von Beschattung freizuhalten

- Offene Sandstellen, Stein- und Reisighaufen sind in ihrer Funktion dauerhaft zu erhalten, Totholz ist regelmäßig zu erneuern.

Risikomanagement:

Es bedarf einer 3-jährigen Erfolgskontrolle. Diese beginnt mit der Umsetzung der Reptilien. Dabei sind die Reptilienbestände der aufgewerteten Flächen jährlich entsprechend der jeweiligen Methodenstandards zu kartieren und der Zustand der hergerichteten Fläche hinsichtlich der Eignung als Lebensraum für die Zauneidechse zu bewerten.

Jährlich sind schriftliche Zwischenberichte dem LBGR und dem LfU, N1 jeweils bis spätestens zum 30.11. eines Jahres vorzulegen. Die Berichte müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Ausführungen zur angewandten Methodik,
- Erfassungsprotokolle mit Datum und Uhrzeit der Begehungen sowie der Wetterbedingungen (Temperatur, Niederschlag, Wind),
- Karten mit den Fundpunkten erfasster Zauneidechsen
- kurze Bewertung der Kartierergebnisse und des Maßnahmenerfolgs
- bei Nichteintreten des Maßnahmenerfolgs Angabe der Gründe.

Die Umsetzung der Maßnahme hat im Zeitabschnitt A zu erfolgen.

Der Maßnahmenumfang beträgt 2,03 ha.

4.8.22 Sukzession auf Böschung mit Rohbodenbereichen und Steinhaufen (CEF-Maßnahme A 6_{CEF})

Für den Verlust von Lebensräumen der Avifauna (Steinschmätzer [6 BP], Flussregenpfeifer [3 BP] und Heidelerche [4 BP]) sowie von Reptilienhabitaten (Zauneidechse) sind auf den vorgesehenen Teilflächen Rohbodenbereiche mit kiesigen Flächen und Stein- und Reisighaufen, auf denen eine teilweise kontrollierte Sukzession zugelassen wird, herzustellen.

Auf die Böschungsbereiche ist nach Herstellung der Standsicherheit sandiges und kiesiges (10 - 30 mm Korngröße) Material aufzubringen. Es sind vegetationsarme Kies- und Sandbänke herzustellen und vegetationsarm (Deckung der Krautschicht < 30 %, keine Bäume und nur vereinzelte Gebüsche) zu halten.

Die Flächen sind nahezu gehölzfrei zu halten, sodass ein übersichtlicher Charakter verbleibt.

Auf die Böschungsbereiche sind als weitere Habitatstrukturen insbesondere für Steinschmätzer und Zauneidechse vereinzelt Lesesteinhaufen, Baumstubben sowie Holz- bzw. Reisighaufen (als Ansitzwarten Steinschmätzer bzw. Besonnungsplätze für Zauneidechsen) anzulegen.

Während des aktiven Tagebaugeschehens im übrigen Teil der Kiesgrube ist ein Einwandern von Zauneidechsen in den aktiven Tagebauteil zu verhindern, indem an der gesamten Westseite des Böschungsbereiches temporäre (über die Dauer des Vorhabens) Reptilienschutzzäune aus geeigneten, handelsüblichen und witterungsbeständigen Materialien (Höhe 50 cm und untergrabungssicher) zu errichten. Ein niedrigerer Zaun ist zulässig, wenn dieser zu der Seite, von der die Reptilien einwandern können, geneigt ist, so dass das Überklettern des Zauns unmöglich ist.

Die Funktionsfähigkeit der Zäune ist regelmäßig und die Biotopausprägung jährlich durch die öBB (Nebenbestimmung 4.8.7) zu kontrollieren.

Die Maßnahmen sind im ersten Jahr des Abbaubeginns umzusetzen.

Die Umsetzung der Maßnahmen ist zu dokumentieren und nach Bestätigung der Funktionsfähigkeit durch das LfU, N1 dem LBGR ein Bericht zu übersenden.

Der Maßnahmenumfang beträgt 5,1 ha.

4.8.23 Anpflanzung von Gebüsch und Hecken (CEF- Maßnahme A 7_{CEF})

Der Verlust von Gehölzstrukturen (Hecken/ Windschutzstreifen) ist durch die Anlage von Hecken mit einem hohen Anteil an dornigen Gehölzen als Lebensraum für Gehölz- und Freibrüter (Neuntöter, Dorngrasmücke, Bluthänfling, Heidelerche) auszugleichen.

Für die Pflanzungen dürfen nur 2x verpflanzte Sträucher und Heister ab einer Mindesthöhe von 0,60 cm verwendet werden. Die Pflanzpläne und -listen sind dem LBGR vor Umsetzung der Maßnahme einzureichen.

Die Umsetzung der Maßnahme hat spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode nach Herstellung der Standsicherheit der Böschungen zu erfolgen. Sie muss vor Inanspruchnahme der Lebensräume der genannten Arten funktionsfähig zur Verfügung stehen. Dem LBGR ist ein Nachweis der Funktionsfähigkeit zu übersenden.

Für die Pflanzungen ist im Anschluss nach der einjährigen Fertigstellungspflege (DIN 18916) mindestens eine dreijährige Entwicklungspflege (DIN 18919) durchzuführen.

Der Maßnahmenumfang beträgt 0,35 ha im Abschnitt A.

4.8.24 Ausbringung von Nistkästen für Brutvögel (CEF- Maßnahme A 11_{CEF})

Als Ersatz für den Verlust von höhlenbewohnenden Brutvögeln der Gehölze sind drei Nistkästen je Hektar Waldverlust vorzusehen.

Für den Zeitabschnitt A mit 7,2 ha Waldverlust entspricht dies, dass 22 Nistkästen verschiedenen Typs (Kohlmeise, Haubenmeise, Buntspecht), welche in den

Kiefernforsten im direkten Umfeld der betroffenen Niststätten (in Waldbeständen nordöstlich, südöstlich und westlich des Tagebaus) anzubringen sind.

Für Höhlenbrüter des Halboffenlands und an Gebäuden wird ein Verhältnis von 1:3 je verlorenem Brutrevier zu Grunde gelegt:

Bachstelze (Verlust drei Reviere): neun Halbhöhlenkästen im Abbaufreibereich gemäß der Darstellung in Abb. 1 des obligatorischen RBP

Hausrotschwanz (Verlust vier Reviere): zwölf Halbhöhlenkästen im Abbaufreibereich gemäß der Darstellung in Abb. 1 des obligatorischen RBP.

Die Durchführung der CEF-Maßnahme ist der Planfeststellungsbehörde vor dem Beginn der Baumfällungen nachzuweisen.

Für die Waldverluste in den Abschnitten B und C sind die Nistkästen ebenfalls ein Jahr vor Holzeinschlag in den Kiefernforsten im direkten Umfeld der betroffenen Niststätten (in Waldbeständen nordöstlich, südöstlich und westlich des Tagebaus) anzubringen.

Die Nistkästen sind nach Möglichkeit in Kombination mit den Fledermauskästen an ein und demselben Baum anzubringen.

Die Funktionsfähigkeit der Vogelnistkästen ist dem LBGR und dem LfU, N1 durch die öBB schriftlich zu bestätigen und über einen Zeitraum von 15 Jahren sicher zu stellen.

Die Standorte sind zu dokumentieren bzw. deren Auffindbarkeit über per GPS ermittelte Koordinaten sicherzustellen und der Planfeststellungsbehörde sowie dem LfU, N1 im Rahmen des jährlichen öBB-Berichts mitzuteilen.

4.8.25 Strukturierung von Waldbeständen (FCS-Maßnahme A 12_{Fcs})

Als mittelfristig wirksame Maßnahme sind die Kiefernwaldbestände in den an den Tagebau angrenzenden Waldbereichen zur Erhöhung der Lebensraumeignung für gehölzbrütende Vogelarten zu strukturieren.

Es sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Einzelstammentnahme,
- Freistellen und Erhalt von alten Bäumen,
- Förderung/Freistellen von Jungaufwuchs/Unterholz und Gebüsch (insbesondere Laubholz), sofern standortgerecht und einheimisch
- Truppenweise Beimischung heimischer, standortgemäßer Arten (vor allem Laubgehölze inkl. Pionierbäume),
- Entwicklung offener Waldlichtungen/Kleinkahlschläge
- Extensivierung der forstlichen Nutzung durch Verlängerung der Umtriebszeiten bzw. Dauerwaldbewirtschaftung.

Die Maßnahme ist mit der Inanspruchnahme der Waldflächen im Abschnitt A umzusetzen.

Die Revierbäume des Schwarzspechts sind aus der Nutzung zu nehmen und potentielle Revierbäume sind zu erhalten bzw. zu entwickeln.

Gehölzfällungen sind nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zulässig.

Die Durchführung der Maßnahmen hat in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde zu erfolgen.

Der Maßnahmenumfang beträgt 6,0 ha.

4.8.26 Anbringen künstlicher Nisthilfen für den Uhu (CEF-Maßnahme A 13_{CEF})

Als kurzfristig wirksame Maßnahme sind ca. ein Jahr vor Holzeinschlag im Schutzzradius von 100 m bzw. Verlust der Brutstrukturen und spätestens bis November ausreichend dimensionierte Nisthilfen für den Uhu zu installieren.

Es wird ein Verhältnis von 1:1 angesetzt. Für den Zeitabschnitt A entspricht dies 3 Nistplattformen, welche in den Kiefernforsten im direkten Umfeld der betroffenen Niststätten (in Waldbeständen nordöstlich, südöstlich und westlich des Tagebaus) anzubringen sind.

Die Nistplattformen sind an dauerhaft schattigen bzw. halbschattigen Standorten in einer Mindesthöhe von 7 - 8 m anzubringen. Die Plattform muss eine Mindestgröße von 80 x 80 cm und einen 25 cm hohen Rahmen aufweisen. Auf den oberen Rand sind Dachlatten als Sitz- und Anflugeiste anzubringen, die nach außen bündig sind und nach innen überstehen. Der Boden ist in den Ecken und äußeren Rändern mit vielen Bohrungen (10 mm Durchmesser) zu versehen, damit das Nest vor Staunässe und mittig vor Kältebrücken geschützt ist. Die Plattform ist mit Nistmaterial in Form von Schreddergut (ohne Dornen) oder Ästen mit aufliegendem lockerem Waldboden, Grassoden oder Grasplaggen zu füllen. Die Plattformen sind vom Dickicht geschützt entgegen der Wetterseite auszurichten. Es ist darauf zu achten, dass sich in der Nähe der Anflugschneise keine Äste befinden. Innenlichtungen oder Waldränder sind besonders geeignet.

Die Erneuerung des Nistmaterials bzw. bei unbenutzten Nisthilfen ggf. notwendige Ergänzung erfolgt jedes Jahr von August bis Oktober. Defekte Nistplattformen sind, sofern im Zeitraum des Tagebaubetriebs erforderlich, in Abstimmung mit dem Horstschutzbeauftragten zu erneuern.

Die Bäume sind zu markieren und aus der Nutzung zu nehmen.

Die Standortwahl und der Zeitpunkt der Anbringung sind mit dem LBGR und dem Horstschutzbeauftragten abzustimmen.

Die künstlichen Nisthilfen müssen vor Inanspruchnahme der Horststandorte/

Wechselhorste des Uhu funktionsfähig zur Verfügung stehen. Dem LBGR ist ein Nachweis zur Funktionsfähigkeit zu übersenden.

Die Standorte sind mittels GPS zu verorten und in einem Übersichtsplan darzustellen. Die Standortkoordinaten sind dem LBGR, dem LfU und dem Horstschutzbeauftragten zu übergeben.

4.8.27 Vegetationsschutz

Die im direkten Grenzbereich zur Abbaufäche angrenzenden Vegetationsbestände der Karthäuser-Nelken (siehe Bestandsplan LBP/Artenschutz, Anlage 8, Anhang 3 zum LBP) sowie der auszuspärende Bereich der Maßnahmenfläche 256 der Maßnahmenplanung für die FFH/SPA Gebiete „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ (DE 3744-301/DE 3744-421) sind während der Abbautätigkeiten durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch Schutzzäune, entsprechend zu schützen.

4.8.28 Umsetzung der Vorkommen der Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*)

Die Vorkommen der Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*) sind durch Mahdgutübertragung zu sichern. Dazu sind die oberen 15 cm der Bodenschicht des Sand-Strohblumenbestandes nach der Blütezeit (im Oktober) abzutragen und in den Maßnahmenflächen A 5_{CEF} (Nebenbestimmung 4.8.21) auf sandigen Untergrund auszubringen. Das Schüttgut ist dabei flach und mindestens doppelt so groß wie die Flächengröße des Bestandes auszubreiten.

1.1.29 Durchführung von Vergrämnungsmaßnahmen

Bei einer längeren Unterbrechung der bergbaulichen Tätigkeiten (länger als 5 Tage), ist das relevante Abbaufeld auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung von Brutvögeln zu überprüfen. Sollte ein längerer Unterbrechungszeitraum absehbar sein, sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine Besiedlung der entstandenen Freiflächen durch offenlandbewohnende Vogelarten ausschließen.

Die Arbeiten, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Arbeiten darf höchstens eine Woche betragen. Schließen sich die folgenden Arbeiten zeitlich nicht unmittelbar an, können die Arbeiten in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn eine Vergrämung mit Flutterband unter folgenden Maßgaben erfolgt:

Die Vergrämungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der o. g. Brutzeit (hier: 500 m - Umkreis Kolkrabenhorst 15. Januar, sonst 01.03. eines Jahres) bzw. bei Arbeitsunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Baubeginn funktionsfähig erhalten bleiben.

Das Flutterband ist in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden anzubringen. Dabei ist das Band so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt

immer frei bewegen kann, ggf. ist die Höhe des Bands an die Vegetationshöhe anzupassen. Der Abstand zwischen den Flatterbandreihen darf maximal 5 m betragen. Arbeitsbereiche, die mehr als 20 m an der breitesten Stelle erreichen, sind entsprechend mit zusätzlichen Flatterbandreihen abzusperren.

Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal 7 Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden. Die Protokolle sind auf Verlangen vorzuzeigen.

Sofern ein Brutnachweis durch Vögel innerhalb des Abbaufelds festgestellt wurde, sind die weiteren Bautätigkeiten in Abstimmung mit der öBB entsprechend zu unterbrechen und können erst wieder außerhalb der Brutzeit aufgenommen werden.

5 Hinweise

- 5.1 Das Verhältnis zwischen Vorhabenträgerin und Betroffenen und der Schutz von Belangen Dritter im Sinne des Bergrechts bestimmen sich nach den dafür geltenden Vorschriften des BBergG.
- 5.2 Hinsichtlich der vom Vorhaben berührten Belange Dritter und der Aufgabebereiche Beteiligter i. S. d. § 54 Abs. 2 BBergG erstrecken sich die Rechtswirkungen der Planfeststellung auch auf die Zulassung und Verlängerung der zur Durchführung des Rahmenbetriebsplans erforderlichen Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne, soweit über die sich darauf beziehenden Einwendungen entschieden ist oder bei rechtzeitiger Geltendmachung hätte entschieden werden können.
- 5.3 Das Errichten und Führen des Gewinnungsbetriebs hat auf der Grundlage von zugelassenen Betriebsplänen gemäß § 51 Abs. 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 bis Abs. 2 Nr. 2 BBergG zu erfolgen. Das Einstellen des Gewinnungsbetriebs, das Beseitigen betrieblicher Anlagen sowie die Wiedernutzbarmachung in Anspruch genommener Flächen haben auf Basis zugelassener Abschlussbetriebspläne gemäß § 53 BBergG zu erfolgen. Hierzu sind dem LBGR frühzeitig vor Beginn der auszuführenden Arbeiten Betriebspläne zur Zulassung einzureichen. Die in den Betriebsplänen zu konkretisierenden Maßnahmen haben den Vorgaben des Rahmenbetriebsplans zu entsprechen. Für die Entsorgung bergbaulicher Abfälle sind die Anforderungen des § 22 a ABergV zu beachten. Die Entsorgung aller anderen im Tagebaubetrieb anfallenden Abfälle hat entsprechend den Regelungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) zu erfolgen.

- 5.4 Wesentliche Änderungen des Vorhabens mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bedürfen gemäß § 52 Abs. 2 c BBergG der Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens nach Maßgabe der §§ 57 a bis 57 b BBergG durch das LBGR.
- 5.5 Die Bestimmungen des § 62 WHG und des § 21 BbgWG sowie entsprechender, auf Grundlage dieser Gesetze erlassener Verordnungen, sind einzuhalten. Für nachteilige Änderungen der Beschaffenheit des Grundwassers, die ursächlich auf die bergbaulichen Tätigkeiten zurückzuführen sind, haftet die Vorhabenträgerin gemäß § 89 WHG.
- 5.6 Die Vorhabenträgerin ist gemäß § 61 Abs. 1 BBergG für die ordnungsgemäße Leitung und in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG für die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb verantwortlich. Die einzelnen Pflichten ergeben sich insbesondere aus dem Bundesberggesetz und den auf Grundlage von § 57 c BBergG erlassenen Bergverordnungen für alle bergbaulichen Bereiche (ABergV). Die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen Regeln sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sind bei den erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen zu berücksichtigen.
- 5.7 Die Planfeststellungsbehörde behält sich entsprechend § 56 Abs. 1 BBergG die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen vor.
- 5.8 Mittels Betriebsanweisung sind die Fahrer der eigenen Fahrzeugflotte durch die Vorhabenträgerin zu beauftragen, die Routenführung vom Abzweig der B2 über die Ortslage Wilhelmshorst zum Abzweig auf der L77 in der Ortslage Langerwisch zu vermeiden. Betriebsfremde LKW-Fahrer sind durch ein entsprechendes Hinweisschild an der Tagebauausfahrt zur Meidung dieser Routenführung anzuhalten. Ferner sind die Fahrer anzuweisen, keine Nebenstraßen und Schleichwege zu benutzen.

6 Kostenentscheidung

Die Kosten des Planfeststellungsverfahrens trägt die Vorhabenträgerin als Antragsteller. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

7 Begründung

7.1 Darstellung des Vorhabens

Die Bauzuschlagstoffe & Recycling GmbH betreibt den Kiessandtagebau Fresdorfer Heide, der etwa 10 km südlich von Potsdam zwischen den Ortschaften Wildenbruch, Langerwisch, Saarmund und Tremsdorf, ca. 1 km südöstlich vom Autobahndreieck Nuthetal liegt.

Die Kiessandgewinnung Fresdorfer Heide umfasst das Bergwerkseigentum Fresdorfer Heide (Urkunden-Nr. 589/90/90). sowie den westlichen Teil des Bewilligungsfelds Fresdorfer Heide-Süd (Feldesnummer 22-520).

Die derzeitige Rohstoffgewinnung erfolgt auf Grundlage der Zulassung des vorzeitigen Beginns für das Vorhaben „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ sowie des am 16.12.2022 zugelassenen Hauptbetriebsplans.

Das Vorhaben sieht eine Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide vor. Die Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide umfasst eine Fläche von 16,4 ha und erfolgt überwiegend in südwestliche Richtung bis an die Grenzen des Bewilligungsfelds und in geringem Umfang in nordöstliche Richtung bis an die Grenze des Bergwerkeigentums. Die Änderung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide beinhaltet eine Änderung der Wiedernutzbarmachung auf 33,8 ha im Bereich des ehemaligen fakultativen Rahmenbetriebsplans.

Die Rohstoffgewinnung im Tagebau Fresdorfer Heide erfolgt im Einstrossen-Trockenschnitt mittels Radlader und Planierdraupe. Die Planierdraupe schiebt den Rohstoff (Kiessand) auf der Böschung etwa im Neigungsverhältnis von 1:3 (ca. 18°) in den Tagebau. Hier wird das Haufwerk vom Radlader aufgenommen. Der abgeschobene Kiessand rutscht dabei mit einem natürlichen Schüttwinkel von ca. 30° nach.

Der Radlader fördert das Rohhaufwerk zur weiteren Verwertung entweder zu einer der zwei mobilen Aufbereitungsanlagen oder zum Zwischenlagerplatz. Um die Förderwege kurz zu halten, erfolgt die Zwischenlagerung und Aufbereitung des Rohhaufwerks i. d. R. in der Nähe der jeweiligen Gewinnungsstelle, d. h., die mobile Klassieranlage wird im Bereich der jeweiligen Gewinnungsstelle auf der Tagebausohle angeordnet.

Für die weitere Abbauplanung wird gegenwärtig von einer jährlichen Fördermenge von ca. 150.000 t Kiessand ausgegangen. Bei einem noch gewinnbaren Vorrat von ca. 2,5 Mio t ergibt sich somit eine Abbauzeit von ca. 17 Jahren.

7.2 Verfahrensverlauf

Vor Antragstellung wurde zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Umweltverträglichkeitsprüfung am 19.11.2014 ein Scoping-Termin durchgeführt.

Da das Verfahren bereits im Jahr 2014 eingeleitet wurde, sind für dieses die Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in seiner bis zum 29. Juli 2017 geltenden Fassung anzuwenden. Dies ergibt sich aus § 171a BBergG. Verfahren nach § 52 Abs. 2a bis Abs. 2c BBergG sind nach der Fassung dieses Gesetzes, die am 29. Juli 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor dem 16. Mai 2017 das Verfahren zur Unterrichtung über Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 52 Abs. 2a Satz 2 BBergG in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes eingeleitet wurde. Die Voraussetzungen der Übergangsregelung sind im vorliegenden Fall gegeben. Im Weiteren wird das UVPG als UVPG a. F. (alte Fassung) zitiert.

Im Ergebnis des Antrags auf Feststellung der UVP-Pflicht wurde durch das LBGR mit Schreiben vom 19.05.2016 festgestellt, dass aufgrund der für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen Umwandlung einer Waldfläche von 16,3 ha sowie der Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen nicht ausgeschlossen werden können und somit für das geplante Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gemäß § 52 Abs. 2a BBergG war für das geplante Vorhaben ein Rahmenbetriebsplan aufzustellen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Mit Schreiben vom 16.02.2017 hat die Vorhabenträgerin den Antrag auf Planfeststellung für das Vorhaben „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ eingereicht.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und damit die Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens erfolgten mit Datum vom 23.03.2017. Die öffentliche Bekanntmachung der Eröffnung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erfolgte im Amtsblatt Nr. 3 der Gemeinde Michendorf am 08.05.2017. Die Pläne lagen vom 11.05.2017 bis zum 12.06.2017 (einschließlich) in der Gemeindeverwaltung Michendorf, Bauverwaltung, während der Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz sind der Inhalt der Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Internetseite des LBGR zu veröffentlichen.

Aus technischen Gründen war die Zugänglichkeit der Antragsunterlagen auf der Internetseite des LBGR nicht über den gesamten Auslegungszeitraum gewährleistet. Daraufhin erfolgte eine nochmalige Auslegung der Antragsunterlagen im Zeitraum vom 29.06.2017 bis 28.07.2017 (einschließlich) in der Verwaltung der Gemeinde Michendorf. Die Bekanntmachung dazu erfolgte im Amtsblatt Nr. 4 der Gemeinde Michendorf am 26.06.2017.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 5 der Gemeinde Michendorf am 24.07.2017 wurde darauf hingewiesen, dass sich aufgrund der Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 27.06.2017 die Einwendungsfrist für jeden, dessen Belange durch den Antrag berührt werden, auf einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist verlängert hat und nunmehr am 28.08.2017 (einschließlich) endete.

Es wurden folgende Träger öffentlicher Belange (TöB) und anerkannten Verbände beteiligt:

- Gemeinsame Landesplanungsabteilung
- Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Flämingl
- Landesamt für Umwelt
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

-
- Landesbetrieb Forst
 - Landesamt für Bauen und Verkehr
 - Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Potsdam
 - Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Stolpe
 - Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
 - Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
 - Landkreis Potsdam-Mittelmark
 - Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
 - Landesjagdverband Brandenburg e. V.
 - Gemeinde Michendorf
 - Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“
 - E.DIS AG
 - Deutsche Telekom AG
 - NBB Netzgesellschaft
 - GDMcom mbH

Von den 18 beteiligten Trägern öffentlicher Belange bzw. Medienträgern gaben 16 eine Stellungnahme ab. Es wurden 615 private Einwendungen vorgebracht.

Gemäß § 73 Absatz 6 Satz 1 VwVfG sind die rechtzeitig gegen das oben angeführte Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Aufgrund der im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie geltenden Beschränkungen zur Verhinderung der Ausbreitung des Virus hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe als genehmigende Behörde im Rahmen der möglichen Ermessensentscheidung die Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen im Rahmen einer Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 PlanSiG beschlossen.

Sämtliche der Erörterung dienenden Unterlagen waren für den Zeitraum der Online-Konsultation von Montag, den 17. Januar 2022 bis einschließlich Mittwoch, den 16. Februar 2022 auf der Internetseite des LBGR verfügbar.

-Im Zuge der Online-Konsultation wurden 13 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und 163 private Einwendungen und Einwendungen der Verbände vorgetragen.

Mit Schreiben vom 22.11.2022 stellte die Vorhabenträgerin einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 57b BBergG für das Vorhaben „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ sowie die sofortige Vollziehung des Zulassungsbescheids.

Mit dem vorzeitigen Beginn wurde die Durchführung folgender Maßnahmen beantragt:

- Vorfeldberäumung (Oberbodenabtrag und Lagerung in Oberbodenwällen auf 2,9 ha, Beräumung von Hecken [0,06 ha], ruderalen Staudenfluren [1,72 ha] und Silbergrasreichen Pionierfluren [0,17 ha])
- Umwandlung von Wald auf 1,72 ha
- Beginn der Rohstoffgewinnung im Trockenschnitt auf 9,6 ha sowie
- Durchführung von Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen (Bodenumlagerung und Herstellung von Sukzessionsflächen auf 10,86 ha).

Mit Bescheid vom 15.12.2022 hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe den Antrag auf vorzeitigen Beginn zugelassen. Gegen diesen Zulassungsbescheid wurden durch den NABU, vertreten durch RA Kremer von Kremer/Werner Rechtsanwälte und die Gemeinden Nuthetal und Michendorf Rechtsmittel in Form von Widersprüchen und eines Eilantrags beim VG Potsdam eingelegt. Eine Entscheidung darüber liegt derzeit noch nicht vor.

Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der in Form der Online-Konsultation durchgeführten Erörterung machten sich z. T. Änderungen und Ergänzungen erforderlich, sodass die bereits erörterten Antragsunterlagen in einzelnen Themen nochmals zu überarbeiten waren. Die von der Überarbeitung betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden nochmals beteiligt.

Nach der Online-Konsultation erforderlich gewordene inhaltliche Korrekturen wurden in Grünschrift in der aktualisierten Fassung des Rahmenbetriebsplans vom 11.09.2023 kenntlich gemacht.

Der Vorhabenträgerin, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, wird der Planfeststellungsbeschluss entsprechend § 74 Absatz 4 und 5 zugestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss wird zusammen mit den planfestgestellten Antragsunterlagen für zwei Wochen in der Verwaltung der Gemeinde Michendorf ausgelegt.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

7.3 Rechtsgrundlagen des Planfeststellungsbeschlusses

Die Planfeststellung ergeht insbesondere aufgrund folgender Rechtsvorschriften:

- Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- Bergbehörden-Zuständigkeitsverordnung (BergbhZV) vom 10.11.2005 (GVBl. II S. 526), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. März 2009 (GVBl. II/09, [Nr. 09], S. 120)
- Allgemeine Bundesbergverordnung (ABergV) vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298) m. W. v. 02.06.2017
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28])
- Verordnung über die Zuständigkeit der obersten und der oberen Wasserbehörde (WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl. II/08, [Nr. 26], S. 413), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2020 (GVBl. II/20, [Nr. 117])
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 03]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 28])
- Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) vom 27. Mai 2013, (GVBl. II/13, [Nr. 43]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2021 (GVBl. II/21, [Nr. 71])
- Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 09], S. 215), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 16])
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S. 4)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.5.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
- Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA-Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV) vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3578), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Januar 2003 (BGBl. I S. 238)
- Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl./14, [Nr. 21], S. 691), geändert durch Erlass des MLUK vom 17. September 2021 (ABl./21, [Nr. 40], S. 779)

7.4 Zulassungsfähigkeit des Vorhabens

7.4.1 Zuständigkeit

Das LBGR ist gemäß § 1 Abs. 1 BergbhzV für die Ausführung des Bundesberggesetzes und damit für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens (§ 57 a Abs. 1 BBergG) zuständig.

7.4.2 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Umweltverträglichkeitsprüfung) gem. §§ 11 und 12 UVPG a. F.

Die Bauzuschlagsstoffe und Recycling GmbH hat mit Datum vom 16.02.2017, geändert und ergänzt durch die überarbeitete Fassung vom 13.01.2022 und die im Nachgang der

Online-Konsultation aktualisierten Unterlagen vom 11.09.2023, einen obligatorischen Rahmenbetriebsplan (RBP) nach § 52 Abs. 2a BBergG für das Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ eingereicht. Das Vorhaben überschreitet selbst nicht den Schwellenwert gemäß § 1 Nr. 1 b) aa) UVP-V Bergbau von 25 ha beanspruchter Abbaufäche, so dass die UVP-Pflicht im Ergebnis einer allgemeinen UVP-Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG a. F. festzustellen ist. Mit Schreiben vom 19.05.2016 hat die zuständige Behörde (LBGR) entschieden, dass für das Vorhaben aufgrund des Potenzials für erhebliche Umweltauswirkungen ein Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Auf die Ausführungen zum Verfahrensverlauf in Abschnitt 7.2 des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses (PFB) wird verwiesen.

Die nachfolgende zusammenfassende Darstellung gemäß § 11 UVPG a. F. enthält die nach § 6 UVPG a. F. die für die Bewertung erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Mit ihr werden die entscheidungserheblichen Sachverhalte herausgearbeitet, welche die rechtstatsächliche Grundlage für die darauf aufbauende Bewertung nach § 12 UVPG a. F. darstellt.

7.4.2.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Zur Gewährleistung einer wirksamen Umweltvorsorge im Sinne des UVPG sind im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung speziell diejenigen Wirkungspfade zwischen dem geplanten Vorhaben und den einzelnen Schutzgütern vertiefend zu betrachten, die für das konkrete Vorhaben relevant sind. Insofern hat sich die zusammenfassende Darstellung auf die entscheidungserheblichen Sachverhalte zu konzentrieren. Die für das Vorhaben potenziell relevanten und untersuchten Wirkfaktoren werden nachfolgend unter Einbeziehung der eingereichten Unterlagen zusammenfassend dargestellt.

Das Vorhaben umfasst die Erweiterung des bestehenden Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide sowie die Änderung des Wiedernutzbarmachungskonzeptes des fakultativen RBP von 1994. Der Geltungsbereich des obligatorischen RBP umfasst insgesamt 50,2 ha. Dieser setzt sich aus der Abbauerweiterung auf ca. 16,4 ha inklusive der Wiedernutzbarmachung und der Änderung der Wiedernutzbarmachung auf 33,8 ha (Bereich des fakultativen RBP) zusammen. Die Beschreibung des Vorhabens erfolgt in Abschnitt 7.1 des vorliegenden PFB.

Eine Trennung in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren ist aufgrund der sich mit dem fortlaufenden Abbau stetig verändernden Überlagerung dieser Wirkfaktoren nicht zielführend. Stattdessen wird daher Gesamtwirkung für die Vorhabenbestandteile betrachtet.

Potenzielle Umweltauswirkungen ergeben sich durch folgende Wirkfaktoren (siehe Antragsunterlagen, Anlage 7, Kapitel 3):

- Flächeninanspruchnahme durch Abbauerweiterung
- Schallemissionen durch Betrieb und Verkehr

- stoffliche Emissionen
- Erschütterungen
- optische Emissionen
- Flächeninanspruchnahme durch Herstellung des standsicheren Hohlkörpers
- Wiedernutzbarmachung (einschließlich der Änderung des Wiedernutzbarmachungskonzepts).

Erhebliche Umweltauswirkungen durch Betriebsstörungen können durch die Umsetzung der vorgegebenen sicherheitstechnischen Maßnahmen sowie der Kontroll- und Instandhaltungsmaßnahmen entsprechend den Nebenbestimmungen unter Abschnitt 4.4 des vorliegenden PFB ausgeschlossen werden.

7.4.2.2 Untersuchungsraum

Die Reichweite der Wirkfaktoren sowie der Grad der Beeinflussung der Schutzgüter bestimmen die Ausdehnung des zu betrachtenden Gebietes (Untersuchungsraum). Um alle in Zusammenhang mit dem Vorhaben auftretenden Umweltauswirkungen bewerten zu können, erweist sich daher die Festlegung eines, allen Schutzgütern gleichermaßen zu Grunde gelegten Untersuchungsraumes als nicht zweckmäßig. Es wurden daher schutzgutspezifische Untersuchungsräume abgegrenzt (siehe Antragsunterlagen, Anlage 7, Kapitel 1.3.2). Damit werden alle Wirkungsbereiche der in Abschnitt 7.5.1 des vorliegenden PFB benannten und vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren erfasst.

In den Untersuchungsraum für das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit nach § 2 UVPG (a. F.), wurden zur Bewertung von Immissionsbelastungen die nächstgelegenen Siedlungen und Flächen mit Wohnfunktion im Umfeld zum Vorhaben (Tremsdorf, Fresdorf, Wildenbruch) und zu den Transportwegen über die L 77 einbezogen.

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt umfasst der Untersuchungsraum den Geltungsbereich des obligatorischen RBP und einen Puffer von bis zu 1.000 m um die Vorhabenfläche abhängig von der Empfindlichkeit der einzelnen Artengruppen (siehe Antragsunterlagen, Anlage 7, Kapitel 2.2.5.1). Zusätzlich umfasst der Untersuchungsraum das FFH-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ (DE 3744-301) und das gleichnamige Vogelschutzgebiet (DE 3744-421).

Für das Schutzgut Boden umfasst der Untersuchungsraum ausschließlich den Geltungsbereich des obligatorischen RBP.

Der Untersuchungsraum für die Schutzgüter Wasser, Luft und Klima, Landschaft und Kultur- und sonstige Sachgüter nach § 2 UVPG (a. F.) beinhaltet den Geltungsbereich des obligatorischen RBP und das weitere Umfeld, insbesondere die umgebenden Waldflächen. Diese Pufferzone erstreckt sich nach Osten bis zu den Saarmunder Rohrwiesen, nach Süden bis zur nördlichen Grenze der Ortschaft Tremsdorf, nach Westen bis in die Ortschaft Wildenbruch und nach Norden bis zu den Zufahrtswegen zum Kiessandtagebau.

7.4.2.3 Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Zur Erfassung des Schutzgutes Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, sind die Aspekte Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie Erholungs- und Freizeitfunktion zu bewerten. Hierzu wurden die Angaben zu den Nutzungen und baulichen Einrichtungen und ergänzend kommunale Planungen herangezogen und im Hinblick auf ihre Bedeutung einschließlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber Lärm und stoffliche Immissionen bewertet. Je näher sich wohnbauliche und zur Erholung dienende Nutzungen zum Vorhaben befinden, um so empfindlicher sind sie gegenüber den Vorhabenauswirkungen. Auswirkungen ergeben sich aus der Beeinträchtigung dieser Funktionen.

7.4.2.3.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Der Untersuchungsraum liegt südlich der Stadt Potsdam und ist durch eine ländlich-dörfliche Siedlungsstruktur geprägt. Im direkten Umfeld des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide sind vorrangig zusammenhängende Waldflächen vorhanden. Unmittelbar östlich befindet sich die ehemalige Hausmülldeponie der STEP. Die im weiteren Umfeld des Kiessandtagebaus vorhandenen Siedlungsflächen sind überwiegend als Wohn- und gemischte Bauflächen ausgewiesen und weisen eine geringe Bebauungsdichte auf. Die nächstgelegenen Wohnbebauungen zum Vorhaben liegen in einer Entfernung von

- ca. 1,7 km westlich, Ortsteil Wildenbruch (Gemeinde Michendorf),
- ca. 2,4 km nordwestlich, Ortsteil Langerwisch (Gemeinde Michendorf),
- ca. 2,5 km südwestlich, Ortsteil Fresdorf (Gemeinde Michendorf),
- ca. 1,9 km südöstlich, Ortsteil Tremsdorf (Gemeinde Nuthetal) und
- ca. 2,1 km nordöstlich, Ortsteil Saarmund (Gemeinde Nuthetal).

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Jahr 2017 wurde bekannt, dass sich innerhalb des Waldgebietes südöstlich der Kiessandtagebaus in einer Entfernung von ca. 250 m ein einzelnes Wohnhaus befindet (Am Pferdesteig, Michendorf, Einwendung E396). Hier muss von einer hohen Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben ausgegangen werden.

Gemäß dem Landschaftsrahmenplan Landkreis Potsdam-Mittelmark 2006 sind die Orte Fresdorf, Saarmund und Tremsdorf als „regionstypische Dörfer“ mit „sehr hoher Erlebniswirksamkeit“ eingestuft. Wildenbruch stellt eine „Waldsiedlung“ mit „mittlerer bis hoher Erlebniswirksamkeit“ dar. Angesichts des historischen Hintergrundes und den Vorgaben des Landschaftsrahmenplanes wurde die Bedeutung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion dieser Ortslagen im Umkreis von bis zu 500 m mit hoch eingestuft (siehe Antragsunterlagen, Anlage 7, Kapitel 2.1.7). Gleichmaßen ist von einer hohen Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben auszugehen.

Den Untersuchungsraum durchquerende Landstraßen sowie das Autobahndreieck Nuthetal wurde für die über- und zwischenörtlichen Funktionsbeziehung ebenfalls eine hohe Bedeutung zugeschrieben (siehe Antragsunterlagen, Anlage 7, Kapitel 2.1.7). Die Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben ist aufgrund der bestehenden Nutzung jedoch gering.

Freizeit- und Erholungsfunktion

Der Untersuchungsraum liegt weitestgehend im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nuthetal-Beelitzer Sander“ sowie im Naturpark (NP) „Nuthe-Nieplitz“, welche zu Erholungszwecken aufgesucht werden können. Daher ist ein dichtes Netz aus Feld- und Waldwegen vorhanden. Den östlichen Teil des Untersuchungsraumes quert der Fernwanderweg E10 von Saarmund in Richtung Tremsdorf sowie ein Teil des Fontanewanderweges F4.

Die südlich an den erweiterten Kiessandtagebau angrenzenden Waldflächen sowie Waldflächen zwischen Saarmund und Tremsdorf und vereinzelte Flächen rund um Wildenbruch und Michendorf sind gemäß der aktuellen Waldfunktionskartierung 2018 als „Erholungswald der Intensitätsstufe 02“ ausgewiesen. In direkter Umgebung zum Autobahndreieck Nuthetal befinden sich zudem Lärmschutzwälder.

Die genannten Erholungswälder sind solche ohne besondere Rechtsbindung. Ihre Bedeutung resultiert vor allem aus der Nutzung durch Erholungssuchende, dementsprechend werden sie in verschiedene Intensitätsstufen eingeteilt. Bei Wald mit der Intensitätsstufe 02 sind Waldflächen gemeint, die im regionalen Vergleich überdurchschnittlich stark besucht werden (MLUV 2019).

Sehenswürdigkeiten im Untersuchungsraum sind Windmühlen, historische Ortskerne und historische Baudenkmäler in den umliegenden Ortschaften sowie die Aussichtspunkte Saarmunder Berg und Eichberg. Weitere Möglichkeiten der Freizeitgestaltung bestehen u.a. im Rosengut Langerwisch und Gutshof Langerwisch als Reitsportstätte, auf dem Flugplatz Saarmund sowie in den Siedlungen (i.d.R. Sportplätze und innerörtliche Grünflächen).

Aufgrund seiner landschaftlichen (LSG „Nuthetal-Beelitzer Sander“, Naturpark „Nuthe-Nieplitz“, Fernwanderweg E10) und kulturellen Besonderheiten (historische Elemente in den Dörfern, Fontanewanderweg, Rosengut Langerwisch, Flughafen Saarmund) wurde der Untersuchungsraum insgesamt mit einer hohen Bedeutung als Erholungsraum eingestuft (siehe Antragsunterlagen, Anlage 7, Kapitel 2.1.7). Es ist somit auch von einer hohen Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben auszugehen.

Vorbelastungen

Der aktive Kiessandtagebau Fresdorfer Heide stellt sowohl hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme als auch bezüglich Lärm- und Staubemissionen eine Vorbelastung dar.

Weitere relevante Vorbelastungen werden durch Schall- und stoffliche Emissionen durch den Straßenverkehr des übergeordneten Straßennetzes, insbesondere von den Landstraßen L 77, L 771 und L 73 sowie vom Autobahndreieck Nuthetal mit der A 10 und A 115, im Untersuchungsraum verursacht. Eine weitere Schallquelle bildet der Flugbetrieb ausgehend vom Flugplatz Saarmund.

7.4.2.3.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, ergeben sich aus der Überlagerung der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren mit den empfindlichen Nutzungen (Flächen mit Wohn- und Wohnumfeldfunktion, Freizeit- und Erholungsfunktion).

Flächeninanspruchnahme durch Abbauerweiterung

Durch die Erweiterung des Kiessandtagebaus werden keine vorhandenen oder geplanten Siedlungsflächen beansprucht. Jedoch betrifft die Erweiterung eine Fläche mit Erholungs- und Freizeitfunktion von 16,4 ha innerhalb des LSG „Nuthetal-Beelitzer Sander“ bzw. des Naturparks „Nuthe-Nieplitz“.

Eine Beanspruchung des Fernwanderwegs E10 wird mit der Nebenbestimmung 4.4.12 vermieden.

Schallemissionen durch Betrieb und Verkehr

Akustische Emissionen des Tagebaubetriebs entstehen durch Maschineneinsatz bei der Rohstoffgewinnung und -aufbereitung sowie durch Fahrzeuge bei den Transport- und Umschlagprozessen.

Aufgrund der Einwände der Gemeinde Michendorf, vertreten durch Geulen & Klinger Rechtsanwälte (Stellungnahme vom 16.05.2017), des Landesamts für Umwelt, Abteilungen Naturschutz und Brandenburger Landschaften, Referat N1, und Technischer Umweltschutz 1 und 2, Referat T26 (Stellungnahme vom 17.07.2017), des BUND Landesverbandes Brandenburg e. V., vertreten durch das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR (Stellungnahmen vom 18.05.2017 und 25.08.2017) sowie des NABU Brandenburg, des GRÜNE LIGA Landesverband Brandenburg e. V., des NaturFreunde Landesverband Brandenburg e. V. und des Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., vertreten durch Kremer & Werner Rechtsanwälte (Stellungnahmen vom 19.05.2017 und 25.08.2017) wurden sowohl ein aktualisiertes Verkehrsgutachten (siehe Antragsunterlagen, Anlage 6.1) als auch zwei aktualisierte Schallimmissionsprognosen erstellt. Zum einen wurden die Auswirkungen des zukünftigen Verkehrsaufkommens auf den Verkehrslärm der öffentlichen Straßen nach 16. BImSchV ermittelt (siehe Antragsunterlagen, Anlage 6.4a). Zum anderem wurde eine Schallimmissionsprognose nach TA Lärm für den Betrieb des erweiterten Kiessandtagebaus erstellt (siehe Antragsunterlagen, Anlage 6.2).

Die Schallimmissionsprognose für den Verkehrslärm (siehe Antragsunterlagen, Anlage 6.4, Kapitel 6) ergab für die Orte Langerwisch und Saarmund keine wahrnehmbare Zunahme der Lärmbelastigung durch das zukünftige Verkehrsaufkommen. Eine wesentliche Änderung im Vergleich zum gegenwärtigen Tagebaubetrieb wurde nicht prognostiziert. Der Beitrag des hinzukommenden Verkehrslärms zum bestehenden beträgt maximal 0,4 dB(A). Die untere Grenze der Gesundheitsgefahr von 70 dB(A) für den Tag und 60 dB(A) für die Nacht nach 16. BImSchV wird auch mit Umsetzung des Vorhabens nicht erreicht. Das Vorhaben führt zu keinem Anstieg der Beurteilungspegel des öffentlichen Straßenverkehrs um mindestens 3 dB(A). Lärminderungsmaßnahmen seitens des Betreibers sind daher nicht notwendig.

Im Ergebnis der Schallimmissionsprognose zum Betrieb des erweiterten Kiessandtagebaus (siehe Antragsunterlagen, Anlage 6.2, Kapitel 4.1) wird an dem maßgeblichen Immissionsort (Wohnhaus am Pferdesteig, ca. 250 m zur Kiessandtagebauerweiterung entfernt) der Richtwert der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) für den Tagzeitraum um mindestens 1,5 dB(A) unterschritten. Auf eine Betrachtung möglicher kurzzeitiger Geräuschspitzen konnte aufgrund der großen Entfernung zwischen der Anlage und dem maßgeblichen Immissionsort verzichtet werden. Eine Betrachtung des Nachtzeitraums war ebenfalls nicht erforderlich, da ein Betrieb nur im Tagzeitraum nach TA Lärm (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) zulässig ist (siehe Nebenbestimmung 4.4.3, genehmigter Betrieb Montag bis Freitag von 6:00 bis 18:00 Uhr).

Zur Bewertung der zukünftigen Schallimmissionen auf die naturgebundene Erholung wurde gutachterlich als fachlicher Orientierungswert 55 dB(A) für den Tagzeitraum (auf Basis der DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau Pegel für Friedhöfe, Kleingarten- u. Parkanlagen) herangezogen (siehe Antragsunterlagen, Anlage 7, Kapitel 5.1.2.2). Für die in unmittelbarer Nähe zum Vorhaben befindlichen Wanderwege E 10 und F4 sowie für den Erholungswald wird der Orientierungswert von 55 dB(A) für kleine Teilbereiche geringfügig überschritten. Dies ist jedoch auch bereits im gegenwärtigen Tagebaubetrieb der Fall.

Stoffliche Emissionen

Im Tagebaubetrieb treten Staubemissionen während der Rohstoffgewinnung und Aufbereitung auf. Zudem kann bei Transport- und Umschlagvorgängen Staub aufgewirbelt werden. Hinzu kommen Abwehungsprozesse an Halden oder Förderbändern.

Aufgrund der Einwände der Gemeinde Michendorf, vertreten durch Geulen & Klinger Rechtsanwälte (Stellungnahme vom 16.05.2017), des Landesamts für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2, Referat T26 (Stellungnahme vom 17.07.2017), des BUND Landesverbandes Brandenburg e. V., vertreten durch das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR (Stellungnahmen vom 18.05.2017 und 25.08.2017) sowie des NABU Brandenburg, des GRÜNE LIGA Landesverband Brandenburg e. V., des NaturFreunde Landesverband Brandenburg e. V. und des Schutzgemeinschaft

Deutscher Wald e. V., vertreten durch Kremer & Werner Rechtsanwälte (Stellungnahmen vom 19.05.2017 und 25.08.2017) wurden die zu erwartenden Staubimmissionen in einer aktualisierten Staubimmissionsprognose nach TA Luft (siehe Antragsunterlagen, Anlage 6.3) prognostiziert.

Im Ergebnis der Prognose (siehe Antragsunterlagen, Anlage 6.3, Kapitel 7.3) werden an den nächstgelegenen Wohn- und Mischbebauungen die Immissionswerte der TA Luft zum Schutz vor Belästigung von $0,35 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ für Staubbiederschlag und zum Schutz der menschlichen Gesundheit von $40 \text{ }\mu\text{g}/\text{m}^3$ für PM₁₀-Staub und $25 \text{ }\mu\text{g}/\text{m}^3$ für PM_{2,5}-Staub unter Berücksichtigung der Vorbelastung unterschritten. Für den maßgeblichen Beurteilungspunkt (Wohnhaus am Pferdesteig) beträgt die Zusatzbelastung für Staubbiederschlag maximal $0,0411 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$, für PM₁₀ maximal $6,1 \text{ }\mu\text{g}/\text{m}^3$ und für PM_{2,5} maximal $2,5 \text{ }\mu\text{g}/\text{m}^3$. Die Gesamtbelastung durch das Vorhaben beträgt hier für Staubbiederschlag maximal $0,0901 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$, für PM₁₀ maximal $25,7 \text{ }\mu\text{g}/\text{m}^3$ und für PM_{2,5} maximal $17,3 \text{ }\mu\text{g}/\text{m}^3$. Gemäß Nr. 4.2.2 a) der TA Luft 2021 gilt für PM₁₀ weiterhin, dass bei Unterschreitung eines Jahresmittelwerts von $28 \text{ }\mu\text{g}/\text{m}^3$ der Kurzzeitgrenzwert, welcher eine zulässige Überschreitungshäufigkeit des Tagesmittelwertes von $50 \text{ }\mu\text{g}/\text{m}^3$ an maximal 35 Tagen im Jahr vorsieht, sicher eingehalten wird.

Auch für die in unmittelbarer Nähe zum Vorhaben befindlichen Wanderwege und den Erholungswald wird der Einhaltung der vorgenannten Immissionswerte der TA Luft für Staub prognostiziert.

Durch staubmindernde Maßnahmen entsprechend den Nebenbestimmungen 4.4.8 bis 4.4.10 werden die Staubemissionen minimiert.

Andere Schadstoffe entstehen durch Abgase der Fahrzeuge und Abbaugeräte und besitzen aufgrund der geringen Frequentierung und Anzahl kein Potenzial für erhebliche Auswirkungen.

Erschütterungen

Die vom Tagebaubetrieb (z. B. Bodenaushub und -verdichtung, Betrieb der Brech- und Siebanlagen, Verfüllung und Abtransport des Materials) ausgehenden Erschütterungen sind unter Voraussetzung der Einhaltung des Stands der Technik (Nebenbestimmung 4.4.11) gering und nehmen mit zunehmender Entfernung rasch ab. Geringe Erschütterungen und Vibrationen werden durch den Boden aufgefangen und haben daher und aufgrund der Entfernung von mehr als 250 m keine Auswirkungen auf die nächstgelegene Wohnbebauung und Ortslagen.

Auch das zukünftige Verkehrsaufkommen und dadurch hervorgerufene geringfügige Erschütterungen werden sich im Vergleich zum gegenwärtigen Tagebaubetrieb nicht wesentlich ändern.

Optische Emissionen

Der Tagebau wird zwischen 6:00 und 18:00 Uhr betrieben werden (siehe Nebenbestimmung 4.4.3). Zudem liegt der Tagebau in Tieflage und wird von Wald umgeben, sodass keine Sichtbeziehungen zum Tagebau bestehen. Mit störenden optischen Emissionen auf Erholungssuchende ist daher nicht zu rechnen.

Flächeninanspruchnahme durch Herstellung des standsicheren Hohlkörpers

Durch die Herstellung des standsicheren Hohlkörpers werden keine vorhandenen oder geplanten Siedlungsflächen oder Flächen der Freizeit- und Erholungsfunktion beansprucht.

Wiedernutzbarmachung

Nach dem Abbauende entsteht ein standsicherer Hohlkörper, der anteilig der Sukzession bzw. der Nachnutzung überlassen wird. In Teilen sind Gehölz- und Waldrandstrukturen vorgesehen. Mit zunehmendem Bewuchs wird sich die Fläche weiter in das Landschaftsbild eingliedern. Bodenmaterial und Stäube werden durch den zunehmenden Bewuchs festgehalten. Negative Beeinträchtigungen von Flächen mit Wohn- und Wohnumfeldfunktion oder der Freizeit- und Erholungsfunktion ergeben sich dadurch nicht (siehe Antragsunterlagen, Anlage 7, Kapitel 5.1.2.4).

Gegenüber dem Wiedernutzbarmachungskonzept von 1994 vergrößert sich die Sukzessionsfläche und verringert sich die Fläche für potenzielle Aufforstungsmaßnahmen. Beeinträchtigungen des Schutzguts Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, lassen sich dadurch nicht ableiten.

7.4.2.3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen

Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, erfolgt im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge gemäß §§ 1 und 2 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG. Bei der Bewertung sind die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie die festgesetzten Ziele und Grundsätze der Landes- und der Regionalplanung zu berücksichtigen. Hierbei handelt es sich u. a. um die einschlägigen Verordnungen TA Lärm, 16. BImSchV und TA Luft. Erhebliche Umwelteinwirkungen durch Staub- und Lärmemissionen können insbesondere dann vorliegen, wenn rechtlich fixierte Immissionswerte überschritten werden.

Bewertung der Auswirkungen

Mit der Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide werden erholungswirksame Flächen des LSG „Nuthetal-Beelitzer Sander“ bzw. des Naturparks „Nuthenietz“ in Anspruch genommen. Da keine Waldflächen mit ausgewiesener Erholungsfunktion und keine Wanderwege mit (über-)regionaler Bedeutung innerhalb des LSG

und Naturparks beansprucht werden, sind erhebliche Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsfunktion nicht zu erwarten.

Im Ergebnis der Schallimmissionsprognosen zum Verkehrslärm und zum erweiterten Tagebaubetrieb werden die Immissionsrichtwerte nach 16. BImSchV und nach TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten. Auswirkungen durch Lärm auf die in unmittelbarer Nähe befindlichen Wanderwege und den Erholungswald sind gering. Somit entstehen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch Schallimmissionen.

Auch im Ergebnis der Staubimmissionsprognose werden die Immissionswerte für Staubbiederschlag und PM10-Staub und PM2,5-Staub der TA Luft an den nächstgelegenen Wohn- und Mischbebauungen unterschritten. Auch sind keine Staubbelastungen für die Wanderwege und den Erholungswald oberhalb der Immissionswerte der TA Luft zu prognostizieren. Die stofflichen Immissionen führen daher zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen.

Erheblich nachteilige Auswirkungen durch Erschütterungen und optische Immissionen sind aufgrund ihrer geringen Intensität oder Dauer ebenfalls nicht zu erwarten.

Auch die Herstellung des standsicheren Hohlkörpers und die Wiedernutzbarmachung besitzen kein Potenzial für erheblich nachteilige Auswirkungen.

Bei Realisierung des geplanten Vorhabens kommt es zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit. Die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz des Menschen werden eingehalten. Eine Verträglichkeit des Vorhabens für das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, ist somit gegeben.

7.4.2.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt umfasst die einzelnen Tier- und Pflanzenarten, die Biotop als Lebensraum von Pflanzen bzw. Pflanzengesellschaften und Habitate als tierartenspezifische Lebensräume in verschiedenen Gruppen. Hierzu zählen die biologische Vielfalt mit ihren Aspekten Lebensraumvielfalt, Artenvielfalt und genetische Vielfalt, der Zusammenhang der Lebensräume als faunistische Funktionsräume (Biotopverbundsystem) sowie der nationale Biotop- und Flächenschutz und der gemeinschaftliche Flächenschutz (Natura 2000).

7.4.2.4.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Die Biotoptypenkartierung und die faunistischen Untersuchungen zum Artenschutz wurden im Jahr 2015 methodengerecht vor Ort in den Wirkräumen abhängig von den Artengruppen/Einzelarten durchgeführt (siehe Antragsunterlagen, Anhang 1 zur Anlage 7). Im Jahr 2016 erfolgte eine Überprüfung der im Jahr 2015 erfassten Fledermausquartiere sowie eine Überprüfung der Halle auf dem Grubengelände auf Hornissenvorkommen (siehe Antragsunterlagen, Anhang 2 zur Anlage 7). Aufgrund der Verzögerun-

gen im Planfeststellungsverfahren wurden die Daten im Jahr 2022 auf Plausibilität geprüft (siehe Antragsunterlagen, Anhang 3 zur Anlage 7). Es wurde geprüft, ob aufgrund von Änderungen von Habitatausstattungen potenziell auch Änderungen im Arteninventar oder Verlagerungen der Vorkommen zu erwarten sind.

Die Größe der Kartierräume wurde für die Biotoptypenerfassung und für die einzelnen Artengruppen abhängig von den jeweiligen Empfindlichkeiten und von den maximalen Wirkreichweiten des Vorhabens festgelegt. Die Kartierung der Biotope, Fledermäuse und Insekten erfolgte auf der Vorhabenfläche und einem 50 m-Puffer um diese (engerer Kartierraum). Amphibien und Reptilien wurden auf der Vorhabenfläche und auf potenziellen Habitatflächen im engeren Kartierraum erfasst. Brutvögel wurden ebenfalls im engeren Kartierraum kartiert. Für störungsempfindliche Vogelarten wurde der Kartierraum auf einen 300 m Puffer erweitert. Zusätzlich wurden behördlich vorliegende Daten im 1.000 m Puffer auf das Vorkommen von störungsempfindlichen Brutvögeln ausgewertet.

Darüber hinaus wurden amtliche punktuelle Artnachweise sowie Angaben in den Managementplänen und Standard-Datenbögen der Europäischen Schutzgebiete des Gebietsnetzes Natura 2000 für die Betrachtungen herangezogen.

Das betrachtete Artenspektrum beschränkt sich auf Arten, die eine über die Vegetationsparameter hinausgehende Aussagekraft zu Lebensräumen haben, spezielle Habitatsprüche oder eine mittlere bis große Raumnutzung aufweisen und dazu eine Planungsrelevanz besitzen. Als planungsrelevant wurden Arten eingestuft, die einen Schutzstatus gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 f BNatSchG bzw. gem. FFH-Richtlinie (Anhänge II und IV), Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie oder einen Gefährdungsstatus gem. Roter Liste (mindestens gefährdet) besitzen und potenziell durch das Vorhaben betroffen sein können.

Die Bedeutung der faunistischen Lebensräume leitet sich grundsätzlich aus der Habitat-eignung und dem vorhandenen Artenspektrum einer Fläche ab. Flächen, die eine hohe Lebensraumqualität aufgrund ihrer natürlichen oder naturnahen Ausstattung aufweisen und über ein vielfältiges und/oder bedeutsames Artenspektrum verfügen, kann eine hohe Bedeutung zugeschrieben werden. Von mittlerer Bedeutung sind Lebensräume einzustufen, bei denen von einer (potenziellen) Habitateignung auszugehen ist, aber Beeinträchtigungen z. B. durch Monokulturen, Bewirtschaftung oder invasive Arten vorliegen können und dadurch möglicherweise ein verringertes Artenspektrum aufweisen. Flächen von geringer Bedeutung, auf denen keine oder nur wenige Habitatstrukturen für eine Artengruppe vorhanden sind oder durch Störwirkungen vorbelastet sind, werden i. d. R. nur als Nahrungs- oder Wanderungs-/Streifgebiete genutzt und weisen ein geringes Artenspektrum von i. d. R. häufig vorkommenden Arten auf. Die Bewertung der Fauna auf Artebene ergibt sich aus der Einstufung des landes-, bundes- bzw. europarechtlichen Schutz- und Gefährdungsstatus.

Die naturschutzfachliche Bewertung der Biotoptypen wird in Kapitel 2.1 des Kartierberichts (siehe Antragsunterlagen, Anhang 1 zur Anlage 7) ausführlich erläutert. Die Bewertung basiert auf den Kriterien der Natürlichkeit/Naturnähe, der Ersetzbarkeit/Wiederherstellbarkeit, der Seltenheit und Gefährdung sowie der Intaktheit/Vollkommenheit (z. B. Strukturvielfalt, Flächengröße, verbindende Wirkung) und erfolgt anhand einer 5-stufigen Skala (Bedeutungsklassen):

- V = sehr hoch, nach § 30 BNatSchG i. V. m. §§ 17 f. BbgNatSchAG geschützt
- IV = hoch
- III = mittel
- II = gering
- I = sehr gering.

7.4.2.4.1.1 Pflanzen und die biologische Vielfalt

Potenzielle natürliche Vegetation

Im Untersuchungsraum stellt überwiegend der Drahtschmielen-Eichenwald im Komplex mit Straußgras-Eichenwald die potenziell natürliche Vegetation dar (siehe Antragsunterlagen, Anlage 7, Kapitel 2.2.6.1). Die Drahtschmielen-Eichenwälder würden auf armen Sandstandorten, wie dem Beelitzer Sander, auftreten. Der Straußgras-Eichenwald wäre kennzeichnend für Braun- und Fahlerdeböden im Bereich des Seddiner Wald- und Seengebietes.

Der Osten des Untersuchungsraumes wäre durch einen Traubenkirschen-Eschenwald im Komplex mit Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald gekennzeichnet. Auf den Niedermoor- und Gleyböden der Nuthe-Nieplitz-Niederung würden sich Traubenkirschen-Eschenwälder entwickeln, während Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwälder auf grundwassernahen und unbeeinflussten Mineralstandorten in der Nuthe-Nieplitz-Niederung auftreten würden.

Ebenfalls im Osten des Untersuchungsraumes wären kleinflächig Weißmoos-Buchenwälder, Faulbaum-Buchenwälder und Straußgras-Traubeneichen-Buchenwald eingestreut.

Biotope und Biotoptypen

Der engere Kartierraum der Biotoptypenkartierung (siehe Antragsunterlagen, Anhang 1 zur Anlage 7) wird durch die sich im Zentrum befindende Abbaufäche geprägt. Offene Bereiche und Hänge der Abbaufächen werden von Silbergras-Pionierfluren und Sandtrockenrasen besiedelt. Im Süden der Grube grenzen Ruderafluren und Magerrasen an. Im Nordwesten befinden sich Verkehrswege und die Verwaltungsgebäude des Tagebaus. Im Norden, Osten und Süden wird der Tagebau von Kiefernforsten umrahmt. Von Westen reicht die abgedeckte Deponie der STEP in den engeren Kartierraum hinein, welche durch einen schmalen Kiefernforst-Streifen vom Abbaubereich getrennt ist. Kleinere Baumgruppen und Laubholzbestände sowie Feldgehölze finden sich vor allem in Nähe der Einfahrtswege und Verwaltungsgebäude.

Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte nach dem Kartierschlüssel Brandenburg (ZIMMERMANN et al. 2011). Demnach wurden im Jahr 2015 im engeren Kartierraum insgesamt 37 Biotoptypen der folgenden Hauptkartiereinheiten kartiert:

Anthropogene Rohbodenstandorte und Ruderalfluren (Code: 03)

Gras- und Staudenfluren (Code: 05)

Laubgebüsche, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und Baumgruppen (Code: 07)

Wälder und Forsten (Code: 08)

Bebaute Gebiete, Verkehrsanlagen und Sonderflächen (Code: 12).

Die erfassten Biotoptypen wiesen keine Ausprägungen als FFH-Lebensraumtypen auf.

Die im engeren Kartierraum vorhandenen Biotoptypen werden hinsichtlich ihrer Bedeutungsklasse überwiegend als „mittel“ eingestuft. Die Biotoptypen „vegetationsfreie und -arme kiesreiche Flächen“ (Code: 03120), „artenreicher Zier-/Parkrasen“ (Code: 051612) und „Müll-, Bauschutt- und sonstige Deponien“ (Code: 12713) wurden der Bedeutungsklasse „gering“ zugeordnet. Die meisten Biotoptypen der Hauptkartiereinheit „Bebaute Gebiete, Verkehrsanlagen und Sonderflächen“ (Code: 12) wurden mit „sehr gering“ klassifiziert. Der Biotyp „Feldgehölze armer u./o. trockener Standorte, überwiegend heimische Gehölzarten“ (Code: 071141) weist im engeren Kartierraum keine Ausprägung als nach § 30 BNatSchG i. V. m. §§ 17 f. BbgNatSchAG geschütztes Biotop auf, sodass diesem Biotyp eine „mittlere“ Bedeutung zukommt. Auch für den vorhandenen Biotyp „Kiefern-Vorwald trockener Standorte“ (Code: 082819) ist kein Schutzstatus nach § 30 BNatSchG i. V. m. §§ 17 f. BbgNatSchAG gegeben, sodass er ebenfalls der Bedeutungsklasse „mittel“ zugeordnet wird. Von besonderer naturschutzfachlicher Relevanz sind hingegen die Biotoptypen Silbergrasreiche Pionierfluren (Code: 05121101/ 05121102) und Grasnelken-Rauhblattschwengel-Rasen (Code: 05121211), die nach § 30 BNatSchG geschützt sind.

Mit der im Jahr 2022 durchgeführten Plausibilitätskontrolle (siehe Antragsunterlagen, Anhang 3 zur Anlage 7) ergaben sich vor allem im mittleren und östlichen Bereich des engeren Kartierraums Veränderungen der Biotopausstattung. Durch den Fortschritt des zugelassenen Tagebaubetriebs wurden seit 2015 zwei Silbergrasbestände in Anspruch genommen und zwei Bestände flächig dezimiert. Weiterhin gingen ein Birken-Pionierwald und zwei kleinflächige Kiefernvorwälder verloren. Zudem hat sich das Wegenetz und die Lage und Ausprägung der Sukzessionsflächen verändert. An der südöstlichen Hangaufschüttung hat sich ein großflächiger neuer Silbergrasbestand entwickelt. Weiterhin wurden die Biotoptypen „Möhren-Steinkleefluren“ (Code: 03242), „einschichtige oder kleine Baumgruppen, heimische Baumarten, überwiegend Jungbestände (< 10 Jahre)“ (Code: 0715313) und „junge Aufforstungen“ mit Kiefern (Code: 08262) im Jahr 2022 erstmals erfasst.

Auch die im Jahr 2022 erfassten Biotoptypen wiesen keine Ausprägungen als FFH-Lebensraumtypen auf.

Die Biotoptypen, die im Jahr 2015 keine Ausprägung als nach § 30 BNatSchG i. V. m. §§ 17 f. BbgNatSchAG geschütztes Biotop auswiesen, taten dies auch im Jahr 2022 nicht. Die sich neu entwickelten Biotoptypen werden allesamt der Bedeutungsklasse „mittel“ zugeordnet.

Biotopverbund

Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen, die sich konkret im Untersuchungsraum aus den folgenden Schutzgebieten und geschützten Lebensräumen gemäß §§ 23 bis 30 BNatSchG zusammensetzen:

Naturschutzgebiet (NSG) „Nuthe -Nieplitz-Niederung“

Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nuthetal-Beelitzer Sander“

Naturpark (NP) „Nuthe-Nieplitz“

geschützte Biotope (Allee im Südosten, Saarmunder Rohrwiesen und Niedermoor „Langes Fenn“ des FFH-Gebietes „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ DE 3744-301 im Osten).

Darüber hinaus können weitere Flächen und Elemente im Biotopverbund enthalten sein, sofern sie den Zielen des § 21 Abs. 1 BNatSchG dienen. Für den Untersuchungsraum werden im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Potsdam-Mittelmark (2006) folgende, vorrangig zu schützende und zu fördernde Lebensräume und Biotoptypen benannt:

- basiphile Trocken- und Halbtrockenrasen, Steppenrasen und bodensaure Halbtrockenrasen,
- Sandtrockenrasen,
- Kiefernwälder trockenwarmer Standorte.

Zudem besitzt die Nuthe-Nieplitz-Niederung eine nationale/länderübergreifende Bedeutung und ist im Gebietsnetz Natura 2000 (§ 32 BNatSchG) als

- FFH-Gebiet Nr. 30 (DE 3744-301) „Nuthe-Nieplitz-Niederung“
- EU-Vogelschutzgebiet Nr. 7023 (DE 3744-421) „Nuthe-Nieplitz-Niederung“

ausgewiesen. Ein Teil dieser Fläche ragt in den westlichen Bereich des Untersuchungsraumes hinein. Hierbei handelt es sich um großflächige Gebiete, die nur geringe Beeinträchtigungen durch Zerschneidungen aufweisen. Aus diesem Grund spielt die Niederung eine wichtige Rolle innerhalb des Biotopverbundsystems.

Pflanzenarten

Mit der Kartierung im Jahr 2015 (siehe Antragsunterlagen, Anhang 1 zur Anlage 7) wurden im engeren Kartierraum keine Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Pflanzenarten von besonderer Bedeutung, die einem gesetzlichen Schutz unterliegen bzw. in den Roten Listen Deutschlands und/oder Brandenburgs gelistet werden, sind im engeren Kartierraum der Acker-Rittersporn, die Karthäuser-Nelke

und die Sand-Strohblume.

Mit der im Jahr 2022 durchgeführten Plausibilitätskontrolle (siehe Antragsunterlagen, Anhang 3 zur Anlage 7) wurde eine Bestandszunahme der Sand-Strohblume beobachtet.

Vorbelastung

Durch den bestehenden Kiessandabbau wurden bereits Biotope, fast ausschließlich Kiefernforste, in Anspruch genommen. Infolge des Abbaus besteht auch eine bodenseitige Vorbelastung für die dort entstandenen Biotope.

Relevante Versiegelungen sind im Untersuchungsraum, bis auf die L 771, nicht vorhanden.

Relevante Schall- und stoffliche Emissionen gehen vom Tagebaubetrieb und dem Verkehr auf den öffentlichen Straßen, insbesondere der L 771, aus.

7.4.2.4.1.2 Tiere und die biologische Vielfalt

Fledermäuse

Im engeren Kartierraum wurden im Rahmen der Kartierung 2015 (siehe Antragsunterlagen, Anhang 1 zur Anlage 7) sowie bei der Quartierkontrolle 2016 (siehe Antragsunterlagen, Anhang 2 zur Anlage 7) durch Detektor-Begehungen und Sichtbeobachtungen insgesamt 7 Fledermausarten und ein Artenpaar nachgewiesen, namentlich Breitflügel-fledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Braunes bzw. Graues Langohr, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus. Diese Arten sind allesamt nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt.

Im engeren Kartierraum befinden sich Jagdhabitats entlang der Wege, den Waldlichtungen und Waldsäumen sowie den Grubenrandbereichen. Im südöstlichen und südlichen Bereich wurden potenzielle Quartierbäume für baumbewohnende Fledermausarten sowie für die Zwergfledermaus erfasst. Zudem wurden ein Sommerquartier und mehrere Balzreviere der Rauhautfledermaus nachgewiesen. Weitere Balzreviere von Mücken-, Zwergfledermaus und Großen Abendsegler liegen ebenfalls in diesem Bereich. Hinweise oder Nachweise auf Winterquartiere konnten hingegen nicht erbracht werden. Es ist zudem davon auszugehen, dass gebäudebewohnende Arten aus nahe gelegenen Ortschaften sowie die Wasserfledermaus den engeren Kartierraum als Nahrungshabitat nutzen.

Mit der im Jahr 2022 durchgeführten Plausibilitätskontrolle (siehe Antragsunterlagen, Anhang 3 zur Anlage 7) wurde festgestellt, dass grundsätzlich die Habitatbedingungen im Jahr 2022 noch so weit erfüllt sind, dass alle im Jahr 2015 nachgewiesenen Fledermausarten auch weiterhin vorkommen können. Durch den Wegfall von Waldflächen im Osten und Nordosten infolge des zugelassenen Tagebaufortschritts sowie die Änderung der Waldkanten im Süden der Grube hat sich die Ausdehnung der Jagdhabitats

für die Fledermäuse verändert. Dafür sind weitere Sukzessionsflächen hinzugekommen, die mit ihrem möglichen Insektenreichtum weitere Jagdhabitats bieten können. Die genannten Veränderungen betreffen weder die einzelnen Quartierbäume, noch das im Südosten der Grube vorhandene Gebiet mit hoher Quartierdichte.

Zusammenfassend unterliegen die Fledermäuse aufgrund ihrer Einstufung als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie einem hohen Schutzstatus. Insbesondere der Waldbereich im südöstlichen Teil des engeren Kartierraums besitzt eine mittlere bis hohe Bedeutung als Lebensraum. Dahingegen haben die Kiefernforste im Südwesten nur eine geringe Bedeutung als Jagdhabitat und Quartierbereich.

Wolf

Mit der faunistischen Kartierung im Jahr 2015 (siehe Antragsunterlagen, Anhang 1 zur Anlage 7) erfolgte keine Erfassung des Wolfs.

Mit der ergänzenden Stellungnahme des BUND Landesverband Brandenburg e. V., vertreten durch das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, vom 25.08.2017 erging der Hinweis auf das Vorkommen des Wolfs im Untersuchungsraum.

Im Rahmen des Wolfsmonitorings des Landesamtes für Umwelt Brandenburg wurde 2019/20 erstmalig die Ansiedlung eines Wolfsrudels in der Fresdorfer Heide bestätigt. Das Kerngebiet des Rudels ist nicht bekannt, so dass davon ausgegangen werden muss, dass der Untersuchungsraum Teil des Kern- und Streifgebietes ist. Aufgrund der Nähe zum bestehenden Tagebau wird eine Nutzung des Untersuchungsraums als Welpenaufzuchtgebiet als unwahrscheinlich eingestuft (siehe Antragsunterlage, Anlage 7, Kapitel 2.2.5.1).

Schlussfolgernd unterliegt der Wolf aufgrund seiner Einstufung als Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie einem hohen Schutzstatus. Die Fresdorfer Heide sowie die zum Kiessandtagebau angrenzenden Waldflächen besitzen zudem eine hohe Bedeutung als Lebensraum für diese Art.

Brutvögel

Die Bestandserfassung im Jahr 2015 (siehe Antragsunterlagen, Anhang 1 zur Anlage 7) erfolgte anhand der Erfassungsmethodik nach SÜDBECK et al. (2005) im engeren Kartierraum für alle Brutvogelarten und im erweiterten Kartierraum ausschließlich für störungsempfindliche Brutvögel. Für letztere wurden zudem behördliche Daten im 1.000 m-Puffer ausgewertet.

Bei der Kartierung im Jahr 2015 wurden insgesamt 46 Brutvogelarten nachgewiesen. Davon sind insgesamt 18 Arten als wertgebend eingestuft (Arten nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie, Arten der Roten Liste bzw. Vorwarnliste Deutschlands und/oder Brandenburgs, besonders oder streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG). Es wurden 4 Arten nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie nachgewie-

sen (Heidelerche, Kranich, Neuntöter, Schwarzspecht). Weitere 13 Arten sind über ihren Gefährdungsstatus in der Roten Liste Deutschlands und/oder Brandenburgs als wertgebend eingestuft¹ (Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Feldschwirl, Flussregenvfeifer, Girlitz, Grauammer, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Pirol, Steinschmätzer und Wintergoldhähnchen), die teilweise auch nach BNatSchG als streng geschützt gelten. Der Grünspecht ist ausschließlich nach BNatSchG streng geschützt.

Im nordöstlichen Bereich wurde ein Horststandort des Kolkraben und am westlichen Rand der Abbaufäche der Horst eines Mäusebussards nachgewiesen. Der Kranich wurde innerhalb und außerhalb des 300 m-Puffers um den engeren Kartierraum nachgewiesen.

Am westlichen Deponierand der STEP GmbH, ca. 500 m vom Kiessandtagebau Fresdorfer Heide entfernt, kommt zudem der nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie geschützte Uhu vor. Bereits im Rahmen des Scopingverfahrens hatte die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Potsdam-Mittelmark auf das Vorkommen hingewiesen, welches im Jahr 2016 auch durch den NABU bestätigt wurde (Telefonat mit Fachgutachter v. 01.06.2016). Der auf einer Nisthilfe befindliche Brutplatz wurde nochmals während einer Ortsbegehung durch den Fachgutachter im Jahr 2017 als besetzt vorgefunden (Brutpaar). Mit der Stellungnahme des LfU, N1, vom 19.03.2022 erging der Hinweis, dass dem LfU, N1 im Januar 2022 durch die UNB Potsdam-Mittelmark mitgeteilt wurde, dass das im weiteren Umfeld des Vorhabens bekannte Uhu-Brutpaar im Jahr 2021 selbstständig in einen Waldbereich der geplanten Erweiterungsfläche des Tagebaus gewechselt ist und dort erfolgreich gebrütet hat. Für das Jahr 2022 liegt ein Brutnachweis des Uhus innerhalb der Erweiterungsfläche (Zeitabschnitt A) des Vorhabens auf einem Hochstand vor. Im Jahr 2023 erfolgte die Brut in einem weiteren Horststandort. Beide Brutplätze (2022 und 2023) wurden durch den Horstbetreuer kartiert und von der UNB Potsdam-Mittelmark an das LfU gemeldet. In der Nähe zum Brutplatz aus dem Jahr 2023 befindet sich eine künstliche Niststätte, die voraussichtlich als Wechselhorst bzw. Ruhestätte genutzt wird.

Darüber hinaus wurde mit der im Jahr 2022 durchgeführten Plausibilitätskontrolle (siehe Antragsunterlage, Anhang 3 zur Anlage 7) festgestellt, dass grundsätzlich die Habitatbedingungen im Jahr 2022 noch so weit erfüllt sind, dass alle im Jahr 2015 nachgewiesenen Brutvogelarten auch weiterhin vorkommen können. Jedoch sind arttypische Revierverschiebungen möglich. Zudem sind infolge des zugelassenen Tagebaufortschritts im Osten und Nordosten Waldflächen verloren gegangen. Auch im Süden haben sich Änderungen der Waldkanten ergeben. Der im Westen vorhandene Vorwald ist inzwi-

¹ Bei der Anzahl der wertgebenden Arten wurde die änderte Einstufung in der Rote Liste Deutschland von 2015 gegenüber 2011 sowie in der Rote Liste Brandenburg von 2019 gegenüber 2008 berücksichtigt (siehe Antragsunterlagen, Anlage 11a, Kapitel 4.2).

schen höher aufgewachsen. Auch in den Rohbodenstandorten sowie den Sukzessionsfluren sind Flächen in Anspruch genommen worden, jedoch andernorts wieder neu entstanden.

Zusammenfassend ist besonders das Vorkommen der in Brandenburg vom Aussterben bedrohten Arten Flussregenpfeifer und Steinschmätzer hervorzuheben. Die weiteren nach BNatSchG streng geschützten Arten und Arten der Roten Listen Deutschlands und Brandenburgs mit Gefährdungsstatus (z. B. Feldlerche, Grauammer) sowie die nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten Heidelerche, Kranich, Neuntöter, Schwarzspecht und Uhu verdeutlichen die hohe Bedeutung des engeren Kartierraums für Arten der halboffenen Lebensräume und Wälder.

Rastvögel

Aufgrund der Habitatausstattung von überwiegend Kiefernforst und fehlenden großflächigen offenen Nahrungsflächen wie Gewässer oder Grünland besteht kein Hinweis auf relevante Funktionen des engeren Kartierraums für Rastvögel. Eine Erfassung von Rastvögeln war daher nicht erforderlich.

Amphibien

Im engeren Kartierraum waren zum Zeitpunkt der Begehungen keine temporären Kleingewässer oder geeignete Landlebensräume vorhanden. Es konnten daher keine Art-nachweise für die Gruppe der Amphibien erbracht werden (siehe Antragsunterlagen, Anhang 1 zur Anlage 7).

Auch mit der im Jahr 2022 durchgeführten Plausibilitätskontrolle (siehe Antragsunterlage, Anhang 3 zur Anlage 7) wurden im Untersuchungsraum keine Gewässer/Laichhabitat festgestellt.

Gemäß Managementplan für das FFH-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ (DE 3744-301) grenzen potenzielle Landlebensräume der Knoblauchkröte im Süden an den Untersuchungsraum.

Schlussfolgernd ist der engere Kartierraum für Amphibien von geringer Bedeutung für Amphibien.

Reptilien

Im Rahmen der Erfassungen von 2015 (siehe Antragsunterlage, Anhang 1 zur Anlage 7) wurden alle geeigneten Strukturen des engeren Kartierraums, teilweise mit Hilfe von Schlangenblechen, auf die Anwesenheit von Reptilien überprüft. Es erfolgte ein Nachweis der gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG besonders geschützten Ringelnatter durch einen Totfund auf einem Waldweg innerhalb eines geschlossenen Kiefernforstbestandes. Die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Zauneidechse wurde in den offenen Randbereichen der Kiessandgrube sowie auf einer Magerrasenfläche bzw. einer Landreitgrasflur im Westen des engeren Kartierraums nachgewiesen.

Mit der im Jahr 2022 durchgeführten Plausibilitätskontrolle (siehe Antragsunterlage, Anhang 3 zur Anlage 7) wurde festgestellt, dass grundsätzlich die Habitatbedingungen im Jahr 2022 noch so weit erfüllt sind, dass alle im Jahr 2015 nachgewiesenen Reptilienarten auch weiterhin vorkommen können. Durch die Grubenerweiterung im Nordosten ergab sich jedoch eine Reduzierung des hier befindlichen Zauneidechsen-Habitats. Hingegen haben sich im Südosten und Süden die als Zauneidechsen-Habitate geeigneten Flächen vergrößert.

Zusammenfassend unterliegt die Zauneidechse aufgrund ihrer Einstufung als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie einem hohen Schutzstatus. Vor allem die Randbereiche der Kiessandgrube besitzen aufgrund der Habitatausstattung und der Artnachweise eine hohe Bedeutung als Lebensraum für die Zauneidechse.

Insekten

Die Erfassungen von Insekten im Jahr 2015 (siehe Antragsunterlagen Anlage 7 Anhang 1) im engeren Kartierraum konzentrierten sich auf:

- potenzielle Habitate des Nachtkerzenschwärmers,
- potenzielle Habitate wertgebender xerothermophiler Heuschreckenarten,
- Ameisennester und
- geeignete Strukturen für Tagfalterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Vorkommen der Wirtspflanzen des Nachtkerzenschwärmers (Nachtkerze bzw. Weidenröschen) wurden im östlichen, westlichen und südlichen Randbereich der Kiessandgrube festgestellt. Ein Nachweis der Art konnte nicht erbracht werden. Ein dauerhaftes und stabiles Vorkommen der Art im Bereich des Vorhabens wird ausgeschlossen, da das Gebiet überwiegend bewaldet oder vegetationsfrei ist und ein reichhaltiges Nektarpflanzenangebot für die Imagines fehlt.

Die Flächen im Osten und Westen des engeren Kartierraumes eignen sich potenziell als Habitat für wertgebende xerothermophile Heuschreckenarten wie die Blauflügelige Ödlandschrecke, die Westliche Beißschrecke, die Blauflügelige Sandschrecke oder den Heidegrashüpfer.

Insgesamt wurden sieben Standorte von Ameisennestern der besonders geschützten Roten Waldameise kartiert. Diese befinden sich größtenteils im südöstlichen Bereich des engeren Kartierraums in Kiefernforsten, sowie im nordöstlichen Randbereich der Kiessandgrube und in einem Fall in einer Landreitgrasflur im südwestlichen Teil.

Geeignete Strukturen für im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tagfalterarten konnten im engeren Kartierraum nicht festgestellt werden. Auch von behördlich vorgebrachten Hinweise auf das Vorkommen des Großen Feuerfalters im engeren Kartier- raum konnten während des Kartierungszeitraums nicht bestätigt werden.

Darüber hinaus wurde am 25.07.2016 die Halle auf dem Grubengelände auf Vorkom-

men von Hornissen überprüft. Es wurden weder Nester/Waben gefunden, noch fliegende Tiere beobachtet (siehe Antragsunterlagen, Anlage 7 Anhang 2).

Mit der im Jahr 2022 durchgeführten Plausibilitätskontrolle (siehe Antragsunterlage, Anhang 3 zur Anlage 7) wurde festgestellt, dass auch weiterhin keine geeigneten Strukturen für im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tagfalterarten vorhanden sind. Die vor allem in den Randbereichen der Grube vorhandenen Vorkommen von Nachtkerzen bzw. Weidenröschen und damit potenzielle Nachtkerzenschwärmer-Habitate existieren auch weiterhin. Durch die Grubenerweiterung im Nordosten ergab sich jedoch eine Reduzierung der hier befindlichen potenziellen Habitate für den Nachtkerzenschwärmer sowie für Heuschrecken und Ameisen. Wohingegen im südlichen Bereich der Grube neue potenzielle Habitate infolge der natürlichen Sukzession entstanden sind.

Zusammenfassend haben die warmen, trockenen Offenlandbereiche des Kiessandtagebaus generell eine hohe Bedeutung als Lebensraum für die Insektenfauna. Artnachweise von gefährdeten Tagfalterarten oder Heuschrecken konnten jedoch nicht erbracht werden. Für die Rote Waldameise weisen die Randbereiche der Kiessandgrube aufgrund der Habitatausstattung und der erbrachten Nachweise eine hohe Bedeutung auf.

Vorbelastung

Infolge des zugelassenen Betriebs des bestehenden Kiessandtagebaus wurden bereits Biotope, überwiegend Kiefernforste, und damit Lebensräume für geschützte Tierarten in Anspruch genommen.

Darüber hinaus stellen Schallemissionen und optische Störungen durch Fahrzeuge und Bewegungen durch Menschen, insbesondere ausgehend vom derzeitigen Tagebaubetrieb, eine Vorbelastung dar. Gegenüber diesen Störungen sind insbesondere die Avifauna und zum Teil auch Fledermäuse empfindlich.

Zudem wirkt auch die intensive forstwirtschaftliche Nutzung als Vorbelastung auf die Tierwelt. Eine zerschneidende Barrierewirkung geht vom übergeordneten Straßennetz, insbesondere der L 771 im Untersuchungsraum aus. Die L 771 stellt eine Barriere für Tierarten dar, die in West-Ost-Richtung wandern.

7.4.2.4.1.3 Schutzgebiete und Biotopschutz

Das FFH-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ (DE 3744-301) liegt unmittelbar südöstlich der geplanten Erweiterung des Kiessandtagebaus. Auf die Ausführungen in der FFH-Vorprüfung (siehe Antragsunterlagen, Anlage 9.2) und im Abschnitt 7.4.5.6.2 des vorliegenden PFB wird verwiesen. Bedeutsam für das FFH-Gebiet ist das Vorkommen von prioritären Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, insbesondere die Binnensalzstellen (LRT 1340*). Zudem sind das „Lange Fenn“ (LRT 7140) und die „Saarmunder Rohrwiesen“ (LRT 6510) als bedeutende (Nieder)Moorflächen hervorzuheben, wobei das Einzugsgebiet des „Langen Fenn“ teilweise in die Abbaufäche hineinragt.

Darüber hinaus kommt im Gebiet die nach Anhang II der FFH-Richtlinie prioritär zu schützenden Art Eremit vor.

Nahezu flächengleich mit dem FFH-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ ist das NSG „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ ausgewiesen.

Das FFH-Gebiet „Saarmunder Berg“ (DE 3644-301) liegt außerhalb des Untersuchungsraums, ca. 1,6 km nördlich des Kiessandtagebaus. Auf die Ausführungen in der FFH-Vorprüfung (siehe Antragsunterlagen, Anlage 9.1) und im Abschnitt 7.4.5.6.1 des vorliegenden PFB wird verwiesen. Die Schutzwürdigkeit des FFH-Gebietes ergibt sich aufgrund der Vielfalt an Lebensraumstrukturen, bestehend aus einem Vegetationsmosaik aus Besenheide- und Trockenrasengesellschaften, im Verbund mit Trockenwaldbereichen und offenen Sandstellen.

Das SPA-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ (DE 3744-421) liegt östlich des Kiessandtagebaus und besteht aus den zwei Teilflächen „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ und „Rangsdorfer See“. Der minimale Abstand zwischen dem Kiessandtagebau und der näher liegenden Teilfläche „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ beträgt ca. 620 m. Auf die Ausführungen in der FFH-Vorprüfung (siehe Antragsunterlagen, Anlage 9.3) und im Abschnitt 7.4.5.6.3 des vorliegenden PFB wird verwiesen. Von den 45 im SPA-Gebiet vorkommenden Brutvogelarten sind 21 im Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie gelistet. Zudem weisen viele der Brutvögel einen hohen Gefährdungsgrad auf. Weiterhin besitzt das Schutzgebiet eine große Bedeutung für Greifvögel und als Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasser- und Watvögel.

Die Vorhabenfläche liegt innerhalb des LSG „Nuthetal-Beelitzer Sander“, welches beim Schutzgut Landschaft in Abschnitt 7.4.2.8.1 des vorliegenden PFB weiter betrachtet wird. Naturdenkmale bzw. Flächennaturdenkmale sowie Geschützte Landschaftsbestandteile sind in dem für das Schutzgut Landschaft festgelegten Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Zu den gesetzlich geschützten Biotopen im erweiterten Untersuchungsraum gehören das „Lange Fenn“ und die „Saarmunder Rohrwiesen“ sowie die Waldflächen im Osten und Südosten des Untersuchungsraumes. Diese geschützten Biotope liegen im FFH-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“.

Schlussfolgernd besitzen die genannten Schutzgebiete aufgrund ihrer Nähe zum Kiessandtagebau bzw. der Lage innerhalb eine hohe Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben.

7.4.2.4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach § 14 ff. BNatSchG) sowie Maßnahmen zur Kompensation werden im Abschnitt 7.4.5.2 des vorliegenden PFB basierend auf dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, siehe Antragsunterlagen, Anlage 8) gesondert behandelt. Der Biotop-

schutz wird in Abschnitt 7.4.5.5 des vorliegenden PFB dargelegt. Mögliche Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie Maßnahmen zur Vermeidung werden im Abschnitt 7.4.5.3 des vorliegenden PFB basierend auf dem Artenschutzbeitrag (ASB, siehe Antragsunterlagen, Anlage 11) beschrieben. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete wird im Abschnitt 7.4.5.6 des vorliegenden PFB basierend auf drei FFH-Vorprüfungen (siehe Antragsunterlagen, Anlagen 9.1 bis 9.3) geprüft. Auf die genannten Abschnitte wird verwiesen.

7.4.2.4.2.1 Pflanzen

Die Umweltauswirkungen auf das Teilschutzgut Pflanzen ergeben sich vorrangig aus der Inanspruchnahme von Biotopen. Aber auch stoffliche Auswirkungen auf die umliegenden Biotope können sich durch das Vorhaben ergeben.

Flächeninanspruchnahme durch Abbauerweiterung

Durch die Fortführung des Kiessandabbaus gehen auf insgesamt 16,4 ha Biotope verschiedener Bedeutungsklassen verloren.

Die betroffenen Biotope mit einer sehr hohen Bedeutung umfassen den Biotoptyp Silbergrasreiche Pionierflure (Code: 05121101/05121102) mit einer Gesamtfläche (in Erweiterung und fak. RBP) von ca. 4,12 ha und 0,04 ha Grasnelken-Rauhblattschwingelrasen (05121211). Diese stehen vollständig unter dem gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG. Für das Vorhaben wurde daher eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG beantragt (siehe Antragsunterlagen, Anlage 12.2), die im Rahmen der eingeschlossenen Entscheidungen unter Abschnitt 2.5 des vorliegenden PFB erteilt wird. Die Begründung für die Befreiung wird in Abschnitt 7.4.5.5 des vorliegenden PFB gegeben.

Auf ca. 12,6 ha gehen Kiefernforste von mittlerer Bedeutung (inkl. Kahlflächen und Vorwaldbestände) durch die Tagebauerweiterung verloren. Weiterhin sind insgesamt ca. 2,18 ha Ruderal-, Stauden-, Pionier- und Grasfluren sowie ca. 0,06 ha Hecken von mittlerer Bedeutung von der Tagebauerweiterung betroffen.

Verluste von Biotopen von geringer bis sehr geringer Bedeutung umfassen vegetationsarme und -freie Flächen (inkl. bebaute Flächen) von insgesamt ca. 1,28 ha.

Der Eingriff in das Vorkommen der Karthäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*) am südöstlichen Tagebaurand wird durch Schutzmaßnahmen (Schutzzaun) bzw. das Aussparen dieser Fläche vermieden (Nebenbestimmung 4.8.27).

Stoffliche Emissionen

Staubimmissionen über den Luftpfad können für das Teilschutzgut Pflanzen relevant sein, wenn es sich um abbindende Stäube (z. B. Zementstaub und Staub aus gebranntem Kalk) handelt. Nicht abbindende Stäube werden dagegen vom Regen von den Blattoberflächen abgespült und verursachen keine dauerhaften Überzüge, welche die

Atmung oder Photosyntheseleistung beeinträchtigen würden. Stäube aus dem Kiessandtagebau sind geogen und inert und wirken somit nicht abbindend.

Zur konkreten Bewertung der Wirkung der zu erwartenden Staubimmissionen wurde, den Einwänden von Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung (siehe Ausführungen in Abschnitt 7.4.2.3.2 des vorliegenden PFB) folgend, eine aktualisierte Staubimmissionsprognose nach TA Luft (siehe Antragsunterlagen, Anlage 6.3) erstellt. Im Ergebnis der Prognose (siehe Antragsunterlagen, Anlage 6.3, Kapitel 7.3) wird durch den erweiterten Tagebaubetrieb der Immissionswert für Staubbiederschlag (nicht gefährlicher Staub) von $0,35 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ vorrangig auf der Vorhabenfläche erreicht bzw. überschritten. Bereits ab der Betriebsgrenze des Vorhabens sinken die Depositionen schnell, sodass sie an den angrenzenden Waldflächen im Osten, Süden und Westen unter $0,15 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ liegen. Lediglich im Norden wird der Immissionswert auf einer angrenzenden Waldfläche (Kiefernforst) kleinflächig überschritten. Durch Niederschläge werden die Staubaufgaben von Blättern entfernt, insbesondere von den wachsartigen Oberflächen der Nadelbäume, sodass eine dauerhafte Staubaufgabe und Beschattung der Blätter ausgeschlossen sind.

Flächeninanspruchnahme durch Herstellung des standsicheren Hohlkörpers

Durch die Änderung der Wiedernutzbarmachung durch Herstellen des standsicheren Hohlkörpers nach Beenden der bergbaulichen Tätigkeiten gehen auf ca. 33,8 ha (Bereich des fakultativen Rahmenbetriebsplans) Biotope verschiedener Bedeutungsklassen verloren, die sich im Rahmen der bergbaulichen Erschließung entwickelt haben.

Die betroffenen Biotope von sehr hoher Bedeutung umfassen die Biotoptypen der Silbergrasreiche Pionierfluren (Code: 05121101/05121102) mit einer Gesamtfläche (in Erweiterung und fak. RBP) von ca. 4,12 ha und 0,04 ha Grasnelken-Rauhblattschwingelrasen (05121211). Diese stehen vollständig unter dem gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG. Für das Vorhaben wurde daher eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG beantragt (siehe Antragsunterlagen, Anlage 12.2), die im Rahmen der eingeschlossenen Entscheidungen unter Abschnitt 2.5 des vorliegenden PFB erteilt wird. Die Begründung für die Befreiung wird in Abschnitt 7.4.5.5 des vorliegenden PFB gegeben.

Des Weiteren geht auch das Vorkommen der Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*) verloren.

Auf ca. 6,9 ha werden Wälder und Forsten von mittlerer Bedeutung (inkl. Kahlfächen und Vorwaldbestände), davon ca. 5 ha Kiefernforst und -Vorwald, durch die Herstellung des standsicheren Hohlkörpers in Anspruch genommen. Baumreihen/-gruppen und Hecken von mittlerer Bedeutung werden im Umfang von insgesamt ca. 0,16 ha beansprucht. Weiterhin sind insgesamt ca. 11,1 ha Ruderal-, Stauden- und Grasfluren von mittlerer Bedeutung von der Herstellung des standsicheren Hohlkörpers betroffen.

Verluste von Biotopen mit geringer bis sehr geringer Bedeutung umfassen vegetationsarme und -freie Flächen (inkl. bebaute Flächen) von insgesamt ca. 13,3 ha.

Das Vorkommen des Acker-Rittersporn (Consolida regalis) am westlichen Tagebau-
rand wird durch die Herstellung des standsicheren Hohlkörpers ebenfalls beansprucht.

Wiedernutzbarmachung

Nach Abschluss der bergbaulichen Tätigkeiten wird ein standsicherer Hohlkörper herge-
stellt. Davon werden ca. 20,55 ha im Rahmen der Wiedernutzbarmachung der Sukzes-
sion überlassen. Da die Vorhabenfläche von Kiefernforst umgeben ist, ist davon auszu-
gehen das sich auf der Sukzessionsfläche vorerst Waldgesellschaften mit Kiefer als
Hauptbaumart einstellen werden. Ca. 21,14 ha des standsicheren Hohlkörpers werden
für die geplante Nachnutzung vegetationslos verbleiben. Sollte die geplante Nachnut-
zung nicht genehmigungsfähig sein, so werden die Böschungsbereiche aufgeforstet
und die Sohle des Hohlkörpers kann der natürlichen Sukzession überlassen werden, so
wie es die Wiedernutzbarmachung im fakultativen Rahmenbetriebsplan ursprünglich
vorgesehen hat.

In den Randbereichen der Vorhabenfläche ist die Anpflanzung von Hecken- und Ge-
hölzgruppen sowie das Aufwerten von Rohbodenflächen vorgesehen (siehe Ausführun-
gen in Abschnitt 7.4.2.11. des vorliegenden PFB). Der Aufwuchs von Gehölzen wird
hier größtenteils unterbunden, um offene und halboffene Lebensräume zu erhalten.

Im Südosten der Vorhabenfläche werden ca. 1,56 ha Laubwald aufgeforstet. In Verbin-
dung mit dem am südlichen Tagebaurand zu entwickelnden Waldmantel von insgesamt
ca. 1,1 ha werden Lebensräume für Arten der Waldmäntel und Randstrukturen geschaf-
fen.

Durch die Änderung des Wiedernutzbarmachungskonzeptes von 1994 vergrößert sich
anteilig die Sukzessionsfläche und die Fläche für potenzielle Aufforstungsmaßnahmen
nimmt ab. Der ursprünglich geplante Charakter der Bergbaufolgelandschaft bleibt je-
doch erhalten. Nach dem RBP von 1994 war ein Wechselfeuchtgebiet vorgesehen. Der
Wegfall des Gewässers stellt somit zwar ein Defizit des RBP 2016 gegenüber der Pla-
nung des RBP von 1994 dar. Da jedoch innerhalb und im Umfeld des Tagebaus keine
(potenziellen) Habitate von Amphibien vorhanden sind, welche das ursprünglich ge-
plante Wechselfeuchtgebiet hätten besiedeln können, ist kein Erfordernis zur Herstel-
lung eines Gewässers gegeben.

7.4.2.4.2.2 Tiere

Die Umweltauswirkungen auf das Teilschutzgut Tiere ergeben sich einerseits aus dem
Verlust von Lebensräumen für die auf der Vorhabenfläche vorkommenden Tier- und
Pflanzenarten und andererseits aus den durch das Vorhaben verursachten stofflichen
und nicht stofflichen Emissionen, die zu Beeinträchtigungen der umliegenden Lebens-
räume führen können.

Flächeninanspruchnahme durch Abbauerweiterung

Durch die Fortführung des Kiessandabbaus auf insgesamt ca. 16,4 ha gehen Habitate von wild lebenden Pflanzen und Tieren verloren. Im Zuge der Vorfeldberäumung kann es zudem zur Tötung von einzelnen Individuen kommen.

Fledermäuse

Durch die geplante Tagebauerweiterung werden keine bedeutsamen Lebensräume für Fledermäuse in Anspruch genommen. Im Abbaubereich befinden sich keine nachgewiesenen Quartierstandorte, jedoch potenzielle Quartiere.

Um Individuenverluste zu vermeiden, werden vor den Holzeinschlägen in potenzielle Fledermausquartiere oder höhlenreicher Einzelbäume mit Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V 3_{ASB} fachliche Kontrollen durchgeführt (Nebenbestimmung 4.8.18), welche das Vorkommen auf Fledermäuse prüfen und entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Im Artenschutzbeitrag (siehe Antragsunterlagen, Anlage 11) wurden die vorhabenbedingten Eingriffe hinsichtlich der Betroffenheit des § 44 BNatSchG für die ersten fünf Jahre des Gesamtvorhabens (Zeitabschnitt A) betrachtet. Im Ergebnis erfolgt keine Inanspruchnahme von Fledermausquartieren. Im weiteren Fortschritt des Vorhabens (Zeitabschnitt B und C) ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Kontrollen nach Ablauf der ersten fünf Jahre eine Nutzung von Fledermausquartieren innerhalb des Geltungsbereiches bestätigen. Daher wird vorsorglich für das Gesamtvorhaben die Ausgleichsmaßnahme A 10_{CEF} zur Anbringung von Fledermauskästen und Sicherung alter Baumbestände vorgesehen, um einen möglichen zukünftigen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugleichen (Nebenbestimmung 4.8.15).

Als vorgezogene und kurzfristig wirksame Ausgleichsmaßnahme wurden für den Verlust von potentiellen Höhlenbäumen in den Zeitabschnitten B und C bereits im Februar 2023 insgesamt 6 Fledermauskästen innerhalb der angrenzenden Waldgebiete zusätzlich ausgebracht (Nebenbestimmung 4.8.15). Von der Durchführung der CEF- Maßnahme wurde dem LBGR mit Datum vom 17.02.2023 ein Protokoll mit den erforderlichen Datenangaben (Lageplan, Koordinaten, Anzahl, Art der Fledermauskästen) übersandt.

Wolf

Es ist davon auszugehen, dass das in der Fresdorfer Heide ansässige Wolfsrudel die an den Kiessandtagebau angrenzenden Waldflächen als Welpenaufzuchtgebiet nutzt.

Um eine Verletzung/Tötung von Individuen sowie die Zerstörung von besetzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Wolfes zu vermeiden, wird mit der Vermeidungsmaßnahme V 6_{ASB} ein Wolfsmonitoring durchgeführt und entsprechend der Ergebnisse in Abstimmung mit dem LfU entsprechende Schutzmaßnahmen (zeitliche Einordnung der bergbaulichen Maßnahmen) während der Welpenaufzuchszeiten (April bis August, im

Umkreis von 500 m um den aktuellen Welpenaufzuchtort) umgesetzt (Nebenbestimmung 4.8.19).

Brutvögel

Durch den bestehenden Tagebaubetrieb hat sich das Artenspektrum bereits zugunsten von Vogelarten der Offenlandbereiche gewandelt. Mit der geplanten Tagebauerweiterung und dem damit einhergehenden Verlust von Waldflächen entstehen weitere Beeinträchtigungen für Vogelarten der Wälder und Forste. Bei den im Eingriffsbereich vorkommenden Arten handelt es sich überwiegend um häufig vorkommende nicht geschützte Arten. Betroffene wertgebende, geschützte Vogelarten der Wälder und Randbereiche innerhalb der Flächen der Abbauerweiterung sind u. a. Heidelerche, Neuntöter, Graumammer und Baumpieper.

Um Störungen während der Brutzeit sowie eine Tötung von Individuen und Zerstörung von Nestern zu vermeiden, wird mit der Vermeidungsmaßnahme V 2_{ASB} eine Bauzeitenregelung für die Vorfeldberäumung und Herstellung der Böschungen außerhalb der Fortpflanzungs-, Brut- und Aufzuchtzeiten bzw. nach fachlicher Kontrolle umgesetzt (Nebenbestimmung 4.8.17).

Speziell für den Uhu (sowie für den Kranich) wird, den Einwänden des Landesamts für Umwelt, Referat N1 (Stellungnahme vom 19.03.2022) folgend, mit der Vermeidungsmaßnahme V 8_{ASB} eine artspezifische Bauzeitenregelung festgelegt (Nebenbestimmung 4.8.20), um eine Störung während der Brutzeit sowie eine Tötung von Individuen und Zerstörung von Brutplätzen zu vermeiden.

Durch die Tagebauerweiterung kommt es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Arten Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Fitis, Misteldrossel, Ringeltaube, Rotkehlchen und Waldlaubsänger. Daher wurde für das Vorhaben eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt (siehe Antragsunterlagen, Anlage 12.3), die im Rahmen der eingeschlossenen Entscheidungen unter Abschnitt 2.6 des vorliegenden PFB erteilt wird. Die Begründung für die Ausnahme wird in Abschnitt 7.4.5.3.2 des vorliegenden PFB gegeben. Im Rahmen der Erteilung der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die populationserhaltende Maßnahme A 12_{FCS} - Strukturierung von Waldbeständen (Nebenbestimmung 4.8.25) zur Aufwertung von Brut- und Nahrungshabitaten für die betroffenen Arten vorgesehen, um eine Verschlechterung von Erhaltungszuständen der jeweiligen Population der Arten auszuschließen.

Für die Sicherung von Bruthabitaten für die übrigen betroffenen wertgebenden, geschützten Vogelarten, für die ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Tagebauerweiterung eintritt, werden mit den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen A 6_{CEF} – Sukzession auf Böschung mit Rohbodenstandorten (Nebenbestimmung 4.8.22), A 7_{CEF} – Anpflanzung von Gebüsch und Hecken (Nebenbestimmung 4.8.23) und A 11_{CEF} – Anbringen von Nistkästen (Nebenbestimmung 4.8.24) wieder geeignete Ersatzhabitate im räumlichen-funktionalen Zusammenhang zum Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschaffen.

Für den Uhu sind, den Einwänden des Landesamts für Umwelt, Referat N1 (Stellungnahme vom 19.03.2022) folgend, mit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A 13_{CEF} künstliche Nisthilfen in den Kiefernforsten im direkten Umfeld der betroffenen Niststätten anzubringen (Nebenbestimmung 4.8.26), um den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugleichen. Unter Beachtung der Nebenbestimmung 4.8.26 und der Nebenbestimmung 4.8.20 zur Bauzeitenregelung wird eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des § 19 Abs. 1 Nr. 1 BbgNatSchAG für die Beseitigung von Wald, des Oberbodens und den Rohstoffabbau im Umkreis von 100 m um die Horststandorte des Uhus erteilt (siehe Abschnitt 2.3 des vorliegenden PFB). Die Begründung für die Befreiung wird in Abschnitt 7.4.5.3.2 des vorliegenden PFB gegeben.

Reptilien

Die Zauneidechse kommt im Eingriffsbereich des Kiessandtagebaus, mit gehäuften Vorkommen in den Randbereichen und an Böschungen vor. Durch den fortschreitenden Tagebau kommt es stetig zu einer Verschiebung und zu Verlusten der Habitate der Art.

Für den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden im Tagebaurandbereich mit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A 5_{CEF} (Nebenbestimmung 4.8.21) neue Ersatzhabitate angelegt bzw. mit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A 6_{CEF} (Nebenbestimmung 4.8.22) Ersatzhabitate aufgewertet und die Rückwanderung von Individuen aus den Ersatzhabitaten in den Tagebaubereich durch Reptilienschutzzäune verhindert.

Zudem werden zur Vermeidung von Tötungen von Individuen mit der Vermeidungsmaßnahme V 1_{ASB} (Nebenbestimmung 4.8.16) vor Beginn der Inanspruchnahme die Tiere in die zuvor geschaffenen Ersatzhabitate umgesiedelt. Unmittelbar daran anschließend sind die Arbeiten zur Vorfeldberäumung durchzuführen, um eine Wiederbesiedlung des Eingriffsbereichs zu vermeiden.

Insekten

Der durch die Tagebauerweiterung entstehende Verlust an Waldflächen wirkt sich vor allem auf die im Eingriffsbereich nachgewiesenen Vorkommen der Roten Waldameise aus. Daher sind mit der Vermeidungsmaßnahme V 4 (Nebenbestimmung 4.8.8) vor Beginn der Fällarbeiten die im Eingriffsbereich nachgewiesenen Ameisennester in Abstimmung mit der Deutschen Ameisenschutzwerke e.V. umzusetzen.

Schallemissionen durch Betrieb und Verkehr

Bei störungssensiblen Arten können durch Lärm resultierende Scheueffekte oder Meideverhalten zu Lebensraumverlust oder zur Entwertung von Teillebensräumen führen. Als lärmempfindlich gelten vor allem Brutvögel. Für Fledermäuse sind die Auswirkungen auf Fledermausquartiere und Jagdgebiete durch die Beschränkung der bergbaulichen Tätigkeiten auf den Tagzeitraum (siehe Nebenbestimmung 4.4.3, genehmigter Betrieb von 6:00 bis 18:00 Uhr) und durch die bestehende Belastung durch den

Kiessandtagebau gering und können nur temporär während der Dämmerungsphasen im Frühjahr und Herbst auftreten. Im Winterhalbjahr sind Fledermäuse inaktiv und weniger störungsempfindlich. Die Artengruppen Reptilien und Insekten besitzen nur eine geringe Störungsanfälligkeit. Der Wolf kann in der sensiblen Welpenaufzuchszeit empfindlich auf Störungen reagieren, sodass mit der Maßnahme V 6_{ASB} „Wolfsmonitoring“ (Nebenbestimmung 4.8.19) ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen während dieser Zeit festgelegt werden.

Die Reaktionen der Brutvögel auf Lärm variieren in Abhängigkeit des artspezifischen Empfindlichkeitsprofils. Als lärmempfindliche Vogelarten werden Kuckuck, Pirol und Schwarzspecht, mit einem kritischen Schallpegel von 58 dB(A) tags, eingestuft (siehe Antragsunterlagen, Anlage 11, Kapitel 4.2).

Zur konkreten Bewertung der Wirkung der zu erwartenden Schallimmissionen wurde, den Einwänden von Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung (siehe Ausführungen in Abschnitt 7.4.2.3.2 des vorliegenden PFB) folgend, eine aktualisierte Schallimmissionsprognose nach TA Lärm für den Betrieb des erweiterten Kiessandtagebaus erstellt (siehe Antragsunterlagen, Anlage 6.2). Im Ergebnis der Prognose (siehe Antragsunterlagen, Anlage 6.2, Kapitel 4.2) wird sich die 58 dB(A)-Isophone im Zuge der Tagebauerweiterung in Richtung Süden verlagern. Das südöstliche Revier des Kuckucks wird durch die 58 dB(A)-Isophone nicht berührt. Das Großrevier des Schwarzspechtes im Norden ist kleinräumig betroffen, jedoch ergibt sich gegenüber der bisherigen Lärmbelastung keine Veränderung. Innerhalb des Abbaubereiches liegt ein Großrevier des Kuckucks, in dem auch der Pirol vorkommt. Der Lärmpegel wird sich durch die Abbauerweiterung nicht erhöhen, da sich die Lärmquellen nicht ändern. Somit kommt es lediglich zu einer Verlängerung der Lärmsituation im Vergleich zum Ausgangszustand. Da Kuckuck und Pirol unter der bestehenden Lärmbelastung nachgewiesen wurden, ist davon auszugehen, dass sich Gewöhnungseffekte beider Arten eingestellt haben (siehe Antragsunterlagen, Anlage 7, Kapitel 5.2.2.2). Die Erweiterung des Kiessandtagebaus führt somit nicht zu einer erhöhten Betroffenheit von lärmempfindlichen Vogelarten.

Stoffliche Emissionen

Während des Abbaubetriebs wird Staub emittiert. Im Ergebnis der Staubimmissionsprognose nach TA Luft (siehe Antragsunterlagen, Anlage 6.3, Kapitel 7.3) entstehen durch die geplante Tagebauerweiterung keine Staubemissionen, die signifikant über das Maß der Vorbelastungssituation durch den bestehenden Kiessandtagebau hinausgehen. Auswirkungen auf vorkommende Arten sind daher nicht zu prognostizieren.

Erschütterungen

Erschütterungen mit Auswirkungen auf das Teilschutzgut Tiere, die über das Maß der Vorbelastungssituation durch den bestehenden Kiessandtagebau hinausgehen, entste-

hen im Rahmen der geplanten Tagebauerweiterung nicht. In Anbetracht der Vorbelastung kann davon ausgegangen werden, dass sich bei den nachgewiesenen Arten Gewöhnungseffekte hinsichtlich Erschütterungen eingestellt haben (siehe Antragsunterlagen, Anlage 7, Kapitel 5.2.2.2).

Optische Emissionen

Bei den bergbaulichen Tätigkeiten entstehen optische Reize, hervorgerufen durch sich bewegende Fahrzeuge, Menschen und Licht(-reflexe). Optische Emissionen durch die geplante Tagebauerweiterung mit Auswirkungen auf das Teilschutzgut Tiere ändern sich im Vergleich zu den bestehenden Belastungen durch den Kiessandtagebau nur unwesentlich (siehe Antragsunterlagen, Anlage 7, Kapitel 5.2.2.2). In Anbetracht der Vorbelastung kann davon ausgegangen werden, dass sich bei den nachgewiesenen Arten Gewöhnungseffekte hinsichtlich optischer Immissionen eingestellt haben. Zudem hat der die Vorhabenfläche umgebende Wald für Tiere, die nicht direkt angrenzend an das Vorhaben siedeln, eine abschirmende Wirkung gegenüber optischen Störungen.

Eine Vermeidung und Minderung möglicher Funktionsbeeinträchtigungen wird durch die Beschränkung des Abbaubetriebes auf den Tagzeitraum erreicht (siehe Nebenbestimmung 4.4.3, genehmigter Betrieb von 6:00 bis 18:00 Uhr).

Flächeninanspruchnahme durch Herstellung des standsicheren Hohlkörpers

Durch die Änderung der Wiedernutzbarmachung durch Herstellen des standsicheren Hohlkörpers nach Beenden der bergbaulichen Tätigkeiten gehen auf ca. 33,8 ha (Bereich des fakultativen Rahmenbetriebsplans) verschiedene faunistische Lebensräume verloren, die sich im Rahmen der bergbaulichen Erschließung entwickelt haben.

Fledermäuse

Durch die Herstellung des standsicheren Hohlkörpers werden Waldflächen nur zu geringen Teilen in Anspruch genommen, in denen sich keine nachgewiesenen Quartierstandorte, jedoch potenzielle Quartiere befinden.

Um Individuenverluste zu vermeiden, werden vor den Holzeinschlägen in potenzielle Fledermausquartiere oder höhlenreicher Einzelbäume mit der Vermeidungsmaßnahme V 3_{ASB} fachliche Kontrollen durchgeführt (Nebenbestimmung 4.8.18), welche das Vorkommen auf Fledermäuse prüfen. Bei Besatz sind weitere Maßnahmen umzusetzen, so dass das Eintreten von Verbotstatbeständen sicher vermieden wird (siehe Abschnitt 7.4.5.3.2 des vorliegenden PFB sowie Nebenbestimmung 4.8.15).

Wolf

Auf den Flächen zur Herstellung des standsicheren Hohlkörpers befinden sich nur zu geringen Teilen Waldflächen, die ausschließlich über Vorwald-Stadium verfügen und bei denen von keiner Nutzung des Wolfes für die Welpenaufzucht ausgegangen werden

muss. Eine Beeinträchtigung des Wolfes durch die Herstellung des standsicheren Hohlkörpers kann daher ausgeschlossen werden.

Brutvögel

Durch den bestehenden Tagebaubetrieb hat sich das Artenspektrum bereits zugunsten von Vogelarten der Offenlandbereiche gewandelt. Mit der Herstellung des standsicheren Hohlkörpers werden daher vor allem Lebensräume der Halboffen- und Offenlandarten in Anspruch genommen. Als wertgebende, geschützte Vogelarten des Halboffen- und Offenlandes sind hiervon u. a. Flussregenpfeifer, Steinschmätzer und Heidelerche betroffen. Die Nistplätze des Uhus gehen bereits mit der Tagebauerweiterung verloren (siehe vorherige Ausführungen).

Um Störungen während der Brutzeit sowie eine Tötung von Individuen und Zerstörung von Nestern zu vermeiden, wird mit der Vermeidungsmaßnahme V 2_{ASB} eine Bauzeitenregelung für die Vorfeldberäumung und Herstellung der Böschungen außerhalb der Fortpflanzungs-, Brut- und Aufzuchtzeiten bzw. nach fachlicher Kontrolle umgesetzt (Nebenbestimmung 4.8.17).

Für die Sicherung von Bruthabitaten für betroffene wertgebende, geschützte Vogelarten, für die ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Tagebauerweiterung eintritt, werden mit den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen A 6_{CEF} – Sukzession auf Böschung mit Rohbodenstandorten (Nebenbestimmung 4.8.22) und A 7_{CEF} – Anpflanzung von Gebüsch und Hecken (Nebenbestimmung 4.8.23) wieder geeignete Strukturen geschaffen.

Reptilien

Die Zauneidechse kommt in den ausgeklasten Flächen des Tagebaus vor, sodass durch die Herstellung des standsicheren Hohlkörpers Habitate beansprucht werden. Für den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden im Tagebaurandbereich mit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A 5_{CEF} (Nebenbestimmung 4.8.21) neue Ersatzhabitate angelegt bzw. mit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A 6_{CEF} (Nebenbestimmung 4.8.22) Ersatzhabitate aufgewertet und die Rückwanderung von Individuen aus den Ersatzhabitaten in den Tagebaubereich durch Reptilienschutzzäune verhindert.

Zudem werden zur Vermeidung von Tötungen von Individuen mit der Vermeidungsmaßnahme V 1_{ASB} (Nebenbestimmung 4.8.16) vor Beginn der Inanspruchnahme die Tiere in die zuvor geschaffenen Ersatzhabitate umgesiedelt. Unmittelbar daran anschließend sind die Arbeiten zur Herstellung des Hohlkörpers durchzuführen, um eine Wiederbesiedlung des Eingriffsbereichs zu vermeiden.

Insekten

Durch die Herstellung des standsicheren Hohlkörpers gehen Teilflächen verloren, die Habitate allgemeiner Bedeutung für Heuschrecken darstellen. Die Kompensation dieser

Flächen erfolgt multifunktional durch eine Wiederherstellung gleichartiger offener/halb-offener Lebensräume im Zuge der Wiedernutzbarmachung und vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (A 1, A 2 und A 4 sowie A 5_{CEF} und A 6_{CEF}) für andere Artengruppen des Offen- und Halboffenlandes (siehe vorherige Ausführungen).

Futterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers wurden ebenfalls auf den Flächen zur Herstellung des standsicheren Hohlkörpers festgestellt, die Art selbst wurde jedoch nicht nachgewiesen. Da der Nachtkerzenschwärmer vorzugsweise Brachflächen und Ruderalflächen besiedelt und diese im Zuge der Erweiterung des Kiessandtagebaus und im Rahmen der Rekultivierung fortlaufend neu entstehen, wird davon ausgegangen, dass immer neue geeignete Habitate für die Art zur Verfügung stehen werden und eine mögliche Besiedlung nicht behindert wird.

Wiedernutzbarmachung

Nach Abschluss der bergbaulichen Tätigkeiten wird ein standsicherer Hohlkörper hergestellt. Davon wird eine Fläche von ca. 21,14 ha vegetationslos verbleiben. Ca. 20,55 ha werden im Rahmen der Wiedernutzbarmachung der Sukzession überlassen. Da die Vorhabenfläche von Kiefernforst umgeben ist, ist davon auszugehen, dass sich auf der Sukzessionsfläche vorerst Waldgesellschaften mit Kiefer als Hauptbaumart einstellen werden.

Nach Abschluss der bergbaulichen Tätigkeiten wird ein standsicherer Hohlkörper hergestellt. Davon werden ca. 20,55 ha im Rahmen der Wiedernutzbarmachung der Sukzession überlassen. Da die Vorhabenfläche von Kiefernforst umgeben ist, ist davon auszugehen, dass sich auf der Sukzessionsfläche vorerst Waldgesellschaften mit Kiefer als Hauptbaumart einstellen werden. Ca. 21,14 ha des standsicheren Hohlkörpers werden vegetationslos verbleiben (siehe Ausführungen in Abschnitt 7.4.2.4.2.1).

In den Randbereichen der Vorhabenfläche ist die Anpflanzung von Hecken- und Randstrukturen, sowie das Aufwerten von Rohbodenflächen vorgesehen (siehe Ausführungen in Abschnitt 7.4.5.2 des vorliegenden PFB). Der Aufwuchs von Gehölzen wird hier teilweise unterbunden, um offene und halboffene Lebensräume zu erhalten.

Im Südosten der Vorhabenfläche werden ca. 1,56 ha Laubwald aufgeforstet. In Verbindung mit dem am südlichen Tagebaurand zu entwickelnden Waldmantel von insgesamt ca. 1,1 ha werden Lebensräume für Arten der Waldmäntel und Randstrukturen geschaffen.

Durch die Änderung des Wiedernutzbarmachungskonzeptes von 1994 vergrößert sich anteilig die Sukzessionsfläche und die Fläche für potenzielle Aufforstungsmaßnahmen nimmt ab. Der ursprünglich geplante Charakter der Bergbaufolgelandschaft bleibt jedoch erhalten. Nach dem RBP von 1994 war ein Wechselfeuchtgebiet vorgesehen. Der Wegfall des Gewässers stellt somit zwar ein Defizit des RBP 2016 gegenüber der Planung des RBP von 1994 dar. Da jedoch innerhalb und im Umfeld des Tagebaus keine

(potenziellen) Habitats von Amphibien vorhanden sind, welche das ursprünglich geplante Wechselfeuchtgebiet hätten besiedeln können, ist kein Erfordernis zur Herstellung eines Gewässers gegeben.

7.4.2.4.2.3 Biologische Vielfalt

Die Bewertung der Vorhabenwirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt erfolgt durch die Betrachtung der Vielfalt der Ökosysteme und der Artenvielfalt im erweiterten Kartierraum.

Flächeninanspruchnahme durch Abbauerweiterung

Durch die geplante Abbauerweiterung gehen nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop vom Biotoptyp Silbergrasreiche Pionierfluren (Code: 05121101) verloren. Zudem gehen Lebensräume von geschützten Tierarten der Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und des Wolfs verloren.

Mit den in den Abschnitten 7.4.2.4.2.1 und 7.4.2.4.2.2 des vorliegenden PFB beschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt minimiert. Erhebliche Auswirkungen auf lokale die biologische Vielfalt sowie im großräumigen Biotopverbund sind nicht zu erwarten.

Schallemissionen durch Betrieb und Verkehr

Hinsichtlich des Teilschutzguts biologische Vielfalt gelten vor allem Brutvögel als lärmempfindlich und sind daher in Bezug auf die Auswirkungen der Schallimmissionen durch das Vorhaben zu betrachten. Eine Beeinträchtigung anderer Artengruppen kann ausgeschlossen werden (siehe Ausführungen in Abschnitt 7.4.2.4.2.2 des vorliegenden PFB).

Wie in Abschnitt 7.4.2.4.2.2 des vorliegenden PFB ausgeführt, führt im Ergebnis der Schallimmissionsprognose nach TA Lärm für den Betrieb des erweiterten Kiessandtagebaus (siehe Antragsunterlagen, Anlage 6.2) das Vorhaben nicht zu einer erhöhten Betroffenheit von lärmempfindlichen Vogelarten. Entsprechend sind auch keine Auswirkungen durch Lärm auf die faunistische biologische Vielfalt zu erwarten.

Stoffliche Emissionen

Stoffliche Immissionen mit Auswirkungen auf das Teilschutzgut biologische Vielfalt, die signifikant über das Maß der Vorbelastungssituation durch den bestehenden Kiessandtagebau hinausgehen, entstehen im Ergebnis der Staubimmissionsprognose nach TA Luft (siehe Antragsunterlagen, Anlage 6.3, Kapitel 7.3) im Rahmen der geplanten Tagebauerweiterung nicht.

Erschütterungen

Erschütterungen mit Auswirkungen auf das Teilschutzgut biologische Vielfalt, die über das Maß der Vorbelastungssituation durch den bestehenden Kiessandtagebau hinausgehen, entstehen im Rahmen der geplanten Tagebauerweiterung nicht.

Optische Emissionen

Optische Immissionen mit Auswirkungen auf das Teilschutzgut biologische Vielfalt, die über das Maß der Vorbelastungssituation durch den bestehenden Kiessandtagebau hinausgehen, entstehen im Rahmen der geplanten Tagebauerweiterung nicht.

Flächeninanspruchnahme durch Herstellung des standsicheren Hohlkörpers

Durch die Änderung der Wiedernutzbarmachung gehen nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop der Biotoptypen Silbergrasreiche Pionierfluren (Code: 05121101/ 05121102) und Grasnelken-Rauhblattschwengel-Rasen (Code: 05121211) sowie die geschützten Pflanzenarten Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*) und Acker-Rittersporn (*Consolida regalis*) verloren. Zudem gehen Lebensräume von geschützten Tierarten der Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und Insekten verloren.

Mit den in den Abschnitten 7.4.2.4.2.1 und 7.4.2.4.2.2 des vorliegenden PFB beschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sowie den lokalen Biotopverbund minimiert. Auswirkungen auf die biologische Vielfalt im großräumigen Biotopverbund sind nicht zu erwarten.

Wiedernutzbarmachung

Nach Abschluss der bergbaulichen Tätigkeiten wird ein standsicherer Hohlkörper hergestellt, der zum Teil der Sukzession überlassen und zum Teil vegetationslos verbleiben wird (siehe hierzu Ausführungen in Abschnitt 7.4.2.4.2.1 des vorliegenden PFB). Auf der Sukzessionsfläche werden sich vorerst Waldgesellschaften mit Kiefer als Hauptbaumart einstellen, welche auf lange Sicht vor allem für Artengruppen der Wälder und Forste Lebensräume bieten werden. In den Randbereichen der Vorhabenfläche ist die Anpflanzung von Hecken- und Randstrukturen, sowie das Aufwerten von Rohbodenflächen vorgesehen (siehe Ausführungen in Abschnitt 7.4.5.2 des vorliegenden PFB), die die biologische Vielfalt auf diesen Flächen erhöhen. In Verbindung mit den am südöstlichen und südlichen Tagebaurand zu entwickelnden Laubwald und Waldmantel werden Lebensräume für Arten der Waldmäntel und Randstrukturen geschaffen.

Durch die Änderung des Wiedernutzbarmachungskonzepts von 1994 bleibt der ursprünglich geplante Charakter der Bergbaufolgelandschaft erhalten (siehe hierzu Ausführungen in Abschnitt 7.4.2.8.3 des vorliegenden PFB). Die zukünftige zu erwartende biologische Vielfalt im Zuge der Wiedernutzbarmachung wird sich somit gegenüber des Wiedernutzbarmachungskonzepts von 1994 nicht wesentlich ändern.

7.4.2.4.2.4 Schutzgebiete und Biotopschutz

Die Auswirkungen des Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete wurden in drei FFH-Vorprüfungen (siehe Antragsunterlagen, Anlagen 9.1 bis 9.3) untersucht. Im Ergebnis sind keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ (DE 3744-301), das FFH-Gebiet „Saarmunder Berg“ (DE 3644-301) und das SPA-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ (DE 3744-421) durch das Vorhaben zu prognostizieren. Auf die Ausführungen in Abschnitt 7.4.5.6 des vorliegenden PFB wird verwiesen.

Nahezu flächengleich mit dem FFH-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ ist das NSG „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ ausgewiesen. Da das NSG keine vom FFH-Gebiet abweichenden Schutzziele beinhaltet, sind für das NSG ebenfalls Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auszuschließen. Die innerhalb des FFH-Gebiets befindlichen gesetzlich geschützten Biotope liegen außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.

Hingegen liegt das Vorhaben innerhalb des LSG „Nuthetal-Beelitzer Sander“ (sowie des Naturparks „Nuthe-Nieplitz“) und umfasst Verbote und unzulässige Handlungen des § 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet. Für das Vorhaben wurde daher eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG beantragt (siehe Antragsunterlagen, Anlage 12.1), die im Rahmen der eingeschlossenen Entscheidungen unter Abschnitt 2.2 des vorliegenden PFB erteilt wird. Die Begründung für die Befreiung wird in Abschnitt 7.4.5.4 des vorliegenden PFB gegeben.

7.4.2.4.3 Bewertung der Umweltauswirkungen

7.4.2.4.3.1 Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt basiert auf art- und biotopspezifische Empfindlichkeiten anhand von geltenden Fachgesetzen, Grenz- und Richtwerten sowie verbindlichen Festsetzungen. Sofern keine Vorgaben existieren, werden unterstützend fachwissenschaftliche Orientierungswerte und Konventionen herangezogen. Wenn keine gesetzlichen oder fachlichen Grenz- und Orientierungswerte vorliegen, erfolgt eine verbal argumentative Bewertung der Auswirkungen.

Die wesentlichen fachgesetzlichen Vorgaben stellen die Regelungen zum europäischen Gebietsschutz gem. § 34 BNatSchG und nationalen Gebietsschutz gem. § 23 BNatSchG einschließlich weiterer geschützter Elemente sowie die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG dar. In Bezug auf Biotope sind dabei insbesondere negative Auswirkungen auf hoch- und sehr hochwertige Biotope geeignet, umwelterhebliche Auswirkungen zu verursachen.

7.4.2.4.3.2 Pflanzen

Im Zuge der geplanten Tagebauerweiterung ist die abbaubedingte Flächeninanspruchnahme unvermeidbar. Auch durch die Herstellung des standsicheren Hohlkörpers im

Zuge der Änderung der Wiedernutzbarmachung werden die sukzessiv entwickelten Biotope in den bereits ausgekiesten Flächen (Bereich des fakultativen RBP) in Anspruch genommen.

Der Eingriff in das Teilschutzgut Pflanzen wird dahingehend minimiert, dass auf eine Inanspruchnahme der eiszeitlichen Rinnen südöstlich des Tagebaus sowie der Karthäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*) am südöstlichen Tagebaurand (Nebenbestimmung 4.8.27) verzichtet wird.

Infolge der geplanten Flächeninanspruchnahme für die Tagebauerweiterung und die Änderung der Wiedernutzbarmachung gehen überwiegend Biotope von mittlerer bis sehr geringer Bedeutung verloren. Die betroffenen ökologisch bedeutsamen Biotypen unterliegen dem gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG für deren Inanspruchnahme eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG erteilt wird (siehe Abschnitt 2.5 des vorliegenden PFB). Die Begründung zur Befreiung wird in Abschnitt 7.4.5.5 des vorliegenden PFB gegeben.

Der beschriebene Eingriff in Natur und Landschaft kann in Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bewältigt werden (siehe hierzu Ausführungen im Abschnitt 7.4.5.2 des vorliegenden PFB). Die nach der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen verbleibenden unvermeidbaren erheblichen Eingriffe in das Teilschutzgut Pflanzen wurden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (siehe Antragsunterlagen, Anlage 8) ermittelt und in der Eingriffs-Ausgleichsbilanz bilanziert. Im Ergebnis werden durch die Maßnahmen zur Kompensation A 1 – Wiedernutzbarmachung nach Herstellung Hohlkörper in den Erweiterungsflächen des Kiessandtagebaus (Sukzession), A 2 – Entwicklung eines Waldmantels, A 3 – Aufforstung eines Laubwalds und A 4 – Wiedernutzbarmachung der Flächen im Umgriff des fakultativen RBP (Sukzession) (Nebenbestimmungen 4.8.10 bis 4.8.13) im Zuge der Wiedernutzbarmachung sukzessiv ökologisch gleichwertige, z. T. höherwertige, Biotope auf den Flächen geschaffen (siehe hierzu Ausführungen im Abschnitt 7.4.5.2 des vorliegenden PFB). In Verbindung mit Erstaufforstungsmaßnahmen auf externen Flächen mit der Maßnahme A 8 (Nebenbestimmung 4.8.14) erfolgt eine vollständige Kompensation der Eingriffe. Die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung wird somit erteilt (siehe Abschnitt 2.1 des vorliegenden PFB).

Gleichzeitig führt das Vorhaben zu einer Umwandlung von Waldflächen gem. § 8 LWaldG Brandenburg. Konkret ist mit dem Vorhaben eine zeitweilige Umwandlung von ca. 1,49 ha Wald sowie eine dauerhafte Waldumwandlung im Umfang von ca. 15,87 ha verbunden. Die zeitweilige Umwandlung wird auf der Vorhabenfläche ausgeglichen. Der Bedarf an Ersatzflächen für die dauerhafte Waldumwandlung wurde mit 19,82 ha ermittelt, wobei ca. 17,16 ha auf externen Flächen aufgeforstet werden. Zusätzlich sind auf externen Flächen 3,65 ha Wald aufgrund offener Vollzugsdefizite zu entwickeln. Die Erstaufforstungsmaßnahmen auf den externen Flächen werden vorrangig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Nuthetal-Beelitzer-Sander“ umgesetzt. Sofern keine Flächen innerhalb des LSG zur Verfügung gestellt werden können, können diese innerhalb des

Naturraums Mittlere Mark erfolgen (Nebenbestimmung 4.7.13). Die Erstaufforstungsflächen sind vor den Rodungsmaßnahmen vorzuweisen. Auf die Ausführungen im Abschnitt 2.4 des vorliegenden PFB wird verwiesen.

Darüber hinaus handelt es sich bei den Staubemissionen aus dem Kiessandtagebau um inerte Stäube, die nicht abbindend wirken und die Photosyntheseleistung nicht beeinträchtigen. Die prognostizierten Staubemissionen verursachen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Teilschutzgut Pflanzen.

7.4.2.4.3.3 Tiere

Durch die Flächeninanspruchnahmen der Abbauerweiterung und der Herstellung des standsicheren Hohlkörpers gehen Lebensräume von geschützten Arten der Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien, Insekten und des Wolfs verloren und es besteht die Gefahr von Verletzung/Tötung von Individuen.

Zur Vermeidung von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Teilschutzgut Tiere werden mit der Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen A 5_{CEF} – Entwicklung und Aufwertung von Reptilienhabitaten, A 6_{CEF} – Sukzession auf Böschung mit Rohbodenstandorten, A 7_{CEF} – Anpflanzung von Gebüsch und Hecken, A 11_{CEF} – Anbringen von Nistkästen und A 13_{CEF} – Anbringen künstlicher Nisthilfen für den Uhu (Nebenbestimmungen 4.8.21 bis 4.8.24 und 4.8.26) sowie der Ausgleichsmaßnahme A 10_{CEF} – Anbringen von Fledermauskästen und Sicherung alter Baumbestände (Nebenbestimmung 4.8.15) artspezifische Fortpflanzungs- und Ruhestätten während und nach dem Vorhaben gesichert bzw. wieder geeignete Lebensraumstrukturen im räumlich-funktionalen Zusammenhang geschaffen.

Für die Inanspruchnahme der Fortpflanzungsstätten für die Arten Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Fitis, Misteldrossel, Ringeltaube, Rotkehlchen und Waldlaubsänger wird eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt (siehe Abschnitt 2.6 des vorliegenden PFB). Um eine Verschlechterung von Erhaltungszuständen der jeweiligen Population der Arten auszuschließen, ist die Umsetzung der FCS-Maßnahme A 12_{FCS} – Strukturierung von Waldbeständen (Nebenbestimmung 4.8.25) zur Aufwertung von Brut- und Nahrungshabitaten vorgesehen.

Zur Vermeidung von Individuenverlusten werden für Fledermäuse die Vermeidungsmaßnahme V 3_{ASB} – Kontrolle potenzieller Quartierbäume (Nebenbestimmung 4.8.18), für den Wolf die Vermeidungsmaßnahme V 6_{ASB} – Wolfsmonitoring (Nebenbestimmung 4.8.19), für Brutvögel die Vermeidungsmaßnahmen V 2_{ASB} – Bauzeitenregelung Avifauna und Vergrämuungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen 4.8.17 und 4.8.29) und V 8_{ASB} – Bauzeitenregelung zum Schutz der Horststandorte des Uhus und des Kranichs (Nebenbestimmung 4.8.20), für Reptilien die Vermeidungsmaßnahme V 1_{ASB} – Umsiedlung der Zauneidechse (Nebenbestimmung 4.8.16) und für Insekten die Vermeidungsmaßnahme V 4 – Prüfung auf Vorkommen und Umsiedlung von Ameisennestern der Waldameise (Nebenbestimmung 4.8.8) umgesetzt.

Unter Beachtung der Nebenbestimmung 4.8.26 zur Anbringung künstlicher Nisthilfen und der Nebenbestimmung 4.8.20 zur Bauzeitenregelung wird eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des § 19 Abs. 1 Nr. 1 BbgNatSchAG für die Beseitigung von Wald, des Oberbodens und den Rohstoffabbau im Umkreis von 100 m um die Horststandorte des Uhus erteilt (siehe Abschnitt 2.3 des vorliegenden PFB).

Die fachgerechte Umsetzung der festgelegten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird durch die Vermeidungsmaßnahme V 7 – ökologische Betriebsbegleitung (Nebenbestimmung 4.8.7) sichergestellt. Somit wird den Maßgaben des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG sowie den Maßgaben für den speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG entsprochen. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG treten, mit Ausnahme für die Arten Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Fitis, Misteldrossel, Ringeltaube, Rotkehlchen und Waldlaubsänger, nicht ein (siehe Ausführungen in Abschnitt 7.4.5.3.2 des vorliegenden PFB). Nach Ablauf der ersten fünf Jahre des Gesamtvorhabens (Zeitabschnitt A) wird für die folgenden Zeitabschnitte B und C zum Zeitpunkt der Zulassung des jeweiligen Hauptbetriebsplans die artenschutzrechtliche Bewertung erneut durchgeführt (Nebenbestimmung 4.8.3). Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Teilschutzgut Tiere infolge der Flächeninanspruchnahme können somit ausgeschlossen werden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Teilschutzgut Tiere durch Schall- sowie Staubemissionen des Vorhabens entstehen nicht. Vorhabenbedingte optische Immissionen (Bewegungsreize, Licht) und Erschütterungen verursachen aufgrund der Vorbelastung durch den bestehenden Kiessandtagebau ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

7.4.2.4.3.4 Biologische Vielfalt

Durch das Vorhaben werden geschützte Biotope und Lebensräume geschützter Tier- und Pflanzarten in Anspruch genommen. Mit Umsetzung der festgelegten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wird die Artenvielfalt und die Vielfalt der Ökosysteme während und nach dem Vorhaben gewahrt. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Teilschutzgut biologische Vielfalt entsteht somit durch das Vorhaben nicht.

7.4.2.4.3.5 Schutzgebiete und Biotopschutz

Im Ergebnis der FFH-Vorprüfungen für die FFH-Gebiete „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ (DE 3744-301) und „Saarmunder Berg“ (DE 3644-301) sowie für das SPA-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ (DE 3744-421) werden Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der genannten Natura 2000-Gebiete durch das Vorhaben ausgeschlossen (siehe Ausführungen in Abschnitt 7.4.5.6 des vorliegenden PFB).

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das NSG „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ und die gesetzlich geschützten Biotope, die innerhalb des FFH-Gebiets „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ und somit außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens liegen, können ebenfalls ausgeschlossen werden. Auch im als geringer empfindlich eingestuften Naturpark

„Nuthe-Nieplitz“ entstehen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben.

Da das Vorhaben innerhalb des LSG „Nuthetal-Beelitzer Sander“ liegt und Verbote und unzulässige Handlungen des § 4 der Verordnung über das LSG umfasst, wird unter Prüfung der erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen im Rahmen der eingeschlossenen Entscheidungen unter Abschnitt 2.2 des vorliegenden PFB eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten der Verordnung über das LSG erteilt. Die Begründung zur Befreiung wird in Abschnitt 7.4.5.4 des vorliegenden PFB gegeben.

7.4.2.4.3.6 Fazit

Auf der Grundlage der vorgelegten, überarbeiteten Antragsunterlagen einschließlich der überarbeiteten und ergänzten Fachgutachten kann festgestellt werden, dass das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt von der Tagebauerweiterung und Änderung der Wiedernutzbarmachung betroffen sein wird. Der Biotop- und Lebensraumverlust wird durch die Umsetzung der festgelegten Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Die gesetzlichen Anforderungen werden erfüllt und die Auswirkungen so weit, wie das zumutbar ist, vermieden. Aufgrund des Ausmaßes der Auswirkungen bei Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie populationserhaltenden Maßnahmen sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt nicht zu prognostizieren.

Somit ist eine Verträglichkeit des Vorhabens unter Berücksichtigung der festgelegten Maßnahmen mit dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt gegeben.

7.4.2.5 Schutzgut Boden

Die Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit des Bodens als natürliche Lebensgrundlage und Lebensraum sowie Bestandteil des Naturhaushalts ergibt sich aus den Vorgaben des BBodSchG.

Der Boden erfüllt im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG natürliche Funktionen als

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere zum Schutz des Grundwassers,

sowie Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichten und Nutzungsfunktionen.

Nach § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen so weit wie möglich vermieden

werden. Böden, die besonders leistungsfähig oder selten sind, besondere Standorteigenschaften aufweisen (Extremstandorte), naturnah oder von natur- und kulturhistorischer Bedeutung sind, eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen, sowie einen hohen Grad der Funktionserfüllung aufweisen sind als besonders schutzwürdig einzustufen.

Die Bewertung der am Standort vorhandenen Bodenfunktionen erfolgte auf Basis der Auswertung der Themenkarten der Bodenübersichtskarte Brandenburg 1:300.000 (siehe Antragsunterlagen, Anlage 7, Kapitel 2.3.7). Die zu bewertenden natürlichen Bodenteilfunktionen mit ihren Kriterien sind dabei:

- Lebensraumfunktion
Umfasst die natürliche Produktionsfähigkeit (Ertragsfähigkeit) des Bodens sowie das „Biotopentwicklungspotenzial als Extremstandort“, welche besonders nasse, trockene oder nährstoffarme Standorte darstellen.
- Regelungsfunktion
In Abhängigkeit von den mechanischen oder physikalisch-chemischen Filtereigenschaften des Bodensubstrats, können Nährstoffe und Wasser unterschiedlich gut im Boden gehalten und Schadstoffe gepuffert, gefiltert oder abgebaut werden (Filter- und Puffervermögen). In der Regel gilt, je feinkörniger das Bodensubstrat ist, desto höher sind die Regelungsfunktionen.
- Archivfunktion
Umfasst die Kriterien „Archiv der Natur- bzw. Kulturgeschichte“ und „Referenzboden“. Die Auswahl der Archivböden erfolgt nach den Kriterien Naturnähe, Seltenheit, Alter, Flächengröße und Repräsentanz. Referenzböden dienen der Einordnung und dem Vergleich von Böden und Bodeneigenschaften und sind meist wissenschaftlich dokumentiert.

7.4.2.5.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Regionalgeologisch ist die Vorhabenfläche der Saarmunder Endmoräne zuzuordnen. Hierbei handelt es sich um einen in Nord-Süd-Richtung streichenden Höhenzug, welcher im Grenzbereich der westlich angrenzenden Hochfläche des Flämings und der östlich angrenzenden Nuthe-Niederung verläuft. Die durch den Kiessandabbau aufgeschlossene Schichtenfolge zeigt horizontal und schräggeschichtete sowie rinnenakkumulierte glazifluviale Sande und Kiessande des Brandenburger Stadiums der Weichsel-Kaltzeit, in die lokal Schlufflagen eingelagert sind. Lagerstättenbildend sind überwiegend Mittelsande und Grobsande, die meist fein- bis mittelkiesig ausgebildet sind. Vereinzelt, jedoch nicht horizontbeständig, treten Verschluffungen auf. Das Liegende der Lagerstätte bilden Schluffe bzw. Geschiebemergel.

Infolge des Bergbaubetriebs wurden die natürlich gewachsenen Böden abgetragen und der sandige Untergrund freigelegt. Hier entwickelt sich aus dem Rohbodenmaterial zunächst Regosol, welcher nun den Bereich des fakultativen RBP sowie die Bereiche für Ausgleichsarbeiten prägt. Die Rohbodenformation ist anfällig für Bodenerosionen durch Wind und Wasser, wobei sich mit zunehmender Vegetation das Erosionspotenzial verringert. Die natürlichen Bodenfunktionen von Regosole sind generell gering bis nicht vorhanden (siehe Antragsunterlagen, Anlage 7, Kapitel 2.3.7).

In den geplanten Erweiterungsbereichen (Bereich des obligatorischen RBP) sind überwiegend podsolige Braunerden und Podsol-Braunerden aus Sand vorhanden, wie sie für sandige Standorte unter Wald typisch sind. Neben der Verbraunung sind deutliche Ein- und Auswaschungshorizonte (Podsolisierung) erkennbar. Die Lebensraumfunktion sowie die Regelungsfunktion für Schadstoffe sind aufgrund des geringen Anteils von bindigem Substrat dieser Böden entsprechend gering (siehe Antragsunterlagen, Anlage 7, Kapitel 2.3.5 und 2.3.7).

Im südwestlichsten Erweiterungsbereich findet sich kleinflächig Braunerde aus Lehmsand. Nördlich des Kiessandtagebaus ist eine kleine Fläche von Braunerde-Fahlerden und Fahlerden aus Lehmsand vorhanden. Diese Böden weisen zwar höhere Nährstoffgehalte auf, aufgrund des sandigen Ausgangssubstrats und der forstwirtschaftlichen Nutzung sind die Lebensraum- und Regelungsfunktionen der Braunerde, Braunerde-Fahlerden und Fahlerden eher mittel- bis geringwertig (siehe Antragsunterlagen, Anlage 7, Kapitel 2.3.5 und 2.3.7).

Böden mit besonderem Wert der Archivfunktion sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden (siehe Antragsunterlagen, Anlage 7, Kapitel 2.3.7).

Im Untersuchungsraum Boden befindet sich kein Bodenschutzwald gemäß der Waldfunktionskartierung in Brandenburg.

Vorbelastung

Durch die bereits erfolgte Rohstoffgewinnung im bestehenden Kiessandtagebau wurden bereits natürlich gewachsene Böden (Bereich des fakultativen RBP) in Anspruch genommen. Die natürlichen Bodenfunktionen sind durch den Bergbaubetrieb (u. a. Abtragung, Umlagerung, Verdichtung) vollständig verloren gegangen.

Beeinflussungen von Böden durch Grundwasserabsenkung sind nicht gegeben, da im Rahmen des Trockenabbaus keine dem Abbau dienenden Entwässerungsmaßnahmen erforderlich waren.

Im Bereich der Erweiterungsfläche sind keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen vorhanden. Im Bereich des fakultativen Rahmenbetriebsplans wurden im Jahr 2007 unzulässig eingebaute Abfälle festgestellt, die jedoch zwischenzeitlich mittels einer mineralischen Dichtung gegen eindringendes Niederschlagswasser gesichert wurden, sodass keine weiteren Eluationsprozesse stattfinden können. Unmittelbar westlich liegt die Deponie der STEP Potsdam GmbH.

7.4.2.5.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

Flächeninanspruchnahme durch Abbauerweiterung

Durch die Fortführung des Kiessandabbaus gehen auf insgesamt 16,4 ha gewachsene Böden mit ihren Bodenfunktionen vollständig verloren.

Die betroffenen Böden umfassen insgesamt 14,9 ha podsolige Braunerden und Podsol-Braunerden aus Sand mit geringen Lebensraum- und Regelungsfunktionen sowie 0,1 ha Braunerden aus Lehmsand und 1,4 ha Braunerde-Fahlerden und Fahlerden aus Lehmsand mit jeweils geringen bis mittleren Lebensraum- und Regelungsfunktionen.

Seltene oder hochwertige Böden (z. B. Moorböden) sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Stoffliche Emissionen

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch stoffliche Immissionen sind nicht zu erwarten. Im Ergebnis der entsprechend der Einwände von Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung (siehe Ausführungen in Abschnitt 7.4.2.3.2 des vorliegenden PFB) aktualisierten Staubimmissionsprognose (siehe Antragsunterlagen, Anlage 6., Kapitel 7.3) unterschreitet die prognostizierte Gesamtbelastung die Immissionswerte für Staubbiederschlag und PM10-Staub und PM2,5-Staub der TA Luft. Staubgebundene luftverunreinigende Stoffe, insbesondere Schwermetalle, die im Sinne der BBodSchV bewertungsrelevant sind, sind in den ausschließlich geogenen Stäuben des Kiessandtagebaus nicht enthalten.

Flächeninanspruchnahme durch Herstellung des standsicheren Hohlkörpers

Durch die Änderung der Wiedernutzbarmachung durch Herstellen des standsicheren Hohlkörpers nach Beenden der bergbaulichen Tätigkeiten kommt es auf ca. 33,8 ha (Bereich des fakultativen Rahmenbetriebsplans) zu Veränderungen der Bodenfunktionen in Form von Materialumlagerungen. Die betroffenen Böden umfassen ausschließlich geringwertige Regosole mit bereits bestehender Beeinträchtigung der Bodenfunktionen, die infolge des bestehenden Kiessandtagebaus entstanden sind. Aufgrund der bergbaulichen Vorbelastung ergeben sich somit keine zusätzlichen Auswirkungen durch die Herstellung des standsicheren Hohlkörpers.

Wiedernutzbarmachung

Nach Abschluss der bergbaulichen Tätigkeiten wird ein standsicherer Hohlkörper hergestellt. Davon wird eine Fläche von ca. 21,14 ha vegetationslos verbleiben. Ca. 20,55 ha werden im Rahmen der Wiedernutzbarmachung der Sukzession überlassen. Da die Vorhabenfläche von Kiefernforst umgeben ist, ist davon auszugehen, dass sich auf der Sukzessionsfläche vorerst Waldgesellschaften mit Kiefer als Hauptbaumart einstellen werden.

Dementsprechend ist davon auszugehen, dass sich wie bisher aus den quartären sandigen bzw. lehmig-sandigen Kippsubstraten zunächst Lockersyroseme und dann Regosole entwickeln werden. Auf der Sukzessionsfläche entwickelt sich zunächst eine initiale Offenlandschaft (trockener Sand-Magerrasen) mit vereinzelt Sträuchern und vornehmlich Kiefern hin zu einem Pionierwald aus vornehmlich Kiefer. Damit kann langfristig die Entwicklung von Podsol (-Braunerde) angenommen werden. In Bereichen, wo sich im Zuge der Wiedernutzbarmachung überwiegend Laubbäume, insbesondere Birken, entwickeln werden, kann langfristig die Entwicklung von Braunerde angenommen werden.

Durch die Änderung des Wiedernutzbarmachungskonzepts von 1994 vergrößert sich anteilig die Sukzessionsfläche und die Fläche für potenzielle Aufforstungsmaßnahmen nimmt ab. Nach dem RBP von 1994 war zudem ein Wechselfeuchtgebiet vorgesehen. Für beide Wiedernutzbarmachungskonzepte ist mit der langfristigen Entwicklung von (Podsol-) Braunerde auf den Aufforstungs- und Sukzessionsflächen zu rechnen. Im Bereich der ursprünglich geplanten wechselfeuchten Fläche wäre langfristig die Bildung eines Pseudogleys anzunehmen gewesen, die nun ausbleiben wird. Jedoch sind auch gegenwärtig bzw. waren vor dem Kiessandtagebau keine natürlich gewachsenen Pseudogleys vorhanden, da keine natürlichen Gewässer vorhanden sind bzw. waren.

7.4.2.5.3 Bewertung der Umweltauswirkungen

Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ergibt sich aus der Beeinträchtigung der vorhandenen natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG. Erhebliche Auswirkungen liegen insbesondere dann vor, wenn durch ein Vorhaben natürlich gewachsenen Böden, i. d. R. unabhängig von der Wertigkeit ihrer Bodenfunktionen, verloren gehen. Aber auch durch indirekte Auswirkungen, die zu einer Veränderung des Bodengefüges führen können, z. B. durch Nutzungsänderungen oder diffuse Stoffeinträge, können sich insbesondere für hochwertige Böden erhebliche Beeinträchtigungen ergeben.

Weiterhin sind die Vermeidung/Minimierung von Erosionen und schädlichen Bodenveränderungen sowie die sparsame und schonende Inanspruchnahme als spezielle Schutzgutbelange (§ 4 Abs. 1, § 7 BBodSchG i. V. m. BBodSchV) zu bewerten.

Bewertung der Auswirkungen

Im Zuge der geplanten Tagebauerweiterung ist der abbaubedingte Bodenverlust unvermeidbar. Betroffen sind ausschließlich Böden mit geringer bis mittlerer Wertigkeit. Der Eingriff wird im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz berücksichtigt und durch entsprechende Maßnahmen vollständig kompensiert (siehe hierzu Ausführungen im Abschnitt 7.4.5.2 des vorliegenden PFB). Als Kompensationsmaßnahme sind mit der Maßnahme A 8 (Nebenbestimmung 4.8.14) Erstaufforstungsmaßnahmen vorrangig innerhalb des LSG „Nuthetal-Beelitzer-Sander“, mindestens aber im gleichen Naturraum

„Mittlere Mark“, vorgesehen. Mit dieser multifunktionalen Maßnahme ist langfristig eine verbesserte natürliche Bodenentwicklung auf diesen Flächen gegeben. Auf den Kippenflächen der Vorhabenfläche ist nachbergbaulich die langfristige Entwicklung von Podsol (-Braunerde) (überwiegend Nadelbäume) sowie bereichsweise Braunerde (überwiegend Laubbäume) anzunehmen. Somit ist die Bergbaufolgelandschaft geeignet, den bergbaubedingten Bodenverlust mit seinen Funktionen auf lange Sicht auszugleichen. Um die natürliche Bodenfruchtbarkeit und die Bodenfunktionen der abgetragenen Bodenschichten weitestgehend erhalten und wiederherstellen zu können, ist ein sorgfältiger Umgang mit den Bodenmassen gemäß Nebenbestimmung 4.8.9 erforderlich. Die Maßnahmen werden im Rahmen der ökologischen Betriebsbegleitung überwacht (Nebenbestimmung 4.8.7). Insgesamt können mit den landschaftspflegerischen Maßnahmen die entstehenden Funktionsverluste des Schutzguts Bodens vollständig kompensiert werden. Erheblich nachhaltige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch das geplante Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Stoffliche Immissionen durch das Vorhaben führen ebenfalls zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Insgesamt werden Auswirkungen auf den Boden so weit, wie dies zumutbar ist, vermieden und die nicht vermeidbaren Eingriffe kompensiert. Daher und weil keine Betroffenheit von hochwertigen Böden vorliegt sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

7.4.2.6 Schutzgut Wasser

7.4.2.6.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Das Teilschutzgut Grundwasser zeichnet sich in Anlehnung an § 6 Abs. 1 WHG durch folgende Schutzgutbelange aus:

- Grundwasserdargebot und -menge als Bestandteile des Naturhaushalts (nachhaltige Nutzungsfähigkeit),
- Grundwasserqualität (-beschaffenheit) und -geschüttheit,
- Nutzungsmöglichkeiten, insbesondere die Trink- und Brauchwasserversorgung.

Die Empfindlichkeit bzw. Schutzwürdigkeit des Teilschutzguts Grundwasser ist vor allem auch von der gegenwärtigen Belastungssituation abhängig. Liegen geringe quantitative bzw. qualitative Belastungen vor, ist die Empfindlichkeit gering. Bei einer hohen Vorbelastung ist auch die Empfindlichkeit gegenüber weiteren Beeinträchtigungen hoch.

Die Bedeutung des Grundwassers für den Naturhaushalt wird anhand der Grundwasserflurabstände abgegrenzt, also ob pflanzenverfügbares Wasser vorliegt. Bei Grundwasserflurabständen von 0-2 m u. GOK ist die Bedeutung für den Naturhaushalt hoch bis sehr hoch. Bei Grundwasserflurabständen von 2-5 m u. GOK besteht eine mittlere

Bedeutung und bei >5 m u. GOK (kein pflanzenverfügbares Wasser) eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt.

Das Teilschutzgut Oberflächenwasser zeichnet sich in Anlehnung an § 6 Abs. 1 WHG durch folgende Schutzgutbelange aus:

- Ökologische Gewässerfunktion (Einzugsgebiet, Struktur, Durchfluss),
- Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere als Lebensraum für Pflanzen und Tiere (Bewertung erfolgt beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt),
- Wasserqualität - Vermeidung Gewässerverschmutzung (biologisch-chemische Wasserbeschaffenheit),
- Nachhaltige Wasserbewirtschaftung/Wassernutzung.

Die Empfindlichkeit bzw. Schutzwürdigkeit des Teilschutzguts Oberflächenwasser ist vor allem auch von der gegenwärtigen Belastungssituation abhängig. Liegen geringe quantitative, morphologische und/oder qualitative Belastungen vor, ist die Empfindlichkeit gering. Bei einer hohen Vorbelastung ist auch dessen Empfindlichkeit gegenüber weiteren Beeinträchtigungen hoch.

7.4.2.6.1.1 Grundwasser

Der Untersuchungsraum befindet sich im Hydrogeologischen Raum Norddeutsches Jungpleistozän, der dem Hydrogeologischen Großraum Nord- und Mitteldeutsches Lockergesteinsgebiet untergeordnet ist. Die zu betrachtenden, verschiedenen Grundwasserleiter (GWL) gehören dem Typ der Porengrundwasserleiter an.

Der oberste unbedeckte Grundwasserleiter (GWL 1) wird von den oberflächlich anstehenden, weichselkaltzeitlichen Kiessanden gebildet und ist nicht durchgängig wassererfüllt. Darunter folgt ein aus Schluffen und Geschiebemergel bestehender, bis ca. 18 m mächtiger Stauhorizont, der den obersten Grundwasserstauer (GWS 1) bildet. In Senken auf dem GWS 1 wurde bei den Erkundungsarbeiten im Niveau von ca. 52 m ü. NHN stellenweise Schichtenwasser angetroffen. Ein hydraulischer Kontakt des Schichtenwassers zum unterhalb des GWS 1 liegenden Hauptgrundwasserleiters (GWL 2) ist nicht vorhanden. Der GWL 2 besteht aus kiesigen Sanden und gehört dem Einzugsgebiet der Nuthe an. Die Hauptfließrichtung im GWL 2 verläuft von West nach Ost/Nordost zur Nuthe-Niederung. Eine durchgehende Wasserführung im GWL 2 ist im Niveau von ca. 36 - 37 m ü. NHN gegeben. Damit liegt die Grundwasseroberfläche etwa 12 m bis 14 m unterhalb der Tagebausohle. Es herrschen gespannte Grundwasserverhältnisse vor. Zudem ist der GWL 2 durch die Überlagerung des GWS 1 im Abbaubereich mit verbleibender Mächtigkeit von >10 m noch ausreichend vor Stoffeinträgen geschützt. Eine Grundwasserhaltung ist für den Abbaubetrieb nicht erforderlich.

Auf der Vorhabenfläche wird ein regelmäßiges halbjährliches Grundwassermonitoring des GWL 2 durchgeführt. Die Analyseergebnisse zeigen im Grundwasserabstrom der

Vorhabenfläche eine Überschreitung der Grenzwerte gemäß TrinkwV für Eisen und Mangan. Dies unterliegt natürlichen Schwankungen, welche in dem Schwankungsbereich als nicht kritisch eingestuft werden. In den Pegeln Berme Anstrom und Berme Abstrom wurden Überschreitungen der LAWA-Geringfügigkeitswerte für den Parameter Sulfat festgestellt. Hier besteht die Möglichkeit, dass diese Überschreitungen sowohl aus der im Anstrom zum Tagebau befindlichen STEP-Deponie als auch von den bereits im Jahr 2007 festgestellten unzulässig eingebauten Abfällen innerhalb der Berme herühren. Zwischenzeitlich wurden diese Ablagerungen mittels einer mineralischen Dichtung gegen eindringendes Niederschlagswasser gesichert, so dass keine weiteren Elutionsprozesse ausgelöst werden können.

Wie den Antragsunterlagen zu entnehmen ist, ist die Grundwasserneubildung auf der Vorhabenfläche überwiegend mittel bis hoch. Darüber hinaus sind auch Bereiche geringer Grundwasserneubildung vorhanden.

Bezüglich der Grundwassergefährdung auf der Fläche des Kiessandabbaus wird eine mittlere Gefährdung des Grundwassers angegeben. Im Osten, Süden und Westen des Untersuchungsraums sind Bereiche mit hoher Grundwassergefährdung vorhanden. Im Westen liegen auch Areale mit niedriger Grundwassergefährdung (siehe Antragsunterlagen, Anlage 7, Kapitel 2.4.5.1).

Über einen Betriebsbrunnen wird Grundwasser als Brauch- und Sanitärwasser für den bestehenden Kiessandtagebau u. a. zum Zweck von Staubminderungsmaßnahmen und den Betrieb der Reifenwaschanlage gefördert (Wasserrechtliche Erlaubnis vom 13.08.1998, verlängert am 25.04.2013).

Insgesamt besitzt das Teilschutzgut Grundwasser eine geringe Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben und im Einwirkungsbereich des Tagebaus auch eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt.

Vorbelastung

Die Grundwasserbeschaffenheit ist vor allem durch diffuse Einträge von Stickstoff und Pestiziden aus der Landwirtschaft beeinträchtigt. Zudem werden Beeinträchtigungen durch Schadstoffe durch die stärker befahrenen Straßen im Randbereich des Betrachtungsraums sowie des Verkehrs zur Abbaufäche hervorgerufen. Im Nahbereich der Verkehrsflächen ist daher mit einem Eintrag von Schadstoffen zu rechnen. (siehe Antragsunterlagen, Anlage 7, Kapitel 2.4.6).

7.4.2.6.1.2 Oberflächengewässer

Im Untersuchungsraum ist der Flussgebietseinheit Elbe, Koordinierungsraum Havel zuzuordnen. In ihm liegen Teile fünf verschiedener Einzugsgebiete der Oberflächengewässer:

- Torfgraben Saarmund
- Nuthe
- Schafgraben

- Elsenhorstgraben
- Königsgraben Tremsdorf.

Der Kiessandtagebau liegt im Bereich der Einzugsgebiete Elsenhorstgraben und Schafgraben (siehe Antragsunterlagen, Karte 2 zur Anlage 7a), wobei das Grabensystem des Schafgrabens außerhalb des Untersuchungsraums im Westen liegt. Das Grabensystem des Elsenhorstgrabens beginnt ca. 650 m südöstlich des Kiessandtagebaus.

Zudem befinden sich fünf kleine Standgewässer im Untersuchungsraum (siehe Antragsunterlagen, Karte 2 zur Anlage 7), vier von ihnen im Osten bzw. Südosten sowie eines im Nordwesten. Diese liegen in nächster Entfernung von 400 m zum Kiessandtagebau.

Insgesamt besitzt das Teilschutzgut Oberflächenwasser eine geringe Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben.

Vorbelastung

Die Wasserbeschaffenheit der Oberflächengewässer ist vor allem durch diffuse Einträge von Stickstoff und Pestiziden aus der Landwirtschaft beeinträchtigt. Mögliche weitere Ursache für Verunreinigungen können diffuse Einträge aus Industrie und Verkehr sowie aus punktuellen Quellen (z. B. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder undichte Abwasserkanäle) sein (siehe Antragsunterlagen, Anlage 7, Kapitel 2.4.5.2).

7.4.2.6.1.3 Einstufung nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Grundwasserkörper (GWK)

Der Untersuchungsraum liegt im GWK „Nuthe“ (DE_GB_DEBB_HAV_NU_2). Er gehört zur Flussgebietsgemeinschaft Elbe, in den Koordinierungsraum der Havel. Gemäß des Bewirtschaftungsplans 2022 – 2027 befindet sich der GWK im guten mengenmäßigen und guten chemischen Zustand. Auf die Bestandsbeschreibung des GWK im Abschnitt 7.4.5.1 des vorliegenden PFB wird verwiesen.

Oberflächenwasserkörper (OWK)

Die im Umfeld des Tagebaus befindlichen berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörper sind der Flussgebietseinheit Elbe, Koordinierungsraum Havel zuzuordnen. Die nächstgelegenen nach WRRL berichtspflichtigen OWK sind der Seddiner See und der Schafgraben im Südwesten sowie der Königsgraben Tremsdorf östlich des Untersuchungsraums, alle drei OWK liegen in einer Entfernung von ca. 2,5 km und mehr zum Kiessandtagebau. Aufgrund der großen Entfernung und fehlenden Anbindung zum Untersuchungsraum sind Auswirkungen des Vorhabens auf berichtspflichtige OWK ausgeschlossen (siehe Ausführung in Abschnitt 7.4.5.1 des vorliegenden PFB). Eine Bestandsdarstellung ist daher nicht erforderlich.

7.4.2.6.1.4 Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzwald

Im Untersuchungsraum sind keine Wasserschutzgebiete vorhanden. Die nächstgelegenen Wasserschutzgebiete sind mindestens 2 km zum Kiessandtagebau entfernt.

Auch Überschwemmungsgebiete sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

In der Waldfunktionskartierung Brandenburg sind im Untersuchungsraum keine Wälder mit schutzgutrelevanten Ausprägungen ihrer Funktion ausgewiesen.

7.4.2.6.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

7.4.2.6.2.1 Grundwasser

Flächeninanspruchnahme durch Abbauerweiterung

Durch die Fortführung des Kiessandabbaus gehen auf insgesamt 16,4 ha Deckschichten des Hauptgrundwasserleiters GWL 2 verloren, die allesamt eine mittlere Grundwasserschutzfunktion aufweisen. Davon verfügen ca. 0,2 ha eine geringe, ca. 10,8 ha eine mittlere und ca. 5,4 ha eine höhere Grundwasserneubildungsrate.

Da über dem GWL 2 noch schützende grundwasserstauende Schichten mit >10 m Mächtigkeit verbleiben, sind potenzielle Auswirkungen durch eine Veränderung der Grundwasserneubildungsrate oder Verringerung der Schutzfunktion der Deckschicht vernachlässigbar gering.

Stoffliche Emissionen

Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser durch stoffliche Immissionen sind nicht zu erwarten. Der wassererfüllte Hauptgrundwasserleiter GWL 2 ist durch den überdeckenden Stauer ausreichend geschützt. Mit der Nebenbestimmung 4.6.2 wird zudem ein sorgfältiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gewährleistet.

Flächeninanspruchnahme durch Herstellung des standsicheren Hohlkörpers

Aufgrund der bergbaulichen Vorbelastung durch den bestehenden Kiessandtagebau ergeben sich keine zusätzlichen Auswirkungen durch die Herstellung des standsicheren Hohlkörpers.

Wiedernutzbarmachung

Nach Beendigung der Abbautätigkeiten wird ein Teil der Fläche der Sukzession zugeführt. Die Böschungen östlich sind für Bepflanzungen vorgesehen. Auch nach der Auskiesung bleiben die flurfernen Grundwasserverhältnisse bestehen und der GWL 2 durch die bindige Schicht des GWS 1 geschützt. Damit sind Veränderungen der Grundwasserschutzfunktion nicht anzunehmen. Die Sukzessionsflächen weisen durch die zunächst spärliche Vegetation erhöhte Grundwasserneubildungsraten auf. Mit zunehmendem Bewuchs werden sich die Infiltrationsraten in das Grundwasser verringern.

Durch die Änderung des Wiedernutzbarmachungskonzepts von 1994 vergrößert sich anteilig die Sukzessionsfläche und die Fläche für potenzielle Aufforstungsmaßnahmen nimmt dagegen ab, sodass sich insgesamt die Grundwasserneubildungsrate erhöhen wird. Hingegen wird die geplante wechselfeuchte Fläche aus dem RBP 1994 und damit eine potenzielle Grundwasserzehrung entfallen.

7.4.2.6.2.2 Oberflächengewässer

Aufgrund der räumlichen Entfernung werden die im Umfeld des Kiessandtagebaus befindlichen Oberflächengewässer weder direkt noch indirekt durch das Vorhaben beeinträchtigt.

Durch die geplante Tagebauerweiterung werden ca. 10,4 ha des oberirdischen Einzugsgebiets des Schafgrabens und ca. 6,0 ha des oberirdischen Einzugsgebiets des Elsenhorstgrabens beansprucht. Gemäß den landesweiten Erfassungsdaten (Auskunftsplattform Wasser des Lands Brandenburgs) umfasst das vom Vorhaben betroffene Einzugsgebiet des Schafgrabens (Gewässerkennzahl 58494219 „bis Einlauf Seddiner See bis Auslauf Seddiner See“) ca. 2.843 ha, sodass die Flächeninanspruchnahme ca. 0,4 % des Einzugsgebiets entspricht. Das Einzugsgebiet des Elsenhorstgrabens (Gewässerkennzahl 584952 „von Quelle bis Mdg. In Nuthe“) umfasst ca. 654 ha, sodass hier die Flächeninanspruchnahme ca. 0,9 % des Einzugsgebiets entspricht. Insgesamt ist somit die Flächeninanspruchnahme von den oberirdischen Einzugsgebieten äußerst gering und durch die sukzessive Inanspruchnahme und Rekultivierung eine mögliche Beeinflussung des Gebietswasserhaushalts vernachlässigbar und ohne negativen Einfluss auf die nächstgelegenen Oberflächengewässer.

7.4.2.6.3 Bewertung der Umweltauswirkungen

7.4.2.6.3.1 Bewertungsgrundlagen

Bei der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sind deren wasserhaushaltliche bzw. nutzungsbezogene Bedeutung, die gegenwärtige Belastungssituation sowie seine Empfindlichkeit gegenüber den relevanten Wirkfaktoren im potenziellen Einwirkungsbereich zu betrachten. Erhebliche Auswirkungen können sich insbesondere dann ergeben, wenn die wesentlichen fachgesetzlichen Vorgaben des WHG sowie der OGewV und der GrwV nicht eingehalten werden.

7.4.2.6.3.2 Grundwasser

Durch die Fortführung des Kiessandabbaus wird es zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser kommen, da der wassererfüllte Hauptgrundwasserleiter GWL 2 durch den überdeckenden Stauer GWS 1 auch während des Abbaubetriebs ausreichend geschützt ist

Aufgrund der bergbaulichen Vorbelastung durch den bestehenden Kiessandtagebau ergeben sich auch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch die Herstellung des standsicheren Hohlkörpers.

Mit der Wiedernutzbarmachung werden sich insbesondere im Bereich der Sukzessionsflächen die Grundwasserneubildungsraten erhöhen. Mit zunehmendem Bewuchs werden sich die Infiltrationsraten in das Grundwasser verringern. Auch nach der Auskiesung bleiben die flurfernen Grundwasserverhältnisse bestehen, da der GWL 2 durch die bindige Schicht des GWS 1 geschützt bleibt. Damit sind Veränderungen der Grundwasserschutzfunktion nicht anzunehmen. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser infolge der Wiedernutzbarmachung entstehen somit nicht.

Stoffliche Immissionen durch das Vorhaben führen ebenfalls zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser.

Hinsichtlich der Bewirtschaftungsziele der WRRL entsteht durch das Vorhaben kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot einschließlich der Trendumkehr für den Grundwasserkörper „Nuthe“ (DE_GB_DEBB_HAV_NU_2). Auf die Ausführungen in Abschnitt 7.4.5.1 des vorliegenden PFB wird verwiesen.

Wasserschutzgebiete werden durch das Vorhaben aufgrund der räumlichen Entfernung nicht berührt.

Zur Kontrolle des Grundwassers wird gemäß den Nebenbestimmungen 4.5.3 bis 4.5.6 ein Grundwassermonitoring umgesetzt.

Schlussfolgernd ist eine Verträglichkeit des Vorhabens für das Teilschutzgut Grundwasser gegeben.

7.4.2.6.3.3 Oberflächengewässer

Die Inanspruchnahme der Einzugsgebiete der Oberflächengewässer ist temporär und wird durch die sukzessive Inanspruchnahme und fortlaufende Rekultivierung minimiert. Die Auswirkungen auf den Gebietswasserhaushalt sind somit unerheblich. Aufgrund der räumlichen Entfernung von Oberflächenwasserkörpern nach WRRL sind auch keine Beeinträchtigungen dieser durch das Vorhaben zu erwarten.

Somit kann auch im Sinne der WRRL ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot gemäß § 27 Abs. 1 WHG ausgeschlossen werden. Auf die Ausführungen in Abschnitt 7.4.5.1 des vorliegenden PFB wird verwiesen.

Überschwemmungsgebiete werden durch das Vorhaben aufgrund der räumlichen Entfernung nicht berührt.

Folglich ist eine Verträglichkeit des Vorhabens für das Teilschutzgut Oberflächenwasser gegeben.

7.4.2.7 Schutzgüter Luft und Klima

Das Schutzgut Luft umfasst folgende maßgebliche Schutzgutbelange:

- Begrenzung und Reduzierung der Emissionen/Immissionen mit Luftschadstoffen,

- Schaffung und Sicherung dauerhaft guter Luftqualität.

Für das Schutzgut Klima sind folgende Schutzgutbelange maßgeblich:

- Vermeidung Beeinträchtigung des Klimas durch klimarelevante Emissionen und klimarelevante Freiräume,
- Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten mit hoher Bedeutung für Klima und Luftreinhaltung/Luftregeneration.

Grundsätzlich gilt, je höher die klimatische bzw. lufthygienische Wirkung einer Landnutzung ist, desto empfindlicher ist sie gegenüber Veränderungen bzw. desto höher ist ihre Schutzwürdigkeit.

7.4.2.7.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Klimatische Situation

Der Untersuchungsraum liegt im Übergangsbereich zwischen dem westlichen, mehr atlantisch-maritim und dem östlichen, stärker kontinental beeinflussten Binnenlandklima. Charakteristisch sind hohe Sommertemperaturen und mäßig kalte Winter. Die Jahresdurchschnittstemperaturen liegen bei 8 bis 9 C. Im Jahresverlauf zeigen sich relativ große Temperaturschwankungen. Die durchschnittliche Niederschlagsmenge liegt bei 550 bis 600 mm/a. Ganzjährig dominieren ostwärts ziehende Warm- und Kaltfronten, daher sind Winde aus westlicher und südwestlicher Richtung charakteristisch (siehe Antragsunterlagen, Anlage 7, Kapitel 2.5.5).

Wirkungsräume

Wirkungsräume bezeichnen Areale, die aktuell oder potenziell eine lufthygienische und/oder bioklimatische Belastung aufweisen.

In den Untersuchungsraum reichen Teile des Kaltluftstaugebiets des Seddiner Wald- und Seengebiets zwischen Seddin, Wildenbruch und Fresdorf hinein (siehe Antragsunterlagen, Anlage 7, Kapitel 2.5.7). Damit sind folgende Wirkungen auf die lokale Klima- und Luftsituation verbunden:

- reduzierte Jahresmitteltemperatur
- reduzierter horizontaler und vertikaler Luftaustausch
- Frostgefährdung für die Vegetation zu Beginn und Ende der Vegetationszeit
- häufigere Nebelbildung.

Lufthygienische Belastungen gehen vor allem vom übergeordneten Straßennetz (Autobahndreieck Nuthetal und Landstraßen) aus.

Ausgleichsräume

Ausgleichsräume besitzen ein hohes bioklimatisches und/oder lufthygienisches Ausgleichsvermögen und müssen räumlich-funktional einem Wirkungsraum zugeordnet werden können. Es sind Räume mit fehlender oder geringer Wärme- und Schadstoffbelastung, die einen Erhaltungs-, Schutz- oder Entwicklungsbedarf besitzen.

Der gesamte Waldbestand des Untersuchungsraums ist als Frischluftentstehungsgebiet ausgewiesen (siehe Antragsunterlagen, Anlage 7, Kapitel 2.5.7). Wälder verfügen über stabilere Temperatur- und Feuchtigkeitsbedingungen sowie ein besseres Filtervermögen von Luftverunreinigungen als Freiflächen.

Die Grünflächen der Nuthe-Nieplitz-Niederung bei Wildenbruch sowie die Vorhabenfläche sind als Kaltluftentstehungsgebiete ausgewiesen. Der Tagesgang der Lufttemperatur und der Luftfeuchte sind wegen der starken nächtlichen Abkühlung und der ungehinderten Sonneneinstrahlung tagsüber starken Schwankungen unterworfen. Offene Flächen ermöglichen nachts die Kaltluftproduktion und begünstigen den Abbau von Luftverunreinigungen, da eine „Verdünnung“ der belasteten Luft mit der unbelasteten Luft der Feldflur stattfindet.

Im Untersuchungsraum befindet sich zudem eine bedeutende Frischluftbahn für belastete Siedlungsräume. Diese ist von der Fresdorfer Heide in südwestliche Richtung nach Wildenbruch gerichtet. Bedeutende Kaltluftbahnen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Schutzwälder

Im Untersuchungsraum werden gemäß Waldfunktionskartierung Brandenburg östlich Wildenbruch sowie bei Tremsdorf Klimaschutzwälder ausgewiesen. Ein Immissionsschutzwald befindet sich nördlich der STEP Deponie. Eine kleine Fläche mit Immissionsschutzfunktion wird zudem im nördlichen Bereich des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide ausgewiesen. Da dort aufgrund des bestehenden Kiessandtagebaus kein Wald mehr vorhanden ist, besteht in diesem Bereich auch keine Immissionsschutzfunktion mehr.

Vorbelastungen

Lokale klimatische Belastungen werden durch Straßen, bebaute Bereiche (Siedlungen) sowie Industrie- und Gewerbegebiete hervorgerufen. Hier kommt es tagsüber zu einer stärkeren Erwärmung, einer geringeren Abkühlung bei Nacht, zur Reduktion der Luftfeuchte sowie durch die Bebauung zu einem verringerten Luftaustausch. Im Untersuchungsraum sind demnach Wildenbruch und das übergeordnete Straßennetz zu benennen.

Gemäß den Recherchen in der Staubimmissionsprognose (siehe Antragsunterlagen, Anlage 6.3, Kapitel 7.2) lag die Staubbiederschlagsbelastung im Untersuchungsraum in den letzten Jahren im Mittel bei 0,049 g/(m²*d). Dementsprechend ist von einer Vorbe-

lastung von etwa 14 % des Immissionswerts im Jahresmittel von $0,35 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ auszugehen. Der Jahresmittelwert für PM₁₀-Staub betrug im Mittel $19,6 \text{ } \mu\text{g}/\text{m}^3$. Dies entspricht etwa 49 % des Immissionswerts für das Jahresmittel von $40 \text{ } \mu\text{g}/\text{m}^3$. Der Jahresmittelwert für PM_{2,5}-Staub betrug im Mittel $14,8 \text{ } \mu\text{g}/\text{m}^3$, was etwa 59 % des Immissionswerts für das Jahresmittel von $25 \text{ } \mu\text{g}/\text{m}^3$ entspricht.

7.4.2.7.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

Flächeninanspruchnahme durch Abbauerweiterung

Durch die Fortführung des Kiessandabbaus gehen insgesamt 16,4 ha klimatische Ausgleichsräume verloren. Darunter 10,0 ha Frischluftentstehungsgebiet und 6,4 ha eines siedlungsnahen Kaltlufttraums.

Wälder mit Klima- oder Immissionsschutzfunktion werden nicht beansprucht.

Die Tagebauhohlform verursacht eine lokal begrenzte Veränderung von Luftströmungen, wobei sich in der Senke die in den umliegenden Wäldern entstehende Kalt- und Frischluft sammelt.

Stoffliche Emissionen

Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima durch stoffliche Immissionen sind nicht zu erwarten. Im Ergebnis der entsprechend der Einwände von Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung (siehe Ausführungen in Abschnitt 7.4.2.3.2 des vorliegenden PFB) aktualisierten Staubimmissionsprognose (siehe Antragsunterlagen, Anlage 6.3, Kapitel 7.3) sinken die Depositionen bereits nach wenigen Metern außerhalb der Vorhabenfläche stark ab, sodass die prognostizierte Gesamtbelastung für PM₁₀-Staub und PM_{2,5}-Staub und Staubbiederschlag die Immissionswerte der TA Luft im Umfeld des Tagebaus einhält. Andere Schadstoffe entstehen durch Abgase der Fahrzeuge und Abbaugeräte und besitzen aufgrund der geringen Frequentierung und Anzahl kein Potenzial für erhebliche Auswirkungen.

Flächeninanspruchnahme durch Herstellung des standsicheren Hohlkörpers

Aufgrund der bergbaulichen Vorbelastung durch den bestehenden Kiessandtagebau ergeben sich keine zusätzlichen Auswirkungen durch die Herstellung des standsicheren Hohlkörpers.

Wiedernutzbarmachung

Nach Herstellung des standsicheren Hohlkörpers wird ein Teil der Fläche der Sukzession überlassen. Östlich der Sukzessionsfläche entsteht eine Fläche für Renaturierungs- und Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen (Bepflanzung).

Gemäß der natürlichen Sukzessionsfolge entwickelt sich zunächst eine begrünte Offenlandschaft als Kaltluftentstehungsgebiet, welche sich hin zu einer bewaldeten Fläche, einem Frischluftentstehungsgebiet, entwickeln wird. Je nach Bewuchs gilt dies auch für die Böschung im Osten/Südosten.

Durch die Änderung des Wiedernutzbarmachungskonzepts von 1994 vergrößert sich anteilig die Sukzessionsfläche und die Fläche für potenzielle Aufforstungsmaßnahmen nimmt dagegen ab. Damit wird zunächst der Anteil des Kaltluftentstehungsgebiets größer ausfallen, bis sich dieses mit zunehmender Vegetation zu einem Frischluftentstehungsgebiet entwickelt.

7.4.2.7.3 Bewertung der Umweltauswirkungen

Bewertungsgrundlagen

Bewertungsrelevant für das Vorhaben sind mögliche Veränderungen des lokalen Klein- und Geländeklimas, da Auswirkungen auf das großräumige (Makro-)Klima oder Regionalklima (Mesoklima) durch das Vorhaben von vornherein ausgeschlossen werden können. Konkret sind hierbei mögliche Beeinträchtigungen von Flächen und Veränderungen des Reliefs mit besonderer Immissions- und Klimaschutzfunktion für die Frischluftversorgung der bebauten Bereiche (Luftaustausch/Kaltluftleitbahnen, Kalt- und Frischluftentstehungsflächen, Flächen mit bioklimatischer Ausgleichs-/Filterfunktion) zu bewerten.

Für die Bewertung möglicher Luftverschmutzungen sind insbesondere Staubemissionen relevant, die durch Fahrbewegungen auf unbefestigten Flächen und Bewegungen der Sande und Kiese entstehen. Da die Luftqualität im Wesentlichen Einfluss auf das Wohlbefinden und die Gesundheit der Menschen hat, sind zur Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen die Immissionswerte der TA Luft heranzuziehen.

Bewertung der Auswirkungen

Der mit der Fortführung des Kiessandabbaus einhergehende temporäre Verlust von insgesamt 16,4 ha klimatischen Ausgleichsräumen wird mit der sukzessiven Umsetzung der Wiedernutzbarmachung ausgeglichen. Zunächst wird auf den Sukzessionsflächen ein Kaltluftentstehungsgebiet vorhanden sein, welches sich mit zunehmender Vegetation zu einem Frischluftentstehungsgebiet entwickeln wird. Da der Kiessandtagebau von weiteren großräumigen Waldflächen umgeben ist, werden die klimatischen und lufthygienischen Veränderungen gering und auf den Nahbereich des Tagebaus beschränkt sein. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima entstehen somit nicht.

Aufgrund der bergbaulichen Vorbelastung durch den bestehenden Kiessandtagebau ergeben sich auch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch die Herstellung des standsicheren Hohlkörpers.

Zur Bewertung der Auswirkungen von stofflichen Immissionen auf die Schutzgüter Luft und Klima werden die Bestimmungen der TA Luft herangezogen. Die Staubimmissionsprognose zeigt, dass die Immissionswerte für Staubbiederschlag und PM10-Staub und PM2,5-Staub der TA Luft bereits im Umfeld des Tagebaus eingehalten werden. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima sind somit nicht zu er-

warten. Daraus ableitend können auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das globale Klima aufgrund ihrer Geringfügigkeit und der Kleinräumigkeit des Vorhabens vernachlässigt werden.

Folglich ist eine Verträglichkeit des Vorhabens für die Schutzgüter Luft und Klima gegeben.

7.4.2.8 Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft umfasst die äußere, sinnlich wahrnehmbare Erscheinung von Natur und Landschaft, das Landschaftsbild und seine Erholungseignung. Der Wert des Landschaftsbilds wird zwar – geprägt von der Erfahrung des Betrachters – subjektiv beurteilt, jedoch lassen Parameter wie die Vielfalt der Landschaft (Vegetationsstrukturen, Relief, Nutzungsformen/-vielfalt, Gewässer), die Eigenart (prägende Landschaftselemente, kulturhistorische Besonderheiten), die Schönheit (Landschaftszerschneidung und Zersiedelung, Bestehen von Sichtbeziehungen) sowie die Naturnähe (aktuelle Vegetationsstrukturen bezogen auf potenzielle natürliche Vegetation) eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut zu. Der Erholungswert bezieht sich im Naturschutzrecht auf die Erholung, die in Natur und Landschaft stattfindet, d. h. ausschließlich natur- und landschaftsbezogene Erholungsaktivitäten, die auf besondere landschaftliche Voraussetzungen sowie auf Ruhe und Störungsfreiheit angewiesen sind.

7.4.2.8.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Naturräumliche Einordnung

Der Untersuchungsraum des Schutzguts Landschaft gehört zur naturräumlichen Region „Mittlere Mark“, bzw. gem. SCHOLZ (1962) zur „Nuthe-Notte-Niederung“, die der Haupteinheit „Mittelbrandenburgische Platten und Niederungen“ zugehörig ist. Die „Mittlere Mark“ ist durch das Netz aus Niederungen, welche die mittelbrandenburgischen Platten durchziehen, gekennzeichnet. Im Untersuchungsraum ist diesbezüglich die Nuthe-Nieplitz-Niederung zu nennen. Sie repräsentiert eine typische mittelbrandenburgische Niederungslandschaft mit Flachseen, Verlandungs- und Versumpfungsmooren sowie ausgedehnten Talsandebenen. Teilweise eingeschlossen sind die sie umrahmenden Grund- und Endmoränenlandschaften (siehe Antragsunterlagen, Anlage 7, Kapitel 2.6.5).

Landschaftsbildtypen und Erlebniswirksamkeit

Im Untersuchungsraum treten insgesamt 13 Landschaftsbildtypen auf, welche hinsichtlich ihrer Gestalt, Nutzung und ihres landschaftsgenetischen sowie kulturgeschichtlichen Zusammenhangs eine Einheit bilden.

In der nachfolgenden Tabelle sind die im Untersuchungsraum des Schutzguts Landschaft vorkommenden Landschaftsbildtypen, sowie deren Erlebniswirksamkeit, zusammengefasst (siehe Antragsunterlagen, Karte 5 zur Anlage 7).

Nr.	Landschaftsbildtyp	Bewertung der Erlebniswirksamkeit
1	Gewässer	mittel
2	Offenland, strukturarm, schwach reliefiert	mittel
3	Offenland, strukturarm, stark reliefiert	mittel bis hoch
4	Offenland, strukturreich, eben	hoch bis sehr hoch
5	Offenland, strukturreich, schwach reliefiert	hoch bis sehr hoch
6	Offenland, strukturreich, stark reliefiert	hoch bis sehr hoch
7	Wald, strukturarm, stark reliefiert & strukturarm, schwach reliefiert	mittel
8	Wald, strukturarm, eben	eingeschränkt
9	Wald, strukturreich, eben	eingeschränkt
10	Wald, strukturreich, schwach reliefiert	hoch
11	Wald, strukturreich, stark reliefiert	sehr hoch
12	Waldsiedlung Wildenbruch	mittel bis hoch
13	Industrie- und Gewerbefläche	gering

Schutzgebiete

Der Untersuchungsraum liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nuthetal-Beelitzer Sander“. Die besondere Bedeutung für die naturnahe Erholung im Einzugsbereich der Großräume Berlin und Potsdam ist ein wesentlicher Grund für die Ausweisung als LSG. Das LSG liegt innerhalb des NP „Nuthe-Nieplitz“, welches ebenso dem landschaftlichen Erleben dient.

Naturdenkmale bzw. Flächennaturdenkmale sowie Geschützte Landschaftsbestandteile sind in dem für das Schutzgut Landschaft festgelegten Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Vorbelastung

Als relevante Vorbelastungen innerhalb des Untersuchungsraums ist die stark auf Kiefernreinbestände ausgerichtete forstwirtschaftliche Nutzung, das übergeordnete Straßennetz (Landstraßen und Autobahndreieck Nuthetal) sowie der aktive Rohstoffabbau zu werten.

7.4.2.8.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

Flächeninanspruchnahme durch Abbauerweiterung

Durch die Fortführung des Kiessandabbaus werden waldgeprägte Landschaftsbildtypen mit der Bezeichnung „strukturarm, stark reliefiert“ im Umfang von ca. 6,6 ha und „strukturarm, schwach reliefiert“ im Umfang von ca. 9,8 ha in Anspruch genommen. Ihre Erlebniswirksamkeit ist mit „mittel“ bewertet. Flächen des südlichen Erholungswalds werden nicht beansprucht. Auch die eiszeitlichen Rinnen in der östlichen Teilfläche des Bewilligungsfelds „Fresdorfer Heide Süd“ werden entsprechend der beantragten Abbauplanung nicht in Anspruch genommen.

Schallemission durch Betrieb und Verkehr

Als fachlicher Orientierungswert für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft kann der Schallpegel von 55 dB(A) tags (DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau Pegel für Friedhöfe, Kleingarten- u. Parkanlagen) herangezogen werden.

Im Ergebnis der entsprechend der Einwände von Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung (siehe Ausführungen in Abschnitt 7.4.2.3.2 des vorliegenden PFB) aktualisierten Schallimmissionsprognose nach TA Lärm für den Betrieb des erweiterten Kiessandtagebaus (siehe Antragsunterlagen, Anlage 6.2, Kapitel 4.1) wird ein Schallpegel von 55 dB(A) im unmittelbaren Umfeld des Tagebaus erreicht. Die betroffenen Bereiche sind waldgeprägte Landschaftsbildtypen mit der Bezeichnung „Wald strukturarm, stark reliefiert“ und „Wald strukturarm, schwach reliefiert“, die über eine mittlere Erlebniswirksamkeit verfügen.

Stoffliche Emissionen

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch stoffliche Immissionen sind nicht zu erwarten.

Erschütterungen

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch Erschütterungen sind nicht zu erwarten.

Optische Emissionen

Die vom Tagebaubetrieb ausgehenden optischen Immissionen (Licht, Bewegungen) wirken insbesondere in den Randbereichen des Tagebaus auf die Landschaft. Da die Grube tiefer als das umgebende Gelände liegt (mindestens 10 m bis 20 m) und der die Vorhabenfläche umgebende Wald (mittlere Baumkronenhöhe 89,6 m NHN) gegenüber optischen Immissionen eine abschirmende Wirkung entfaltet, ist keine weitreichend erkennbare Veränderung des Landschaftsbilds zu erwarten.

Flächeninanspruchnahme durch Herstellung des standsicheren Hohlkörpers

Aufgrund der bergbaulichen Vorbelastung durch den bestehenden Kiessandtagebau ergeben sich keine zusätzlichen Auswirkungen durch die Herstellung des standsicheren Hohlkörpers.

Wiedernutzbarmachung

Nach Herstellung des standsicheren Hohlkörpers wird eine relativ ebene Fläche der Sukzession übergeben (Maßnahmen A1 und A4). Im Osten bzw. Südosten entsteht eine Böschung, die bepflanzt werden kann. Mit zunehmendem Bewuchs gliedert sich die Fläche weiter in das Landschaftsbild ein. Für Erholungssuchende im direkten Umfeld der Abbaufäche (z. B. Wanderwege) wird sich somit auch die Situation hinsichtlich von Störwirkungen verbessern. Es ist grundsätzlich denkbar, dass das standsichere Gelände für Erholungszwecke zugänglich gemacht wird.

Der Landschaftsbildtyp wird für die gesamte Vorhabenfläche mit „Bergbaufolgelandschaft Kiessandtagebau Fresdorfer Heide“ bezeichnet. Unter Berücksichtigung einer möglichen erholungsbezogenen Nachnutzung kann für die Bergbaufolgelandschaft eine „mittlere Erlebniswirksamkeit“ erreicht werden.

Durch die Änderung des Wiedernutzbarmachungskonzepts von 1994 vergrößert sich anteilig die Sukzessionsfläche und die Fläche für potenzielle Aufforstungsmaßnahmen nimmt dagegen ab. Der ursprünglich geplante Charakter der Bergbaufolgelandschaft bleibt jedoch erhalten.

7.4.2.8.3 Bewertung der Umweltauswirkungen

Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungen der vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft erfolgt anhand des eintretenden Flächenverlusts von Landschaftsbildeinheiten und ihrer Qualitäten. Dabei wird die rekultivierte Landschaft dem Eingriff gegenübergestellt. Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaft können zudem durch akustische und optische Störungen insbesondere von bedeutsamen Gebieten für die landschaftsgebundene Erholung ergeben. Hierbei erfolgt die Bewertung vor allem verbal-argumentativ.

Bewertung der Auswirkungen

Der grundsätzliche Charakter der Landschaft, der durch den bestehenden Kiessandtagebau geprägt ist, wird durch die Tagebauerweiterung nicht verändert. Zudem sind die Sichtbeziehungen zum Tagebau aufgrund dessen tieferen Lage im Vergleich zum umgebenden Gelände und der abschirmenden Wirkungen des umgebenden Walds eingeschränkt. Nach dem Abbauende entsteht ein standsicherer Hohlkörper, der anteilig der Sukzession bzw. der Nachnutzung überlassen wird. In Teilen sind Gehölz- und Waldrandstrukturen vorgesehen. Mit zunehmendem Bewuchs gliedert sich die Fläche weiter in das Landschaftsbild ein, wobei die nachbergbaulichen Flächen eine höhere Biotopvielfalt im Vergleich zu den umgebenden Flächen aufweisen werden. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch die Tagebauerweiterung und die Änderung der Wiedernutzbarmachung ergeben sich somit nicht.

Betriebsbedingte Schallimmissionen sind ebenfalls nicht geeignet, erheblich negative Auswirkungen auf die Erlebniswirksamkeit der Landschaft zu verursachen, da sie sich

auf den Nahbereich des Tagebaus beschränken und somit Auswirkungen auf Erholungssuchende unwahrscheinlich sind.

Darüber hinaus widerspricht das Vorhaben den in der Verordnung des LSG „Nuthetal-Beelitzer Sander“ benannten Schutzzwecken nach § 3 Nr. 1f (Eingriff in den Boden), § 3 Nr. 2c (Beanspruchung forstwirtschaftlicher Flächen), § 3 Nr. 4a (Rodung der Baumbestände) und § 3 Nr. 4d (Bodenabbau) der Schutzgebietsverordnung. Mit der Umsetzung des Wiedernutzbarmachungskonzepts i. V. m. den externen Erstaufforstungsmaßnahmen entsprechend der Nebenbestimmungen 4.8.10 bis 4.8.14 kann eine dauerhafte nachteilige Auswirkung auf den Schutzzweck nach § 3 Nr. 1f, 2c, 4a und 4d der LSG-Verordnung vermieden werden. Ferner verstößt das Vorhaben aufgrund des Abbaus von Bodenbestandteilen gegen das Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und den Genehmigungsvorbehalt nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 der LSG-Verordnung. Die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die vorübergehende Inanspruchnahme des LSG „Nuthetal-Beelitzer Sander“ sowie die Genehmigung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 der LSG-Verordnung konnten erteilt werden, weil das Vorhaben „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ mit Aufstellung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und mit Umsetzung der Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung eine dauerhafte nachteilige Auswirkung auf den besonderen Schutzzweck der LSG-Verordnung vermieden werden. Auf die Ausführungen zur Begründung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG für das LSG „Nuthetal-Beelitzer-Sander“ im Abschnitt 7.4.5.4 des vorliegenden PFB wird verwiesen.

Insgesamt ist somit eine Verträglichkeit des Vorhabens für das Schutzgut Landschaft gegeben.

7.4.2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter umfasst den Erhalt des archäologischen und architektonischen Erbes als Teil der kulturellen Identität und somit den Erhalt von Bau- und Kulturdenkmälern, Bodendenkmälern und Bodendenkmalverdachtsflächen sowie von sonstigen Sachgütern. Allen geschützten Denkmälern ist demnach aufgrund des öffentlichen Interesses eine hohe Schutzwürdigkeit zuzuordnen.

7.4.2.9.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Bau- und Kulturdenkmale

Nach Auskunft des Brandenburgischen Landesamts für Denkmalpflege (30.12.2014) werden im Untersuchungsraum keine baudenkmalpflegerischen Belange berührt.

Kulturgüter

Die Gemeinde Wildenbruch ca. 1,3 km westlich des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide ist als „Waldsiedlung“ ein bedeutsames Kulturgut. Weitere Kulturgüter sind nicht im Untersuchungsraum vorhanden.

Bodendenkmale

Nach Auskunft des Brandenburgischen Landesamts für Denkmalpflege (04.11.2014) befinden sich im Untersuchungsraum zwei Bodendenkmale. Diese liegen ca. 750 m südöstlich bzw. ca. 2 km westlich von dem Kiessandtagebau Fresdorfer Heide entfernt (siehe Antragsunterlagen, Karte 1 zur Anlage 7). Auch Bodendenkmalverdachtsflächen oder archäologische Relevanzbereiche sind auf der Vorhabenfläche nicht ausgewiesen.

Sonstige Sachgüter

Im Untersuchungsraum dominiert die forstwirtschaftliche Nutzung. Vereinzelt Ackerflächen treten nur nahe Wildenbruch und im Osten des Untersuchungsraums auf. Die Eigenart der kulturlandschaftlichen Teilräume fließt in die Bewertung des Landschaftsbilds in Abschnitt 7.4.2.8.1 des vorliegenden PFB ein.

In direkter Nachbarschaft zum Tagebau befindet sich die Deponie der STEP als Sachgut. Weitere relevante Sachgüter sind der Flughafen Saarmund, die Landstraße L 771 und Teile der Landstraße L 73. Auch alle weiteren Ortschaften und Verkehrsflächen im Untersuchungsraum zählen als Sachgüter. Diesbezüglich bedeutsam sind die im Untersuchungsraum liegenden Teile der Gemeinde Wildenbruch. Die Ausprägung der Siedlungsstruktur wird in Abschnitt 7.4.2.3.1 des vorliegenden PFB bewertet.

7.4.2.9.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

Flächeninanspruchnahme

Durch die Fortführung des Kiessandabbaus werden ca. 17,36 ha forstliche Nutzflächen im Sinne eines Sachguts in Anspruch genommen.

Immissionen

Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch Schallimmissionen, stoffliche Immissionen, optische Immissionen oder Erschütterungen, insbesondere aufgrund der Entfernung zu ebendiesen, nicht zu erwarten.

Flächeninanspruchnahme durch Herstellung des standsicheren Hohlkörpers

Aufgrund der bergbaulichen Vorbelastung durch den bestehenden Kiessandtagebau ergeben sich keine zusätzlichen Auswirkungen durch die Herstellung des standsicheren Hohlkörpers.

Wiedernutzbarmachung

Die Herstellung der Bergbaufolgelandschaft sowie die Änderung der Wiedernutzbarmachung haben keine Effekte auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.

7.4.2.9.3 Bewertung der Umweltauswirkungen

Bewertungsgrundlagen

Grundsätzlich ist eine Beschädigung oder Zerstörung von vorhandenen geschützten Denkmalen und sonstiger Sachgüter als erheblich zu bewerten.

Bewertung der Auswirkungen

Die geplante Tagebauerweiterung und die Änderung der Wiedernutzbarmachung und ihrer damit einhergehenden Flächeninanspruchnahmen und Störwirkungen verursachen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter, insbesondere aufgrund der Entfernung zu ebendiesen.

Sollten bei den Erdarbeiten noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden sind die zuständigen Fachbehörden entsprechend der Nebenbestimmung 4.4.7 zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen. Erhebliche Auswirkungen können dadurch sicher vermieden werden.

Folglich ist eine Verträglichkeit des Vorhabens für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter gegeben.

7.4.2.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG sind bei der Bewertung der Umweltauswirkungen auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen vielfältige Wechselbeziehungen. Da jedes Schutzgut elementare Aufgaben im Gesamt-Ökosystem erfüllt, stehen alle Schutzgüter gleichwertig nebeneinander. Bei der zusammenfassenden Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bereits bei der Bewertung der einzelnen Schutzgüter sowie bei der Ermittlung der Beeinträchtigung mit eingeflossen. Die Schutzgüter wurden dabei nicht strikt voneinander getrennt betrachtet, sondern bestimmte Funktionen des Naturhaushalts im jeweiligen Kontext mit Schutzgütern, die in einem Wirkungsgefüge verwoben sind. Sofern Folgewirkungen einer schutzgutspezifischen Veränderung nicht ausgeschlossen werden konnten, wurden diese Folgewirkungen bereits bei den jeweils betroffenen Schutzgütern bewertet. Eine gesonderte Bewertung von Wechselwirkungen bzw. komplexen Wirkungszusammenhängen erfolgt daher an dieser Stelle nicht.

7.4.2.11 Zusammenfassende Darstellung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG vermieden und vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen

Die Ziele einer nachhaltigen Umweltvorsorge nach § 3 UVPG sowie der Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche nach § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG werden durch die Umsetzung des im Landschaftspflegerischem Begleitplan (siehe Antragsunterlagen, Anlage 8) dargestellten Wiedernutzbarmachungskonzept in Verbindung mit den im Artenschutzbeitrag (ASB, siehe Antragsunterlagen, Anlage 11) festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 sowie durch die einzelnen Nebenbestimmungen in Abschnitt 4 des vorliegenden PFB sichergestellt.

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten landschaftspflegerischen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, einschließlich der artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen, sind Bestandteil des Vorhabens.

Nebenbestimmung	Maßn.-Nr. (gem. LBP)	Maßnahme	Fläche	Betroffenes Schutzgut
Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen				
4.8.8	V 4	Prüfung auf Vorkommen und Umsiedlung von Ameisennestern der Waldameise	funktional	Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt
4.8.7	V 7*	Ökologische Betriebsbegleitung		Mensch, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft
Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen				
4.8.16	V 1 _{ASB}	Umsiedlung der Zauneidechse	funktional	Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt
4.8.17	V 2 _{ASB} *	Bauzeitenregelung Avifauna und Vergrämuungsmaßnahmen		
4.8.18	V 3 _{ASB}	Kontrolle potenzieller Quartierbäume		
4.8.19	V 6 _{ASB}	Wolfsmonitoring		
4.8.20	V 2 _{ASB} *	Bauzeitenregelung zum Schutz der Horststandorte des Uhus und des Kranichs		
Ausgleichsmaßnahmen				
4.8.10	A 1*	Wiedernutzbarmachung nach Herstellung Hohlkörper in den Erweiterungsflächen des Kiessandtagebaus (Sukzession)	10,96 ha davon 8,36 ha als Ausgleich für gesetzlich geschützte Biotope	Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Landschaft, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. §§ 17 f. BbgNatSchAG
4.8.11	A 2*	Entwicklung eines Waldmantels	1,1 ha	Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Landschaft,
4.8.12	A 3	Aufforstung eines Laubwaldes	1,56 ha	Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Landschaft,
4.8.13	A 4*	Wiedernutzbarmachung der Flächen im Umgriff des fakultativen RBP (Sukzession)	9,6 ha	Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Landschaft,

Nebenbestimmung	Maßn.-Nr. (gem. LBP)	Maßnahme	Fläche	Betroffenes Schutzgut
4.8.14	A 8 + offene Vollzugsdefizite	Aufforstung eines Laubmischwalds	20,81 ha davon 3,65 ha aufgrund offener Vollzugsdefizite	Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Landschaft,
4.8.15	A 10 _{CEF}	Anbringen von Fledermauskästen und Sicherung alter Baumbestände	funktional	Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt
Artenschutzrechtlich vorgezogene Maßnahmen				
4.8.21	A 5 _{CEF} *	Entwicklung und Aufwertung von Reptilienhabitaten	2,03 ha	Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt
4.8.22	A 6 _{CEF} *	Sukzession auf Böschung mit Rohbodenbereichen und Steinhäufen	5,1 ha	
4.8.23	A 7 _{CEF} *	Anpflanzung von Gebüsch und Hecken	0,35 ha	
4.8.24	A 11 _{CEF}	Anbringen von Nistkästen	funktional	
4.8.26	A 13 _{CEF} *	Anbringen künstlicher Nisthilfen für den Uhu	funktional	
Artenschutzrechtlich Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands einer Population (populationserhaltende Maßnahmen)				
4.8.25	A 12 _{FCS}	Strukturierung von Waldbeständen	6,0 ha	Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt

* Maßnahme wurde im Nachgang der Online-Konsultation ergänzt oder erweitert

Folgende projektimmanente Maßnahmen, mit denen entsprechend dem Vermeidungsgebot nach § 15 Abs. 1 BNatSchG bereits im Vorfeld Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft soweit möglich vermieden werden, sind:

- Aussparung des Fernwanderwegs E10 (Nebenbestimmung 4.4.12)
- Verzicht auf die Inanspruchnahme der eiszeitlichen Rinnen im Osten des Bergwerksfelds
- Verzicht auf den Abbau eines Teilbereichs der Maßnahmenfläche 256 der Maßnahmenplanung für das FFH- und SPA-Gebiet Nuthe-Nieplitz-Niederung (DE 3744-301), der in den vorgesehenen Abbaubereich hineinreicht (Nebenbestimmung 4.4.13)
- Prüfung von Alternativen der Abbauführung (Teilflächen I und II) auf Wirtschaftlichkeit und sinnvolle Abbauführung mit dem Ergebnis des Verzichts auf Inanspruchnahme

- Bergbauliche Inanspruchnahme erfolgt in zeitversetzten Abschnitten und die Re-kultivierung erfolgt unmittelbar nach der bergbaulichen Inanspruchnahme sobald die technologischen Voraussetzungen vorliegen
- Nutzung vorhandener Infrastruktur und Tankstelle
- Tagebaubetrieb im Tagzeitraum zwischen 6 und 18 Uhr (Nebenbestimmung 4.4.3)
- Einsatz geräuscharmer Maschinen und Fahrzeuge entsprechend dem Stand der Technik (Nebenbestimmung 4.4.11)
- Minderung der Staubemissionen (Nebenbestimmung 4.4.8 bis 4.4.10)
- Sorgsamer Umgang mit dem Oberboden (Nebenbestimmung 4.8.9)
- Sorgfältiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechend AwSV (Ne-benbestimmung 4.5.2)
- Artenschutzrechtliche Bewertung in der Hauptbetriebsplanung (Nebenbestim-mung 4.8.3).

7.4.2.12 Gesamtbewertung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung diene gemäß § 4 UVPG der Zulassungsentscheidung als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Die vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind geeignet, erheblich nachhaltige Umweltauswirkungen zu vermeiden oder zu kompensieren. Demzufolge kann festgestellt werden, dass es im betroffenen Gebiet nur zu Umweltauswirkungen kommt, die im Sinne der Fachgesetze kompensiert werden können.

Die Umweltauswirkungen der vom Vorhaben am stärksten betroffenen Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Boden sind nur von vorübergehender Zeitdauer. Durch die zeitlich gestaffelte Wiedernutzbarmachung wird sichergestellt, dass die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG räumlich und zeitlich erheblich minimiert und somit die Wirkdauer erheblich reduziert wird.

Es verbleiben nach Beendigung des Abbaus keine dauerhaften nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG.

Verbleibende relevante Auswirkungen wurden bei der vorliegenden Entscheidung einschließlich angeordneter Nebenbestimmungen berücksichtigt und abgearbeitet. Wie die Ausführungen zu den materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelnen zeigen, konnten die Eingriffe unter Heranziehung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden.

7.4.3 Gemeinwohlziel

Das LBGR hat entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urteil vom 17.12.2013 – 1 BvR 3139/13 und 1 BvR 3386/08) die Vorhabenrechtfertigung geprüft. Diese erfordert nicht, dass ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Vielmehr genügt für die Erforderlichkeit des Vorhabens, dass es zum Wohl der Allgemeinheit „vernünftigerweise geboten“ ist, was sich mit den an die so genannte Planrechtfertigung gestellten Anforderungen der Rechtsprechung im Fach- und Bauleitplanungsrecht deckt (vgl. etwa BVerwGE 120, 1 <3>; 125, 116 <177 [Rn. 182]>; 127, 95 <102 [Rn. 33 f.]> und zu § 1 Abs. 3 BauGB BVerwGE 119, 25 <28 ff., insbesondere 32>; ferner BVerwGE 116, 144 <146 f.>). Das ist der Fall, wenn das konkrete Vorhaben in der Lage ist, einen substantiellen Beitrag zur Erreichung des Gemeinwohlziels zu leisten. Nach Auffassung des LBGR ist das Vorhaben „Kiessandtagebau Fresdorfer Heide“ aufgrund des öffentlichen Interesses an der Versorgung des Markts mit Rohstoffen gerechtfertigt und vernünftigerweise geboten.

Das Bundesverfassungsgericht geht im Kontext der Grundabtretung zutreffend davon aus, dass das Gemeinwohlziel der Versorgung des Markts mit Rohstoffen regelmäßig bereits unmittelbar durch die Geschäftstätigkeit des Bergbauunternehmens, nämlich durch das Gewinnen des Rohstoffs und dessen Veräußerung am Markt, erreicht wird.

BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013, 1 BvR 3139/08 und 1 BvR 3386/08, Rn. 207 (die Randnummer ist der Online-Veröffentlichung des Bundesverfassungsgerichts entnommen).

Die gesetzliche Gemeinwohlzielbestimmung wird ungeachtet des Vorstehenden durch weitere landesplanerische und politische Leitentscheidungen näher konkretisiert und ausgestaltet.

Für eine nachhaltige Entwicklung des Landes Brandenburg ist die Gewinnung heimischer Rohstoffe unverzichtbar. Der Rohstoffsicherung und Rohstoffvorsorge kommt bereits aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesberggesetzes eine besondere Bedeutung zu. Diese Bedeutung wird auf Ebene der Landesplanung und Raumordnung konkretisiert.

Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg von 2019 formuliert unter Z 2.15 Oberflächennahe Rohstoffe u. a. folgendes Ziel: "Eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung hat die Gewinnung und Nutzung der vom Bergrecht erfassten einheimischen Bodenschätze. Jenseits fossiler Energieträger betrifft dies in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg insbesondere die oberflächennahen Rohstoffe, deren Aufsuchung und Gewinnung sichergestellt werden soll. Als wirtschaftlich nutzbare oberflächennahe Rohstoffe gelten im Wesentlichen Sand, Kies, Ton, Kalkstein, Grauwacke und Badetorfe. Diese unentbehrlichen Rohstoffe werden zunehmend knapper." Entsprechend wurde in Ziel 2.15 festgeschrieben, dass die Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe (ohne fossile Energieträger) durch die Regionalpläne zu sichern sind. So auch in diesem Fall. Die beantragte Rahmenbetriebsplanfläche befindet

sich entsprechend dem von der Regionalversammlung am 18.11.2021 gebilligten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 bereits mit Teilflächen sowohl innerhalb der Kulisse des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung VR 05 "Fresdorfer Heide" als auch innerhalb des Vorbehaltsgebiets VB 07 "Fresdorfer Heide". Lediglich eine Teilfläche im südöstlichen Bereich der Abbauerweiterung liegt außerhalb dieser regionalplanerisch festgelegten Gebietskulissen. Dem Vorhaben entgegenstehende Gebietsausweisungen liegen nicht vor.

Nach Mitteilung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming legt der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 im Planfeststellungsgebiet die vom LBGR vorgeschlagenen Flächen (diese umfassen vollumfänglich die beantragte Rahmenbetriebsplanfläche) als Vorranggebiete fest, solange diese rechtlich durch einen rechtsgültigen Betriebsplan (RBP, HBP) untersetzt werden können. Maßgebend ist hier die Rechtslage zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses über den Regionalplan 3.0.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Michendorf, der in der Sitzung vom 31.03.2008 festgestellt und beschlossen wurde, sind das BWE Fresdorfer Heide und die Bewilligung Fresdorfer Heide/Süd als „Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen“ ausgewiesen.

Die Antragstellerin produziert im Tagebau Fresdorfer Heide Zuschlagsstoffe für die Beton- und Betonwarenherstellung, Mörtel-, Bettungs- und Füllsande für den Hoch-, Tief- und Straßenbau und Zuschlagsstoffe für die Asphaltherstellung.

Durch die sehr gute logistische Anbindung des Kiessandtagebaus an die B2 Richtung Potsdam sowie die Autobahnanschlussstellen Michendorf (A 10) trägt die Antragstellerin zur Versorgung der lokalen und regionalen Bauindustrie bei. In Verbindung mit ihrem leistungsstarken Fuhrpark und modernen Baumaschinen ist sie in der Lage schnell und flexibel Baumaterialien für den lokalen sowie regionalen Markt bereitzustellen und damit Bauleistungen in größerem Umfang zu realisieren. Um auch weiterhin das umfangreiche Sortiment an Zuschlagstoffen in diesem Bereich in ausreichender Menge bereitzustellen zu können, ist der Weiterbetrieb des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide notwendig.

Mit dem Weiterbetrieb des Tagebaus Fresdorfer Heide leistet die Antragstellerin somit einen wesentlichen Beitrag zur Versorgung des lokalen und regionalen Markts mit qualitativ hochwertigen Sanden und Kiesen und gewährleistet die Einhaltung der bestehenden Lieferbeziehungen. Darüber hinaus sichert der Weiterbetrieb des Tagebaus die Arbeitsplätze der im Tagebau und den Subunternehmen beschäftigten Arbeitnehmer. Mit der vollständigen Ausbeutung der genehmigten Abbaufäche handelt die Antragstellerin im Sinne des § 1 Abs. 1 BBergG, dessen Zweck es ist, zur Sicherung der Rohstoffversorgung das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden zu ordnen und zu fördern.

7.4.4 Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 BBergG

Nr. 1 – Berechtigung

Gegenstand der Gewinnungstätigkeit in der Erweiterungsfläche des Tagebaus Fresdorfer Heide sind „Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“. Die Gewinnung erfolgt im Geltungsbereich des mit Verleihungsurkunde Nr. 589/90/90 verliehenen Bergwerkseigentums "Fresdorfer Heide" sowie im Bereich der mit Bewilligungsurkunde Nr. 22-520 erteilten Bewilligung für das Feld "Fresdorfer Heide Süd". Inhaberin des Bergwerkseigentums und der Bewilligung ist die Bauzuschlagstoffe und Recycling GmbH. Der Nachweis der Gewinnungsberechtigung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBergG ist damit erbracht.

Nr. 2 – verantwortliche Personen

Die Nummer 2 gilt nicht bei der Zulassung von Rahmenbetriebsplänen.

Nr. 3 – Gesundheits- und Sachgüterschutz

Die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb gemäß § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BBergG ist in erster Linie durch die im Rahmenbetriebsplan vorgesehenen Maßnahmen zur Betriebsplanung gewährleistet. Ergänzend werden mit dem Planfeststellungsbeschluss zur Sicherung des Abbaugeländes und zur Betriebsführung entsprechende Nebenbestimmungen formuliert. Die zur Anwendung kommenden technischen Einrichtungen haben den anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik zu entsprechen und sind in den noch einzureichenden Betriebsplänen weiter zu konkretisieren. Die Böschungshöhen sowie die Standsicherheit der Böschungen haben den vorgegebenen Sicherheitsanforderungen zu entsprechen. Diese sind ausgehend von der konkreten geologischen und technologischen Situation mit den nachfolgenden Hauptbetriebsplänen zu überprüfen.

Nr. 4 – Lagerstättenschutz

Eine Beeinträchtigung von anderen Bodenschätzen, deren Gewinnung im öffentlichen Interesse liegt, wird durch das Vorhaben nicht eintreten, da sich keine weiteren oberflächennahen Bodenschätze im Bereich des Vorhabengebiets befinden.

Nr. 5 – Schutz der Oberfläche

Die Anforderungen an die erforderliche Vorsorge zum Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs werden ebenfalls erfüllt. Zu Veränderungen der Erdoberfläche, die eine Gefährdung für Personen bedeutet, wird es bei der vorgesehenen Gewinnung im Tagebau nicht kommen. Auch Gefährdungen für den öffentlichen Verkehr auf Straßen, Wasserstraßen oder Schienen durch bergbauliche Einwirkungen sind nicht zu erwarten. Dazu werden im Planfeststellungsbeschluss entsprechende Nebenbestimmungen zur geotechnischen Sicherheit formuliert (siehe Nebenbestimmung 4.4.4).

Nr. 6 – Abfallverwertung und -beseitigung

Auch den Anforderungen gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG wird Genüge getan. Mit den getroffenen Nebenbestimmungen zum Abschnitt Abfall/Altlasten werden der ordnungsgemäße Umgang mit den anfallenden Abfällen sowie die ordnungsgemäße Entsorgung illegal verbrachter Abfälle sichergestellt.

Nr. 7 - Wiedernutzbarmachung

Die Vorsorge der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche nach § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG wird durch die Umsetzung der im Landschaftspflegerischem Begleitplan (Anlage 26 des Rahmenbetriebsplans) dargestellten Wiedernutzbarmachungskonzeption i. V. m. den zu erlassenden Nebenbestimmungen unter Abschnitt 5.8 Naturschutz/Wiedernutzbarmachung gewährleistet. Das Konzept ist inhaltlich plausibel und entspricht einer ordnungsgemäßen Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses (§ 4 Abs. 4 BBergG).

Nr. 8 – Andere Bergbaubetriebe

In Nachbarschaft der geplanten Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide befindet sich kein weiterer Tagebau, der nach den §§ 50 und 51 BBergG zulässigerweise bereits geführt wird, sodass ein solcher gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 8 BBergG nicht gefährdet sein wird.

Nr. 9 – Gemeinschädliche Einwirkungen

Gemeinschädliche Einwirkungen im Sinne der Nr. 9 des § 55 Abs. 1 BBergG, darunter sind Schäden in einem solchen Umfang zu verstehen, dass sie eine erhebliche Beeinträchtigung des Allgemeinwohls darstellen, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Diese Erwartung wird insbesondere unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsuntersuchung einschließlich der artenschutzrechtlichen Untersuchungen zum vorliegenden Rahmenbetriebsplan getroffen.

Die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 BBergG liegen vor.

7.4.5 Entscheidungen nach anderen Fachgesetzen

7.4.5.1 Zulässigkeit des Abbauvorhabens unter Berücksichtigung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die Prüfung der Zulässigkeit des Abbauvorhabens unter Berücksichtigung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie führte zu folgendem Ergebnis:

Das geplante Vorhaben befindet sich in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe im Bearbeitungsgebiet Havel im Einzugsgebiet der Nuthe. Die berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörper nach Wasserrahmenrichtlinie

- OWK Königsgraben Tremsdorf (DE_RW_DEBB58494_424),
- OWK Schafgraben (DE_RW_DEBB584942_874) und
- OWK Seddiner See (DE_LW_DEBB800015849421)

befinden sich im weiteren Umfeld des Vorhabens, sind aber nicht von den Vorhabenwirkungen betroffen. Auch die nichtberichtspflichtigen Kleinstgewässer und Fließgewässer sind nicht von den Vorhabenwirkungen betroffen. Deswegen können für diese Verstöße gegen die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben befindet sich im Norden des Grundwasserkörpers nach Wasserrahmenrichtlinie

- GWK Nuthe (DE_GB_DEBB_HAV_NU_2).

Entsprechend des Steckbriefs für den Grundwasserkörper Nuthe (DEGB_DEBB_HAV_NU_2) werden sowohl der chemische als auch der mengenmäßige Zustand des GWK jeweils mit gut bewertet, womit die Bewirtschaftungsziele erreicht sind. Signifikante Belastungen des mengenmäßigen Zustands des Wasserkörpers liegen nicht vor. Hinsichtlich des chemischen Zustands können sich Belastungen aus diffusen und punktuellen landwirtschaftlichen Quellen negativ auf den Grundwasserkörper auswirken, so dass die Erreichung der Umweltziele 2027 gefährdet sind. Auswirkungen bergbaubedingter Belastungen werden im Steckbrief verneint.

Die Grundwassermessstellen des Landes Brandenburg im Umfeld des Vorhabens zeigen bis auf den Parameter Ammonium keine Überschreitungen der Schwellenwerte nach GrwV. Ammonium wird durch das Vorhaben nicht emittiert, sondern wird über den Düngereinsatz der Landwirtschaft in das Grundwasser eingetragen. Die Grundwassermessstellen der Antragstellerin auf der Vorhabenfläche zeigen Grenzwertüberschreitungen bei den Parametern Eisen und Mangan, die geogen bedingt sind.

Wie unter Abschnitt 7.4.2.6.1.1 bereits dargelegt, wurden in den Pegeln Berme Anstrom und Berme Abstrom Überschreitungen der LAWA-Geringfügigkeitswerte für den Parameter Sulfat festgestellt. Hier besteht die Möglichkeit, dass diese Überschreitungen sowohl aus der im Anstrom zum Tagebau befindlichen STEP-Deponie als auch von den bereits im Jahr 2007 festgestellten unzulässig eingebauten Abfällen innerhalb der Berme herrühren. Zwischenzeitlich wurden diese Ablagerungen mittels einer mineralischen Dichtung gegen eindringendes Niederschlagswasser gesichert, sodass keine weiteren Elutionsprozesse ausgelöst werden können.

Die Grundwasserstände im Umfeld des Vorhabens zeigen überwiegend fallende Trends und zeigen damit ein Risiko für die Grundwassermenge. Die Grundwasserentnahmen aus dem GWK Nuthe sind hauptsächlich durch die Landwirtschaft verursacht.

Der chemische Zustand des GWK Nuthe wird durch das Vorhaben nicht verschlechtert, da vorhabenbedingte Einträge von stofflichen Emissionen in den Grundwasserkörper ausgeschlossen werden können.

Auch der mengenmäßige Zustand des GWK Nuthe wird durch das Vorhaben nicht verschlechtert, da für die Durchführung das Vorhaben keine Grundwasserabsenkung not-

wendig ist und die genehmigte Grundwasserentnahme temporär, gering und lokal begrenzt ist. Auch grundwasserabhängige Landökosysteme sind durch das Vorhaben nicht gefährdet.

Es gibt keine Maßnahmen zur Zielerreichung, die vom Vorhaben beeinflusst werden. Es konnten keine Trends der Schadstoffkonzentrationen im GWK nachgewiesen werden. Das Vorhaben ist somit mit dem Verschlechterungsverbot, dem Verbesserungsgebot und mit dem Trendumkehrgebot nach Wasserrahmenrichtlinie vereinbar.

7.4.5.2 Begründung der Entscheidung zur Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG)

Grundsätzlich sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden (§ 13 BNatSchG). Die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind im eingereichten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dargestellt (siehe Antragsunterlagen, Anlage 8, Kapitel 4). Sie sind damit Bestandteil des festgestellten Plans und werden als Nebenbestimmungen festgehalten und durch diese zum Teil erweitert (siehe Abschnitt 4.4 - Betriebsführung und Abschnitt 4.8 - Natur- und Landschaftsschutz des vorliegenden PFB).

Das planfestgestellte Vorhaben stellt einen Eingriff im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, da damit Veränderungen der Gestalt und Nutzung der Grundfläche verbunden sind, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG ist das LBGR als Planfeststellungsbehörde auch für die Entscheidung über den Eingriff in Natur und Landschaft zuständig. Aufgrund der verfahrensrechtlichen Konzentrationswirkung der Planfeststellung nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ergeht diese Entscheidung gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. § 30 Abs. 1 BbgNatSchAG im Benehmen mit dem LfU.

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

Die Gewinnung von Bodenschätzen stellt eine aufgrund ihrer Standortgebundenheit unvermeidbare Beeinträchtigung von Natur und Landschaft dar. Damit steht das Vermeidungsgebot für das betreffende Vorhaben nicht zur Disposition, sodass das Vorhaben gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt. Hinsichtlich der Standortgebundenheit des Vorhabens wird auf die Ausführungen in Abschnitt 7.4.3 des vorliegenden PFB verwiesen.

Die Vorhabenträgerin wird vielmehr dazu verpflichtet, zumutbare Maßnahmen zu ergreifen, um das Vorhaben unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft umzu-

setzen. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffs unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Die Grundzüge der Wiedernutzbarmachung wurden bereits im Wiedernutzbarmachungsplan, Anlage 10 des Antrags zum fakultativen Rahmenbetriebsplan (RBP) vom Oktober 1994 sowie in den Nebenbestimmungen des Punkts 10 (Wiedernutzbarmachung) des Zulassungsbescheids zum fakultativen RBP vom 07.02.1996 geregelt. Diese wurde mit dem Zulassungsbescheid zur Verlängerung des fakultativen RBP vom 21.12.2020 geprüft und aktualisiert.

Für die Feststellung des obligatorischen RBP reichte die Vorhabenträgerin nunmehr mit der Anlage 8 zu den Antragsunterlagen einen LBP mit einer aktualisierten Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ein. Aufgrund der Stellungnahmen und Einwendungen im Ergebnis der Online-Konsultation wurde die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz aktualisiert. In der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wurden sowohl die Eingriffe der geplanten Tagebauerweiterung als auch die geplanten Änderungen der Wiedernutzbarmachung des fakultativen RBP ermittelt und der erforderliche Kompensationsbedarf abgeleitet.

Aktuell sind rund 32 ha der genehmigten 33,8 ha des fakultativen RBP verritzt. Die mit dem planfestgestellten Vorhaben geplante Abbauerweiterung erstreckt sich auf zusätzliche 16,4 ha. Durch die vorgesehenen Änderungen der Wiedernutzbarmachung wird sich anteilig die Sukzessionsfläche erhöhen und die Aufforstungsfläche verringern. Der ursprünglich geplante Charakter der Bergbaufolgelandschaft bleibt dabei erhalten. Zudem wird das mit dem fakultativen RBP bisher vorgesehene Wechselfeuchtgebiet entfallen. Da gegenwärtig sowie im Umfeld des Tagebaus keine (potenziellen) Habitate von Amphibien vorhanden sind, wäre ohnehin eine Besiedlung von Amphibien unwahrscheinlich, sodass durch den Wegfall des Gewässers kein erhebliches Defizit entsteht. Neu werden hingegen mit der geänderten Wiedernutzbarmachung Offenlandbereiche mit Gebüsch- und Heckenstrukturen sowie ein Waldmantel entstehen, die die Struktur- und Flächenvielfalt auf der Vorhabenfläche erhöhen werden.

Bei der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wurde berücksichtigt, dass die innerhalb des Geltungsbereichs des fakultativen RBP gerodeten Waldflächen überwiegend außerhalb des Geltungsbereichs kompensiert wurden und somit bereits überwiegend ersetzt sind. Die vorliegenden Waldumwandlungsgenehmigungen bleiben von dem Vorhaben unberührt. Für die mit der geplanten Tagebauerweiterung und Änderung der Wiedernutzbarmachung einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind entsprechend der aktualisierten Eingriffs-/Ausgleichsbilanz (siehe LBP, Anlage 8 des RBP) somit auf den

Tagebauflächen mit den Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 4 noch ca. 20,56 ha Sukzessionsflächen (Nebenbestimmungen 4.8.10 und 4.8.13), mit der Ausgleichsmaßnahme A 2 noch ca. 1,1 ha Waldmantel (Nebenbestimmung 4.8.11) und mit der Ausgleichsmaßnahme A 3 noch ca. 1,56 ha Laubwald (Nebenbestimmung 4.8.12) zu entwickeln. Da die erforderlich Erstaufforstungsmaßnahmen nicht vollständig innerhalb des Geltungsbereichs des obligatorischen RBP realisiert werden können, sind mit der Ausgleichsmaßnahme A 8 sowie aufgrund offener Vollzugsdefizite aus der Waldumwandlung aus dem fak. RBP noch 20,81 ha Laubmischwald auf externen Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Nuthetal-Beelitzer-Sander“ aufzuforsten bzw. wenn nachweislich keine Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets für Erstaufforstungen zur Verfügung stehen, können diese innerhalb des Naturraums „Mittlere Mark“ erbracht werden (Nebenbestimmung 4.7.13).

Durch die Wiedernutzbarmachung der Flächen und deren sukzessiver Entwicklung werden auf den Flächen wieder gleichwertige bzw. z. T. höherwertige Biotope entstehen. In Verbindung mit Erstaufforstungsmaßnahmen auf externen Flächen erfolgt somit ein flächengleicher Ausgleich des Eingriffs. Durch eine Anpflanzung von Gebüsch und Hecken im östlichen Bereich des Tagebaus werden zusätzliche Strukturen geschaffen, die zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt beitragen und der Fauna, insbesondere Gehölz bewohnenden Arten als neue Lebensräume dienen (Nebenbestimmung 4.8.23). Des Weiteren erfolgt durch die Strukturierung von Waldbeständen eine mittelfristige Erhöhung der Lebensraumeignung insbesondere für Gehölz bewohnende Brutvogelarten der Wälder (Nebenbestimmung 4.8.25).

Insgesamt wird durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme (Nebenbestimmung 4.4.13), gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sichergestellt, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Die mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG mit Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen (Nebenbestimmungen 4.8.10 bis 4.8.14) vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt. Es verbleibt kein Kompensationsdefizit.

Für die Umsetzung der im Rahmen der Wiedernutzbarmachung vorgesehenen Maßnahmen hat die Vorhabenträgerin gemäß § 56 Abs. 2 BBergG bis zur Beendigung der Bergaufsicht beim LBGR eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen. Mit der Entlassung aus der Bergaufsicht ist die ordnungsgemäße Wiedernutzbarmachung der bergbaulich beanspruchten Flächen durch die Vorhabenträgerin gegenüber der Bergbehörde (LBGR) nachzuweisen (§ 55 Abs. 2 Nr. 2 BBergG).

7.4.5.3 Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange

7.4.5.3.1 Nationaler Artenschutz

Der nationale Artenschutz steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten sowie Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Die Verbote des § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beziehen sich auf die wild lebenden Tiere der wild lebenden Arten, also nicht auf Haus- oder Nutztiere. Die Verbote des § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG beziehen sich auf die wild lebenden Pflanzen der wild lebenden Arten, also nicht auf Kulturpflanzen. Die Verbote des § 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG beziehen sich auf die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen. Geschützt werden insoweit alle Lebensstätten, also neben Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch die der Nahrungsaufnahme dienenden Bereiche.

In Abgrenzung zu den gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten sind somit vorliegend lediglich die unter nationalem Schutz stehenden besonders geschützten Arten sowie die übrigen wild lebenden Tier- und Pflanzenarten relevant. Abgeleitet aus der vorliegenden Biotoptypenkartierung (siehe Antragsunterlagen, Anhang 1 zur Anlage 7) spielen die Waldflächen sowie die Silbergrasreichen Pionierfluren und der Graselken-Rauhblattschwengel-Rasen eine bedeutende Rolle. Folglich sind die in diesen Biotoptypen vorkommenden bzw. potenziell vorkommenden national geschützten Arten in den Blick zu nehmen.

Für die nur national geschützten, besonders geschützten Arten (also die besonders geschützten Arten, welche nicht auch im Anhang IV a und b der FFH-Richtlinie genannt sind, die nicht zu den europäischen Vogelarten zählen und die Arten, die nicht in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind) ist insoweit auf § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG zu verweisen. Danach liegt für diese "anderen besonders geschützten Arten" kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, wenn es sich bei dem betreffenden Vorhaben um eine Handlung zur Durchführung eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs handelt. Dies ist vorliegend der Fall. Auf die obigen Ausführungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird verwiesen (siehe Abschnitt 7.4.5.2 des vorliegenden PFB).

Für die sonstigen wild lebenden Arten, die nicht zu den besonders geschützten Arten zählen und zu denen insbesondere die in eine Gefährdungskategorie der Roten Liste eingestuftten Arten gehören, kommt es nach § 39 Abs. 1 BNatSchG nicht nur auf eine objektive Tatbestandshandlung an, sondern zusätzlich in subjektiver Hinsicht auf die "Mutwilligkeit" bzw. darauf, ob ein rechtfertigender "vernünftiger Grund" vorliegt. Insoweit ist anerkannt, dass die Verbotsvorschriften nur die gezielte Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen erfassen sollen, nicht hingegen Beeinträchtigungen, die sich als unausweichliche Konsequenz rechtmäßigen Handelns ergeben. Hieran hat sich in Bezug auf die hier zur betrachtenden, nur national geschützten Arten, insbesondere in Bezug auf die nur vom allgemeinen Artenschutz erfassten Arten nichts geändert. Es ist festzustellen, dass es im Hinblick auf § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG an der erforderlichen

Absicht (Mutwilligkeit) fehlt und im Hinblick auf § 39 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG ein vernünftiger Grund in Gestalt eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs in Natur und Landschaft gegeben ist und deshalb das Vorhaben nicht gegen § 39 Abs. 1 BNatSchG verstößt.

Soweit einzelne der nur national geschützten Arten als gefährdet gelten oder auf einer Vorwarnstufe anzusiedeln sind, folgt daraus nicht die Unzulässigkeit des Eingriffs in Natur und Landschaft und infolgedessen ein Verstoß gegen die relevanten artenschutzrechtlichen Verbote. Vielmehr wurde dieser Aspekt im Rahmen der Erfassung des Naturhaushalts und seiner Funktionalität sowie im Rahmen der Bewertung des mit der gegenständlichen wesentlichen Änderung verbundenen Eingriffs berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorgaben sind daneben zahlreiche Maßnahmen vorgesehen, die darauf abzielen, das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tierarten zu vermeiden. Es wird dazu auf die Nebenbestimmungen unter den Abschnitten 4.8.8, 4.8.27 und 4.8.28 verwiesen. Auf die Ausführungen zu den Maßnahmen in Abschnitt 7.4.5.2 des vorliegenden PFB wird verwiesen.

7.4.5.3.2 Gemeinschaftlicher Artenschutz

Im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG zu beachten. Die Vorhabenträgerin hat dafür einen Artenschutzbeitrag (siehe Antragsunterlagen, Anlage 11) vorgelegt.

Die Grundlagen des besonderen Artenschutzes der §§ 44 ff. BNatSchG sind die sogenannten Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG besteht ein Tötungsverbot, d. h. es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und dem neu gefassten § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG bei Eingriffsvorhaben dann nicht vor, wenn die Beeinträchtigung das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Der Signifikanzansatz wurde von Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entwickelt. Der Gesetzgeber hat den Signifikanzansatz in der Neufassung des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG übernommen. Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/1939 S. 17) soll der in der Praxis bewährte Signifikanzansatz des Bundesverwaltungsgerichts mit der Regelung bestätigt werden (vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 6.10.2022 -7 C 4/21, juris, Rn. 23).

Nach dem Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dürfen wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden. Eine Störung ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann verbotsrele-

vant, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art führt (vgl. BVerwG, Urt. v. 6.10.2022 - 7 C 4/21, juris, Rn. 33 f.). Unter Population ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art zu verstehen. Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil-) Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens (- raum) ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen (BT-Drs. 16/5100, S. 11; BVerwG, Urt. v. 9.6.2010 - 9 A 20/08, juris, Rn. 48). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss (BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Das Schädigungsverbot von Lebensstätten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Von der Fortpflanzungsstätte ist auch das Umfeld umfasst, sofern sich dieses als erforderlich erweist, um eine erfolgreiche Fortpflanzung der geschützten Tierarten zu ermöglichen (EuGH, Urt. v. 28.10.2021 - C-357/20, Rn 27). Der § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG enthält schließlich ein Zerstörungsverbot für wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen; diese dürfen nicht aus der Natur entnommen bzw. sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden. Die vorstehend benannten, auf Tiere zugeschnittenen Regelungen gelten kraft der Anordnung des § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG entsprechend, wenn Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV FFH-RL gelisteten Arten betroffen sind.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind besonders geschützte Arten (a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels aufgeführt sind, (b) nicht unter Buchstabe a fallende, (aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, (bb) europäische Vogelarten, (c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind. Streng geschützte Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG besonders geschützte Arten, die (a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97, (b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG, (c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Zu den europäischen Vogelarten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 1 und 2 BNatSchG gelten Sonderregelungen für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden. Geprüft werden dann nur die in Anhang IV

Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind; eine entsprechende Rechtsverordnung wurde jedoch noch nicht erlassen. Da das planfestgestellte Vorhaben zu unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG führt, die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden, kommen in Fällen der Betroffenheit von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL oder europäischen Vogelarten kraft der Anordnung des § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG die in den Sätzen 2 bis 5 geregelten Maßgaben zum Tragen. Für diese Arten liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dann nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das sozialadäquate Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG. Der § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG stellt zugleich von den Bindungen an das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG frei, wenn es durch die den Tatbestand des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen verwirklichenden Handlungen zu einer unvermeidbaren Beeinträchtigung wild lebender Tiere kommt und die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist.

Der Artenschutzbeitrag (siehe Antragsunterlagen, Anlage 11) stellt die durch die gegenständliche Erweiterung und Änderung der Wiedernutzbarmachung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide ausgelösten artenschutzrechtlichen Betroffenheiten dar.

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG erfolgte auf Grundlage folgender Kartierungen und Daten:

- Floristische und faunistische Untersuchungen, 2015, Ökoplan – Institut für ökologische Planungshilfe (siehe Antragsunterlagen, Anhang 1 zur Anlage 7)
- Faunistische Untersuchungen, Überprüfung und Bestimmung von Fledermausquartieren, Hornissen-Überprüfung, 2016, Ökoplan – Institut für ökologische Planungshilfe, (siehe Antragsunterlagen, Anhang 2 zur Anlage 7)
- Daten des Bundesamtes für Naturschutz über Artenvorkommen
- Daten des LUA bzw. des LfU Brandenburg.

Da bereits im Laufe des Planfeststellungsverfahrens absehbar war, dass die durchgeführten Kartierungen zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung älter als fünf Jahre sein werden, wurde bereits im Jahr 2022 noch im laufenden Verfahren eine

- Plausibilitätskontrolle der floristischen und faunistischen Untersuchungen, 2022, Ökoplan – Institut für ökologische Planungshilfe (siehe Antragsunterlagen, Anhang 3 zur Anlage 7)

durchgeführt.

Die Rechtsprechung erkennt für Datengrundlagen im Alter von 6 – 7 Jahren die Gültigkeit an, sofern „kein Nutzungs- und Strukturwandel stattgefunden hat und auch keine wesentliche Veränderung von Standortbedingungen eingetreten ist“ (VGH Hessen, Az. 11 B 368/08.T vom 01.09.2009). Mit der vorgelegten Plausibilitätskontrolle von 2022 (siehe Antragsunterlagen, Anhang 3 zur Anlage 7) wird nachvollziehbar dargelegt, dass wesentliche Änderungen in der Zusammensetzung und Struktur der vorhandenen Lebensräume im Vorhabengebiet nicht erkennbar sind. Weder die naturräumliche Ausstattung des Vorhabengebiets noch die Landnutzungen haben sich relevant verändert. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Kartierergebnisse nach wie vor das aktuell vorhandene Artenspektrum adäquat abbilden.

Im Artenschutzbeitrag (siehe Antragsunterlagen, Anlage 11) wurden nach erfolgter Relevanzprüfung nachfolgende planungsrelevante Artengruppen des Anhangs IV der FFH-RL sowie nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie artenschutzrechtlich geprüft:

- Säugetiere (Fledermäuse, Wolf)
- Brutvögel
- Reptilien (Zauneidechse).

Für die übrigen im Untersuchungsraum untersuchten Artengruppen Pflanzen, Amphibien und Wirbellose konnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände aufgrund fehlender Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ohne vertiefende Betrachtungen im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Als potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens ergeben sich vor allem die Flächeninanspruchnahme (insbesondere durch die Vorfeldberäumung einschließlich Holzeinschlag, Entfernen von Stubben und Vegetation) sowie mit den Tagebautätigkeiten verbundene Lärm-, Schadstoff- und Staubemissionen sowie optische Störungen (einschließlich Bewegungen von Fahrzeugen) und Erschütterungen.

Der Artenschutzbeitrag (siehe Antragsunterlagen, Anlage 11) hat hierbei die Auswirkungen der vorhabenbedingten Wirkprozesse hinsichtlich der Betroffenheit des § 44 BNatSchG für die ersten fünf Jahre des Gesamtvorhabens (Zeitabschnitt A) detailliert betrachtet. Die Abbautätigkeit und Geländeregulierungen im Geltungsbereich des fakultativen RBP sind bereits mit diesem bzw. den zugehörigen Hauptbetriebsplänen (insbes. HBP 2017, zugelassen am 04.10.2017) zugelassen. Im Sinne einer Gesamtbeurteilung des Vorhabens und da der obligatorische RBP den bestehenden fakultativen Rahmenbetriebsplan ersetzt, ändert und ergänzt, erfolgt jedoch eine vollständige Ermittlung aller Betroffenheiten.

Für die im Ergebnis der Relevanzprüfung planungsrelevanten Artengruppen Säugetiere, Brutvögel und Reptilien wurden folgende artenschutzrechtliche Konflikte identifiziert:

- Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für den Wolf, baumhöhlenbewohnende Fledermäuse, Brutvögel und die Zauneidechse
- Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für den Wolf, baumhöhlenbewohnende Fledermäuse und Brutvögel
- Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für den Wolf, baumhöhlenbewohnende Fledermäuse, Brutvögel und die Zauneidechse.

Um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu verhindern, wurden im Artenschutzbeitrag (siehe Antragsunterlagen, Anlage 11) Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet. Dabei wurden die bereits vorgesehenen bzw. umgesetzten Maßnahmen des fakultativen RBP berücksichtigt, um eine Doppelkompensation zu vermeiden. Des Weiteren wurden aufgrund der Stellungnahmen und Einwendungen im Rahmen der Online-Konsultation die Maßnahmen teilweise konkretisiert und ergänzt.

Folgende artenschutzrechtlich begründeten Vermeidungsmaßnahmen wurden festgelegt:

- Umsiedlung der Zauneidechse (Maßnahme V 1_{ASB}, Nebenstimmung 4.8.16)
- Bauzeitenregelung Avifauna und Vergrämungsmaßnahmen (Maßnahme V 2_{ASB}, Nebenstimmung 4.8.17)
- Kontrolle potenzieller Quartierbäume (Maßnahme V 3_{ASB}, Nebenstimmung 4.8.18)
- Wolfsmonitoring (Maßnahme V 6_{ASB}, Nebenstimmung 4.8.19)
- Ökologische Betriebsbegleitung (Maßnahme V 7, Nebenstimmung 4.8.7)
- Bauzeitenregelung zum Schutz der Horststandorte des Uhus und des Kranichs (Maßnahme V 8_{ASB}, Nebenstimmung 4.8.20).

Ergänzt werden diese durch die Nebenbestimmung:

- Artenschutzrechtliche Bewertung in der Hauptbetriebsplanung (Nebenbestimmung 4.8.3).

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sind von der Vorhabenträgerin vorgesehen:

- Entwicklung und Aufwertung von Reptilienhabitaten (Maßnahme A 5_{CEF}, Nebenbestimmung 4.8.21)

- Sukzession auf Böschungen mit Rohbodenbereichen und Steinhaufen (Maßnahme A 6_{CEF}, Nebenbestimmung 4.8.22)
- Anpflanzung von Gebüsch und Hecken (Maßnahme A 7_{CEF}, Nebenbestimmung 4.8.23)
- Anbringen von Fledermauskästen (Maßnahme A 10_{CEF}, Nebenbestimmung 4.8.15)
- Anbringen von Nistkästen (Maßnahme A 11_{CEF}, Nebenbestimmung 4.8.24)
- Anbringen künstlicher Nisthilfen für den Uhu (Maßnahme A 13_{CEF}, Nebenbestimmung 4.8.26).

Durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wird schließlich die ökologische Funktion im Umfeld für bestimmte Tierarten unterstützt und gewährleistet und auf diese Weise der Eintritt des Verbotstatbestands § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden. Soweit vorliegend die geplanten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen in Frage gestellt wurden, ist der Einwand unbegründet. Die Schaffung von Habitaten zur Stärkung und Sicherung der ökologischen Funktion im Umfeld stellt eine anerkannte Naturschutzmaßnahme dar und begegnet vorliegend auch artspezifisch keinen Bedenken.

Unter Beachtung der Nebenbestimmung 4.8.26 zur Anbringung künstlicher Nisthilfen und der Nebenbestimmung 4.8.20 zur Bauzeitenregelung wird eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des § 19 Abs. 1 Nr. 1 BbgNatSchAG für die Beseitigung von Wald, des Oberbodens und den Rohstoffabbau im Umkreis von 100 m um die Horststandorte des Uhus erteilt (siehe Abschnitt 2.3 des vorliegenden PFB).

Für die unvermeidbare Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG von drei Nistplätzen bzw. Wechselhorsten des Uhus wird eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt (siehe Abschnitt 2.7 des vorliegenden PFB).

Für die Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Arten Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Fitis, Misteldrossel, Ringeltaube, Rotkehlchen und Waldlaubsänger (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt (siehe Abschnitt 2.6 des vorliegenden PFB). Zur Sicherstellung des Ausbleibens einer Verschlechterung des Erhaltungszustands betroffener Arten kann auf Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands einer Population (sogenannte FCS-Maßnahmen) zurückgegriffen werden (BayVGH, Urt. v. 19.02.2014, 8 A 11.40040 u. a., juris Rn. 855). Folgende FCS-Maßnahme wird für die vom Vorhaben betroffenen Arten zur Aufwertung von Brut- und Nahrungshabitaten umgesetzt:

- Strukturierung von Waldbeständen (Maßnahme A 12_{FCS}, Nebenbestimmung 4.8.25).

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung tritt im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung und Änderung der Wiedernutzbarmachung des Kiessandtagebaus

Fresdorfer Heide ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) für freibrütende Arten ein, für den eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt wird (siehe Abschnitt 2.6 des vorliegenden PFB). Zur Sicherstellung des Ausbleibens einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Arten wird die vorgenannte populationserhaltende Maßnahme umgesetzt.

Für die übrigen planungsrelevanten Arten wird mit Umsetzung der festgelegten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ausgeschlossen.

Dazu im Einzelnen:

Fledermäuse

Durch die geplante Tagebauerweiterung werden keine bedeutsamen Lebensräume für Fledermäuse in Anspruch genommen. Im Abbaubereich befinden sich keine nachgewiesenen Quartierstandorte, jedoch potenzielle Quartiere.

Eine mögliche Tötung/Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) von Individuen während der Rodungen bei der Vorfeldberäumung kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Durch die Festlegung der in der Antragsunterlage beschriebenen Maßnahme V 3_{ASB} – Kontrolle potenzieller Quartierbäume (Nebenbestimmung 4.8.18) wird für die vom Vorhaben betroffenen baumhöhlenbewohnenden Fledermäuse sichergestellt, dass sich während der Vorfeldberäumung keine Individuen innerhalb der zu beräumenden Flächen befinden. Zur Vermeidung des Eintritts des Tötungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Zugriffsverbot) wird in diesem Zusammenhang eine Bauzeitenregelung getroffen, wonach der Fälltermin von Bäumen mit Quartierpotenzial zwischen September und Oktober zu legen ist, da in dieser Zeit die Wochenstubenzeit bereits beendet ist und die Winterquartiere noch nicht bezogen sind. Im Falle von Bäumen mit Quartierpotenzial oder möglichem Besatz mit Fledermäusen sind in Zusammenarbeit mit einem Fledermaus-Experten entsprechende Sofortmaßnahmen umzusetzen. Die Fällung erfolgt erst nach Freigabe des Fledermaus-Experten.

Im Artenschutzbeitrag (siehe Antragsunterlagen, Anlage 11) wurden die vorhabenbedingten Eingriffe in potenzielle Fledermausquartiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) für die ersten fünf Jahre des Gesamtvorhabens (Zeitabschnitt A) betrachtet. Demnach ergibt sich keine Inanspruchnahme von Fledermausquartieren, sodass ein Eintreten des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Zeitabschnitt A ausgeschlossen wird.

Als unterstützende und kurzfristig wirksame Maßnahme wurden als Ausgleich für den Verlust von potentiellen Quartierbäumen in den Zeitabschnitten B und C 6 Fledermauskästen ausgebracht. Mit der Umsetzung dieser Maßnahme wird das Quartierangebot im Umfeld des Tagebaus zusätzlich erhöht.

Im weiteren Fortschritt des Vorhabens (Zeitabschnitte B und C) ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Kontrollen (Nebenbestimmung 4.8.18) nach Ablauf der ersten fünf

Jahre eine Nutzung von Fledermausquartieren innerhalb des Geltungsbereichs bestätigen. Daher wurde auf Ebene des Landschaftspflegerischen Begleitplans vorsorglich für das Gesamtvorhaben die Maßnahme A 10_{CEF} - Anbringen von Fledermauskästen und Sicherung alter Baumbestände (Nebenbestimmung 4.8.15) formuliert. Durch Festlegung dieser Maßnahme wird bereits zu einem frühen Zeitpunkt sichergestellt, dass für einen möglichen zukünftigen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Ersatzquartiere bereitstehen. Die Art und Anzahl der zu installierenden Fledermauskästen bemisst sich dabei an den betroffenen Arten und ist in einem Verhältnis von 1:3, mindestens jedoch als eine Gruppe mit 10 Kästen vorzunehmen. Deren Funktionskontrolle erfolgt über einen Zeitraum von 15 Jahren. Die Fledermauskästen sind an Biotopbäumen in den südöstlich und südwestlich an das Vorhabengebiet angrenzenden Waldbeständen anzubringen. Zusätzlich sind diese Biotopbäume und die umgebenden Waldbereiche in einem Umkreis von ca. 100 m zu sichern. Somit bleibt die ökologische Funktion möglicherweise zukünftig vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG weiterhin erfüllt.

Unter Berücksichtigung der zeitlichen Einschränkungen für die Vorfeldberäumung (die Baumfällungen finden außerhalb der Wochenstuben- und Überwinterungszeit statt) sowie der Tatsache, dass zu Zeiten der Fledermausaktivität relevante Lichtimmissionen durch den Betrieb außerhalb der Nachtstunden nicht eintreten, treten keine relevanten Störwirkungen ein. Durch den bereits aufgeschlossenen und in Betrieb befindlichen Kiessandtagebau Fresdorfer Heide besteht zudem bereits eine Betroffenheit durch Störwirkungen für die hier vorkommenden Fledermausarten. Somit sind etwaige Störungen als nicht erheblich zu bewerten, ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt nicht ein.

Wolf

Es ist davon auszugehen, dass das in der Fresdorfer Heide ansässige Wolfsrudel die an den Kiessandtagebau angrenzenden Waldflächen als Welpenaufzuchtgebiet nutzt.

Durch die Festlegung der in der Antragsunterlage beschriebenen Maßnahme V 6_{ASB} – Wolfsmonitoring (Nebenbestimmung 4.8.19) wird sichergestellt, dass während der Vorfeldberäumung keine Individuen verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und eine Zerstörung von besetzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Wolfs (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ausgeschlossen werden kann. Bei Erfordernis werden in Abstimmung mit dem LfU Schutzmaßnahmen, wie die zeitliche Einordnung der bergbaulich notwendigen Maßnahmen während der Welpenaufzichtszeiten (April bis August, im Umkreis von 500 m um den aktuellen Welpenaufzuchtsort) umgesetzt, um auch ein Eintreten von Störungstatbeständen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) zu vermeiden.

Brutvögel

Von dem Vorhaben sind vorrangig Brutvögel der Gehölze sowie des Offen- und Halboffenlands betroffen. Es werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten beansprucht (§ 44

Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Auch sind mit den Tagebautätigkeiten verbundene Störungen von störungsempfindlichen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie Verletzung/Tötung von Individuen, insbesondere von Eiern und Nestlingen, (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nicht grundsätzlich auszuschließen.

Durch die Festlegung der in der Antragsunterlage beschriebenen Maßnahme V 2_{ASB} – Bauzeitenregelung Avifauna und Vergrämuungsmaßnahmen, (Nebenbestimmung 4.8.17 und 4.8.29), sowie der festgelegten Maßnahme V 8_{ASB} – Bauzeitenregelung zum Schutz der Horststandorte des Uhus und des Kranichs (Nebenbestimmung 4.8.20) wird sichergestellt, dass die Vorfeldberäumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten bzw. erst nach fachlicher Kontrolle erfolgt und somit eine Tötung von Individuen und Zerstörung von Nestern (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ausgeschlossen werden kann.

Arten mit besonderer Störungsempfindlichkeit im Bereich des Vorhabens sind der Kuckuck, der Pirol und der Schwarzspecht mit einem kritischen Schallpegel von 58 dB(A) tags (siehe Antragsunterlagen, Anlage 11, Kapitel 4.2). Im Ergebnis der für das Vorhaben erstellten Schallimmissionsprognose nach TA Lärm (siehe Antragsunterlagen, Anlage 6.2) wird sich die gegenwärtige Lärmbelastung des bestehenden Tagebaus zukünftig nicht wesentlich ändern, jedoch nach Süden verlagern. Hier wird ein Großrevier des Kuckucks und ein Revier des Pirols von der 58 dB(A)-Isophone berührt. Da beide Arten unter der bestehenden Lärmbelastung nachgewiesen wurden, ist davon auszugehen, dass sich Gewöhnungseffekte beider Arten eingestellt haben. Der Abbaubetrieb scheint keine Auswirkungen auf die Wahl des Bruthabitats zu haben. Die Erweiterung des Kiessandtagebaus führt somit zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen, die den Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) auslösen. Ein Nachtbetrieb ist nicht vorgesehen.

Für Arten der Gehölzbestände gehen mit dem Gesamtvorhaben insgesamt rund 20 ha Habitatfläche (Wälder, Vorwälder und Forste) verloren. Für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (z. B. Buntspecht, Kohlmeise etc.) werden zudem mit der in der Antragsunterlage formulierten Maßnahme A 11_{CEF} - Anbringen von Nistkästen (Nebenstimmung 4.8.24) geeignete Vogelnistkästen (3 Stück je Hektar verlorene Waldfläche) in den Waldbeständen nordöstlich, südöstlich und westlich des Tagebaus ausgebracht, um den räumlichen Zusammenhang der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch kurzfristig zu gewährleisten und somit das Eintreten des Schädigungstatbestands (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ausschließen zu können.

Freibrütende Arten (z. B. Amsel, Buchfink, Fitis, Misteldrossel etc.), deren Reviere sich im Randbereich des Tagebaus befinden, können in Anbetracht der Anpassungsfähigkeit der Arten in die verbleibenden, großflächig vorhandenen Waldbereiche ausweichen. Für Reviere freibrütender Arten, für die von einem Totalverlust durch das Vorhaben auszugehen ist (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), wird eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt (siehe Abschnitt 2.6 des vorliegenden PFB). Die Ausnahme konnte erteilt werden, da die im Folgenden erläuterten Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für das Vorhaben erfüllt sind. Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1

Nr. 5 BNatSchG kann die Planfeststellungsbehörde von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen. Das mit dem Vorhaben zur Rohstoffgewinnung zur Sicherung der Rohstoffversorgung des Binnenmarkts das überwiegende öffentliche Interesse gegeben ist, wird im Abschnitt 7.4.3 - Gemeinwohlziel ausführlich begründet. Weiterhin darf gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Für das Vorhaben sind keine zumutbaren Alternativen gegeben, insbesondere aufgrund der Standortgebundenheit von Rohstofflagerstätten und dem bereits erfolgten Aufschluss des Kiessandtagebaus (siehe hierzu Ausführungen im Abschnitt 7.4.3). Für die betroffenen Arten Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Fitis, Misteldrossel, Ringeltaube, Rotkehlchen und Waldlaubsänger wurden alle geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ergriffen. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist es ferner ausgeschlossen, dass aufgrund der langen Entwicklungszeit der Lebensräume, im Rahmen von CEF-Maßnahmen rechtzeitig geeignete Ersatzhabitate im räumlichen-funktionalen Zusammenhang zum Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entwickelt werden können. Dies schließt es insbesondere aus, dass die populationserhaltende Maßnahme A 12_{FCS} - Strukturierung von Waldbeständen (Nebestimmung 4.8.25) als CEF-Maßnahme umgesetzt werden könnte. Mit dieser Maßnahme werden mittel- und langfristig Ersatzlebensräume geschaffen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der betroffenen Arten wird mit der Maßnahme A 12_{FCS} - Strukturierung von Waldbeständen, ausgeschlossen.

Für die unvermeidbare Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG von drei Nistplätzen bzw. Wechselhorsten des Uhus wird eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt (siehe eingeschlossene Entscheidungen, unter Abschnitt 2.7 des vorliegenden PFB). Die Ausnahme konnte erteilt werden, da die im Folgenden erläuterten Ausnahmenvoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für das Vorhaben erfüllt sind.

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG kann die Planfeststellungsbehörde von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen. Das mit dem Vorhaben zur Rohstoffgewinnung zur Sicherung der Rohstoffversorgung des Binnenmarkts das überwiegende öffentliche Interesse gegeben ist, wird im Abschnitt 7.4.3 - Gemeinwohlziel ausführlich begründet. Weiterhin darf gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Für das Vorhaben sind keine zumutbaren Alter-

nativen gegeben, insbesondere aufgrund der Standortgebundenheit von Rohstofflagerstätten und dem bereits erfolgten Aufschluss des Kiessandtagebaus (siehe hierzu Ausführungen im Abschnitt 7.4.3). Für den Uhu wurden alle geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ergriffen (siehe Nebenbestimmungen 4.8.17, 4.8.20 und 4.8.26). Der Bestand des Uhus wird in Brandenburg aktuell als stabil eingestuft (Quelle: Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg; Stand 08/2022 - Anlage 4 - Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten). Demnach kann die Planfeststellungsbehörde davon ausgehen, dass sich der Erhaltungszustand des Uhus bei Umsetzung der Maßnahme A 13_{CEF}, wie nachfolgend erläutert, nicht verschlechtert (Nebenbestimmung 4.8.26).

So wurde speziell für den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Uhus im Ergebnis der Online-Konsultation mit der Maßnahme A 13_{CEF} festgelegt, dass als kurzfristig wirksame Maßnahme ca. ein Jahr vor Holzeinschlag bzw. Verlust der Brutstrukturen und spätestens bis Oktober eines Jahres in die an das Vorhabengebiet angrenzenden Waldbestände entsprechende Nistplattformen anzubringen und zu pflegen sind (Nebenbestimmung 4.8.26). Somit kann das Eintreten des Schädigungstatbestands (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ausgeschlossen werden.

Unter Beachtung der Nebenbestimmung 4.8.26 sowie der Nebenbestimmungen 4.8.17 und 4.8.20 zur Bauzeitenregelung wird eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des § 19 Abs. 1 Nr. 1 BbgNatSchAG für die Beseitigung von Wald, des Oberbodens und den Rohstoffabbau im Umkreis von 100 m um die Horststandorte des Uhus erteilt (siehe Abschnitt 2.3 des vorliegenden PFB). Die Befreiung konnte erteilt werden, da

- für die Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten Ersatzhabitate im zeitlichen Vorlauf und im räumlich-funktionalen Zusammenhang durch die Maßnahmen A 13_{CEF} (Nebenbestimmung 4.8.26) sichergestellt werden können und
- die Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 67 BNatSchG vorliegen (siehe Ausführungen in Abschnitt 7.4.3).

Der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Offen- und Halboffenlands (auf rund 30 ha über den gesamten Vorhabenzeitraum) durch großflächige Inanspruchnahme und damit das Eintreten des Schädigungstatbestands (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird durch folgende vorgezogene, funktionserhaltende Maßnahmen vermieden:

- Maßnahme A 6_{CEF} – Sukzession auf Böschung mit Rohbodenbereichen und Steinhäufen (Nebenbestimmung 4.8.22):

Für Flussregenpfeifer, Heidelerche und Steinschmätzer werden auf ca. 5,1 ha sandig-kiesige Rohbodenbereiche hergestellt. Auf den Rohböden ist sandiges

und kiesiges (10 - 30 mm Korngröße) Material aufzubringen. Es sind vegetationsarme Kies- und Sandbänke herzustellen und vegetationsarm (Deckung der Krautschicht < 30 %, keine Bäume und nur vereinzelte Gebüsche) zu halten.

Die Flächen sind nahezu gehölzfrei zu halten, sodass ein übersichtlicher Charakter verbleibt.

Auf die Böschungsbereiche sind als weitere Habitatstrukturen insbesondere für Steinschmätzer und Zauneidechse vereinzelt Lesesteinhaufen, Baumstubben sowie Holz- bzw. Reisighaufen (als Ansitzwarten Steinschmätzer bzw. Besonnungsplätze für Zauneidechsen) anzulegen.

- Maßnahme A 7_{CEF} - Anpflanzung von Gebüsch und Hecken (Nebenbestimmung 4.8.23):

In den waldabgewandten Randbereichen der Maßnahmenflächen A 5_{CEF} (Nebenbestimmung 4.8.21) und A 6_{CEF} (Nebenbestimmung 4.8.22) werden auf insgesamt ca. 1,5 ha inselartig Hecken- und Gebüschstrukturen aus standortgerechten, niedrig wachsenden und zum Teil dornigen Sträuchern mit einem zeitlichen Vorlauf von 2 Jahren angepflanzt:

- Maßnahme A 11_{CEF} - Anbringen von Nistkästen (Nebenbestimmung 4.8.24).

Für die Bachstelze werden vorzeitig im Abbaufreibereich Halbhöhlenkästen im Verhältnis 1:3 zum betroffenen Brutpaar angebracht.

Zum Erhalt der mit der Kartierung im Jahr 2015 (siehe Antragsunterlagen, Anhang 1 zur Anlage 7) nachgewiesenen Mehlschwalbenkolonie an der Sortierhalle wurde bereits im Rahmen eines gesonderten Betriebsplanverfahrens (HBP 2017, zugelassen am 04.10.2017) eine Artenschutzmaßnahme für 118 Brutpaare außerhalb des Abbaubereichs in Form von zwei Schwalbenhäusern im Abbaufreibereich umgesetzt. Zum gegenständlichen Vorhabenbeginn ist somit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte mehr vorhanden.

Die im Tagebaubereich befindlichen Reviere des Hausrotschwanzes (Tagebauanlagen, Großgeräte, Gebäude) verlagern sich mit dem Fortschreiten des Tagebaus. In den ersten fünf Jahren des Vorhabens (Zeitschnitt A) kann allerdings ein Nistplatzmangel eintreten, sodass für den Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit der Maßnahme A 11_{CEF} - Anbringen von Nistkästen (Nebenbestimmung 4.8.24) das vorzeitige Anbringen von Halbhöhlenkästen im Verhältnis 1:3 zum betroffenen Brutpaar im Abbaufreibereich vorgesehen ist. Der räumliche Zusammenhang wird somit gewahrt.

Reptilien

Am Rand des aktiven Tagebaus wurde die Zauneidechse als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Durch das Vorhaben werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten beansprucht (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), auch kann eine Verletzung/Tötung

von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Art ist gegenüber Störungen (Lärm) weitestgehend unempfindlich. Ein Eintreten des Verbotstatbestands der Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ist ausgeschlossen.

Durch den fortschreitenden Tagebau kommt es stetig zu einer Verschiebung und zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Zur Wahrung des räumlichen Zusammenhangs und der Vermeidung des Schädigungstatbestands (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) werden im Tagebaurandbereich mit der Maßnahme A 5_{CEF} – Entwicklung und Aufwertung von Reptilienhabitaten (Nebenbestimmung 4.8.21) auf insgesamt ca. 2,03 ha neue Ersatzhabitate angelegt und gepflegt. Durch die Maßnahme A 6_{CEF} – Sukzession auf Böschung mit Rohbodenbereichen und Steinhaufen (Nebenbestimmung 4.8.22) werden zudem zusätzliche Lebensraumstrukturen geschaffen. Bei beiden Maßnahmen wird die Rückwanderung von Individuen aus den Ersatzhabitaten in den Tagebaubereich durch Reptilienschutzgitter verhindert.

Zur Vermeidung von Tötungen von Individuen werden mit der Maßnahme V 1_{ASB} - Umsiedlung Zauneidechse (Nebenbestimmung 4.8.16) vor Beginn der Inanspruchnahme die Tiere in die zuvor geschaffenen Ersatzhabitate umgesiedelt. Unmittelbar daran anschließend sind die Arbeiten zur Vorfeldberäumung durchzuführen, um eine Wiederbesiedlung des Eingriffsbereichs zu vermeiden und das Auslösen des Tötungstatbestands (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) zu verhindern.

7.4.5.4 Begründung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG für das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer-Sander“

Gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete (LSG) rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Des Weiteren sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG in einem LSG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Der Kiessandtagebau Fresdorfer Heide liegt innerhalb des LSG „Nuthetal-Beelitzer Sander“. Das LSG wurde mit der „Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet

„Nuthetal-Beelitzer Sander“ vom 10. Februar 1999 (GVBl.II/99, [Nr. 06], S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 23 der Verordnung vom 29. Januar 2017 (GVBl.II/14, [Nr. 5])“ (LSG-VO) festgesetzt. Der Kiessandtagebau wurde vor Inkrafttreten der Verordnung aufgeschlossen, zugelassen durch den fakultative Rahmenbetriebsplan vom 07.02.1996. Zwar berücksichtigt die Abgrenzung des LSG den zum damaligen Zeitpunkt zugelassenen Kiessandtagebau nicht, doch ist der Erhaltungszustand des LSG mithin auf die vorhandene Lagerstätte ausgerichtet.

Als ihren Schutzzweck bestimmt § 3 der LSG-VO:

1. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere
 - a. der naturnahen Waldgesellschaften, vor allem der Erlenbruchwälder, grundwassernahen Niederungswälder und eichengeprägten Laubmischwälder,
 - b. der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts und der Gewässerqualität der Seen und Flüsse,
 - c. der Funktionsfähigkeit der Moore als Wasser- und Nährstoffspeicher sowie Nährstoffsinken,
 - d. der Seen mit ihren Schwimmblattzonen, Schilfgürteln, den Verlandungs- und Röhrichzonen sowie Erlenbrüchen,
 - e. des Regionalklimas und der Frischluftbildung in den Großräumen Potsdam und Berlin durch den Erhalt der Grünlandstandorte, insbesondere über Niedermooren und in den Flussniederungen,
 - f. der Funktionsfähigkeit der Böden durch Sicherung und Förderung der natürlichen Vielfalt der Bodeneigenschaften sowie den Schutz des Bodens vor Überbauung, Verdichtung, Abbau und Erosion,
 - g. der kulturabhängigen Biotope und Landschaftselemente wie Frischwiesen, Feuchtwiesen und -weiden, Hecken, Feldgehölze, Solitärbäume, Lesesteinhaufen, Kopfweiden, Obstanlagen und Alleen in ihrer vielfältigen Ausbildung sowie der Vernetzung dieser Biotope untereinander,
 - h. der Funktion der Niedermoore als wichtige Speicher für Kohlenstoff, Stickstoff und Wasser,
 - i. der grünlandgeprägten Flussniederungen von Nuthe und Nieplitz als überregional bedeutsame Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiete für Wiesenbrüter und Wasservögel,
 - j. durch den Schutz von Biotopen, die den Kriterien der Richtlinie 43/92 EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) entsprechen,
 - k. die Bedeutung des Gebiets als Pufferzone für die im Gebiet liegenden Naturschutzgebiete;

2. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des eiszeitlich geformten und durch land- und forstwirtschaftliche Nutzungen geprägten Landschaftsbilds, insbesondere
 - a. der durch das brandenburgische Stadium der Weichseleiszeit geformten Geomorphologie der Landschaft mit ihren landschaftsprägenden hügeligen Stauch- und Endmoränen, den Grundmoränenplatten, Sanderebenen, Dünen und geologischen Sonderbildungen wie Trockentälern, Rinnen und Söllen,
 - b. der unzersiedelten Freiräume zwischen den vorhandenen dörflichen Siedlungen,
 - c. der land- und forstwirtschaftlich geprägten, reichstrukturierten Landschaft mit ausgedehnten Wäldern, Forsten sowie Grünland und Ackerflächen,
 - d. der landschaftsprägenden Niederungen von Nuthe und Nieplitz und ihren Nebengewässern mit ihren großräumig zusammenhängenden Grünlandkomplexen aus Wiesen und Weiden,
 - e. der historisch geprägten Siedlungsstrukturen mit Alleen, Wiesen, Weiden, Äckern und Obstpflanzungen,
 - f. der weitgehend offenen, reich gegliederten Kulturlandschaft mit ihren kleinräumigen Landschaftselementen wie Feldgehölzen, Hecken und Solitärbäumen;
3. die Erhaltung des Gebiets wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung im Einzugsbereich der Großräume Berlin und Potsdam, insbesondere
 - a. durch Sicherung und Entwicklung ausreichender Freiräume und Grünzäsuren zwischen den Siedlungsbereichen sowie der dünn besiedelten ländlichen Gebiete,
 - b. durch Sicherung und Entwicklung der dünn besiedelten ländlichen Gebiete für die landschaftsbezogene Erholung;
4. die Entwicklung des Gebiets im Hinblick auf
 - a. die Gestaltung und Strukturierung der Landschaft zur Erhöhung der Biotopqualität und zur Verbesserung der Erholungseignung,
 - b. die Verbesserung des Wasserhaushalts durch Erhalt und Entwicklung von Retentionsflächen, naturnähere Gestaltung von Fließgewässern und Revitalisierung von Kleingewässern und Söllen,
 - c. die Minderung der stofflichen Belastung durch die Förderung einer nachhaltigen, naturverträglichen Land- und Forstwirtschaft,

d. die Beseitigung von Landschaftsschäden.

In § 4 der LSG-VO sind die Verbote und Genehmigungsvorbehalte für das LSG formuliert, u. a. ist es verboten Bodenbestandteile abzubauen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) und Bäume außerhalb des Walds, Hecken, Feld- oder Ufergehölze und Gebüsche zu beseitigen (§ 4 Abs. 1 Nr. 4), die Veränderung der Bodengestalt bedarf einer Genehmigung (§ 4 Abs. 2 Nr. 2).

Von den beiden vorgenannten Verboten der LSG-VO kann auf Antrag nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Eine Befreiung ist nicht erst dann notwendig, wenn dem öffentlichen Interesse auf keine andere Weise als durch die Befreiung entsprochen werden kann, sondern schon dann, wenn sie zur Erreichung der verfolgten Ziele vernünftigerweise geboten ist (vgl. OVG NRW, Urteil vom 11. September 2012 - 8 A 104/10 -, NVwZ 2013, 86 = juris Rn. 43; Beschluss vom 9. Juni 2017 - 8 B 1264/16 -, juris Rn. 7).

Nach § 4 Absatz 4 der Norm gelten die Absätze 1 bis 3 und damit auch das Abbauverbot des § 4 Abs. 1 Nr. 1 LSG-VO allerdings nicht für Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche oder sonstige dem Schutzzweck widersprechende Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist, sofern das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerium diesen Darstellungen oder Festsetzungen zugestimmt hat. Zwar sind die Flächen von Bergwerkseigentum und Bewilligung im Flächennutzungsplan der Belegenheitsgemeinde Michendorf von 2008 als Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt und kartografisch hinreichend sicher als Grenzen der Bergbauberechtigungen identifizierbar. Jedoch ist eine Zustimmung des bei Inkrafttreten des Flächennutzungsplans im Jahre 2008 zuständigen Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz nicht festzustellen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 der LSG-VO bleiben entgegen § 4 dieser Verordnung u. a. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig.

Der grundsätzlich in § 4 der LSG-VO verbotene Abbau von Bodenbestandteilen, hier der Kies- und Sandabbau am Vorhabenstandort, fällt nicht unter die vom Ordnungsgeber aus Bestandsschutzgründen ausnahmsweise weiter zugelassenen Handlungen i. S. d. § 5 der LSG-VO. Die Regelung des § 5 stammt aus einer Muster-VO von 1999 und findet sich wortgleich in zahlreichen seither erlassenen LSG-Verordnungen des Landes Brandenburg, ebenso wie die Regelung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 LSG-VO. Daraus folgt zunächst, dass der Ordnungsgeber sich nicht mit dem konkreten, 1999 bereits laufenden Vorhaben befasst hat und es nicht ausnahmsweise mit § 5 der LSG-VO als zulässig erklärt hat. Das Vorhaben erfüllt aber auch die Vorgaben der Ausnahmerege-

lung nicht. Wenn § 5 der LSG-VO von rechtmäßig ausgeübten Nutzungen bzw. Befugnissen im bisherigen Umfang spricht, setzt das eine Erlaubnis voraus, welche die laufende Umsetzung eines Vorhabens sachlich und räumlich legalisiert. Die 1999 bereits erteilten Bergbauberechtigungen (Bergwerkseigentum 0088 und Bewilligung 0520) sind i. S. d. § 5 der LSG-VO keine solchen Erlaubnisse, sondern sie definieren nur den räumlichen Bereich eines Rohstoffaneignungsrechts. Ein Vorhaben ist allein mit diesen Berechtigungen nicht auszuüben, sondern die Ingangsetzung eines Bergbauvorhabens bedarf jeweils mindestens noch eines zugelassenen Hauptbetriebsplans. Erst eine solche Zulassung, welche u. a. auch den räumlichen Umring ihres Geltungsbereichs definieren muss, erlaubt tatsächliche Abbautätigkeiten in einem bestimmten Umfang und wäre deshalb als Einzelfallentscheidung i. S. d. § 5 der LSG-VO, welche eine bestimmte Nutzung gestattet, anzusehen.

Die mit Bescheid vom 16.11.2008 vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg erteilte Befreiung von der gesetzlichen Veränderungssperre während des Aufstellungsverfahrens der LSG-VO hat sich mit Inkrafttreten der LSG-VO erledigt und ist demzufolge kein heute noch wirksamer Befreiungsakt.

Somit war der Antrag der Vorhabenträgerin auf Befreiung von den entgegenstehenden Verboten der LSG-VO, gestellt mit dem Rahmenbetriebsplan vom 16.02.2017, zu bescheiden. Zuständig dafür ist wegen § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG diejenige Behörde, welche die fachrechtliche Zulassung mit Konzentrationswirkung zu erteilen hat, hier das LBGR als Planfeststellungsbehörde. Die bundesrechtliche Befreiungsvorschrift des § 67 BNatSchG erfasst auch Verbote i. S. d. § 22 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG, die sich aus den auf landesrechtlicher Grundlage erfolgenden Erklärungen zur Unterschutzstellung bestimmter Teile von Natur und Landschaft ergeben.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum eingereichten Rahmenbetriebsplan wurde den anerkannten Naturschutzverbänden mit Schreiben vom 23.03.2017 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Für diese Befreiung müssen die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 BNatSchG vorliegen, d. h.

1. die Befreiung muss aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig sein
oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall würde zu einer unzumutbaren Belastung führen und die Abweichung muss mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sein.

Dabei setzen beide Alternativen des § 67 Abs. 1 BNatSchG jeweils eine sogenannte atypische Sondersituation voraus, wo Zweifel bestehen, ob besondere Umstände vom Anwendungsbereich einer Vorschrift zutreffend im Sinne der gebotenen Einzelfallgerechtigkeit erfasst werden.

Je konkreter ein bestimmtes Ge- oder Verbot ist, umso weniger Spielraum bleibt allerdings für eine davon abweichende Befreiungsentscheidung. Eine atypische Sondersituation kann deshalb dann nicht vorliegen, wenn sich der Verordnungsgeber mit dem konkreten Problem im Aufstellungsverfahren auseinandergesetzt und bereits auf Ebene der Verordnung eine Einzelfallentscheidung getroffen hat, wie z. B. hier unter § 5 Abs. 1 Nr. 14 der LSG-VO betreffend einen Standortübungsplatz. Hat der Verordnungsgeber das Verhältnis eines Vorhabens zur maßgeblichen Norm nicht abschließend entschieden, bleibt eine Befreiung möglich (Teßmer in BeckOK-BNatSchG, § 67, Rn. 3). Hinsichtlich des Kiesabbaus in der Fresdorfer Heide ist eine solche Einzelfallbefassung durch den Verordnungsgeber auszuschließen. Die einschlägige Verbotsnorm des § 4 Abs. 1 Nr. 1 der LSG-VO ist lediglich die nicht weiter konkretisierte Übernahme eines vorformulierten allgemeinen „Standardbausteins“ aus der 1999 vom zuständigen Ministerium erlassenen Musterverordnung und behandelt deshalb nicht das bereits 1999 laufende Vorhaben und seine zukünftigen Entwicklungen. Auch die Ausnahmegvorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 9 LSG-VO stammt aus besagter Muster-VO und steht in keiner erkennbaren Beziehung zum konkreten Vorhaben. „... *Ein atypischer Fall kann umso eher angenommen werden, je allgemeiner die naturschutzrechtliche Regelung gefasst ist (vgl. Sauthoff in: Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Aufl., 2017, § 67 Rn. 13; VG München, Beschluss vom 3.6.2014 – M 2 S 14.2116 -, juris Rn. 62)...*“ (VG Lüneburg, Beschl. v. 26.3.2021-2 B 3/21, BeckRS 2021, 15306 Rn. 43, beck-online).

Da Tagebauvorhaben erforderlichenfalls schrittweise erweitert werden, soweit eine Bergbauberechtigung noch reicht und ein Rohstoffvorrat wirtschaftlich gewinnbar ist, war 1999 zwar nicht auszuschließen, dass über damalige Betriebspläne hinaus eine räumliche Erweiterung anstehen würde. Ob es jedoch tatsächlich zu einer solchen räumlichen Erweiterung kommen würde, hing 1999 von diversen betriebs- und volkswirtschaftlichen Weichenstellungen, wie der konjunkturbedingten Nachfrage oder der Preisentwicklung ab, welche nicht auf Jahrzehnte im Voraus planbar sind. Für den Verordnungsgeber lag deshalb nicht zwingend vorhersehbar auf der Hand, dass sich das Vorhaben irgendwann räumlich ausweiten würde. Hat der Verordnungsgeber das im Jahre 1999 bereits laufende Vorhaben weder konkreten Erweiterungsverboten unterworfen, noch eine Erweiterung ausnahmsweise zugelassen, ist davon auszugehen, dass dieses Problem nicht gesehen wurde und vom Verordnungsgeber nicht bedacht wurde (Teßmer, a. a. O., Rn. 4 und 5). „... *Die Befreiungsmöglichkeit dient dazu, einer rechtlichen Unausgewogenheit zu begegnen, die sich ergeben kann, wenn aufgrund der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls der Anwendungsbereich einer Vorschrift und deren materielle Zielrichtung nicht miteinander übereinstimmen; in derartigen (Sonder-)Fällen soll der generelle und damit zwangsläufig auch schematische Geltungsanspruch des betroffenen Ge- oder Verbots zugunsten der Einzelfallgerechtigkeit durchbrochen werden können (vgl. zu § 31 BNatSchG a. F.: BVerwG, Urt. v. 26.3.1998 – 4 A 7.97 -, juris, Rn. 26; BVerwG, Beschluss vom 14.9.1992 - 7 B 130.92 -, juris Rn. 5; vgl. auch Sauthoff in: Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Aufl., 2017, § 67 Rn. 13). Die*

Unzumutbarkeit einer Belastung ist unter Würdigung der konkreten Gegebenheiten festzustellen und nur dann anzunehmen, wenn allein durch Erteilung der Befreiung einem unzumutbaren Zustand abgeholfen werden kann....“ (VG Lüneburg).

Zutreffend prüft das VG Lüneburg bereits hier, wo zunächst die Frage nach der atypischen Situation zu klären ist, ob ein bestimmtes Verbot unter Berücksichtigung der Interessen des Antragstellers diesem zumutbar ist. Aus Sicht der Antragstellerin macht es einen erheblichen Unterschied, ob das Verbot des § 4 Abs. 1 Nr. 1 LSG-VO ein neues Vorhaben betrifft oder ob ihr laufendes Vorhaben in einer wirtschaftlich sinnvollen Weise zu Ende gebracht werden soll. Die mit der Abwicklung des Vorhabens verbundenen kleinräumigen Eingriffe sind temporärer Natur und stehen in keinem Verhältnis zur erstmaligen Einrichtung eines vergleichbaren Vorhabens für den Abbau von Bodenbestandteilen. Wenn heute für die Antragstellerin eine Situation betrieblich notwendiger Erweiterung eingetreten ist, liegt ein sogenannter atypischer Sonderfall vor, welcher nicht dem vom Satzungsgeber zugrunde gelegten, generellen und schematisch-typisierenden, Verbotsmaßstab entspricht.

Liegt demzufolge hier eine atypische, singuläre und den Bestand und Geltung der Verbotsnorm nicht völlig in Frage stellende Sondersituation vor, bedarf es einer (Ermessens-) Entscheidung der Behörde nach Ermittlung und unter Abwägung aller betroffener naturschutzrechtlicher Belange gegen diejenigen Belange, welche der Antragsteller für sein Vorhaben ins Feld führt.

Anerkanntermaßen stellt der Rohstoffabbau, auch wenn er regelmäßig von Privaten betrieben wird, schon wegen der Regelung des § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG (sog. Rohstoff-sicherungsklausel mit relativem Bergbauvorrang) ein wichtiges öffentliches Interesse i. S. d. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dar (Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 98. EL April 2022, § 67 BNatSchG, Rn. 11). Die Volkswirtschaft ist auf eine sichere und kontinuierliche Versorgung mit Rohstoffen jeder Art, namentlich aus einheimischem Aufkommen, angewiesen. Für die Sinnhaftigkeit des Kiesabbaus spricht auch die Tatsache, dass der Standort im Entwurf des Regionalplans als Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen wurde. Dass Kies und Sand auch anderweitig abbaubar sind, schließt das Überwiegen dieses öffentlichen Belangs im Einzelfall am konkreten Standort nicht aus. Zu berücksichtigen ist hierbei z. B., dass beim Vorhaben Fresdorfer Heide kurze Transportwege in die Region Berlin/Potsdam aus ökologischer und klimaschützender Hinsicht für den Abbau an diesem Standort sprechen. Insofern sind alternative Standorte nicht, jedenfalls nicht in absehbarer Zeit und nicht in der näheren Region verfügbar und würden den Neuaufschluss anderer Lagerstätten mit weitaus höherem Flächenverbrauch erfordern. Erfahrungsgemäß benötigen solche Neuaufschlüsse neu zu bauende wegemäßig Erschließungen, welche am Standort Fresdorfer Heide bereits vorhanden sind. Es besteht hier ein standortnaher Autobahnanschluss über die Anschlussstelle Saarmund, welcher über die L 77 erreicht werden kann und nur einen sehr kleinen Teil von Saarmund berührt. Die aktuell in der Region vorhandenen Kapazitäten für den Kies- und Sandabbau genügen bereits jetzt

nicht, die Region aus eigenem Aufkommen zu versorgen. Amtsbekannt ist insbesondere Berlin auf Kiestransporte z. B. aus dem Mühlberger Raum angewiesen. Somit ist, was sich schon aus dem Gebot zum möglichst vollständigen und flächensparenden Abbau jeder Lagerstätte ergibt, die Nutzung des Kiessandvorkommens Fresdorfer Heide bis zur Erschöpfung des wirtschaftlich gewinnbaren Rohstoffvorrats zumindest vernünftigerweise geboten. Notwendigkeit i. S. d. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG „...setzt nicht voraus, dass sich die Befreiung als einzig denkbarer Weg zur Verwirklichung des öffentlichen Interesses erweist. Stattdessen genügt bereits, wenn es „vernünftigerweise geboten ist“, den Belangen des gemeinen Wohls mit Hilfe einer Befreiung zur Realität zu verhelfen (VGH Mannheim ZUR 2006, 264 (266); OVG Münster NuR 2013, 213 (214); OVG Lüneburg ZfBR 2013, 162 (167); Heugel in Lütkes/Ewer, § 67 Rn. 10; Konrad, in Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/ Stöckel § 67 Rn. 9; Sauthoff in Schlacke, § 67 Rn. 18)...“ (Gellermann, a. a. O., Rn. 13). Auch wenn mögliche Alternativen nur unter anderweitigen Eingriffen oder mit hohem Aufwand verbunden zu realisieren wären, darf der Weg einer Befreiung gewählt werden (Teßmer, a. a. O., Rn. 9 mit Verweis auf OVG Berlin-Brandenburg AZ 11 S .20 v. 10.02.2020). Soweit zu prüfen ist, ob die im öffentlichen Interesse liegenden Maßnahmen auch tatsächlich zumindest mit hoher Wahrscheinlichkeit verwirklicht werden (Teßmer, a. a. O., Rn. 8), kann anhand des amtsbekannten Abbaufortschritts und des am Standort vorhandenen Maschinenparks davon ausgegangen werden, dass die Antragstellerin das beantragte Vorhaben verwirklichen wird.

Das Vorhaben liegt vollständig innerhalb LSG „Nuthetal-Beelitzer Sander“, welches eine Fläche von rund 41.650 ha umfasst. Durch die geplante Erweiterung werden zusätzlich ca. 16,4 ha des LSG in Anspruch genommen, was einem Flächenanteil am LSG von ca. 0,04 % entspricht, und durch die Änderung der Wiedernutzbarmachung auf ca. 33,8 ha die (vorgesehene) Biotopausstattung verändert, was einem Flächenanteil am LSG von ca. 0,12 % entspricht. Die zukünftige gesamte Flächeninanspruchnahme des Kiessandtagebaus im LSG beträgt somit ca. 50,2 ha, sprich ca. 0,16 % der Gesamtfläche des LSG.

Die vom Vorhaben betroffenen Flächen des LSG umfassen vorrangig Kiefernforste und Ruderal-, Stauden- und Grasfluren der mittleren Bedeutungsklasse sowie vegetationsarme und -freie Flächen der geringen bis sehr geringen Bedeutungsklasse. Die betroffenen Biotope mit sehr hoher Bedeutung umfassen Silbergrasreiche Pionierfluren und Grasnelken-Rauhblattschwingel-Rasen, die unter dem gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG stehen. Von dem Verbot der Zerstörung nach § 30 Abs. 2 BNatSchG wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG erteilt (siehe Abschnitt 2.5 des vorliegenden PFB). Die Begründung zur Befreiung wird im folgenden Abschnitt 7.4.5.5 gegeben.

Das Vorhaben verstößt gegen das Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der LSG-VO, Bodenbestandteile abzubauen, und gegen das Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 der LSG-VO, Bäume außerhalb des Walds, Hecken, Feld- und Ufergehölze und Gebüsche zu beseitigen, sowie gegen den Genehmigungsvorbehalt nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 der LSG-VO, die

Bodengestalt zu verändern. Von den Verboten nach § 4 der LSG-VO kann auf Antrag nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Eine Befreiung ist nicht erst dann notwendig, wenn dem öffentlichen Interesse auf keine andere Weise als durch die Befreiung entsprochen werden kann, sondern schon dann, wenn sie zur Erreichung der verfolgten Ziele vernünftigerweise geboten ist (vgl. OVG NRW, Urteil vom 11. September 2012 – 8 A 104/10 -, NVwZ 2013, 86 = juris Rn. 43; Beschluss vom 9. Juni 2017 – 8 B 1264/16 -, juris Rn. 7).

Als überwiegendes öffentliches Interesse werden regelmäßig die Sicherung von Arbeitsplätzen und das Interesse an einem sinnvollen und planmäßigen Abbau einer Lagerstätte anerkannt (VG Cottbus, Beschl. v. 05.02.2007 - 3 L 3/07 - juris, Rn. 17; VGH Mannheim, Beschl. v. 24.03.2014 – 10 S 216/13 - juris, Rn. 13; Louis, Die naturschutzrechtliche Befreiung, NuR, 1995, 62, m. w. N.).

Die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie die Genehmigung zur Veränderung der Bodengestalt gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer-Sander“ für die vorübergehende Inanspruchnahme des LSG „Nuthetal-Beelitzer Sander“ konnten erteilt werden, weil das Vorhaben „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ mit Aufstellung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. In diesem Zusammenhang wird auf die Vorhabenrechtfertigung im begründenden Teil unter Abschnitt 7.4.3 dieses Beschlusses und auf die im Folgenden aufgeführte Abwägung verwiesen.

Abwägung

Der besondere Schutzzweck des LSG „Nuthetal-Beelitzer Sander“, als ein öffentliches Interesse, wurde mit dem öffentlichen Interesse der Rohstoffgewinnung zur Sicherung der Rohstoffversorgung des Binnenmarkts abgewogen. Im Rahmen der Abwägung wurde aufgrund der Standortgebundenheit der Rohstoffe und aus Gründen einer vollständigen Ausbeutung der Lagerstätte und der damit verbundenen Vermeidung der Inanspruchnahme von weiteren Gewinnungsgebieten (insbesondere durch Neuaufschlüsse) der Bedeutung der Versorgung des Binnenmarkts unter Beachtung der Rohstoffsicherungsklausel gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG gegenüber den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes ein höherer Stellenwert eingeräumt, zumal die Flächeninanspruchnahme des LSG zeitlich begrenzt ist und vom Umfang als geringfügig eingestuft werden kann. Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme ist im Rahmen des erweiterten Kiessandabbaus nicht vorgesehen. Mit der Umsetzung der Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung wird dem besonderen Schutzzweck der LSG-Verordnung, der Wiederherstellung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des eiszeitlich geprägten Landschaftsbilds, und der Entwicklung des Gebiets zur Erhöhung der Biotopqualität und Verbesserung der Erholungseignung entsprochen.

Die Vorhabenträgerin hat mit der Aussparung der östlichen Abbaugrenze innerhalb des Bewilligungsfelds „Fresdorfer Heide Süd“ (Flanke des Ziebchenbergs des Bewilligungsfelds „Fresdorfer Heide Süd“), außerhalb von wertvollen eiszeitlich geformten geologischen Strukturen (Kuppen und Rinnen) der Forderung des LfU, N1 und damit auch dem Schutzziel, „der Erhaltung der Eigenart oder Schönheit des eiszeitlich geformten Landschaftsbilds, insbesondere der durch das brandenburgische Stadium der Weichseleiszeit geformten Geomorphologie der Landschaft mit ihren landschaftsbildprägenden hügligen Stauch- und Endmoränen, Dünen und geologischen Sonderbildungen wie Trockentälern und Rinnen...“ entsprochen. Demnach sind diese geomorphologischen Besonderheiten des LSG nicht vom geplanten Abbau betroffen.

Ebenso wurde von der Vorhabenträgerin nachweislich dargelegt, dass zur Erreichung der von ihr verfolgten Ziele keine weiteren Möglichkeiten zur Schonung einer Inanspruchnahme von Flächen des LSG bestehen. Es wird dazu auf den Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden, d. h. des vollständigen Rohstoffabbaus, gemäß § 1 BBergG und auf das bereits dargelegte bestehende öffentliche Interesse verwiesen.

Die von dem Vorhaben betroffenen Flächen des LSG weisen überwiegend eine mittlere bis sehr geringe Bedeutung der Biotope und ebenso eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild auf. Für den Eingriff in die Biotope mit sehr hoher Bedeutung und mit Schutzstatus nach § 30 BNatSchG i. V. m. §§ 17f. BbgNatSchAG, wird ein Ausgleich geschaffen und eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG erteilt (siehe Abschnitt 2.5 des vorliegenden PFB). Die Begründung zur Befreiung wird in Abschnitt 7.4.5.5 des vorliegenden PFB gegeben.

Die durch das Vorhaben betroffenen faunistisch relevanten Lebensräume werden bereits vor Inanspruchnahme am Tagebaurand wiederhergestellt und zur Vermeidung von Individuenverlusten werden Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt (siehe Ausführungen in Abschnitt 7.4.5.3.2 des vorliegenden PFB). Der Oberboden wird unter Beachtung der Bestimmungen des BBodSchG i. V. m. der BBodSchV und den Vorgaben der einschlägigen DIN-Normen fachgerecht abgetragen, gelagert und im Rahmen der Wiedernutzbarmachung wieder eingebaut (Nebenbestimmung 4.8.9). Der grundsätzliche Charakter der Landschaft, der durch den bestehenden Kiessandtagebau geprägt ist, wird durch die Tagebauerweiterung nicht verändert.

Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum wird überwiegend von monotonen Kiefernforsten geprägt. Zudem besteht durch den bereits vorhandenen Kiessandtagebau und der Deponie der Stadtentsorgung Potsdam GmbH (STEP) eine hohe Vorbelastung. Ebenso bestehen Vorbelastungen durch Schallemissionen durch den Verkehr auf der L 77, L 771 und L 73 sowie durch das Autobahndreieck Nuthetal mit der A 10 und der A 115 sowie durch den vom Flugplatz Saarmund ausgehenden Flugbetrieb. Die innerhalb des Vorhabengebiets vorhandenen Landschaftselemente, insbesondere die das Landschaftsbild im Untersuchungsraum prägenden monotonen Kiefernforsten entsprechen nicht den in der LSG-VO besonders geschützten Gebieten, wie u. a. naturnahe

Waldgesellschaften, und weisen deshalb keine hohe Schutzwürdigkeit auf. Ebenso kann anhand der vorhandenen Strukturen kein besonders schützenswertes Landschaftsbild abgeleitet werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds würde nur dann vorliegen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Schlussfolgernd ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hinsichtlich der natürlichen Eigenart der Landschaft oder ihres Erholungswerts, durch das Vorhaben nicht ersichtlich.

Der Erholungsnutzung wird zwar insgesamt eine hohe Bedeutung beigemessen, jedoch werden keine besonders wertvollen Landschaftselemente durch das Vorhaben tangiert. Der für die Erholungsnutzung zur Verfügung stehende landschaftliche Freiraum ist zu einem großen Teil durch Waldflächen und im Umfeld der Siedlungen stärker durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt. Gemäß der digitalen Waldfunktionenkartierung des Landes Brandenburg ist fast der gesamte Wald im östlichen Bereich des Untersuchungsraums (zwischen Saarmund über die Fresdorfer Heide bis Tremisdorf) sowie vereinzelte Flächen rund um Wildenbruch und Michendorf als „Erholungswald der Intensitätsstufe 02“ dargestellt. Die genannten Erholungswälder sind solche ohne besondere Rechtsbindung. Ihre Bedeutung resultiert vor allem aus der Nutzung durch Erholungssuchende, dementsprechend werden sie in verschiedene Intensitätsstufen eingeteilt. Wald mit der Intensitätsstufe 02 meint Waldflächen, die im regionalen Vergleich überdurchschnittlich stark besucht werden (MLUV 2019). Die Vorhabenflächen selbst sind hingegen nicht als Erholungswald ausgewiesen. Schlussfolgernd ist ebenso keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsnutzung durch das Vorhaben zu besorgen.

Nach dem Abbauende entsteht ein standsicherer Hohlkörper, der anteilig der Sukzession bzw. der Nachnutzung überlassen wird. In Teilen sind Gehölz- und Waldrandstrukturen vorgesehen. Mit zunehmendem Bewuchs gliedert sich die Fläche weiter in das Landschaftsbild ein, wobei die nachbergbauliche Fläche eine höhere Biotopvielfalt im Vergleich zu den umgebenden Flächen aufweisen wird. Gleichzeitig wird sich damit die Lebensraumvielfalt insbesondere für gehölzbewohnende Arten erhöhen. Die in diesen Bereichen des LSG vorgesehene Wiedernutzbarmachung steht somit den Schutzziele des LSG nicht entgegen. Nach Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen ist der Eingriff in Natur und Landschaft vollständig kompensiert (siehe Ausführungen in Abschnitt 7.4.5.2 des vorliegenden PFB). Nach Beendigung der bergbaulichen Tätigkeit werden somit keine erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere für die am stärksten betroffenen Schutzgüter im LSG, der Pflanzen und Tiere, dem Boden und das Landschaftsbild, verbleiben.

Im Ergebnis der Interessenabwägungen waren die Befreiung von den Verboten entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 und die Genehmigung entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sande“ zu erteilen.

7.4.5.5 Begründung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG für nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft als gesetzlich geschützte Biotope einem besonderen Schutz unterworfen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der in § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG benannten Biotope führen können, sind verboten.

Unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG können auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn (1.) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder (2.) die Durchführung der vorgenannten Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist; ferner sind die § 15 Abs. 1 bis 4, Abs. 6, § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG anzuwenden.

Im Rahmen des Vorhabens werden die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope Silbergrasreiche Pionierfluren weitgehend ohne Gehölzbewuchs (Code: 05121101) im Umfang von ca. 3,31 ha, Silbergrasreiche Pionierfluren weitgehend mit spontanem Gehölzbewuchs (10 % - 30 % Gehölzbedeckung) (Code: 05121102) im Umfang von ca. 0,81 ha und Grasnelken-Raublattschwingel-Rasen (Code: 05121211) im Umfang von ca. 0,04 ha in Anspruch genommen. Durch Umsetzung der Maßnahme A 1 – Wiedernutzbarmachung nach Herstellung des Hohlkörpers – in den Erweiterungsflächen des Kiessandtagebaus (Sukzession, Nebenbestimmung 4.8.10) erfolgt ein Ausgleich für die beanspruchten gesetzlich geschützten Biotope im Umfang von ca. 8,24 ha für die Silbergrasreiche Pionierfluren (Code: 05121101/2, Kompensationsverhältnis 1:2). Die Kompensation für die ca. 0,12 ha Grasnelken-Raublattschwingel-Rasen (Code: 05121211, Kompensationsverhältnis 1:3) erfolgt durch die Maßnahme A 4.

Beide Biotoptypen (Silbergrasreiche Pionierfluren Code: 05121101 und Grasnelken-Raublattschwingel-Rasen Code: 05121211), benötigen eine relativ kurze Entwicklungszeit (< 5 Jahre) und können daher nach Herstellung des standsicheren Hohlkörpers kurzfristig entwickelt werden.

Die Eingriffe in die gesetzlich geschützten Biotope sind damit kompensiert.

Für das planfestgestellte Vorhaben konnte die Genehmigung zur Inanspruchnahme der nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope erteilt werden, da

- die Kompensation für die Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotope durch die Maßnahmen A 1 und A 4 (Nebenbestimmung 4.8.10 und 4.8.13) sichergestellt werden kann und
- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist und somit die Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 67 BNatSchG vorliegen (siehe Abschnitt 7.4.3).

7.4.5.6 Zulässigkeit nach § 34 BNatSchG (Natura 2000-Gebietsschutz)

Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen; § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Das Vorhabengebiet überlagert sich mit keinem FFH- oder Vogelschutzgebiet. Allerdings befinden sich in der näheren Umgebung mehrere solcher geschützten Gebiete, welche indirekt betroffen sein können.

In einem ersten Schritt sind die in den Blick zu nehmenden Gebiete zu identifizieren. In einem zweiten Schritt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete zu bewerten.

Dem gegenständlichen Vorhabengebiet am nächsten gelegen sind die Natura-2000 Gebiete:

- FFH-Gebiet „Saarmunder Berg“ (DE 3644-301) ca. 1,6 km nördlich des bestehenden Kiessandtagebaus,
- FFH-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ (DE 3744-301) unmittelbar südöstlich der Tagebauerweiterung und
- SPA-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ (DE 3744-421), Teilfläche „Nuthe-Nieplitz-Niederung“, ca. 620 m östlich des Kiessandtagebaus.

Die bei der Erfassung und Bewertung projektbedingter Beeinträchtigungen zugrunde zu legende Untersuchungsmethode ist normativ nicht geregelt, so dass die Planfeststellungsbehörde nicht auf ein bestimmtes Verfahren festgelegt ist.

Die Vorhabenträgerin hat die Betroffenheit der genannten Natura 2000-Gebiete auf der Ebene der FFH-Vorprüfung (siehe Antragsunterlagen, Anlagen 9.1 bis 9.3) untersucht. In diesen wurden die Gefahren für erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Schutzgebiete betreffend geprüft. Die durchzuführende Abschätzung einer möglichen Gefahr wurde anhand objektiver Umstände und unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale und Umweltbedingungen der Schutzgebiete vorgenommen.

Die FFH-Vorprüfung beschränkt sich auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht. Der § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG verlangt keine formalisierte Durchführung der Vorprüfung, sondern regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Verträglichkeitsprüfung geboten ist. Fehlen diese Voraussetzungen, weil eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebiets ohne vertiefte Prüfung ausgeschlossen werden kann, so ist der Verzicht auf eine Verträglichkeitsprüfung nicht rechtsfehlerhaft.

Es steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass die für das planfestgestellte Vorhaben getroffenen Prognosen zu den vorhabenbedingten Auswirkungen

auf die Natura 2000-Gebiete fehlerfrei und methodengerecht erfolgt sind. Die nachfolgende Ermittlung und Bewertung der projektbedingten Einwirkungen erfolgt auf der Grundlage der vorbenannten Maßstäbe für die FFH-Vorprüfung anhand der Antragsunterlage.

Im Ergebnis dieser fachlichen Prüfungen kann offensichtlich ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben die betreffenden Gebiete erheblich beeinträchtigt. Aus diesem Grunde bedurfte es im vorliegenden Fall keiner Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen.

7.4.5.6.1 FFH-Gebiet „Saarmunder Berg“ (DE 3644-301)

Gebietsbeschreibung

Das FFH-Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 84 ha und liegt zwischen den Ortschaften Saarmund und Langerwisch und wird durch die Landstraße L 77, die Autobahn A 115 und dem Flugplatz Saarmund begrenzt. Das Vorhabengebiet liegt ca. 1,6 km südlich des FFH-Gebiets.

Das FFH-Gebiet „Saarmunder Berg“ ist mit der Dritten Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Dritte Erhaltungszielverordnung – 3. ErhZV) vom 10. Oktober 2016 (GVBl.II/16, Nr. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2020 (GVBl.II/20, Nr. 75), festgesetzt. Gemäß § 2 ist das Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands (§ 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG) der in Anlage 2 für das FFH-Gebiet genannten natürlichen Lebensraumtypen oder Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, hier konkret die Lebensraumtypen 2330 – Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (Dünen im Binnenland) und 4030 – Trockene europäische Heiden.

Für das FFH-Gebiet existiert ein Managementplan. Im Managementplan sind für das FFH-Gebiet folgende Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie benannt:

- Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (Dünen im Binnenland) (Natura 2000-Code 2330)
- Trockene europäische Heiden (Natura 2000-Code 4030).

Pflanzen- und Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind hingegen im FFH-Gebiet nicht vorhanden.

Im Managementplan zum FFH-Gebiet werden die laut 3. ErhZV festgelegten Erhaltungsziele für jeden Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie konkretisiert. Erhaltungsziele für Anhang II-Arten werden in der 3. ErhZV und im Managementplan nicht festgelegt.

Bewertung der Auswirkungen

Mit dem Vorhaben sind generell die Wirkfaktoren Flächeninanspruchnahme, Änderung der Wiedernutzbarmachung sowie stoffliche (Staub) und nicht stoffliche (akustisch, optisch, Erschütterungen) verbunden.

Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets konnten im Rahmen der Vorprüfung (siehe Antragsunterlagen, Anlagen 9.1) aus den folgenden Gründen sicher ausgeschlossen werden:

Das Vorhaben liegt weit außerhalb des FFH-Gebiets, sodass durch das Vorhaben keine Flächen des FFH-Gebiets in Anspruch genommen werden. Auch die Änderung der Wiedernutzbarmachung (Veränderung von Lebensräumen) hat somit keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und seinen Umgebungsschutz.

Mittelbare Wirkungen auf das FFH-Gebiet durch stoffliche und nicht stoffliche Emissionen des Tagebaubetriebs ergeben sich aufgrund der Entfernung des FFH-Gebiets zum Vorhaben ebenfalls nicht.

Zwar erfolgt die Zufahrt zum Tagebau über die Zufahrtsstraße „Am Flugplatz“ und die L 77 in geringer Entfernung zum FFH-Gebiet (minimal 60 m), jedoch werden sich durch das Vorhaben die bestehende Verkehrsbelastung und die damit verbundenen Störwirkungen für die im FFH-Gebiet befindlichen, nicht nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten, Arten nicht wesentlich ändern. Somit kann auch hierdurch eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden.

Insgesamt führt das Vorhaben zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Saarmunder Berg“ (DE 3644-301). Der Schutzzweck und die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets werden bei Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

7.4.5.6.2 FFH-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ (DE 3744-301)

Gebietsbeschreibung

Das FFH-Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 5.600 ha und erstreckt sich zwischen Ludwigsfelde im Nordosten sowie Rieben und Dobbrikow im Südwesten. Das Vorhabengebiet grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet an.

Darüber hinaus ist das FFH-Gebiet national durch die Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ vom 9. Juni 1995 (GVBl.II/95, [Nr. 43], S. 422), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 10. November 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 63]), unter Schutz gestellt. Schutzzweck des NSG gemäß § 3 Abs. 1 ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebiets

1. als eiszeitlich geprägtes Gebiet, bestehend aus Stauch- und Endmoränen, Sandern, Abflussrinnen und einer Reihe von Flachseen mit intakten Röhrichzonen;

2. als Standort einer Vielzahl seltener Biotope mit bestandsbedrohten wild wachsenden Pflanzengesellschaften, insbesondere von orchideenreichen Feuchtwiesen, Mooren, Sümpfen, offenen Binnendünen, Trockenrasen sowie Bruch- und Sumpfwiesen mit einer großen Anzahl vom Aussterben bedrohter Pflanzenarten;
3. als Lebensraum bestandsbedrohter Tierarten, insbesondere als wichtiges Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiet für viele bestandsbedrohte Vogelarten, von denen mehr als 60 Arten in der Roten Liste Brandenburgs enthalten sind. Für zahlreiche dieser Vogelarten ist gemäß der Richtlinie des Rates der Europäischen Union über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG) Anhang I ein besonderer Schutz vorgesehen;
4. für den Wasserhaushalt der Niedermoor-, Bruchwald- und Feuchtwiesenstandorte und der natürlichen Zonierung der Seenverlandungsbereiche durch die Sicherung eines hohen Wasserstands;
5. aus wissenschaftlichen Gründen, insbesondere für die ökosystem- und faunistisch-floristische Forschung;
6. wegen der besonderen Eigenart und Schönheit der Region als überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzter Raum mit großräumigen, weitgehend unverbauten Landschaften sowie für die Renaturierung bisher eingetretener Landschaftsschäden.

Zudem legt die Verordnung zum NSG grundlegende Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet fest. Gemäß § 3 Abs. 2 dient die Unterschutzstellung „der Erhaltung und Entwicklung des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG) mit seinen Vorkommen von

1. Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (Dünen im Binnenland), Oligo- bis mesotrophen kalkhaltigen Gewässern mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen, Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*, Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*), Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), Übergangs- und Schwingrasenmooren, Subatlantischem oder mitteleuropäischem Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) (*Stellario-Carpinetum*) und Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse i. S. v. § 7 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG;
2. Salzwiesen im Binnenland, trockenen, kalkreichen Sandrasen, subpannonischen Steppen-Trockenrasen (*Festucetalia valesiacae*), Moorwäldern und Auenwäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*,

Salicion albae) als prioritären natürlichen Lebensraumtypen i. S. v. § 7 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG;

3. Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Großer Moosjungfer (*Leucorhina pectoralis*), Großem Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Kleiner Flussmuschel (*Unio crassus*), Schmalere Windelschnecke (*Vertigo angustior*) und Bauchiger Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse i. S. v. § 7 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume;
4. Eremit (*Osmoderma eremita*) als prioritärer Art i. S. v. § 7 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG, einschließlich seiner für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

Für das FFH-Gebiet existiert ein gemeinsamer Managementplan mit dem SPA-Gebiet „Nütze-Nieplitz-Niederung“. Im Managementplan sind für das FFH-Gebiet folgende Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie benannt:

- Salzwiesen im Binnenland* (Natura 2000-Code 1340), *prioritär
- Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (Natura 2000-Code 2330)
- Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen (Natura 2000-Code 3140)
- Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* (Natura 2000-Code 3150)
- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (Natura 2000-Code 3260)
- Trockene, kalkreiche Sandrasen* (Natura 2000-Code 6120), *prioritär
- Subpannonische Steppen-Trockenrasen* (Natura 2000-Code 6240), *prioritär
- Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonigschluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) (Natura 2000-Code 6410)
- Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (Natura 2000-Code 6430)
- Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (Natura 2000-Code 6510)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (Natura 2000-Code 7140)
- Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) (Natura 2000-Code 9160)

- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (Natura 2000-Code 9190)
- Moorwälder* (Natura 2000-Code 91D0), *prioritär
- Birken-Moorwald* (Natura 2000-Code 91D1), *prioritär
- Waldkiefern-Moorwald* (Natura 2000-Code 91D2), *prioritär
- Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)* (Natura 2000-Code 91E0), *prioritär
- Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder (Natura 2000-Code 91T0).

Weiterhin sind für das FFH-Gebiet folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im Managementplan angegeben:

- Biber (*Castor fiber*)
- Fischotter (*Lutra lutra*)
- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
- Kammmolch (*Triturus cristatus*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Bitterling (*Rhodeus amarus*)
- Rapfen (*Aspius aspius*)
- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)
- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
- Eremit* (*Osmoderma eremita*), *prioritär
- Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)
- Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)
- Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*)
- Kleine Flussmuschel (*Unio crassus*).

Im Managementplan zum FFH-Gebiet werden die laut Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ festgelegten Erhaltungsziele für jeden Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie und jede Anhang II-Art konkretisiert.

Bewertung der Auswirkungen

Mit dem Vorhaben sind generell die Wirkfaktoren Flächeninanspruchnahme, Änderung der Wiedernutzbarmachung sowie stoffliche (Staub) und nicht stoffliche (akustisch, optisch, Erschütterungen) verbunden.

Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets konnten im Rahmen der Vorprüfung (siehe Antragsunterlagen, Anlagen 9.2) sicher ausgeschlossen werden, aus den folgenden Gründen:

Das Vorhaben liegt außerhalb des FFH-Gebiets. Durch die Nebenbestimmung 4.4.13 wird sichergestellt, dass durch das Vorhaben keine Flächen des FFH-Gebiets und auch keine Fläche für geplante Entwicklungsmaßnahmen des dazugehörigen Managementplans des MLUL in Anspruch genommen werden. Auch die Änderung der Wiedernutzbarmachung (Veränderung von Lebensräumen) hat somit keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet.

Mittelbare Wirkungen auf das FFH-Gebiet durch stoffliche und nicht stoffliche Emissionen des Tagebaubetriebs sind gering. Im Ergebnis der Staubimmissionsprognose (siehe Antragsunterlagen, Anlage 6.3) können beim Abbau entstehende Staubemissionen zwar den Randbereich des FFH-Gebiets erreichen, werden jedoch durch den umgebenden Wald überwiegend ausgekämmt. Die Stäube sind zudem inert, transportieren also keine reaktiven Stoffe in das FFH-Gebiet, und werden durch Niederschläge wieder entfernt, sodass keine dauerhafte Staubauflage und Beschattung der Blätter entstehen. Weiterhin wirkt der das Vorhaben umgebende Wald abschirmend gegenüber optischen Störungen durch sich bewegende Fahrzeuge, Personen und Lichtemissionen. Letztere spielen eine untergeordnete Rolle, da der Tagebaubetrieb ausschließlich tagsüber erfolgt (Nebenbestimmung 4.4.3). Auch werden durch den aus der Nebenbestimmung 4.4.13 resultierenden Abstand zum FFH-Gebiet relevante Stör- und Scheuchwirkungen durch gelegentlich auftretende Erschütterungen im Tagebaubetrieb vermieden. Für die zu erwartenden Schallemissionen und deren Reichweite wurde mit der Schallimmissionsprognose (siehe Antragsunterlagen, Anlage 6.2) prognostiziert, dass zwar relevante Schallemissionen (ausgehend von einem kritischen Schallpegel von 52 dB(A) als höchste Empfindlichkeit störungsempfindlicher tagaktiver Vogelarten) den Randbereich des FFH-Gebiets erreichen können, in diesem Bereich aber weder Vorkommen von störungsempfindlichen Vogelarten mit einem kritischen Schallpegel von 52 dB(A) nachgewiesen wurden noch die nächstgelegene als Lebensraumtyp ausgewiesene Fläche (konkret Lebensraumtyp 7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore) durch die Schallemissionen erreicht wird. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets durch stoffliche und nicht stoffliche Emissionen des Vorhabens wird somit ausgeschlossen.

Darüber hinaus erfolgt die Zufahrt eines geringen Teils des betriebsbedingten Verkehrs über die direkt an das FFH-Gebiet angrenzende Landstraße L 771, jedoch werden sich durch das Vorhaben die bestehende Verkehrsbelastung und die damit verbundenen Störwirkungen für die im FFH-Gebiet befindlichen Arten nicht wesentlich ändern. Somit kann auch hierdurch eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden.

Insgesamt führt das Vorhaben zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ (DE 3744-301). Der Schutzzweck und die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets werden bei Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

7.4.5.6.3 SPA-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ (DE 3744-421)

Gebietsbeschreibung

Das SPA-Gebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 6.144 ha und besteht aus zwei Teilgebieten. Das weitaus größere Teilgebiet "Nuthe-Nieplitz-Niederung" befindet sich zwischen Ludwigsfelde im Nordosten sowie Rieben und Dobbrikow im Südwesten. Es liegt ca. 620 m östlich des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide. Das zweite Teilgebiet "Rangsdorfer See" liegt östlich des ersten Teilgebiets und umfasst den Westen des Rangsdorfer Sees und die sich anschließende Notte-Niederung. Es liegt ca. 18,3 km östlich des Vorhabens und wurde aufgrund der großen Entfernung und damit offensichtlichen Nichtbetroffenheit keiner weiteren Betrachtung unterzogen.

Das SPA-Gebiet, wie auch das gleichnamige FFH-Gebiet, wird national durch die Verordnung über das NSG „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ vom 9. Juni 1995 (GVBl.II/95, [Nr. 43], S. 422), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 10. November 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 63]), unter Schutz gestellt. Schutzzweck des NSG gemäß § 3 Abs. 1 sowie die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung sind in Abschnitt 7.4.5.6.2 des vorliegenden PFB beschrieben. Für das SPA-Gebiet werden keine weiteren spezifischen Festlegungen getroffen.

Im Standard-Datenbogen sind für das SPA-Gebiet folgende Brut- und Rastvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie als Erhaltungsziele benannt:

- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Spießente (*Anas acuta*)
- Löffelente (*Anas clypeata*)
- Krickente (*Anas crecca*)
- Pfeifente (*Anas penelope*)
- Stockente (*Anas platyrhynchos*)
- Knäkente (*Anas querquedula*)
- Schnatterente (*Anas strepera*)
- Blässgans (*Anser albifrons*)
- Graugans (*Anser anser*)
- Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchus*)
- Zwerggans (*Anser erythropus*)
- Saatgans (*Anser fabalis*)
- Tafelente (*Aythya ferina*)
- Reiherente (*Aythya fuligula*)
- Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)
- Nonnengans (*Branta leucopsis*)
- Rothalsgans (*Branta ruficollis*)
- Schellente (*Bucephala clangula*)
- Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*)
- Weißbartseeschwalbe (*Chlidonias hybrida*)
- Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Doppelschnepfe (*Gallinago media*)
- Kranich (*Grus grus*)
- Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Silbermöwe (*Larus argentatus*)
- Steppenmöwe (*Larus cachinnans*)
- Sturmmöwe (*Larus canus*)
- Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*)
- Zwergmöwe (*Larus minutus*)
- Lachmöwe (*Larus ridibundus*)
- Heidelerche (*Lullula arborea*)
- Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)
- Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*)
- Zwergsäger (*Mergus albellus*)
- Gänsesäger (*Mergus merganser*)
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Kolbenente (*Netta rufina*)
- Gr. Brachvogel (*Numenius arquata*)
- Fischadler (*Pandion haliaetus*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
- Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)
- Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)
- Kiebitzregenpfeifer (*Pluvialis squatarola*)

-
- | | |
|--|---|
| - Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>) | - Kl. Sumpfhuhn (<i>Porzana parva</i>) |
| - Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>) | - Tüpfelralle (<i>Porzana porzana</i>) |
| - Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>) | - Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>) |
| - Zwergschwan (<i>Cygnus columbianus bewickii</i>) | - Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>) |
| - Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>) | - Raubseeschwalbe (<i>Sterna caspia</i>) |
| - Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>) | - Flusseeeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>) |
| - Mittelspecht (<i>Dendrocopus medius</i>) | - Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>) |
| - Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) | - Dunkler Wasserläufer (<i>Tringa erythropus</i>) |
| - Silberreiher (<i>Egretta alba</i>) | - Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>) |
| - Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>) | - Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>) |
| - Merlin (<i>Falco columbarius</i>) | - Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>) |
| - Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) | - Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) |
| - Blässralle (<i>Fulica atra</i>) | |

Für das SPA-Gebiet existiert ein gemeinsamer Managementplan mit dem FFH-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“. Im Managementplan zum SPA-Gebiet wurden die Erhaltungsziele der Gebietsmeldung entsprechend der Ansprüche der Vogelarten der jeweiligen ökologischen Gilden spezifisch konkretisiert.

Bewertung der Auswirkungen

Mit dem Vorhaben sind generell die Wirkfaktoren Flächeninanspruchnahme, Änderung der Wiedernutzbarmachung sowie stoffliche (Staub) und nicht stoffliche (akustisch, optisch, Erschütterungen) verbunden.

Beeinträchtigungen des SPA-Gebiets konnten im Rahmen der Vorprüfung (siehe Antragsunterlagen, Anlagen 9.3) sicher ausgeschlossen werden, aus den folgenden Gründen:

Das Vorhaben liegt deutlich außerhalb des SPA-Gebiets, sodass durch das Vorhaben keine Flächen des SPA-Gebiets in Anspruch genommen werden. Auch die Änderung der Wiedernutzbarmachung (Veränderung von Lebensräumen) hat somit keine Auswirkungen auf das SPA-Gebiet.

Mittelbare Wirkungen auf das SPA-Gebiet durch stoffliche und nicht stoffliche Emissionen des Tagebaubetriebs ergeben sich aufgrund der Entfernung des SPA-Gebiets zum Vorhaben ebenfalls nicht.

Zwar erfolgt die Zufahrt eines geringen Teils des betriebsbedingten Verkehrs über die direkt an das SPA-Gebiet angrenzende Landstraße L 771, jedoch werden sich durch das Vorhaben die bestehende Verkehrsbelastung und die damit verbundenen Störwirkungen für die im SPA-Gebiet befindlichen Vogelarten nicht wesentlich ändern. Somit kann auch hierdurch eine Beeinträchtigung des SPA-Gebiets ausgeschlossen werden.

Insgesamt führt das Vorhaben zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebiets „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ (DE 3744-421). Der Schutzzweck und die Erhaltungsziele des SPA-Gebiets werden bei Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

7.4.6 Öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG

Dem Vorhaben stehen keine überwiegenden öffentlichen Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG, die eine Beschränkung oder Untersagung der Gewinnung erfordern, entgegen.

7.4.6.1 Raumordnung und Landes- und Regionalplanung

Gemäß § 48 Abs. 2 S. 2 BBergG sind bei der Prüfung raumbedeutsamer Vorhaben Ziele der Raumordnung zu beachten.

In ihrer Stellungnahme vom 17.02.2022 im Rahmen der Online-Konsultation teilte die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg mit, dass Belange der Raumordnung dem Vorhaben derzeit nicht entgegenstehen. Grundlage dafür waren der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR) sowie der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 (RegPI HF 3.0).

Entsprechend Z 6.2 des LEP HR reicht das Bergwerksfeld nunmehr bis an den Randbereich des Freiraumverbunds. Durch die beabsichtigte Planung ist eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes jedoch nicht zu erwarten.

In ihren Stellungnahmen vom 14.11.2014, 15.05.2017 und 17.02.2022 teilte die Gemeinsame Landesplanungsabteilung ferner mit, dass das Vorhaben nicht von überörtlicher Bedeutung sei und daher von einem Raumordnungsverfahren abgesehen wird.

Entsprechend Z 2.3.1 RegPI HF 3.0 befindet sich der Planbereich der Rahmenbetriebsplanfläche mit Teilflächen innerhalb der Kulisse des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung VR 05 „Fresdorfer Heide“, weitere Teilflächen sind innerhalb des Vorbehaltsgebiets VB 07 Fresdorfer Heide. Eine kleine Teilfläche im südöstlichen Bereich der Abbauerweiterung liegt jedoch außerhalb der genannten Flächenkulissen.

In der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming wird zudem ausgeführt, dass der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 im Planfeststellungsgebiet die vom LBGR vorgeschlagenen Flächen als Vorranggebiete festlegt, solange diese rechtlich durch einen rechtsgültigen Betriebsplan (RBP, HBP) unteretzt werden können. Maßgebend ist hier die Rechtslage zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses über den Regionalplan 3.0. Mit Inkrafttreten des Planfeststellungsbeschlusses ist dies der Fall.

Im Ergebnis dessen steht das Vorhaben auch im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung.

7.4.6.2 Bauplanungsrecht

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Michendorf sind das BWE Fresdorfer Heide und die Bewilligung Fresdorfer Heide/Süd als „Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen“ ausgewiesen.

Das Vorhaben steht somit im Einklang mit den gemeindlichen Planungen.

7.4.6.3 Verkehr

Der Kiessandtagebau Fresdorfer Heide ist direkt an öffentliche Verkehrswege angeschlossen. Die Verkehrsanbindung erfolgt über eine Verbindungsstraße vom Tagebau aus in nördliche Richtung zur L 77 zwischen Saarmund und Langerwisch. Von hier kann der Lieferverkehr entweder in westliche Richtung zur B2 oder in nordöstliche Richtung durch Saarmund weiter zur Autobahn A115, Anschlussstelle „Saarmund“ fahren.

Sowohl das Landesamt für Bauen und Verkehr als auch der Landesbetrieb Straßenwesen haben in ihren Stellungnahmen geäußert, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Die Gemeinde Michendorf, vertreten durch die Kanzlei Geulen & Klinger, legt hingegen dar, dass es sich bei dieser Verbindungsstraße um keine öffentliche Straße handelt.

Dies entspricht jedoch nicht den Tatsachen. Die Gemeinde Nuthetal hat eine Kreuzungsvereinbarung mit der Bundesfernstraßenverwaltung mit Datum vom 26.06./04.07.2005 geschlossen, da die Zufahrtsstraße die Autobahn A 10 kreuzt. Kreuzungsvereinbarungen können nur die Träger der Straßenbaulast miteinander schließen. Sie gilt somit als dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

7.4.6.4 Immissionsschutz

Immissionsschutzrechtliche Belange im Sinne des § 22 BImSchG stehen dem Vorhaben nicht als überwiegender öffentlicher Belang entgegen.

Insgesamt sind durch das Vorhaben verursachte schädliche Immissionen (Lärm, Staub, Schadstoffe, Erschütterungen) nicht zu erwarten. Im Ergebnis der Schallimmissionsprognose ist festzustellen, dass mit dem hier zugrunde gelegten Betriebskonzept die geplante Erweiterung des Kiessandtagebaus schalltechnisch verträglich und genehmigungsfähig ist. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete werden an allen umliegenden Immissionsorten eingehalten.

Im Ergebnis der durchgeführten Staubimmissionsprognose konnte nachgewiesen werden, dass die Immissionswerte von PM₁₀, PM_{2,5} und Staubbiederschlag in allen betrachteten Szenarien an den maßgeblichen Beurteilungspunkten der Wohn- und Mischnutzungen durch die Gesamtbelastung unterschritten werden. Bei PM₁₀ liegen die Jahresmittel deutlich unterhalb von 27 µg/m³, so dass daraus der Rückschluss folgt, dass der Kurzzeitgrenzwert, welcher eine Überschreitung des Tagesmittelwerts an maximal 35 Tagen im Jahr vorsieht, sicher eingehalten wird.

Die Immissionsrichtwerte der TA Luft werden somit an allen zu betrachtenden Immissionsorten eingehalten.

Darüber hinaus wird auf die Nebenbestimmung 4.4.6 verwiesen, die die Vorhabenträgerin verpflichtet, die vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten.

7.4.6.5 Altlasten, Abfall und Bodenschutz

Den Anforderungen zum ordnungsgemäßen Umgang mit dem anfallenden Oberboden wird mit der Nebenbestimmung 4.8.9 Rechnung getragen. Der rechtmäßige Umgang mit möglicherweise anfallenden Altlasten bzw. unbefugt verbrachten Abfällen wird mit den Nebenbestimmungen unter Abschnitt 4.6 geregelt.

Gemäß § 2 Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung (AbfBodZV) ist das LBGR in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Verwaltungsaufgaben zuständig, soweit es dort als zuständige Behörde aufgeführt ist.

Demnach ist das LBGR in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben für die Ermittlungen des Sachverhalts bei Anhaltspunkten für eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast; Feststellung einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast; Unterrichtung; Anordnungen von Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung; Überwachung von eingesetzten Sachverständigen und Untersuchungsstellen zuständig.

7.4.6.6 Wasserwirtschaftliche Belange

Das Vorhaben befindet sich außerhalb von festgesetzten, vorläufig sichergestellten oder fachbehördlich geplanten Wasserschutzgebieten und entsprechend § 74 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) außerhalb eines Gebiets in dem ein Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren (Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit) zu erwarten ist.

Im Ergebnis der Betrachtung der Zulässigkeit des Abbauvorhabens unter Berücksichtigung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (siehe Abschnitt 7.4.5.1 des Planfeststellungsbeschlusses) konnte festgestellt werden, dass das Vorhaben mit den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie vereinbar ist und keine negativen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Grund- und Oberflächenwasserkörper zu erwarten sind.

Ferner wurde zur Sicherung des Erdreichs vor Kontamination mit wassergefährdenden Stoffen die Nebenbestimmung 5.5.8 festgelegt. Diese beinhaltet auch, dass die im Härtefall zu ergreifenden Maßnahmen in den jeweiligen Betriebsplänen darzustellen sind.

7.4.6.7 Denkmalschutz

Im Bereich der geplanten Vorhabenfläche sind keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 215) registriert.

Zur Wahrung der Belange des Denkmalschutzes wird auf die getroffene Nebenbestimmung 4.4.7 verwiesen. Durch die Anzeigepflicht gemäß § 11 BbgDSchG wird dafür Sorge getragen, dass weitere zufällige Funde während der Abbauphase fachgerecht behandelt werden.

7.4.6.8 Vorsorgender Umweltschutz

Auch aufgrund von Anforderungen eines vorsorgenden Umweltschutzes nach § 52 Abs. 2a Satz 3 BBergG, die sich bei der Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben und über die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 BBergG sowie der auf das Vorhaben anwendbaren Vorschriften in anderen Gesetzen hinausgehen, ist das Vorhaben zuzulassen.

Dauerhafte negative Beeinflussungen des Natur- und Wasserhaushalts treten bei Umsetzung der beantragten Abbautechnologie und den vorgesehenen Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen nicht auf. Durch die Festlegung erforderlicher Schutz- und Kontrollmaßnahmen mit den Nebenbestimmungen unter den Abschnitten 4.5 und 4.6 (Wasserwirtschaft, Abfall/Altlasten) wird auch die gemäß § 32 Abs. 2 WHG geforderte Reinhaltung von Gewässern gewährleistet.

Mit dem Vorhaben gehen z. T. erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologischen Vielfalt und Boden sowie Landschaftsbild im Vorhabengebiet einher. Diese sind jedoch unvermeidbar, da andernfalls die Realisierung der Bodenschatzgewinnung nicht möglich wird. Die Rohstoffgewinnung im Vorhabengebiet ist aufgrund seiner Standortgebundenheit und seiner Bedeutung hinsichtlich der Versorgung des Markts mit Rohstoffen als überwiegend anzusehen und entspricht dem gesetzgeberischen Ziel nach den §§ 1 Nr. 1 und 48 Abs. 1 BBergG. Durch die Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen wird eine vollständige Kompensation des Eingriffs erzielt. Ebenso stehen dem Vorhaben keine Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, des Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG i. v. m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG und des Natura 2000-Gebietsschutzes nach § 34 BNatSchG entgegen.

Vor diesem Hintergrund sind die Beeinträchtigungen im unmittelbaren Vorhabengebiet als unvermeidbar einzustufen und stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

7.4.6.9 Landwirtschaft

Von der Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebau Fresdorfer Heide sind keine landwirtschaftlichen Nutzflächen betroffen.

7.4.6.10 Eigentumsschutz

Da die Vorhabenträgerin Eigentümerin der vom Vorhaben betroffenen Grundstücke ist, sind eigentumsrechtliche Belange nicht weiter zu betrachten.

Überwiegende Interessen gemäß § 48 Abs. 2 BBergG im Hinblick auf den Schutz fremden Eigentums stehen der Zulassung des Vorhabens somit nicht entgegen.

7.4.7 Begründung der Nebenbestimmungen

7.4.7.1 Allgemein

Gemäß § 36 Abs. 1 VwVfG sollen die Nebenbestimmungen sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Rahmenbetriebsplanzulassung nach § 55 Abs. 1 BBergG erfüllt werden.

Aufgrund der im Anhörungsverfahren zum Planfeststellungsantrag von Trägern öffentlicher Belange in den Stellungnahmen eingebrachten Forderungen und Anregungen, sowie zur Gewährleistung der Voraussetzungen nach § 55 Abs. 1 BBergG hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin die unter Abschnitt 4. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Zur Sicherung der erforderlichen Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG, des Schutzes der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 BBergG, zum ordnungsgemäßen Umgang anfallender Abfälle nach § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG sowie der erforderlichen Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche nach § 55 Abs. 1 Nr. 7 wurden entsprechende Auflagen zur Betriebsführung unter Abschnitt 4.4, zur Wasserwirtschaft unter Abschnitt 4.5, zu anfallenden Abfällen und eventuell auftretenden Altlasten unter Abschnitt 4.6, zur Waldumwandlung/Erstaufforstung unter Abschnitt 4.7 sowie insbesondere zum Natur- und Landschaftsschutz unter Abschnitt 4.8 festgelegt.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen gewährleisten den Schutz des Allgemeinwohls und die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Umsetzung des Vorhabens. Ferner gewährleisten sie die erforderliche behördliche Überwachung.

Sicherheitsleistung

Die Forderung nach einer Sicherheitsleistung beruht auf § 56 Abs. 2 BBergG. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird mit den nachfolgenden Hauptbetriebsplanzulassungen festgelegt.

Aufbewahrung

Zum Zwecke der Dokumentation und zur Gewährleistung einer effektiven Aufsicht durch die zuständige Aufsichtsbehörde wurde die Nebenbestimmung unter Abschnitt 4.2 festgelegt.

Sicherung des Abbaugeländes

Die Regelungen zur Sicherung des Abbaugeländes dienen der Sicherstellung der Voraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 BBergG.

Betriebsführung

Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt 4.4 dienen der Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 BBergG und der Einhaltung der mit dem Vorhaben

verbunden rechtlichen Regelungen insbesondere auch hinsichtlich des Immissions-schutzes und des Denkmalschutzes.

Wasserwirtschaft

Die Regelungen unter Abschnitt 4.5 dienen der Sicherstellung der Einhaltung der einschlägigen wasserrechtlichen Vorgaben sowie der Gewährleistung einer effektiven Aufsichtstätigkeit der Bergbehörde.

Abfall/Altlasten

Mit den Nebenbestimmungen unter Abschnitt 4.6 wird die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung und Beseitigung von im Betrieb anfallenden Abfällen und eventuell auftretenden Altlasten gewährleistet.

Waldumwandlung/Erstaufforstung

Die Inanspruchnahme von Waldflächen und die betroffenen Flurstücke sind in Anlage 2 des Beschlusses enthalten. Mit den Regelungen unter Abschnitt 4.7 werden Vorgaben zur Inanspruchnahme von Waldflächen getroffen. Dabei wird u. a. den Gesichtspunkten der Kompensation der zeitweiligen und dauerhaften Waldinanspruchnahme, der Gehölzauswahl, der zügigen Wieder- bzw. Ersatzaufforstung, der forstlichen Standortbewertung und dem Kompensationsraum Rechnung getragen. Die Einzelheiten der konkreten Flächeninanspruchnahmen und Kompensation sind im Rahmen der Hauptbetriebspläne darzustellen.

7.4.7.2 Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Wiedernutzbarmachung

ökologische Betriebsbegleitung (Nebenbestimmungen unter Abschnitt 4.8.7 dieses Beschlusses).

Durch den Einsatz einer ökologischen Betriebsbegleitung werden die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Bundesnaturschutz- und Landesnaturschutzausführungsgesetz sowie die fachgerechte Umsetzung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt 4.8 während der gesamten Zeitdauer der Abbautätigkeit gewährleistet. Es ist in der Rechtsprechung des BVerwG anerkannt, dass Anordnung und Einsatz einer ökologischen Bau- bzw. Betriebsbegleitung geeignet sind, artenschutzrechtliche Unsicherheiten, wie sie sich z. B. aus Veränderungen des Naturraums oder den unvermeidlichen Unsicherheiten jeder Bestandsaufnahme ergeben, auffangen und beherrschen zu können (so z. B. BVerwG AZ 9 A 64/07 v. 12.08.2009).

Bauzeitenregelungen (Nebenbestimmungen 4.8.17, 4.8.18, 4.8.20 und 4.8.25)

Die im Rahmen der Vorfeldberäumung und den Waldumbaumaßnahmen auferlegten zeitlichen Beschränkungen zur Wald- bzw. Gehölzrodung und zum Entfernen der sonstigen Vegetation sowie zum Abtrag des Oberbodens, gewährleisten, dass Tötungen von Fledermäusen, Reptilien und Brutvögeln, einschließlich deren Entwicklungsformen (Eier, Nestlinge) oder Zerstörungen von Nestern und Gelegen, vermieden werden (vgl. Nebenbestimmungen 4.8.17, 4.8.18, 4.8.20 und 4.8.25).

Damit wird gewährleistet, dass der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht eintritt.

Abtrag und Sicherung sowie getrennte Lagerung des Oberbodens

Die Nebenbestimmung 4.8.9 gewährleistet den ordnungsmäßigen Umgang mit dem Oberboden und stellt sicher, dass dieser so wenig wie möglich negativ beeinträchtigt wird und für die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen A 3, A 7) wieder zur Verfügung steht. Der fachgerecht aufgehaldete Oberboden wird im Bereich der Aufforstung des Laubmischwalds (A 3) und der Anpflanzung von Gebüsch/Hecken wieder eingebaut. Der restliche überschüssige Oberboden wird einer entsprechenden geeigneten Wiederverwendung, wie der Strukturierung von Waldbeständen (FCS-Maßnahme A 12) zugeführt. Somit kommt es zu keinen relevanten Verlusten von Oberboden. Den Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes §§ 1 und 2, dem Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, wird somit hinreichend entsprochen.

Bereitstellung von Reptilienhabitaten, Aufstellen eines Reptilienschutzzauns sowie Umsetzen von Zauneidechsen (Nebenbestimmungen 4.8.16 und 4.8.21)

Des Weiteren wird durch die Nebenbestimmungen 4.8.16 und 4.8.21 - Entwicklung von Reptilienhabitaten, Anlage temporärer Reptilienschutzzäune und Umsetzen von Zauneidechsen - verhindert, dass in Flächen, in denen die Vorfeldberäumung erfolgen soll, Individuen der Zauneidechse getötet oder verletzt bzw. ihre Entwicklungsformen beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Umsetzung der Nebenbestimmung 4.8.16 werden die Zauneidechsenindividuen entsprechend rechtzeitig abgesammelt und in geeignete Habitate umgesetzt.

Mit der Bereitstellung von ausreichend dimensionierten Reptilienhabitaten als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) wird gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Lebensstätten für die Zauneidechsen gewahrt. Somit ist gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig und die Erteilung einer Ausnahme ist nicht erforderlich.

Sofern es sich abzeichnet, dass sich im Verlauf der Maßnahmen mehr Individuen im Bereich der ersten Abbauscheibe befinden, als die Ersatzflächen aufnehmen können, wird die Entnahme der Individuen gestoppt und die Erweiterung der CEF-Maßnahmen mit dem LBGR rechtzeitig abgestimmt und angepasst.

Die Maßnahmen werden durch die öBB begleitet und überwacht (Nebenbestimmung 4.8.7).

Mit der Umsetzung der vorgenannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wird gewährleistet, dass der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG während des Kiessandabbaus nicht eintritt.

Anbringung von Nistkästen bzw. -plattformen für Brutvögel und von Fledermauskästen (CEF-Maßnahmen A 10_{CEF} und A 11_{CEF} (Nebenbestimmungen 4.8.15, 4.8.24, 4.8.26)

Durch die Nebenbestimmungen 4.8.15 und 4.8.24, die das Anbringen von Fledermauskästen, die Sicherung und den Erhalt von Altbäumen im Umkreis von 100 m um die Fledermauskästen und von Nistkästen für höhlenbrütende Vogelarten vorsehen, kann sichergestellt werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG für die betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und somit die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht eintreten.

Für die Inanspruchnahme von Nistplätzen und/oder Wechselhorsten des Uhus werden als kurzfristig wirksame Maßnahme, ca. ein Jahr vor Holzeinschlag, im Schutzradius von 100 m bzw. Verlust der Brutstrukturen und spätestens bis November, ausreichend dimensionierte Nisthilfen für den Uhu installiert (Nebenbestimmung 4.8.26). Mit Umsetzung dieser Maßnahme wird sichergestellt, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG für den Uhu im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und somit die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht eintreten.

Bereitstellung von Ersatzlebensräumen für Brutvögel (Maßnahmen A 6_{CEF} und A 7_{CEF} sowie A 12_{FCS})

Durch die Nebenbestimmungen 4.8.22 - Sukzession auf Böschungen mit Rohbodenbereichen und Steinhäufen (CEF-Maßnahme A 6_{CEF}), 4.8.23 - Anpflanzung von Gebüsch und Hecken (CEF-Maßnahme A 7_{CEF}) und 4.8.25 - Strukturierung von Waldbeständen (FCS-Maßnahme A 12_{FCS}) zur Erhöhung der Lebensraumeignung für gehölz-, boden- und offenlandbrütende Vogelarten wird sichergestellt, dass während der gesamten Abbaubautätigkeit ausreichend Ersatzlebensräume für die Brutvögel der Wälder/Waldränder, Gehölze und des Offenlands (Steinschmätzer, Neuntöter, Dorngrasmücke, Bluthänfling, Heidelerche u. a.), im entsprechend erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG für die betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und somit die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig sind.

Einsatz einer ökologischen Betriebsbegleitung

Durch die Nebenbestimmungen unter Abschnitt 4.8.7 wird sichergestellt, dass die erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF/FCS-Maßnahmen fachgerecht umgesetzt werden und somit die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG nicht eintreten.

7.5 Begründung der Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Umweltvereinigungen sowie die privaten Einwendungen konnten im nachfolgend dargelegten Umfang erledigt werden. Des Weiteren werden jene Stellungnahmen und Einwendungen als erledigt betrachtet, deren Forderungen in der Überarbeitung der Unterlagen berücksichtigt wurden. Soweit nicht ausdrücklich entgegenstehende Entscheidungen getroffen werden, werden die Ergebnisse der Online-Konsultation im Zeitraum 17.01. - 16.02.2022 Bestandteil dieses Beschlusses. Die Stellungnahmen und Einwendungen gegen die Planfeststellung des Vorhabens selbst werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Planänderungen und Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Folgende beteiligte Behörden und Vereinigungen haben in ihrer Stellungnahme weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, so dass diese Stellungnahmen als erledigt angesehen werden können:

- Landesamt für Bauen und Verkehr
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz.

Folgende beteiligte Behörden und Vereinigungen haben Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken abgegeben:

- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
- Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
- Landesamt für Umwelt
- Landesbetrieb Forst
- Landesbetrieb Straßenwesen
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
- Landkreis Potsdam-Mittelmark
- BUND Landesverband Brandenburg e. V., NABU Brandenburg, GRÜNE LIGA Landesverband Brandenburg e. V., NaturFreunde Landesverband Brandenburg e. V. und Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V. (vertreten durch das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR sowie durch Kremer & Werner Rechtsanwälte)

- Gemeinde Michendorf (vertreten durch Geulen & Klinger **Rechtsanwälte**)
- E.DIS AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. **KG**
- CDMcom mbH.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurden auf Anforderung des LBGR durch folgende Institutionen erstmalig Stellungnahmen abgegeben:

- Die Autobahn GmbH des Bundes (aufgrund der Änderung von Zuständigkeiten)
- Fernstraßen-Bundesamt (aufgrund der Änderung von Zuständigkeiten).
- Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“

Aus datenschutzrechtlichen Erwägungen wurden die privaten Einwender entsprechend nummeriert. Die Einwendernummern sind den nachfolgenden Abschnittsüberschriften zu entnehmen und entsprechen den Einwendernummern im Rahmen der Online-Konsultation. Die Zuordnung der Nummern kann ausschließlich durch die Einwender selbst nach Vorlage eines Identitätsnachweises im LBGR oder in der Gemeindeverwaltung Michendorf erfragt werden. Es wurden 615 private Einwendungen erhoben (E001 bis E615).

Neue Einwendungen, die erst im Rahmen der Online-Konsultation eingegangen sind und damit nicht mit Ablauf der Einwendungsfrist im Anhörungsverfahren vorlagen, können gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG nicht berücksichtigt werden.

7.5.1 Träger öffentlicher Belange und Verbände

7.5.1.1 Landesamt für Bauen und Verkehr

Das Landesamt für Bauen und Verkehr hat keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht. Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

7.5.1.2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Die Belange des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr werden nicht berührt. Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

7.5.1.3 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Die Belange der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben werden nicht berührt. Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

7.5.1.4 Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz

Die Belange des Wasser- und Bodenverbands Nuthe-Nieplitz werden nicht berührt. Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

7.5.1.5 Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg

In ihren Stellungnahmen bewertet die Gemeinsame Landesplanungsabteilung, dass dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens wird als nicht erforderlich angesehen.

Wurde in der Stellungnahme vom 15.05.2017 noch auf Konflikte mit Festlegungen im Regionalplan Havelland-Fläming 2020 sowie auf die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 15.05.2017 verwiesen, so wurde aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Änderung der Rechtsgrundlagen infolge des Inkrafttretens des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg am 01.07.2019, der Erklärung der Unwirksamkeit des Regionalplans Havelland-Fläming 2020 am 05.07.2018 sowie der Billigung des Entwurfs des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 am 18.11.2021 eine erneute Stellungnahme im Rahmen der Online-Konsultation im Jahr 2022 abgegeben. Hierin wird auf die Änderungen der raumordnerischen Belange und deren Berührungspunkte durch das Vorhaben hingewiesen. Einwände gegen das Vorhaben wurden nicht vorgebracht.

Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

7.5.1.6 Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Wurden in der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 15.05.2017 noch Widersprüche des Vorhabens mit regionalplanerischen Festlegungen des Regionalplans Havelland-Fläming 2020 vorgetragen, so wurde aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Änderung der Rechtsgrundlage infolge der Erklärung der Unwirksamkeit des Regionalplans Havelland-Fläming 2020 am 05.07.2018 sowie der Billigung des Entwurfs des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 durch die Regionalversammlung am 18.11.2021 eine erneute Stellungnahme im Rahmen der Online-Konsultation im Jahr 2022 abgegeben. Der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 legt im Planfeststellungsgebiet die vom LBGR vorgeschlagenen Flächen sowohl als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung VR 05 "Fresdorfer Heide" als auch als Vorbehaltsgebiet VB 07 "Fresdorfer Heide" fest. In der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming wird darauf hingewiesen, dass bis zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 ein rechtsgültiger Betriebsplan für die Vorhabenfläche vorliegen muss, damit eine Festlegung als Vorranggebiet gerechtfertigt ist. Einwände gegen das Vorhaben wurden nunmehr nicht vorgebracht.

Die vorgebrachten Zweifel, dass sich seit der Trägerbeteiligung im Jahr 2017 nur Veränderungen ergeben haben sollen, die lediglich zu einer Überarbeitung der Planunterlagen in Teilen geführt haben, ohne dass damit vorgebrachte Belange bzw. neue Betrof-

fenheiten berührt werden, sind unbegründet. Mit der Überarbeitung der Planungsunterlagen erfolgte unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen eine Konkretisierung der Planungsunterlagen, insbesondere hinsichtlich der fachlichen Fundierung. Es gab keine wesentlichen Änderungen des Vorhabens oder neue Erkenntnisse die zu neuen Betroffenheiten führten.

Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

7.5.1.7 Landesamt für Umwelt

7.5.1.7.1 Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2, Referat W13

Die Belange der Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2, Referat W13, des Landesamts für Umwelt werden nicht berührt. Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

7.5.1.7.2 Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2, Referat T26

Mit der Stellungnahme vom 17.07.2017 wurden basierend auf den Ergebnissen der Schallimmissionsprognose von 2015 Auflagen zur Geschwindigkeitsbeschränkung, Einschränkung der Betriebszeiten sowie zur Beteiligung der Vorhabenträgerin an Straßenreparaturen empfohlen. Auch war nach dem damaligen Kenntnisstand keine immissionsschutzrechtliche Betrachtung erforderlich, sodass weiterhin Auflagen zur Minimierung von Staubemissionen empfohlen wurden.

Unter diesen Gesichtspunkten sowie aufgrund des im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Jahr 2017 bekanntgewordenen neuen maßgeblichen Immissionsorts (Am Pferdesteig, Michendorf) wurden für das Vorhaben ein aktualisiertes Verkehrsgutachten, zwei aktualisierte Schallimmissionsprognosen (Verkehrslärm der öffentlichen Straßen nach 16. BImSchV; Schallimmissionsprognose nach TA Lärm für den Betrieb des erweiterten Kiessandtagebaus) sowie eine aktualisierte Staubimmissionsprognose nach TA Luft vorgelegt. Im Ergebnis der Prognosen werden an den maßgeblichen Immissionsorten keine Grenz-, Richt- oder Orientierungswerte durch das Vorhaben überschritten.

Infolgedessen hat die Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2, Referat T26, des LfU in einer erneuten Stellungnahme im Rahmen der Online-Konsultation im Jahr 2022 keine Immissionskonflikte mehr vorgebracht. Der in der Stellungnahme vom 17.07.2017 aufgeführte Belang der Straßenreparatur wurde aufgrund einer fehlenden Rechtsgrundlage widerrufen.

Im Sinne der Umweltvorsorge werden mit den Nebenbestimmungen 4.4.8 bis 4.4.11 die Einhaltung des Stands der Technik für den Einsatz von geräuscharmen Maschinen und Fahrzeugen sowie Maßnahmen zur Minderung von Lärm- und Staubemissionen festgelegt.

Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

7.5.1.7.3 Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften, Referat N1

Es wurden Hinweise und Nachforderungen bzgl. formeller Vollständigkeit der Antragsunterlagen sowie formeller Widersprüche in Texten und grafischen Darstellungen innerhalb der Unterlagen gegeben, denen im Zuge der Überarbeitung der Antragsunterlagen in den entscheidungserheblichen Punkten und z. T. darüber hinaus nachgekommen wurde. Formelle Hinweise, die nicht entscheidungserheblich für die Zulässigkeit des Vorhabens sind, werden nicht weiter behandelt.

Es wurde angemerkt, dass die Vorhabenfläche im Regionalplan Havelland-Fläming 2020 nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet ausgewiesen ist und darüber nicht das Vorliegen des überwiegend öffentlichen Interesses begründet werden kann und zudem eine umfassende Alternativenprüfung bzw. die Feststellung der Alternativlosigkeit erforderlich sei. Der Einwand wird zurückgewiesen. Der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 wurde am 05.07.2018 für unwirksam erklärt und der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 am 18.11.2021 durch die Regionalversammlung gebilligt, in welchem die Vorhabenfläche zum Großteil als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet ausgewiesen ist. Auf die Vorhabenrechtfertigung in Abschnitt 7.4.3 des vorliegenden PFB wird verwiesen.

Aus Sicht des LfU, N1, sind in der FFH-Vorprüfung zum FFH-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ die Aussagen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet über den Grundwasserpfad unzureichend. In der Erwiderung der Vorhabenträgerin wurden ergänzende Aussagen getätigt, sodass in der erneuten Stellungnahme des LfU, N1, im Rahmen der Online-Konsultation im Jahr 2022 diesbezüglich keine Bedenken mehr geäußert wurden.

Bezüglich der Befreiung von der Verordnung über das LSG „Nuthetal-Beelitzer-Sander“ nach § 67 Abs. 1 BNatSchG wurde geäußert, dass die Befreiungsvoraussetzungen, insbesondere das überwiegend öffentliche Interesse, nicht vorliegen würden. Dieser Einwand wird mit der in Abschnitt 7.4.5.4 des vorliegenden PFB getroffenen Begründung zur Befreiung und Abwägungsentscheidung ausgeräumt.

Die Forderung, dass sich die vorgesehene Kompensationsmaßnahme Maßnahme A 8 Aufforstung eines Laubmischwalds, die auch der Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Boden dient, innerhalb des LSG „Nuthetal-Beelitzer-Sander“ befinden muss, wird zurückgewiesen. Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sind die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise wiederherzustellen. Diese Regelung wurde auch in der Verwaltungsvorschrift zu § 8 des Waldgesetzes des Lands Brandenburg aufgegriffen. Dort wurde unter Ziffer 1.1.4 festgelegt, dass „Qualitative Kompensationsmaßnahmen möglichst in unmittelbarer Nähe der umzuwandelnden Waldfläche durchzuführen sind. Ist dies nicht möglich, sind die Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich im betroffenen Naturraum zu verwirklichen. Steht in dem betroffenen Naturraum keine geeignete Fläche für eine Kompensation zur

Verfügung, kann im Einzelfall der Suchraum auf die benachbarten Naturräume ausgedehnt werden.“ Die entsprechende Festlegung erfolgt in der Nebenbestimmung 4.7.13. Die Flächen für die Erstaufforstungen sind dem LBGR vor dem Beginn der Inanspruchnahme der Waldflächen mit dem einzureichenden Hauptbetriebsplan nachzuweisen (Nebenbestimmung 4.7.5) und in der nächst folgenden Pflanzperiode umzusetzen (Nebenbestimmung 4.7.6).

Es wurde bemängelt, dass die Herleitung des Kompensationsbedarfs infolge der Erweiterung des Kiessandtagebaus sowie durch die Änderung der Widernutzbarmachung nicht nachvollziehbar ist. Im Ergebnis der Online-Konsultation im Jahr 2022 wurde seitens der Vorhabenträgerin die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung überprüft und in den entscheidungserheblichen Punkten angepasst. Die für das Vorhaben noch ausstehenden Kompensationsmaßnahmen sind im Abschnitt 7.4.2.11 des vorliegenden PFB aufgeschlüsselt und in den Nebenbestimmungen 4.8.7 bis 4.8.28 festgelegt. Diese Nebenbestimmungen enthalten die geforderten Konkretisierungen der Maßnahmenbeschreibungen hinsichtlich der Zielbiotope, Pflanzlisten sowie Initial- und Pflegemaßnahmen. Die Nachforderungen bezüglich der Kompensationsmaßnahmen für den Verlust von Hecken und Windschutzstreifen sowie der Ruderal-, Gras- und Staudenfluren wurden mit der Erwidern der Vorhabenträgerin ausgeräumt. Die Forderungen zur ursprünglich geplanten Kompensationsmaßnahme A 9 - Entwicklung standortgerechter Laubmischwälder haben sich aufgrund des Wegfalls der Maßnahme infolge der fehlenden Flächenverfügbarkeit erübrigt.

Dem Einwand, dass die Maßnahmenflächen für die Kompensationsmaßnahmen zum Zeitpunkt der Genehmigung rechtlich gesichert sein müssen, wird insofern nachgekommen, dass, mit Ausnahme der Flächen für die Maßnahme A 8 Aufforstung eines Laubmischwalds, alle Maßnahmenflächen auf den Eingriffsflächen und damit auf den Grundstücken der Vorhabenträgerin liegen. Für die Maßnahme A 8 Aufforstung eines Laubmischwalds, festgesetzt mit der Nebenbestimmung 4.8.14, erfolgt der Flächennachweis vor Inanspruchnahme der betreffenden Eingriffsfläche mit der Zulassung des Hauptbetriebsplans (Nebenbestimmung 4.7.5).

Den Forderungen zur formellen Überarbeitung und Ergänzung der tabellarischen Übersichten und der grafischen Darstellung der Karten im LBP wurde mit der Überarbeitung der Antragsunterlagen nachgekommen. Die geforderte Altersangabe der Waldbiotope wurde nachgereicht.

Bezüglich der Befreiung der gesetzlich geschützten Biotop nach § 67 Abs. 1 BNatSchG wurde geäußert, dass für die betroffenen Biotoptypen grundsätzlich auch eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG möglich sei. Aufgrund der langen Laufzeit des Vorhabens mit sich überlagernden Prozessen während des Abbaus, der Herstellung der Standsicherheit und dem daraus resultierenden Beginn der Rekultivierung wird in Abschnitt 2.5 des vorliegenden PFB eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG erteilt. Die Begründung zur Befreiung wird im Abschnitt 7.4.5.5 des vorliegenden PFB gegeben. Ferner wurde den geforderten Ergänzungen des Befreiungsantrags hinsichtlich

der Biotoptypen Grasnelken-Rauhblattschwingel-Rasen (Code: 05121211) und Silbergrasreiche Pionierfluren (Code: 05121101/2), der Darstellung der Ersatzmaßnahmen und der Anpassungen der Kompensationsverhältnisse mit der Überarbeitung der Antragsunterlagen nachgekommen. Die geforderte Initialansaat wurde in die Nebenbestimmung 4.8.13 aufgenommen.

Das LfU, N1 forderte für die Inanspruchnahme von gesetzlichen geschützten Biotopen (4,12 ha Silbergrasreichen Pionierfluren (Code: 05121101/2) und 0,04 ha Grasnelken-Rauhblattschwingel-Rasen (Code: 05121211) einen zusätzlichen Kompensationsbedarf der sich nach der Dauer seit dem Durchführungszeitpunkt des Eingriffs eingetretenen Verzögerung im Verhältnis zur Entwicklungszeit, die bis zum Erreichen des Zielzustands der Maßnahme erforderlich ist (time-lag).

Für die Inanspruchnahme von 4,12 ha Silbergrasreichen Pionierfluren (Code: 05121101/2) und 0,04 ha Grasnelken-Rauhblattschwingel-Rasen (Code: 05121211) konnte eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt werden, da das Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist (siehe Abschnitt 7.4.3).

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff dann nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Als angemessene Frist hat sich in der Rechtsprechung ein Zeitraum von 25 bis 30 Jahren herausgebildet. Der erforderliche Kompensationsumfang für die Inanspruchnahme der beiden Biotoptypen Silbergrasreiche Pionierflur (05121101, 05121102) und Grasnelken-Rauhblattschwingelrasen (05121111) wird unter Abschnitt 2.5 festgelegt und mit der Maßnahmen A 1 und A 4 (Nebenbestimmungen 4.8.10 und 4.8.13) umgesetzt. Silbergrasreiche Pionierfluren sind Erstbesiedler u. a. von Flugsanden und Binnendünen. Ihre Entwicklungszeit ist relativ kurz, ca. 2 bis 3 Jahre. Grasnelken-Rauhblattschwingelrasen benötigen ebenfalls eine relativ kurze Entwicklungszeit von 2 bis 5 Jahren. Somit wird sichergestellt, dass Eingriffe in nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen vollständig kompensiert werden.

Demnach ist eine Berücksichtigung des time-lag für die Kompensation der beiden Biotoptypen Silbergrasreiche Pionierflur (05121101, 05121102) und Grasnelken-Rauhblattschwingelrasen (05121111) nicht geboten, da das öffentliche Interesse überwiegt und die nicht zu vermeiden Beeinträchtigungen in angemessener Frist ausgeglichen werden (Nebenbestimmungen 4.8.10 und 4.8.13).

Die Forderungen bzgl. des Biotoptyps Kiefernvorwälder trockener Standorte (Code: 082819) sind unbegründet, da mit der Überprüfung der Biotopkartierung im Rahmen der Plausibilitätsprüfung im Jahr 2022 der Schutzstatus nach § 30 BNatSchG nicht bestätigt werden konnte.

Die seitens des LfU, N1 vorgebrachten Mängel bei der Fledermauskartierung wurden

mit der im Jahr 2016 erfolgten Erfassung der Winterquartiere und der Plausibilitätsprüfung im Jahr 2022 einschließlich der Aufnahme des Alters der Waldbestände ausgeräumt. Für den ersten Zeitabschnitt A wurden keine besetzten Fledermausquartiere nachgewiesen. Durch die Nebenbestimmung 4.8.18 erfolgt eine Kontrolle potenzieller Quartierbäume vor deren Fällung und durch die Nebenbestimmung 4.8.15 eine rechtzeitige Anbringung von Fledermauskästen vor dem Eingriff. Die Hinweise werden somit berücksichtigt. Der Forderung, dass für die Umsetzung der späteren Zeitabschnitte B und C neue Erfassungen erforderlich sind, wird mit der Nebenbestimmung 4.8.3 im Zusammenhang mit der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf Ebene der Hauptbetriebsplanung gefolgt.

Hinsichtlich der Erfassung der Reptilien wurden Mängel an der methodischen Vorgehensweise geäußert, welche mit der Erwidern der Vorhabenträgerin ausgeräumt werden konnten (siehe Antragsunterlagen, RBP Anlage 11 Artenschutzfachbeitrag Formblatt Zauneidechse).

Die seitens des LfU, N1 geforderten Aussagen zu den Habitaten und Populationsgrößen und dem sich daraus ableitenden Maßnahmenumfang wurden im Artenschutzbeitrag ergänzt (siehe Antragsunterlagen, RBP Anlage 11 Artenschutzfachbeitrag Formblatt Zauneidechse).

Über den gesamten Zeitraum von maximal 17 Jahren ist mit ca. 120 abzufangenden Tieren zu rechnen, wovon ca. 68 Individuen dem Zeitabschnitt A zuzuordnen sind (siehe Antragsunterlagen, Anlage 11a Artenschutzfachbeitrag Formblatt Zauneidechse).

Für den Zeitabschnitt A wurden bereits auf zwei Teilflächen (ca. 1,0 ha) von A 5_{CEF} als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen hergestellt (eine Teilfläche nordöstlich außerhalb wie innerhalb des Geltungsbereichs des RBP sowie zwei Teilflächen am westlichen Rand des Geltungsbereichs). Diese bieten somit bis zu 100 Tieren einen geeigneten Lebensraum (Ansatz von 100 m² pro Individuum, gemäß <http://www.artenschutz.naturschutzfachinformationen-nrw.de>, bzw. RUNGE et al. geben auf einer Fläche von ca. 1 ha eine Besiedlung mit 65-130 Tieren an).

Sollte sich abzeichnen, dass sich mehr Individuen im Bereich der ersten Abbauscheibe (Zeitabschnitt A) befinden, als die Ersatzflächen aufnehmen können, wird die CEF-Maßnahmen-Planung hinsichtlich der Anforderungen zur Erweiterung der CEF-Maßnahmenflächen sowie die weitere Verfahrensweise rechtzeitig mit dem LBGR abgestimmt und angepasst (Nebenbestimmung 4.8.21). Die geforderte Neuerfassung für den Zeitabschnitt A ist somit nicht erforderlich. Zur Absicherung des Maßnahmen Erfolgs wurde der Vorhabenträgerin in Nebenbestimmung 4.8.21 eine 3-jährige Erfolgskontrolle auferlegt.

Die für die Maßnahme A 5_{CEF} Entwicklung von Reptilienhabitaten geforderten Aussagen hinsichtlich der Zielbiotope und Pflegemaßnahmen wurden in die Nebenbestimmung 4.8.21 aufgenommen.

Mit der Nebenbestimmung 4.8.3 ist eine erneute Kartierung auf Ebene der Hauptbetriebsplanung für die Zeitabschnitte B und C vorgesehen.

Zur Herstellung der Standsicherheit der Böschungen entsprechend der Richtlinie Geotechnische Sicherheit des LBGR (GeSi-Richtlinie) ist eine Inanspruchnahme des Reptilienhabitats RE04 östlich des Reptilienschutzzaunes (ca. 0,6 ha) erforderlich.

Im Rahmen der Maßnahme A 5_{CEF} (Nebenbestimmung 4.8.21) werden rechtzeitig weitere geeignete Reptilienhabitats im erforderlichen Umfang bereitgestellt. Die Maßnahme wird von der öBB begleitet und überwacht (NB 4.8.7, 4.8.21 und 4.8.16).

In Verbindung mit der Maßnahme V 1_{ASB} Umsiedlung von Zauneidechsen (Nebenbestimmung 4.8.16) wird, wie in Abschnitt 7.4.5.3 des vorliegenden PFB ausgeführt, ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen. Der entsprechende Einwand ist damit ausgeräumt. Die Kontrolle der Umsetzung und Funktionsfähigkeit der Maßnahmen erfolgen mit der Nebenbestimmung 4.8.7.

Für die Artengruppe der Vögel wurden Mängel in den tabellarischen und grafischen Darstellungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (siehe RBP Anlage 8, Anhang 1 Bestands- und Konfliktkarte) und Artenschutzbeitrag (siehe RBP Anlage 11, Tab. 6) aufgeführt, welche mit der Überarbeitung der Antragsunterlagen beseitigt wurden. Zudem wurde angemerkt, dass die Beschränkung der artenschutzrechtlichen Prüfung auf gefährdete oder streng geschützte Arten rechtsfehlerhaft sei und alle europäischen Vogelarten zu betrachten sind. Mit der Überarbeitung der Antragsunterlagen wurden die Bewertungen dahingehend konkretisiert bzw. ergänzt (siehe RBP Anlage 11, Kap. 4.2).

Mit der Plausibilitätsprüfung im Jahr 2022 wurde festgestellt, dass grundsätzlich die Habitatbedingungen im Jahr 2022 noch so weit erfüllt sind, dass alle im Jahr 2015 nachgewiesenen Brutvogelarten auch weiterhin vorkommen können, auch wenn arttypische Revierverschiebungen möglich sind. Die geforderte Neuerfassung für den Zeitabschnitt A ist somit nicht erforderlich. Mit der Nebenbestimmung 4.8.3 ist eine erneute Kartierung auf Ebene der Hauptbetriebsplanung für die Zeitabschnitt B und C vorgesehen.

Die geforderte Konkretisierung und Ergänzung der Maßnahme V 2_{ASB} Bauzeitenregelung Avifauna und Vergrümnungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen 4.8.17 und 4.8.29), der Maßnahme A 7_{CEF} Anpflanzen von Gebüsch und Hecken (Nebenbestimmung 4.8.23) sowie der Maßnahmen A 11_{CEF} Anbringen von Nistkästen (Nebenbestimmung 4.8.24) wurde vorgenommen. Zudem wurde für die Maßnahme A 7_{CEF} Anpflanzen von Gebüsch und Hecken (Nebenbestimmung 4.8.23) eine artbezogene Ableitung des Kompensationsumfangs nachgereicht (siehe RBP Anlage 8 LBP Tb. 10 Eingriffs- und Ausgleichsbilanz). Das Maßnahmenblatt für die Maßnahme A 12_{FCS} Strukturierung von Waldbeständen (Nebenbestimmung 4.8.25) wurde ebenfalls nachgereicht und die Maßnahmenbeschreibung konkretisiert.

Weiterhin wurde angemerkt, dass der Umfang der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen A 6_{CEF} Sukzession auf Böschung mit Rohbodenbereichen und Steinhaufen für die Anzahl der betroffenen Arten und Brutreviere, insbesondere für den Steinschmätzer

(6 BP) und die Heidelerche (8 BP), nicht ausreicht und daher ein Kompensationsdefizit für die genannten Arten bestehen würde.

Zur Herstellung der Standsicherheit der Böschungen entsprechend der Richtlinie Geotechnische Sicherheit des LBGR (GeSi-Richtlinie) ist eine Teilinanspruchnahme des Reptilienhabitats RE04 östlich des Reptilienschutzzauns (ca. 0,6 ha) erforderlich. Die Herrichtung der Böschungsbereiche erfolgt unmittelbar nach der Herstellung der Standsicherheit im ersten Abbaujahr (Nebenbestimmung 4.8.22). Weiterhin wird der Erwidern der Vorhabenträgerin gefolgt, dass ein geringerer, gegenüber dem vom LfU, N1 geforderten, Kompensationsbedarf angesetzt werden kann, da die Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) umgesetzt wird, keine gleichzeitige Betroffenheit der Brutpaare durch das Vorhaben eintritt und unter Berücksichtigung der artspezifischen Reviergröße und weiterer potenzieller Bruthabitate im nahen Umfeld die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden kann. So gibt Flade für den Steinschmätzer einen Raumbedarf von 0,4 bis 13 ha an (siehe Fachinformationssystem des BfN 2022). Demnach steht für jedes Brutpaar eine ausreichend große Habitatfläche (jeweils 0,85 ha) zur Verfügung. Entgegen der Darlegung des LfU, N1 sind im Zeitabschnitt A lediglich 4 Heidelerchenbrutpaare betroffen. Für die Heidelerche gibt Flade einen Raumbedarf von 0,8 bis 10 ha an (siehe Fachinformationssystem des BfN 2022). Damit steht für jedes Brutpaar eine ausreichend große Habitatfläche (mindestens je 1,25 ha) zur Verfügung. Des Weiteren erfolgt die Herrichtung der angrenzenden Biotopstrukturen (Maßnahmen A 2, A 7_{CEF} und A 12_{FCS}) bereits im Zeitabschnitt A, innerhalb ca. 2 Jahren nach dem Abbaubeginn. Diese können ebenso durch die Heidelerchen als Bruthabitate genutzt werden. Es besteht somit kein Defizit an Maßnahmenfläche für die zuvor genannten Brutvogelarten. Der entsprechende Einwand ist damit ausgeräumt.

Das LfU, N1 wendet ein, dass für die Maßnahme A 7_{CEF} im Maßnahmenplan nur ein Umfang von 0,35 ha, anstelle wie ursprünglich dargestellt von 1,5 ha, angeführt wurde und somit für die Arten Bluthänfling (2 BP), Neuntöter (1 BP), Goldammer (4 BP), Dorngrasmücke (2 BP) als unzureichend anzusehen sind.

Die Reviere der genannten Halboffenarten bestehen aus offenen Flächen, gegliedert durch Gebüsch und Kleinbäume. Demzufolge können diese erforderlichen Habitatstrukturen auch nur im Verbund mit den Maßnahmen A 5_{CEF} und A 6_{CEF} ihre Funktion als Lebensraum für die zuvor genannten Arten erfüllen. Somit wird der geforderte Umfang der Maßnahme A 7_{CEF} Anpflanzen von Hecken und Gebüsch im Umfang von 1,5 ha zurückgewiesen und die Anlage von 0,35 ha Heckenpflanzung im Zeitabschnitt A als ausreichend beurteilt. Zusätzlich wird auch durch die Maßnahme Strukturierung von Waldbeständen (FCS-Maßnahme A 12_{FCS}) ein weiterer Lebensraum für die Brutvogelarten des Offenlands hergestellt. Der Einwand wird als erledigt betrachtet.

Dem Einwand, dass die ursprünglich als CEF-Maßnahme geplante Maßnahme A 12_{FCS} - Strukturierung von Waldbeständen (Nebenbestimmung 4.8.25) aufgrund der

Entwicklungsdauer geeigneter Gehölzstrukturen für die betroffenen gehölzbewohnenden Arten nicht anerkannt werden kann und daher die Prüfung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erforderlich ist, wird gefolgt. Für die Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Arten Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Fitis, Misteldrossel, Ringeltaube, Rotkehlchen und Waldlaubsänger (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt (siehe Abschnitt 2.6 des vorliegenden PFB). Zur Sicherstellung des Ausbleibens einer Verschlechterung des Erhaltungszustands betroffener Arten wird die ursprünglich als CEF-Maßnahme geplante Maßnahme A 12_{FCS} - Strukturierung von Waldbeständen (Nebenbestimmung 4.8.25) als FCS-Maßnahme anerkannt. Die Kontrolle der Umsetzung und Funktionsfähigkeit der Maßnahmen erfolgt über die ökologische Betriebsbegleitung (Nebenbestimmung 4.8.7). Die Begründung für die Ausnahme wird in Abschnitt 7.4.5.3.2 des vorliegenden PFB gegeben.

Darüber hinaus ergaben sich im Rahmen der Online-Konsultation im Jahr 2022 neue Erkenntnisse bezüglich des Vorkommens des Uhus. Das LfU N1 wies in seiner Stellungnahme auf die Möglichkeit der Umsetzung von funktionserhaltenden Maßnahmen für das betroffene Brutpaar hin. Daraufhin wurde durch die Vorhabenträgerin ein Maßnahmenkonzept entwickelt, mit dem das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Mit der Festlegung der Maßnahmen zur Bauzeitenregelung und zum Anbringen künstlicher Nisthilfen für den Uhu in den Nebenbestimmungen 4.8.20 und 4.8.26 wird dem Einwand des LfU N1 gefolgt und es konnte eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des § 19 Abs. 1 Nr. 1 BbgNatSchAG (siehe Abschnitt 2.3 des vorliegenden PFB) für die Beseitigung von Wald, des Oberbodens und den Rohstoffabbau im Umkreis von 100 m um die Horststandorte des Uhus erteilt werden (siehe Ausführungen zu den Befreiungsvoraussetzungen in Abschnitt 7.4.5.3.2 des vorliegenden PFB). Die Kontrolle der Umsetzung und Funktionsfähigkeit der Maßnahmen erfolgt durch die ökologische Betriebsbegleitung (Nebenbestimmung 4.8.7).

Ebenfalls konnte für die unvermeidbare Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von drei Nistplätzen bzw. Wechselhorsten des Uhus eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden (siehe Ausführungen zu den Befreiungsvoraussetzungen in Abschnitt 7.4.5.3.2 des vorliegenden PFB).

Ferner wendet das LfU, N1 ein, dass für die infolge der Änderung der ursprünglich für den fakultativen RBP 1994 vorgesehenen Wiedernutzbarmachungsplanung im obligatorischen RBP nicht umsetzbare Maßnahme der Sukzession im Umfang von 18,74 ha ein time-lag bei der Ermittlung des Kompensationsumfangs zu berücksichtigen wäre. Es wurde aufgrund der zeitverzögerten Realisierung von Kompensationsmaßnahmen gefordert, deren Umfang um bis ca. 300 % zu erhöhen.

Dazu ist jedoch festzustellen, dass mit der Plausibilitätsprüfung im Jahr 2022 nachgewiesen wurde, dass im Bereich der Grenzen des ehemaligen fakultativen RBP zum Zeitpunkt der Datenerhebung insgesamt bereits Biotopstrukturen im Umfang von

ca. 18,21 ha ausgebildet waren, die der Sukzession zuzuordnen sind. Dabei handelt es sich um nachfolgende Flächen:

Biotoptyp	
BIOT_TXT	Ergebnis
Grasnelken-Rauhblattschwengel-Rasen, weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung < 10%)	418,5590246
Kiefern-Vorwald trockener Standorte	12376,89185
Landreitgrasfluren, mit Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung 10-30%)	19419,14202
Landreitgrasfluren, weitgehend ohne Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung < 10%)	16215,75752
Möhren-Steinkleeffuren (Dauco-Mellilotion)	14698,41457
Quecken-Pionierfluren, weitgehend ohne Gehölzbewuchs, weitgehend ohne Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung < 10%)	8177,413555
Robinien-Vorwald trockener Standorte	4677,882521
silbergasreiche Pionierfluren, mit spontanem Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung 10-30%)	7504,836881
silbergasreiche Pionierfluren, weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung < 10%)	17964,73177
sonstige einjährige Ruderalfluren	1340,967106
sonstige ruderale Staudenfluren, mit Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung 10-30%)	2783,376909
sonstige ruderale Staudenfluren, weitgehend ohne Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung < 10%)	58840,67461
Staudenfluren (Säume) frischer, nährstoffreicher Standorte, verarmte oder ruderalisierte Ausprägung, mit spontanem Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung 10-30%)	4926,470391
Staudenfluren (Säume) frischer, nährstoffreicher Standorte, verarmte oder ruderalisierte Ausprägung, weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung < 10%)	12790,22665
Gesamtergebnis	182135,3454

Somit ist davon auszugehen, dass das ursprünglich vorgesehene Kompensationsziel zum Zeitpunkt der geplanten Änderung der Wiedernutzbarmachung im Bereich des fakultativen RBP bereits erreicht war.

Der Eingriff in die bereits entstandenen Sukzessionsflächen setzt mit Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans und der darin genehmigten Änderung der ursprünglich vorgesehenen Wiedernutzbarmachung ein. Die Kompensation für diese Sukzessionsflächen ist mit den Maßnahmen A 1 und A 4 (Nebenbestimmungen 4.8.10 und 4.8.13) im Umfang von insgesamt 20,56 ha festgeschrieben.

Die Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE 2009) gehen auf S. 21 davon aus, dass sich Ausgleichmaßnahmen innerhalb von 25 Jahren wirksam zur „Vor-Eingriffs-Qualität“ entwickeln müssen, um noch als Ausgleichs- und nicht als Ersatzmaßnahmen angesehen werden zu können (ebenso Landmann/Rohmer, BNatSchG, § 15, Rn. 15). Insofern erscheint es schon nicht zwingend, dass jede Kompensationsmaßnahme mit Beginn des Eingriffs begonnen werden muss.

Die Umsetzung der Maßnahmen A 1 und A 4 erfolgt sukzessive entsprechend dem Abbaufortschritt. Das Sukzessionsziel des letzten in Anspruch genommenen Abbauabschnitts wird etwa 2 bis 5 Jahre nach Beendigung der Abbautätigkeit, d. h. im vorliegenden Fall etwa 19 bis 22 Jahre Beginn des Eingriffs, erreicht sein. Entsprechend den vorhergehenden Ausführungen ist somit eine Berücksichtigung des time-lag nicht erforderlich.

Ebenso wird eine Berücksichtigung des time-lag für die Inanspruchnahme von 2,18 ha ruderalen Staudenfluren in der Erweiterung gefordert. Der Verlust von Staudenfluren

und ruderalen Wiesen im Bereich der Erweiterung (2,18 ha) wird im Rahmen der Maßnahmen A 1 Sukzession nach Herstellung Hohlkörper in den Erweiterungsflächen des Tagebaus (2,60 ha) und A 4 (9,6 ha) kompensiert. Als Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahmen wurde in den Nebenbestimmungen 4.8.10 und 4.8.13 festgelegt, dass der Abbau so zu gestalten ist, dass die Sukzessionsflächen der Maßnahmen A 1 und A 4 dem Abbaufortschritt folgend abschnittsweise, unter Aussparung der erforderlichen Arbeitsstreifen, hergestellt werden können. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt entsprechend den technologischen Gegebenheiten, ein time-lag ist auch hier nicht zu erheben.

Es wurde angemerkt, dass in den Antragsunterlagen widersprüchliche Aussagen zu Betroffenheiten von geschützten Pflanzenarten enthalten sind, bestimmte Arten in den Betrachtungen fehlen und die Erfassungen daher zu aktualisieren sind. Mit der erfolgten Überarbeitung der Antragsunterlagen im Zusammenhang mit der Plausibilitätsprüfung im Jahr 2022 wurden die Widersprüche ausgeräumt. In der Nebenbestimmung 4.8.27 wird eine Inanspruchnahme der Karthäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*) ausgeschlossen. Die seitens des LfU N1 vorgeschlagenen Maßnahmen für die Umsetzung der Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*) wurden in die Nebenbestimmung 4.8.28 aufgenommen. Den Hinweisen wird somit gefolgt.

Das LfU, N1 wünscht, nach erfolgter Umsiedlung der Ameisennester über die betroffenen Arten, die Anzahl der umgesetzten Nester und die neuen Standorte der Nester in Kenntnis gesetzt zu werden. Dem wird mit den Nebenbestimmungen 4.8.7 und 4.8.8 entsprochen.

Es erging der Hinweis, dass die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für Nachtkerzenschwärmer nicht notwendig ist, wenn die Arten im Rahmen der Kartierung nicht erfasst wurde. Die Maßnahme ist aufgrund fehlender Nachweise daher nicht mehr vorgesehen.

Es wurde angemerkt, dass zum Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung die durchgeführten faunistischen und floristischen Kartierungen aus den Jahren 2015 bzw. 2016 veraltet sein werden und zu aktualisieren sind. Mit der Nebenbestimmung 4.8.3 wird eine erneute Biotop- und faunistische Kartierung im Rahmen der Hauptbetriebsplanung für die Zeitabschnitte B und C festgelegt. Eine erste Plausibilitätsprüfung wurde im Jahr 2022 vorgelegt, in deren Ergebnis sich keine wesentlichen Änderungen des Artenspektrums ableiten lassen (siehe RBP Anlage 7 UVS Anhang 3). Dem Einwand wird somit entsprochen.

Die geforderten Aussagen zur Verkehrssituation wurden mit dem aktualisierten Verkehrsgutachten, der aktualisierten Schallimmissionsprognose zum Verkehrslärm der öffentlichen Straßen nach 16. BImSchV und mit der Erwiderung der Vorhabenträgerin erbracht.

Die geforderten Aussagen zur Höhe des Wasserbedarfs für die Reifenwaschanlage wurden mit der Erwiderung der Vorhabenträgerin erbracht.

Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

7.5.1.8 Landesbetrieb Forst

Der Landesbetrieb Forst merkt an, dass die Antragsunterlagen eine forstrechtliche Beurteilung der Flächenbilanz von Eingriff und Ausgleich (Ersatz) nicht zu lassen, da konkret nachvollziehbare Aufstellungen (mit Katasterangaben) der Ausgleichs- und Ersatzflächen fehlten. Es wurde das Erfordernis von Ersatzaufforstungsflächen im Umfang von überschlägig ca. 35 ha basierend auf einem Ausgleichsverhältnis von 1:1,75 abgeleitet. Die Vorhabenträgerin hat daraufhin die Bilanzierung und den Antrag auf Waldumwandlung überarbeitet und den erforderlichen Kompensationsumfang mit der zuständigen Oberförsterei Potsdam abgestimmt. Durch das Vorhaben werden keine Waldflächen mit einer besonderen Bedeutung für Schutz- und Erholungsfunktionen beansprucht. Demnach wurde von der unteren Forstbehörde für die zeitweilige und dauerhafte Waldumwandlung ein Kompensationsverhältnis von 1:1 festgelegt.

Bestehende Defizite aus den vorangegangenen Planungen (fakultativer Rahmenbetriebsplan) wurden geprüft und in die Bilanzierung mit einbezogen. Es wurde ein Kompensationsdefizit von 3,07 ha ermittelt. Da die Waldumwandlung bereits 2004 erfolgte ist der time lag (Verzögerung) zu berücksichtigen. Bezogen auf eine angenommene Entwicklungsdauer von 100 Jahren bis zum Erreichen des Zielzustands eines naturnahen Walds, entspricht die 19-jährige Verzögerung einem anteiligen Zeitraum von 19 %. Dementsprechend ist der time-lag durch eine Erhöhung des Maßnahmenumfangs um 19 % auszugleichen. Somit sind insgesamt 3,65 ha zusätzlich zur Waldinanspruchnahme (Nebenbestimmung 4.7.3) aufzuforsten.

Die Waldumwandlung wird als eingeschlossene Entscheidung unter Abschnitt 2.4 des vorliegenden PFB genehmigt. Es werden dazu unter Abschnitt 4.7 des vorliegenden PFB regelnde Nebenbestimmungen erlassen. Durch Umsetzung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt 4.7 wird sichergestellt, dass die erforderliche Kompensation für die Waldumwandlungen mit der Genehmigung im festgelegten Umfang zu den Hauptbetriebsplänen erfolgt und keine Kompensationsdefizite verbleiben.

Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

7.5.1.9 Landesbetrieb Straßenwesen

7.5.1.9.1 Dezernat Planung West, Dienststätte Potsdam

Das Dezernat Planung West des Landesbetriebs Straßenwesen, Dienststätte Potsdam, wendet ein, dass die Antragsunterlagen keine Angaben zu den durch das Vorhaben neu erzeugten Verkehrsmengen und deren Auswirkungen auf das überörtliche Straßennetz (L 77 und L 78 mit den Ortsdurchfahrten Langerwisch und Saarmund) enthält. Das für das laufende abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren „Errichtung und den Betrieb einer Mineralstoffdeponie der Deponiekategorie I im Kiessandtagebau Fresdorfer Heide“

eingereichte Verkehrsgutachten aus dem Jahr 2015 wurde damals als Bewertungsgrundlage herangezogen und dem Landesbetrieb Straßenwesen nachgereicht. Dieses gab daraufhin mit Datum vom 18.08.2017 eine erneute Stellungnahme ab.

Der Einwand, dass es sich bei der Verbindungstraße zwischen den Landstraßen L 77 und L 771 nicht um eine öffentliche Straße im Sinne § 2 BbgStrG handele, was durch die Stellungnahme der Gemeinde Nuthetal vom 04.01.2017 ebenfalls geäußert wurde (beigefügter Schriftverkehr zur ersten Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenwesen vom 22.06.2017), und somit keine sichere Erschließung darstelle, wird zurückgewiesen. Die Gemeinde Nuthetal hat eine Kreuzungsvereinbarung mit der Bundesfernstraßenverwaltung mit Datum vom 26.06./04.07.2005 geschlossen, da die Zufahrtsstraße die Autobahn A 10 kreuzt. Der Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung setzt immer voraus, dass es sich um Verkehrswege, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, handeln muss (siehe hierzu Urteil des Bundesverwaltungsgericht BVerwG, Urteil vom 24.09.1982 - 4 C 36/79, NJW 1983, 1747). Dies wurde im Nachgang zur Online-Konsultation durch das LBGR dem Landesbetrieb Straßenwesen mitgeteilt, der anschließend mit seiner nachträglichen Stellungnahme vom 03.08.2022 keine Bedenken mehr gegenüber dem Vorhaben äußerte.

Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

7.5.1.9.2 Dienststätte Stolpe, Dezernat Straßenverwaltung

Das Dezernat Straßenverwaltung des Landesbetriebs Straßenwesen, Dienststätte Stolpe, teilte mit, dass im Bereich des Vorhabens keine Autobahnausbaumaßnahmen an der Autobahn A 10 vorgesehen sind und dadurch keine speziellen Berührungspunkte zum Vorhaben bestehen.

Es wurde darauf hingewiesen, dass vom Kiessandtagebau zu jeder Zeit keine Emissionen ausgehen dürfen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Autobahnverkehrs gefährden oder den Autobahnbetriebsdienst beeinträchtigen, und die Festlegungen des § 9 des Bundesfernstraßengesetzes zu beachten sind. Mit den aktualisierten Immissionsprognosen für Schall und Staub und dem aktualisierten Verkehrsgutachten konnte gezeigt werden, dass keine erhebliche Mehrbelastung oder Emissionen durch das Vorhaben entstehen. Dem Hinweis zur Sicherung der verkehrlichen Erschließung des Tagebaus über öffentlich gewidmete Verkehrsflächen über das der Autobahn nachgeordnete Straßennetz wird ebenfalls nachgekommen.

Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

Mit der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung ging ab dem 01.01.2021 die Zuständigkeit für die Bundesautobahnen zur Die Autobahn GmbH des Bundes und zum Fernstraßen-Bundesamt über. Im Rahmen der Online-Konsultation im Jahr 2022 wurde daher durch Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordost, eine Stellungnahme abgegeben, die in Abschnitt 7.5.1.18 abgehandelt wird. Die Belange des Fernstraßen-Bundesamts werden im Abschnitt 7.5.1.19 betrachtet.

7.5.1.10 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum

Bezüglich des Geltungsbereichs des obligatorischen Rahmenbetriebsplans wurde bestätigt, dass keine Bodendenkmale im Sinne §§ 1, 2 BbgDSchG registriert sind. Der Forderung, dass Entdeckungen von noch nicht registrierten Bodendenkmale der zuständigen Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum unverzüglich anzuzeigen sind, wird mit der Nebenbestimmung 4.4.7 nachgekommen.

Hinsichtlich des Hinweises, dass im Rahmen der geplanten Maßnahmen zur Waldumwandlung ein Bodendenkmal überplant würde, wofür eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gefordert wurde, kann festgestellt werden, dass mit Überarbeitung der Antragsunterlagen nunmehr keine Inanspruchnahme des Bodendenkmals vorgesehen ist. Eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis ist somit nicht erforderlich.

Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

7.5.1.11 Landkreis Potsdam-Mittelmark

7.5.1.11.1 Untere Wasserbehörde

Die Untere Wasserbehörde hat keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber dem Vorhaben geäußert. Es wurde angemerkt, dass in den Antragsunterlagen Aussagen zur Brauch- und Trinkwasserversorgung sowie zum Niederschlags- und Schmutzwasseranfall fehlen, für die ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich werden. Mit der Erwidern der Vorhabenträgerin wurden die entsprechenden Aussagen getätigt. Das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser bedarf gemäß § 46 Abs. 2 WHG i. V. m. § 2 S. 1 Versickerungsfreistellungsverordnung (BbgVersFreiV) keiner Erlaubnis. Mit dem beantragten Vorhaben treten keine neuen Benutzungstatbestände gemäß § 9 WHG ein. Für die schon vorliegenden Benutzungstatbestände liegen bereits entsprechende wasserrechtliche Erlaubnisse vor, die im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde erteilt wurden.

7.5.1.11.2 Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Die Untere Abfallwirtschaftsbehörde bringt keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben vor.

7.5.1.11.3 Untere Bodenschutzbehörde

Die Untere Bodenschutzbehörde weist auf die Einhaltung der Vorgaben im BBodSchG und der DIN 19731 für einen sorgsamen Umgang mit dem Oberboden hin. Dem wird mit der Nebenbestimmung 4.8.9 nachgekommen.

7.5.1.11.4 Untere Naturschutzbehörde

Die Untere Naturschutzbehörde wendet ein, dass durch das Vorhaben die Schutzzwecke des LSG „Nuthetal-Beelitzer-Sande“ erheblich beeinträchtigt werden. Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG könne nicht erteilt werden, da keine regionalplanerischen Festlegungen für das geplante Abbaugelände vorliegen, die ein überwiegend öffentliches Interesse begründen würde. Dieser Einwand wird zurückgewiesen, da einerseits im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 die Vorhabenfläche zum Großteil als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet der Rohstoffsicherung ausgewiesen ist (siehe Abschnitt 7.4.6.1 des vorliegenden PFB) und andererseits das überwiegend öffentliche Interesse für das Vorhaben entsprechend den Ausführungen in Abschnitt 7.4.3 des vorliegenden PFB bekundet werden kann. Die Begründung zur Befreiung nach § 67 BNatSchG und die Abwägungsentscheidung werden in Abschnitt 7.4.5.4 des vorliegenden PFB gegeben.

7.5.1.11.5 Fachdienst Kataster und Vermessung

Der Fachdienst Kataster und Vermessung bringt keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben vor.

7.5.1.11.6 Fachdienst Technische Bauaufsicht, Bereich Brandschutz

Der Fachdienst Technische Bauaufsicht, Bereich Brandschutz, bringt keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben vor.

7.5.1.11.7 Fachdienst Gesundheit

Die seitens des Fachdiensts Gesundheit geforderten Aussagen bzgl. der Trinkwasserversorgung wurden mit der Erwidernng der Vorhabenträgerin erbracht.

7.5.1.11.8 Untere Jagdbehörde

Die Untere Jagdbehörde hat angemerkt, dass zwar die Vorhabenflächen keine wesentliche Bedeutung für Wildarten besitzen, jedoch ein künftiges Eindringen von Wild in die befriedeten Bezirke zu verhindern ist, indem der Ausgleich für den Verlust der Flächen in derselben Gemarkung und eine wilddichte Einfriedung des gesamten befriedeten Bezirks zu erfolgen hat. Aufgrund einer fehlenden Rechtsgrundlage wird diese Forderung zurückgewiesen.

7.5.1.11.9 Fachdienst öffentliches Recht / Kommunalaufsicht / Denkmalschutz, Untere Denkmalschutzbehörde

Der Forderung des Fachdiensts öffentliches Recht / Kommunalaufsicht / Denkmalschutz, Untere Denkmalschutzbehörde, dass Entdeckungen von noch nicht registrierten Bodendenkmälern der zuständigen Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und dem Archäologischen Landesmuseum unverzüglich

anzuzeigen sind, wird mit der Nebenbestimmung 4.4.7 nachgekommen. Die Inanspruchnahme eines Bodendenkmals im Rahmen der ursprünglich geplanten Maßnahme zur Waldumwandlung ist mit der Überarbeitung der Antragsunterlagen nun nicht mehr vorgesehen, sodass der entsprechende Einwand unbegründet ist.

Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

7.5.1.12 BUND Landesverband Brandenburg e. V., NABU Brandenburg, GRÜNE LIGA Landesverband Brandenburg e. V., NaturFreunde Landesverband Brandenburg e. V. und Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V. (vertreten durch das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR sowie durch Kremer & Werner Rechtsanwälte)

7.5.1.12.1 Vorbemerkung zum Verlauf der Stellungnahmen

Am 18.05.2017 erging die Stellungnahme des BUND Landesverbands Brandenburg e. V., vertreten durch das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR. Wiederrum vertreten durch Kremer & Werner Rechtsanwälte erging am 19.05.2017 die Stellungnahme der weiteren durch das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände vertretenden Verbände NABU Brandenburg, GRÜNE LIGA Landesverband Brandenburg e. V., NaturFreunde Landesverband Brandenburg e. V. und Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.

Im Rahmen des zweiten Auslegungszeitraums erging am 25.08.2017 eine ergänzende Stellungnahme des BUND Landesverbands Brandenburg e. V. vertreten durch das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR. Mit gleichem Datum wurde auch eine ergänzende Stellungnahme durch Kremer & Werner Rechtsanwälte in Vertretung für die weiteren Verbände NABU Brandenburg, GRÜNE LIGA Landesverband Brandenburg e. V. und NaturFreunde Landesverband Brandenburg e. V. übermittelt. Der BUND Landesverband Brandenburg e. V. machte sich diese Stellungnahme sowie die Stellungnahme vom 19.05.2017 ebenfalls zu Eigen.

Im Rahmen der Online-Konsultation gab der BUND Landesverband Brandenburg e. V. vertreten durch das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR am 16.02.2022 eine erneute Stellungnahme ab. Des Weiteren erfolgte durch Kremer & Werner Rechtsanwälte in Vertretung für die weiteren Verbände NABU Brandenburg, GRÜNE LIGA Landesverband Brandenburg e. V. und NaturFreunde Landesverband Brandenburg e. V. ebenfalls am 16.02.2022 eine erneute Stellungnahme. Die jeweiligen Verbände machten sich jeweils die Stellungnahmen der anderen Verbände zu Eigen.

Im Zuge der Bearbeitung der Stellungnahmen im Rahmen der Online-Konsultation, insbesondere aufgrund der Stellungnahme des LfU, N1 (siehe Abschnitt 7.5.1.7.3), war eine Überarbeitung der Antragsunterlagen in Teilen erforderlich, vor allem der Maßnahmenblätter des Landschaftspflegerischen Begleitplans und der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen. Diese Änderungen übermittelte das LBGR an das Landesbüro aner-

kannter Naturschutzverbände GbR, woraufhin am 10.07.2023 der BUND Landesverband Brandenburg e. V. und der NABU Brandenburg vertreten durch das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR eine erneute Stellungnahme abgaben. Die GRÜNE LIGA Landesverband Brandenburg e. V. und NaturFreunde Landesverband Brandenburg e. V., ebenfalls vertreten durch das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, machten sich diese Stellungnahmen zu Eigen.

7.5.1.12.2 BUND Landesverband Brandenburg e. V.

7.5.1.12.2.1 Belange der Raumordnung

Die Forderung zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens wird zurückgewiesen. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat durch die schriftlichen Stellungnahmen vom 14.11.2014 und 15.05.2017 entschieden, dass das Vorhaben keine überörtliche Bedeutung hat und sieht kein Erfordernis zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens. Durch ihre Stellungnahme im Rahmen der Online-Konsultation im Jahr 2022 hat die Gemeinsame Landesplanungsabteilung erneut bestätigt, dass kein Raumordnungsverfahren erforderlich ist (siehe Abschnitt 7.4.6.1). Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat auf die Berührungspunkte des Vorhabens mit dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg hingewiesen, aber keine Einwände vorgebracht. Der Einwand des BUND Landesverbands Brandenburg e. V., dass das Vorhaben, im Speziellen das Wiedernutzbarmachungskonzept, den Leitlinien des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg entgegenstehe, wird zurückgewiesen.

Es wurde angemerkt, dass das Vorhaben im Widerspruch zu den Festlegungen des Regionalplans Havelland-Fläming 2020 steht. Mit Erklärung der Unwirksamkeit des Regionalplan Havelland-Fläming 2020 am 05.07.2018 und der Billigung des Entwurfs des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 am 18.11.2021 wird die Vorhabenfläche zum Großteil als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen (siehe Abschnitte 7.4.3 und 7.4.6.1 diese PFB). Widersprüche zu regionalplanerischen Festlegungen bestehen nunmehr nicht. Das wurde durch die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming mit ihrer Stellungnahme im Rahmen der Online-Konsultation im Jahr 2022 bestätigt (siehe Abschnitt 7.5.1.6). Der BUND Landesverband Brandenburg e. V. äußert sich in seiner Stellungnahme vom 06.07.2023 zu den neuen bzw. geänderten Anträgen auf Ausnahmen und Befreiungen auch zur Bewertung des öffentlichen Interesses am Vorhaben und zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0. In Bezug auf den Regionalplan wird u. a. auf S. 10 der Stellungnahme ausgeführt: „Die Regionale Planungsgemeinschaft hat bereits in ihrem überarbeiteten Entwurf des Regionalplans 3.0 die Fresdorfer Heide als Vorrang- sowie Vorbehaltsgebiet nicht mehr berücksichtigt...“, Dieser Aussage wird in der Stellungnahme des NABU Landesverbands Brandenburg e. V. zum Antrag auf Befreiung vom Schutz von Uhu-Horsten gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG i. V. m. § 29 BbgNatSchAG vom 15.06.2023, die sich der BUND zu Eigen gemacht hat, selbst widersprochen, in dem dort unter Punkt 3 - Zu den Gründen des öffentlichen Interesses ausgeführt wird: „Die geplante Erweiterungsfläche des

Kiestagebaus in der Fresdorfer Heide (Antrag auf obligatorischen Rahmenbetriebsplan 2017) ist im Regionalplanentwurf in Tabelle 23 auf S. 91 nur noch als Vorbehaltsgebiet 07 angegeben.“ Dazu ist festzustellen, dass auch die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet das besondere öffentliche Interesse am Rohstoffabbau bekundet. So heißt es im Entwurf zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0: “In den Vorbehaltsgebieten oberflächennahe Rohstoffe kommen dem Belang der regional bedeutsamen Rohstoffsicherung bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen, welche eine mögliche Rohstoffgewinnung dauerhaft erschweren oder behindern, ein besonderes Gewicht zu.“ Im Planungsverfahren des LBGR ist letztendlich die letzte abgegebene Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft maßgeblich. Auf die Ausführungen unter den Abschnitten 7.4.3 und 7.4.6.1 wird verwiesen.

Weiterhin wurde angemerkt, dass das Vorhaben nicht im Einklang mit den festgelegten Schutz- und Entwicklungszielen des Landschaftsrahmenplans Potsdam-Mittelmark steht. Die in der Stellungnahme aufgeführten Versagenskriterien gemäß Nr. 3.9 des Landschaftsrahmenplans Potsdam-Mittelmark sind für das Vorhaben jedoch nicht einschlägig. Weder liegt die Vorhabenfläche in einem Vorranggebiet für Naturschutz oder Erholungsnutzung noch ist eine hohe Grundwasserempfindlichkeit gegeben oder eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts und von Trinkwasserschutzgebieten zu erwarten. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Hinsichtlich des Flächennutzungsplans der Gemeinde Michendorf wurde angemerkt, dass die Vorhabenfläche zwar der Ausweisung als Fläche zur Nutzung für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen nach § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB entspricht, der Flächennutzungsplan jedoch aufgrund seines Alters vom 05.12.2005 die übergeordneten Planungen nicht berücksichtigen würde und daher ein Widerspruch zum Vorhaben bestünde. Da das Vorhaben der Ausweisung im Flächennutzungsplan entspricht und gemäß den Stellungnahmen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (siehe Abschnitt 7.5.1.5) und der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (siehe Abschnitt 7.5.1.6) keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen, wird der Einwand zurückgewiesen.

Darüber hinaus wird auf die Beschlüsse der Gemeindevertretung Michendorf vom 25.04.2016 und 24.04.2017 verwiesen, die sich gegen das Vorhaben „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ stellen. Die Beschlüsse der Gemeindevertretung entfalten keine Außenwirkung und sind daher nicht entscheidungserheblich. Die Belange der Gemeinde Michendorf können ausschließlich durch die Gemeinde selbst geltend gemacht werden, so geschehen durch die Stellungnahme vom 16.05.2017. Auf die Abhandlung der Stellungnahme der Gemeinde Michendorf in Abschnitt 7.5.1.13 wird verwiesen.

7.5.1.12.2 Vorhabenalternativen

Es wurde bemängelt, dass eine Prüfung vernünftiger Alternativen sowie eine Beschreibung bei Nichtdurchführung des Vorhabens (Null-Variante) in den Antragsunterlagen

unzureichend erfolgt ist. Aufgrund der Standortgebundenheit der Rohstoffe steht zunächst eine Prüfung von Standortalternativen außer Frage, sodass sich eine Alternativenprüfung zwangsläufig auf das am Standort zur Verfügung stehende Gelände beschränkt. Hier wurde dem Grundsatz der Verminderung nicht vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nach § 15 Abs. 1 BNatSchG durch die Aussparung von Teilflächen des Bewilligungsfelds und der Maßnahmenfläche 256 der Maßnahmenplanung für das FFH- und SPA-Gebiet Nuthe-Nieplitz-Niederung (DE 3744-301) für den Teil, der in den vorgesehenen Abbaubereich hineinreicht, nachgekommen. Eine Alternativenprüfung im Sinne einer Gegenüberstellung des Vorhabens mit dem Vorhandensein anderer Rohstofflagerstätten ist planungsrechtlich nicht begründbar. Der Kommentar zum Bundesberggesetz (Kühne/von Hammerstein/Keienburg/Kappes/ Wiesendahl, Bundesberggesetz [BBergG], Kommentar, 3. Auflage) sagt zu dieser Thematik unter § 57a Rn. 11 aus: „Da die bergrechtliche Planfeststellung aber eine atypische, gebundene Planfeststellung ohne Abwägung darstellt, dazu Rn. 30, bedarf es für sie keiner Alternativenprüfung“. Grundsätzlich hat die Ausbeutung aufgeschlossener Lagerstätten gegenüber einem Neuaufschluss Vorrang. Eine Beschreibung der Null-Variante erfolgte insofern, als dass in den Antragsunterlagen der Ausgangszustand der Umwelt beschrieben und die Änderungen zwischen den Festlegungen des fakultativen Rahmenbetriebsplans 1994 und dem obligatorischen Rahmenbetriebsplan dargelegt wurden. Der Äußerung, dass mit der Null-Variante die Rohstoffversorgung des regionalen Markts auch ohne aktive Arbeiten erreicht werden kann, wird fachlich nicht untersetzt und findet daher keine Berücksichtigung im vorliegenden PFB. Schlussfolgernd wird die durchgeführte Alternativenbetrachtung seitens der Genehmigungsbehörde als ausreichend bewertet.

7.5.1.12.2.3 Verkehrssituation

Bei der Antragseinreichung wurde das für das laufende abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren „Errichtung und den Betrieb einer Mineralstoffdeponie der Deponieklasse I im Kiessandtagebau Fresdorfer Heide“ eingereichte Verkehrsgutachten aus dem Jahr 2015 als Bewertungsgrundlage herangezogen. Der Forderung nach einer verkehrstechnischen Fachplanung für das gegenständlichen bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ wurde mit der Überarbeitung der Antragsunterlagen mit Einreichung des aktualisierten Verkehrsgutachten aus dem Jahr 2019 (siehe Anlage 6.1 des RBP) nachgekommen.

Der Einwand, dass es sich bei der Verbindungstraße zwischen der L 77 und der L 771 nicht um eine öffentliche Straße handle und somit nicht durch die Vorhabenträgerin genutzt werden könne, wird zurückgewiesen. Die Gemeinde Nuthetal hat eine Kreuzungsvereinbarung mit der Bundesfernstraßenverwaltung mit Datum vom 26.06./04.07.2005 geschlossen, da die Zufahrtsstraße die Autobahn A 10 kreuzt. Sie gilt somit als dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße. Auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenwesen, Dezernat Planung West, Dienststätte Potsdam, in 7.5.1.9.1 wird verwiesen.

Es erging der Hinweis, dass von Anwohnern über eine häufige Nutzung einer Route vom Abzweig der Bundesstraße B 2 über die Ortslage Wilhelmshorst zum Abzweig auf der L 77 in der Ortslage Langerwisch berichtet wurde, welche im Verkehrsgutachten nicht berücksichtigt wurde. Im aktualisierten Verkehrsgutachten aus dem Jahr 2019 wurde das Verkehrsaufkommen und die Verteilung im Straßennetz dargelegt und eine geringe Verkehrszunahme durch das Vorhaben prognostiziert. Der BUND Landesverband Brandenburg e. V. bezweifelt, dass die von der Vorhabenträgerin vorgeschlagene Betriebsanweisung zur Nutzung der Verkehrswege wirksam sei. Dazu ist festzustellen, dass es sich bei den betroffenen Verkehrswegen um öffentliche Straßen handelt und die Vorhabenträgerin keine Befugnis besitzt, Fremdspeditionen eine bestimmte Fahrtroute vorzuschreiben. Durch eine Betriebsanweisung kann jedoch zumindest der betriebseigene Transport gelenkt und der betriebsfremde Transport dazu angehalten werden, nicht die Routenführung vom Abzweig der B2 über die Ortslage Wilhelmshorst zum Abzweig auf der L77 in der Ortslage Langerwisch zu nutzen. Auf den Hinweis 5.8 wird verwiesen.

Die Einwände hinsichtlich der Verkehrsbelastungen werden zurückgewiesen. Mit den aktualisierten Immissionsprognosen für Schall und Staub und dem aktualisierten Verkehrsgutachten konnte gezeigt werden, dass die Zunahme der Verkehrsmenge gering ist und keine erheblichen Emissionen und Störwirkungen durch das Vorhaben entstehen. Auch lassen sich daraus keine erhöhten Unfallgefahren oder erhöhten Belastungen des Straßenkörpers ableiten.

7.5.1.12.2.4 Anthropogene Vorbelastungen und Vorhaben

Es wurde bemängelt, dass in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) nicht alle relevanten Vorbelastungen im Umfeld des Vorhabengebiets betrachtet wurden bzw. die betrachteten Vorbelastungen in unterschiedlicher Tiefe erfolgte.

Hinsichtlich der aufgeführten bergbaulichen Vorbelastungen stellen die Ton-, Lehm- und Sandschürfungen keine entscheidungserheblichen Vorbelastungen dar. Die Vorbelastungen durch den bestehenden Kiessandtagebau Fresdorfer Heide wurden ausreichend in den Antragsunterlagen berücksichtigt, insbesondere bei der Erstellung der Immissionsprognosen, dem Verkehrsgutachten sowie bei der Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft und dem sich daraus ergebenden Kompensationsbedarf, und lassen somit die Planfeststellungsfähigkeit zu. Anderweitige Vorbelastungen durch den Abbau von Kiesen und Sanden sowie durch die aufgeführten kriegsbedingten Vorbelastungen sind in Form von Altlasten sowie bei der Bewertung der Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt worden. Die Forderung nach einer Kampfmittelfreistellungsbescheinigung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat sich die Auskunft des zuständigen Zentraldienstes der Polizei Brandenburg mit Schreiben vom 15.08.2018 eingeholt, nach der es sich bei der Vorhabenfläche nicht um eine Kampfmittelverdachtsfläche handelt.

Die Ausführungen in der Stellungnahme zu den im Umfeld des Vorhabens vorhandenen Deponien sind insoweit korrekt. Die Siedlungsabfall-Deponie Fresdorfer Heide der

STEP steht in keinem direkten Zusammenhang mit dem Vorhaben. Im Ergebnis des Grundwassermonitorings der Vorhabenträgerin zeigt im Grundwasserabstrom der Vorhabenfläche eine Überschreitung der Grenzwerte gemäß TrinkwV für Eisen und Mangan. Die Ursache ist jedoch geogenen Ursprungs und als nicht kritisch einzustufen. In den Pegeln Berme Anstrom und Berme Abstrom wurden Überschreitungen der LAWA-Geringfügigkeitswerte für den Parameter Sulfat festgestellt. Hier besteht die Möglichkeit, dass diese Überschreitungen sowohl aus der im Anstrom zum Tagebau befindlichen STEP-Deponie als auch von den bereits im Jahr 2007 festgestellten unzulässig eingebauten Abfällen (abgesiebtetes Bodenmaterial) innerhalb der Berme herrühren. Zwischenzeitlich wurden diese Ablagerungen mittels einer mineralischen Dichtung gegen eindringendes Niederschlagswasser gesichert, so dass keine weiteren Eluatiionsprozesse ausgelöst werden können. Die Ablagerung von abgesiebtetem Bodenmaterial innerhalb des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide ist durch den Sonderbetriebsplan vom 12.03.2010 genehmigt. Die Ablagerung ist daher kein Bestandteil des hier planfestzustellenden Vorhabens. Die weiteren aufgeführten Deponien Gaswerk Potsdam, Deponie Wildenbruch, Deponie Tremmsdorf und ABK-Deponie im Umfeld des Vorhabens werden von dem Vorhaben nicht berührt. Das Grundwassermonitoring der Vorhabenträgerin zeigt bisher keine Belastungen des Grundwassers, die auf eine Beeinflussung durch diese Deponien hinweisen. Insgesamt lassen sich keine entscheidungserheblichen Defizite in den Antragsunterlagen hinsichtlich Vorbelastungen durch Deponien erkennen.

Für die aufgeführte Bioabfallvergärungs- und Kompostierungsanlage der STEP liegt aktuell keine Planung vor. Der BUND Landesverbands Brandenburg e. V. hat daher mit seiner Stellungnahme im Rahmen der Online-Konsultation im Jahr 2022 den Einwand zurückgezogen.

Die Forderung nach der Berücksichtigung aller im Umfeld des Vorhabens vorhandenen verkehrlichen Vorbelastungen wird zurückgewiesen. Gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm gilt, dass bei Unterschreiten der im Tagzeitraum geltenden Immissionsrichtwerte am Immissionsort um weniger als 6 dB(A) die Vorbelastung zu berücksichtigen ist. Dies ist für den Tagebaubetrieb am Immissionsort „Am Pferdesteig“ der Fall, sodass in der aktualisierten Schallimmissionsprognose der Ausgangszustand ermittelt wurde. Auch wurden in der aktualisierten Schallimmissionsprognose zum Verkehrslärm die Ausgangszustände an den maßgeblichen Immissionsorten ermittelt, bei der es keine Überschreitung der geltenden Immissionsrichtwerte gibt. Zudem wurde aufgezeigt, dass die Zusatzbelastung mit max. 0,4 dB(A) deutlich unterhalb 3 dB(A) liegt und somit gemäß Nr. 7.4 TA Lärm keine weiteren Maßnahmen der Vorhabenträgerin erforderlich sind.

Weiterhin wurde bemängelt, dass in den Antragsunterlagen die vorhandene Bauschuttrecyclinganlage der Vorhabenträgerin sowie Leerfahrten unzureichend berücksichtigt wurden. Der Einwand wird zurückgewiesen, da die Anlage in der Immissionsprognose nach TA Lärm und TA Luft mit den für das Vorhaben beantragte Tonnage entsprechend

berücksichtigt ist. Weiterhin wird in den Immissionsprognosen nachvollziehbar ausgeführt, dass Leerfahrten durch Optimierung der Verladevorgänge so weit möglich vermieden werden können.

Die Einwände zum laufenden abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren „Errichtung und den Betrieb einer Mineralstoffdeponie der Deponieklasse I im Kiessandtagebau Fresdorfer Heide“ werden im dazugehörigen Beteiligungsverfahren abgehandelt und können nicht im gegenständlichen bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ geltend gemacht werden. Zudem handelt es sich um unterschiedliche Vorhaben gemäß der Einstufung in Anlage 1 des UVPG nach unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen, sodass hier keine Kumulationswirkung im Sinne § 10 UVPG vorliegt und eine entsprechende Prüfung nicht erforderlich ist. Selbst wenn man eine kumulierende Wirkung annehmen würde, sollen die in § 10 genannten Grundsätze in den Fällen der sog. „nachträglichen Kumulation“ nur gelten, soweit die §§ 11 bis 13 keine abweichenden Regelungen enthalten (Landmann/Rohmer UmweltR/Mann, 99. EL September 2022, UVPG § 10 Rn. 1, beck-online). Nach § 12 I UVPG sind in denjenigen Fällen, in denen das frühere Verfahren für sich allein UVP-pflichtig war, die umweltrelevanten Auswirkungen des späteren Verfahrens nur dort zu prüfen. Im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren werden die Auswirkungen durch das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren als Vorbelastung in die Bewertung der Umweltauswirkungen eingestellt.

7.5.1.12.2.5 Wiedernutzbarmachung

Auf Basis einer durch den BUND Landesverbandes Brandenburg e. V. selbst verfassten Beschreibung der natürlichen Ausgangssituation, die im Grunde der in den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin beschriebenen Ausgangssituation entspricht, sowie auf Basis der Nennung von raumordnerischen Zielen und Grundsätzen wurde die Art der mit dem Vorhaben angestrebten Wiedernutzbarmachung der Bergbaufolgelandschaft grundsätzlich angezweifelt. Stattdessen wurde gefordert, dass die Wiedernutzbarmachung die für das Gebiet potenzielle natürliche Vegetation „Drahtschmielen-Eichenwald im Komplex mit Straußgras-Eichenwald“ zum Ziel haben sollte.

Dem ist zu erwidern, dass die Vorhabenträgerin die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für den verursachten Eingriff in Natur und Landschaft und das darauf entwickelte Konzept der Wiedernutzbarmachung i. V. m. mit der externen Aufforstung fachlich korrekt entsprechend der „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“ (HVE) für das Land Brandenburg von 2009 durchgeführt hat. Die HVE sieht eine wertbasierte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vor, sodass gegenüber der Vorhabenträgerin keine Verpflichtung zur Wiederherstellung der Ausgangsbiotope oder zur Entwicklung der potenziell natürlichen Vegetation besteht. Aus welchem Grund die Vorhabenträgerin die Art der Wiedernutzbarmachung wählt, ist dabei nicht entscheidungserheblich, solange die natur- und artenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Soweit zumutbar, erfolgt ein Ausgleich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nach den Vorgaben des

§ 15 BNatSchG. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen widersprechen den Vorgaben der §§ 10, 11 BNatSchG nicht. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Im Hinblick auf den Einklang des Vorhabens mit den raumordnerischen Belangen wird auf die Ausführungen in den Abschnitten 7.4.6.1 und 7.5.1.12.2.1 verwiesen. Der entsprechende Einwand wird zurückgewiesen.

Die geplante Wiedernutzbarmachung verstößt gegen kein Verbot der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer-Sander“. Auf die Begründung zur Befreiung nach § 67 BNatSchG und die Abwägungsentscheidung in Abschnitt 7.4.5.4 des vorliegenden PFB wird verwiesen.

Das Vorhaben liegt außerhalb des Naturschutzgebiets „Nuthe-Nieplitz-Niederung“, sodass kein Erfordernis für eine Befreiung nach § 72 BbgNatSchAG besteht. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Auch steht die geplante Wiedernutzbarmachung nicht den Erhaltungszielen der im Umfeld befindlichen Natura 2000-Gebiete entgegen. Es wird auf die Ausführungen im Abschnitt 7.4.5.6 des vorliegenden PFB verwiesen und der Einwand zurückgewiesen.

7.5.1.12.2.6 Umweltverträglichkeitsstudie

Hinsichtlich der Betrachtungen zum Schutzgut Mensch wurde bemängelt, dass die gewählte Vorgehensweise keine Relationen beim Bewertungsmaßstab und der daraus abgeleiteten Gewichtungen erkennen lässt. Zudem wurde die teilweise nicht eindeutige verbale Ausdrucksweise kritisiert. Diese Kritik stellt keinen entscheidungserheblichen Sachverhalt dar, entscheidend ist die fachlich korrekte Darstellung und Nachvollziehbarkeit der Umweltauswirkungen. Hierfür wurden die zugrunde gelegten Bewertungsmaßstäbe in der Umweltverträglichkeitsstudie, insbesondere die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, wie die Verwaltungsvorschriften TA Lärm und TA Luft, entsprechend berücksichtigt. In Verbindung mit den Fachgutachten, insbesondere den aktualisierten Immissionsprognosen zu Schall und Staub, wurde nachvollziehbar dargelegt, dass von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, ausgehen. Entgegen den Ausführungen des BUND Landesverbands Brandenburg e. V. werden durch das Vorhaben keine Waldflächen mit gemäß Waldfunktionskartierung Brandenburg ausgewiesenen Funktionen zur Erholung oder zum Lärmschutz in Anspruch genommen. Auch eine Inanspruchnahme des Fernwanderwegs E10 wird mit der Nebenbestimmung 4.4.12 ausgeschlossen. Der Einwand, dass die Reitwege nicht mehr genutzt werden können, wird ebenfalls zurückgewiesen, da durch den tagebauumlaufenden Wall die Sicht- und Störwirkungen auf den Wegen vermindert werden und die Verweilzeit von Erholungssuchenden in diesem Bereich auch ohne Tagebauerweiterung gering ist. Auf die Bewertung der Umweltauswirkungen in Abschnitt 7.4.2 des vorliegenden PFB wird verwiesen.

Es wurde angemerkt, dass durch das erhöhte Verkehrsaufkommen die Gefahr von Wildunfällen und Waldbränden steigt. Im Ergebnis des aktualisierten Verkehrsgutachtens wird sich das Verkehrsaufkommen nur geringfügig erhöhen, sodass keine erhöhte Unfall- und Brandgefahr besteht. Entgegen der Äußerung des BUND Landesverbands Brandenburg e. V. gelten die jeweiligen Einschränkungen der einzelnen Waldbrandgefahrenstufen auch für die Vorhabenträgerin.

Der grundsätzliche Einwand, dass keine Gründe vorliegen, die einen weiteren Eingriff in Natur und Landschaft rechtfertigen würden, wird mit den Ausführungen zur Vorhabenrechtfertigung in Abschnitt 7.4.3 sowie mit der Begründung der Entscheidung zur Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG) in Abschnitt 7.4.5.2 des vorliegenden PFB zurückgewiesen.

Die bezüglich des Schutzguts Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt vorgebrachten Einwände mit der Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung im Jahr 2017 wurden mit der Stellungnahme im Rahmen der Online-Konsultation im Jahr 2022 teilweise konkretisiert oder ergänzt.

Es erging der Hinweis, dass sich im südöstlichen Teil des Abbaubereichs potenzielle Quartierbäume für baumbewohnende Fledermäuse befinden. Im Zeitabschnitt A wurden keine besetzten Fledermausquartiere nachgewiesen. Mit Umsetzung der Nebenbestimmungen 4.8.18 (Kontrolle potenzieller Quartierbäume), 4.8.7 (Einsatz einer ökologischen Betriebsbegleitung) und 4.8.15 (Anbringen von Fledermauskästen) wird das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden. Es wird dazu auf den Abschnitt 7.4.2.4 verwiesen.

Es wurde die Wirksamkeit der im Jahr 2017 errichteten Schwalbentürme angezweifelt und damit das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Mehlschwalbenkolonie nicht ausgeschlossen. Dieser Einwand steht im Zusammenhang mit dem gesonderten Abschlussbetriebsplanverfahren zum Abriss der Sortierhalle. Eine Beeinträchtigung durch das gegenständliche Rahmenbetriebsplanverfahren erfolgt nicht. Der Einwand, dass durch das Vorhaben ein Revier des Kuckucks verloren geht, wird zurückgewiesen, da es sich um ein Großrevier handelt und auch im Umfeld des Tagebaus der Kuckuck nachgewiesen wurde. Aufgrund des wiederholten Einwands zur Betroffenheit des Uhus, hat die Vorhabenträgerin im Nachgang zur Online-Konsultation im Jahr 2022 ein Maßnahmenkonzept entwickelt, mit dem das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Mit der Festlegung der Maßnahmen zur Bauzeitenregelung und zum Anbringen künstlicher Nisthilfen für den Uhu in den Nebenbestimmungen 4.8.20 und 4.8.26 wird dem Einwand gefolgt und es konnte eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des § 19 Abs. 1 Nr. 1 BbgNatSchAG (siehe Abschnitt 2.3 des vorliegenden PFB) für die Beseitigung von Wald, des Oberbodens und den Rohstoffabbau im Umkreis von 100 m um die Horststandorte des Uhus erteilt werden (siehe Ausführungen zu den Befreiungsvoraussetzungen in Abschnitt 7.4.5.3.2 des vorliegenden PFB). Der Forderung nach einer Funktionskontrolle der artspezifischen Ausgleichsmaßnahme für den Steinschmätzer

wird mit der Nebenbestimmung 4.8.7 ebenfalls nachgekommen. Darüber hinaus wurde kritisiert, dass entgegen der Nebenbestimmung 3.4.10 des Zulassungsbescheids zur Verlängerung des fakultativen Rahmenbetriebsplans vom 21.12.2020 keine artenschutzrechtliche Maßnahme mehr für die Feldlerche vorgesehen ist und somit ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt, da davon auszugehen ist, dass das festgestellte Revier auf der STEP-Deponie bis in den Kiessandtagebau Fresdorfer Heide hineinreicht. Der Einwand wird zurückgewiesen. Die faunistische Kartierung ist methodisch korrekt und die Erfassungsergebnisse lassen keinen Rückschluss auf ein vorhandenes Revier der Feldlerche innerhalb des Kiessandtagebaus zu. Ein Erfordernis für die genannte Nebenbestimmung ist nicht mehr gegeben. Die Kartierungsergebnisse wurden durch die Plausibilitätsprüfung im Jahr 2022 bestätigt. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass durch Anwohner am südlichen Waldsaum des Abbaubereichs die Saatkrähe und im Kiefernforst südöstlich des Abbaubereichs der Wespenbussard und die Waldohreule gesichtet wurden, die artenschutzrechtlich zu betrachten wären. Hierbei handelt es sich um zufällige Beobachtungen, welche keine Rückschlüsse auf die Nutzung des Raums zulassen. Im Ergebnis der faunistischen Kartierung konnten keine Nachweise der Arten erbracht werden, sodass auch kein Erfordernis für die Festlegung von weiteren Vermeidungsmaßnahmen besteht. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die geäußerte Kritik am erfassten Artenspektrum von Reptilien und Amphibien wird zurückgewiesen. Die faunistische Kartierung ist methodisch korrekt und die Erfassungsergebnisse lassen keinen Rückschluss auf ein Vorkommen von weiteren nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Reptilien- und Amphibienarten im Untersuchungsraum außer der nachgewiesenen Zauneidechse zu. Die Kartierungsergebnisse wurden durch die Plausibilitätsprüfung im Jahr 2022 bestätigt. Der Einwand zum Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Zauneidechse wird ebenfalls zurückgewiesen. Mit Umsetzung der Nebenbestimmung 4.8.16 i. V. m. den Nebenbestimmungen 4.8.7, 4.8.21 und 4.8.22 wird ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ausgeschlossen. Das Abfangen von Zauneidechsen stellt nach aktueller Rechtsprechung kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mehr dar. Das Abfangen ist so lange durchzuführen, bis mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass sich keine Tiere mehr im Abbaufeld befinden. Die Maßnahme wird von der öBB begleitet und überwacht. Die Kontrolle der Umsetzung und Funktionsfähigkeit der Maßnahmen erfolgt über die Nebenbestimmung 4.8.7. Auf die Ausführungen zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange in Abschnitt 7.4.5.3.2 des vorliegenden PFB wird verwiesen.

Dem Einwand, dass in den Antragsunterlagen eine Betrachtung des Wolfs fehlt, wurde mit der Überarbeitung der Antragsunterlagen nachgekommen. Durch die Festlegung des Wolfsmonitorings in der Nebenbestimmung 4.8.19 wird das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen. Im Rahmen der Onlinekonsultation im Jahr 2022 wurde nunmehr darauf hingewiesen, dass an der Südflanke des

Kiessandabbaugebietes ein Wolfsaufzuchthöhle liegt, wo eine Wölfin mit zwei Jungtieren nachgewiesen wurde, jedoch ohne konkrete Orts- und Zeitangaben. Der BUND Landesverbands Brandenburg e. V. wendet ein, dass einerseits die Vorhabenträgerin dem mit der Nebenbestimmung 3.4.16 des Zulassungsbescheids zur Verlängerung des fakultativen Rahmenbetriebsplans vom 21.12.2020 festgelegten Monitoring und der damit verbundenen Umsetzung von Schutzmaßnahmen nicht nachgekommen sei und andererseits nunmehr durch das Vorhaben ein Verbotstatbestand eintritt. Ob die Vorhabenträgerin der Umsetzung der Schutzmaßnahmen nicht nachgekommen ist, kann im Nachgang nicht abschließend geklärt und ist für das hier planfestzustellende Vorhaben nicht bewertungsrelevant. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen kann durch die Nebenbestimmung 4.8.19 ausgeschlossen werden. Die Nachweisführung ist durch die öBB (Nebenbestimmung 4.8.7) sichergestellt. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der Einwand, dass eine Darstellung der kartierten Ameisennester in den Antragsunterlagen sowie eine Beschreibung der geplanten Umsiedlungsmaßnahme fehlt, wird zurückgewiesen. Auch der Einwand, dass die Umsiedlungsmaßnahme widerrechtlich sei, da der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG greife, wird zurückgewiesen. Die Nachweise sind in der Karte 6 zum Anhang 1 der Anlage 7 sowie in der Karte 1 zur Anlage 8 dargestellt. Die Umsiedlungsmaßnahme wird in der Anlage 8 im Maßnahmenblatt zur Vermeidungsmaßnahme V4 erläutert und in Nebenbestimmung 4.8.8 festgesetzt. Die Umsiedlung stellt eine fachlich anerkannte und etablierte Maßnahme dar und erfolgt in Abstimmung mit der Deutschen Ameisenschutzwerke e. V., sodass Zweifel an der korrekten Ausführung der Maßnahme und ein Eintreten von Verbotstatbeständen unbegründet sind. Die Maßnahme wird durch die öBB überwacht (Nebenbestimmung 4.8.7).

Weiterhin wurde die Kartierung hinsichtlich des Großen Feuerfalters und des Nachtkerzenschwärmers angezweifelt, da die seitens der Bürgerinitiative „DEPO-NIE“ in Auftrag gegebene naturschutzfachliche Kurzstichprobe Nachweise beider Arten im Abbaugbiet erbracht hätten. Es wäre demnach vom Eintreten von Verbotstatbeständen auszugehen. Dieser Einwand wird zurückgewiesen, da die faunistische Kartierung methodisch korrekt ist und keine Nachweise der Arten erbracht wurden. Das Eintreten von Verbotstatbeständen wird somit ausgeschlossen. Zudem wurden in der Einwendung weder Fundorte noch Zeitpunkte der Erfassungen angegeben, so dass die hier zitierten Nachweise keine Berücksichtigung in der Planung finden konnten.

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass durch die seitens der Bürgerinitiative „DEPO-NIE“ in Auftrag gegebene naturschutzfachliche Kurzstichprobe die gefährdete Spinnenart Ammendornfinger festgestellt wurde. Zudem wurde durch Anwohner im Randbereich des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide der streng geschützte Ölkäfer gefunden. Beide Arten müssten somit in die naturschutzfachliche Bewertung eingestellt werden. Der Vorhabenträger kann derartige Arten nur dann berücksichtigen, wenn die Fundorte und Zeitpunkte der Erfassungen bekannt sind. Dies ist gegenständlich nicht

der Fall. Beide Arten werden in der für die Relevanzprüfung im Artenschutzbeitrag vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie nicht gelistet und sind daher nicht nach § 44 BNatSchG prüfrelevant. Der Hinweis kann somit nicht berücksichtigt werden.

Es wurde angemerkt, dass in den Antragsunterlagen widersprüchliche Aussagen zu Betroffenheiten von geschützten Pflanzenarten enthalten sind und bestimmte Arten in den Betrachtungen fehlen. Mit der erfolgten Überarbeitung der Antragsunterlagen im Zusammenhang mit der Plausibilitätsprüfung im Jahr 2022 wurden die Widersprüche ausgeräumt. In den Nebenbestimmungen 4.8.27 und 4.8.28 wurden Festlegungen zum Umgang mit den Rote-Liste-Pflanzenarten getroffen.

Bezüglich der Einwände zur Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen wird auf die Erwiderung in Abschnitt 7.4.5.5 verwiesen.

Im Rahmen der Onlinekonsultation im Jahr 2022 wurde nunmehr ein neuer Einwand vorgebracht, dass in den Antragsunterlagen das „Schutzgut Ressourcenschonung“ nicht betrachtet worden sei. Dies begründet sich darin, dass das gegenständliche Planfeststellungsverfahren verfahrensrechtlich noch nach dem UVPG a. F., die bis zum 01.06.2017 rechtskräftig war, durchgeführt wird. Der Gesetzgeber hat für den Ressourcenschutz im neuen UVPG mit Inkrafttreten am 02.06.2017 das Schutzgut Fläche mit aufgenommen. Hinsichtlich des gegenständlichen Planfeststellungsverfahrens ist zu erwidern, dass die Ausbeutung offener Tagebaue gegenüber Neuaufschlüssen Vorrang hat. Zudem wurde in der Planung berücksichtigt, dass zu schutzwürdigen Bereichen, wie etwa dem angrenzenden FFH-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ ein Sicherheitspfeiler in Form eines Abbaufreibereichs verbleibt und die eiszeitlichen Rinnen im Südosten des Bewilligungsfelds erhalten bleiben. Auch hier verbleibt ein Abbaufreibereich, in dem auf den Abbau verzichtet wird und somit kein unverhältnismäßiger Flächenverbrauch erfolgt. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Wurde in der Stellungnahme aus dem Jahr 2017 noch angemerkt, dass für das Schutzgut Boden keine Kompensationsmaßnahmen vorgesehen seien, so wurde in der Stellungnahme aus dem Jahr 2022 nunmehr eingewandt, dass die Kompensationsmaßnahme für den Boden außerhalb der Vorhabenfläche (Maßnahme A 8) nicht den Verlust der Bodenfunktion für das Schutzgut Wasser und damit entstehenden Beeinträchtigungen von Wasserhaushalt und -güte ausgleicht. Mit der Bewertung der Umweltauswirkungen in Abschnitt 7.4.2.6.2.1 des vorliegenden PFB werden erheblich nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser ausgeschlossen und der entsprechende Einwand wird zurückgewiesen. Folgerichtig sind auch die befürchtete Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung sowie von im Umfeld des Vorhabens gelegenen Stillgewässern auszuschließen. Es wurden sowohl seitens des LfU, Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2 sowie der UWB Potsdam-Mittelmark keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben geäußert. Darüber hinaus wird das Grundwassermonitoring der Vorhabenträgerin kritisiert und ein Ausbau des Messnetzes gefordert. Der Forderung wird mit der Nebenbestimmung 4.5.3 entsprochen.

Zum Schutzgut Klima/Luft wird bemängelt, dass in den Antragsunterlagen einerseits nur stoffliche Immissionen, nicht aber der Ausfall der Sauerstoffproduktion der beanspruchten Waldflächen, bewertet werden und andererseits die Klimaschutzziele im Konzept der Wiedernutzbarmachung keine Berücksichtigung finden. Dem ist zu erwidern, dass sich in Bezug auf § 13 des Klimaschutzgesetzes keine anderen Anforderungen an das Vorhaben ergeben. Zudem ist die Vorhabenfläche im Entwurf des Regionalplans Havel-land-Fläming 3.0 zum Großteil als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet ausgewiesen, auf deren Ebene bereits die Klimaschutzziele berücksichtigt wurden und dahingehend keine weiterführenden Festlegungen getroffen wurden. Darüber hinaus führt die Inanspruchnahme der Waldflächen lediglich zu mikroklimatischen Auswirkungen und hat keine Auswirkungen auf das lokale und globale Klima sowie den Klimawandel. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Hinsichtlich des Schutzguts Landschaft wurde eingewandt, dass das Konzept der Wiedernutzbarmachung die bereits erfolgten Eingriffe unterbewertet und nicht geeignet ist, die ursprüngliche Eigenart und Schönheit der betroffenen Landschaftsteile wiederherzustellen, und daher aus den Flächen des LSG „Nuthetal-Beelitzer-Sander“ und des Naturparks „Nuthe-Nieplitz“ ausgeschlossen werden müsste. Dem ist zu erwidern, dass der Bewertung der Umweltauswirkungen der ökologische Ausgangszustand zum Beginn des Vorhabens zu Grunde zu legen ist und nicht die Ausgangssituation vor Eintreten anderweitiger Vorbelastungen. Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs für den verursachten Eingriff in Natur und Landschaft durch das gegenständliche Vorhaben hat die Vorhabenträgerin sehr wohl die Änderungen zwischen den Festlegungen des fakultativen Rahmenbetriebsplans 1994 und dem obligatorischen Rahmenbetriebsplan berücksichtigt. Für die Konflikte des Vorhabens mit der Verordnung des LSG „Nuthetal-Beelitzer-Sander“ wird in Abschnitt 2.2 des vorliegenden PFB eine Befreiung nach § 67 BNatSchG mit der in Abschnitt 7.4.5.4 des vorliegenden PFB getroffenen Begründung und Abwägungsentscheidung erteilt.

Zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter wurde angemerkt, dass auf der Vorhabenfläche der Verdacht auf ein bisher noch nicht erkundetes Bodendenkmal besteht. Dem entgegen stehen die Stellungnahmen des Brandenburgischen Landesamts für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum und der unteren Denkmalschutzbehörde (siehe Abschnitte 7.4.6.7, 7.5.1.10 und 7.5.1.11.9), die bestätigen, dass im Geltungsbereich des obligatorischen Rahmenbetriebsplans keine Bodendenkmale im Sinne §§ 1, 2 BbgDSchG registriert sind. Mit der Nebenbestimmung 4.4.7 wird sichergestellt, dass Entdeckungen von noch nicht registrierten Bodendenkmalen der zuständigen Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches unverzüglich angezeigt werden. Der Einwand wird zurückgewiesen.

7.5.1.12.2.7 FFH-/SPA-Vorprüfungen

Es wurde angezweifelt, dass ein 20 m breiter Schutzstreifen zum FFH-/SPA-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ ausreicht, um erhebliche Auswirkungen durch Staub- und

Lärmemissionen zu verhindern. Auch wird davon ausgegangen, dass das FFH-Gebiet „Saarmunder Berg“ durch die Nähe zu den Zufahrtsstraßen beeinträchtigt wird. Mit den Ausführungen in Abschnitt 7.4.5.6 des vorliegenden PFB wird dargelegt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die genannten Schutzgebiete verursacht werden. Mit der Nebenbestimmung 4.4.13 wird der Schutzstreifen zum FFH-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ erweitert und berücksichtigt somit auch die Fläche 256 für die geplanten Entwicklungsmaßnahmen des dazugehörigen Managementplans des MLUL.

7.5.1.12.2.8 Befreiungs-, Ausnahme- und Umwandlungsanträge

Bezüglich der Konflikte des Vorhabens mit der Verordnung des LSG „Nuthetal-Beelitzer-Sander“ wurde eingewandt, dass die Befreiungsvoraussetzungen, insbesondere das überwiegende öffentliche Interesse, die eine Befreiung nach § 67 BNatSchG zulassen würden, für das Vorhaben nicht vorliegen. Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die vorübergehende Inanspruchnahme des LSG „Nuthetal-Beelitzer Sander“ konnte erteilt werden, weil das Vorhaben „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ mit Aufstellung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und mit Umsetzung der Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung dem besonderen Schutzzweck der LSG-Verordnung wieder entsprochen wird. Auf die Ausführungen zur Begründung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG für das LSG „Nuthetal-Beelitzer-Sander“ und der Abwägungsentscheidung im Abschnitt 7.4.5.4 des vorliegenden PFB wird verwiesen.

Gleichermaßen wurde das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung der gesetzlich geschützten Biotope nach § 67 Abs. 1 BNatSchG negiert sowie die Eignung der Kompensationsmaßnahmen kritisiert. Mit der Überarbeitung der Antragsunterlagen sowie im Nachgang der Online-Konsultation im Jahr 2022 wurden die Lage und Entwicklung der Ersatzbiotope konkretisiert, die in den Nebenbestimmungen 4.8.10 und 4.8.13 verankert sind. Die Befreiungsvoraussetzungen wurden in dem Befreiungsantrag dargelegt, denen das LBGR folgt (siehe Abschnitt 7.4.5.5 des vorliegenden PFB). Dieser Einwand wird zurückgewiesen.

Des Weiteren wurde auch eingewandt, dass die Kompensationsflächen aufgrund der geplanten Deponie nicht dauerhaft zur Verfügung stehen.

Der Planungsstand ist, dass die Fläche, für die eine Nachnutzung vorgesehen ist, von der Kompensation ausgespart wurde. Für die Fläche der Kompensation liegen keine entgegenstehenden Planungen vor, so dass von einer dauerhaften Kompensation auszugehen ist. Sollten sich diese Planungen ändern, wäre die Kompensation in dem späteren Verfahren zu klären.

Wie bereits in den Abschnitten 7.4.2.4.2.2 und 7.4.5.3.2 ausgeführt, treten, mit Ausnahme für die Arten Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Fitis, Misteldrossel, Ringeltaube, Rot-

kehlchen und Waldlaubsänger, durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der festgelegten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ein. Entgegen dem Einwand ist in dem eingereichten Antrag auf Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG keine Betrachtung von anderen Tierarten als den im Folgenden benannten Vogelarten erforderlich. Für die Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Arten Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Fitis, Misteldrossel, Ringeltaube, Rotkehlchen und Waldlaubsänger (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) konnte eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden (siehe Abschnitt 2.6 des vorliegenden PFB), da die Ausnahmevoraussetzungen vorliegen (siehe Ausführungen in Abschnitt 7.4.5.3.2 des vorliegenden PFB).

Des Weiteren wird der Einwand, das ohne Bezugnahme auf die bisherige Antragsunterlage oder deren Fortgeltung, die besonders geschützten und gefährdeten Vogelarten und der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht mehr im jetzigen Befreiungsantrag behandelt werden, ebenfalls zurückgewiesen. Dazu ist zum einen festzustellen, dass nicht dargelegt wurde, um welche besonders geschützten und gefährdeten Vogelarten es sich konkret handeln soll und zum anderen ist darauf hinzuweisen, dass im Befreiungsantrag die Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die betroffenen Brutvögel für den Zeitabschnitt A (für die ersten fünf Jahre) betrachtet wurden. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass es für die vorgenannten Brutvögel zur Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt. Mit den vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen (V 2_{ASB} und A 12_{FCS}) wird sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen und damit auch der übergeordneten Populationen der Brutvogelarten nicht verändert (siehe NB 4.8.17, 4.8.25). Des Weiteren wurde der Vorhabenträgerin auferlegt, dass mit der Einreichung der weiteren Hauptbetriebspläne für die jeweils beantragte Fläche (Zeitabschnitte B und C) die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzulegen ist. Des Weiteren wird durch den Einsatz einer ökologischen Betriebsbegleitung die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen über den gesamten Tagebaubetrieb sichergestellt (NB 4.8.7).

Die entsprechenden Einwände werden zurückgewiesen. Auch der Einwand, dass es durch das Vorhaben zum Eintreten des Schädigungs- und Tötungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) für die genannten Vogelarten kommen würde, wird mit der Begründung in Abschnitt 7.4.5.3.2 des vorliegenden PFB zurückgewiesen.

Bezüglich des Antrags auf Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG vom gesetzlichen Horstschutz nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 BbgNatSchAG wurde ebenfalls eingewandt, dass die Befreiungsvoraussetzungen nicht vorliegen würden. Mit der Begründung in Abschnitt 7.4.5.3.2 des vorliegenden PFB wird das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen dargelegt und der Einwand zurückgewiesen. Entsprechend konnte die Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des § 19 Abs. 1 Nr. 1 BbgNatSchAG über die Beseitigung von Wald, des Oberbodens und den Rohstoffabbau im Umkreis

von 100 m um die Horststandorte des Uhus erteilt werden (siehe Abschnitt 2.3 des vorliegenden PFB). Außerdem sei gemäß des brandenburgischen Niststättenerlasses eine Befreiung vom Horstschutz erst möglich, wenn die Ersatznistplätze nachweislich angenommen wurden.

Weder der Niststättenerlass, noch das BNatSchG und das BbgNatSchAG sehen vor, dass die Niststätte erst Inanspruch genommen werden kann, wenn ein Ersatznistplatz nachweislich angenommen wurde. Entscheidend ist, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten als Voraussetzung für eine erfolgreiche Fortpflanzung und ungestörte Ruhephasen gegeben ist. Sie ist i. d. R. dann weiterhin erfüllt, wenn die erforderlichen Habitatstrukturen in gleicher Qualität und Größe erhalten bleiben bzw. nachgewiesen wurden oder mit Sicherheit angenommen werden kann, dass es nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten des Individuums bzw. der Individuengruppe der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen kann. Durch Nebenbestimmung 4.8.26 (Anbringen künstlicher Nisthilfen für den Uhu (CEF-Maßnahme A 13_{CEF}) wird sichergestellt, dass ausreichend dimensionierte Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für den Uhu, im erforderlichen zeitlichen Vorlauf, vorhanden sind. Es kann nie garantiert werden, dass der Uhu die Nisthilfen auch annimmt, wenn er grundsätzlich die Möglichkeit hat, auch woanders zu nisten. Entscheidend ist, dass das Nistangebot gesichert ist. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Ferner wurde eingewandt, dass der Abbaubetrieb seit dem 01.01.2023 ohne die erforderlichen Ausnahme- und Befreiungsgenehmigungen stattfinden würde und somit seither artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst würden.

Der Einwand, dass der Abbaubetrieb seit dem 01.01.2023 ohne die erforderlichen Ausnahme- und Befreiungsgenehmigungen stattfinden würde und somit seither artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst würden betrifft die Zulassung zum vorzeitigen Beginn. Daher muss dieser Einwand dementsprechend gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns erhoben werden. Im gegenständlichen Verfahren wurden die erforderlichen Ausnahme- und Befreiungsgenehmigungen erteilt. Es wird dazu auf die eingeschlossenen Entscheidungen unter Abschnitt 2 dieses Beschlusses verwiesen.

Für die Inanspruchnahme der drei Horststandorte wurde eine Ausnahme erteilt (siehe Abschnitt 2.7 des vorliegenden PFB). Diese konnte erteilt werden, da die Voraussetzungen vorliegen. Es wird dazu auf die Ausführungen zu den Befreiungsvoraussetzungen in Abschnitt 7.4.5.3.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Auch die Einwände bezüglich der beantragten Waldumwandlung werden zurückgewiesen. Einerseits hat die Vorhabenträgerin mit Überarbeitung der Antragsunterlagen die Bilanzierung und den Antrag auf Waldumwandlung überarbeitet und den erforderlichen Kompensationsumfang mit der zuständigen Oberförsterei Potsdam abgestimmt. Die Waldumwandlung wird als eingeschlossene Entscheidung unter Abschnitt 2.4 des vorliegenden PFB genehmigt und dazu unter Abschnitt 4.7 des vorliegenden PFB regelnde Nebenbestimmungen erlassen. Andererseits sind für die Waldumwandlung weder

raumordnerische Belange zu berücksichtigen noch ein öffentliches Interesse darzulegen.

7.5.1.12.2.9 Sonstiges

Weiterhin wurde die Reputation der Vorhabenträgerin in Frage gestellt, indem ein Bezug zur im Jahr 2011 erfolgten Verurteilung der zum damaligen Zeitpunkt verantwortlichen Person wegen illegaler Müllablagerung im Kiessandtagebau Fresdorfer Heide hergestellt wurde. Infolgedessen wurde die Geschäftsführungsbefugnis abgegeben, sodass keine rechtlich begründeten Zweifel an der Eignung der Vorhabenträgerin bestehen. Im Übrigen gilt der § 55 Abs. 1 Nr. 2 nicht für die Zulassung von Rahmenbetriebsplänen, da diese keine gestattende Wirkung entfalten. Der Einwand wird zurückgewiesen. Außerdem wurden Versäumnisse der Vorhabenträgerin bezüglich der korrekten Tagebauführung und -überwachung aufgeführt und entsprechend die Eignung der Vorhabenträgerin angezweifelt. Mit den Nebenbestimmungen in Abschnitt 4 des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses werden zahlreiche Maßnahmen und Kontrollen zur korrekten Tagebauführung festgelegt, sodass auch diesbezüglich keine rechtlich begründeten Zweifel an der Eignung der Vorhabenträgerin bestehen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zudem wurde dem LBGR eine unzureichende Kontrolle und Überwachung der Tagebauführung vorgeworfen und damit die Planfeststellungsfähigkeit des Vorhabens abgelehnt. Dazu ist anzumerken, dass erst durch die Kontrolltätigkeit des LBGR die unrechtmäßig im Tagebau verbrachten Abfälle entdeckt wurden. Weitere nachfolgende Kontrollen ergaben keine Anhaltspunkte mehr für das Verbringen von nicht genehmigten Abfällen im Tagebau. Die Kontrolle und Überwachung der Tagebauführung erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Hauptbetriebspläne durch das LBGR. Des Weiteren wird die Umsetzung der naturschutzfachlichen Maßnahmen durch die öBB begleitet und kontrolliert. Im Übrigen ist die ökologische Betriebsbegleitung geeignet und ausreichend, aufgrund des stetigen Wechsels der Natur neue, d. h. zuvor nicht ermittelte oder nicht vorhandene, oder geänderte artenschutzrechtliche Betroffenheiten zu erkennen und sie einer naturschutzrechtlichen Problembewältigung zuzuführen (vgl BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 – 9 A 64/07 – juris Rz. 91 f.). Der Einwand wird zurückgewiesen.

Im Weiteren wurden verfahrensrechtliche Aspekte gegen das Vorhaben aufgeführt. Bezüglich der Nichterfordlichkeit des geforderten Raumordnungsverfahrens und dem Einklang des Vorhabens mit den raumordnerischen Belangen wird auf die Begründung in den Abschnitten 7.4.6.1, 7.5.1.5 und 7.5.1.6 verwiesen. Es wurde angemerkt, dass für das gegenständliche bergrechtliche Planfeststellungsverfahren „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ und das laufende abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren „Errichtung und den Betrieb einer Mineralstoffdeponie der Deponieklasse I im Kiessandtagebau Fresdorfer Heide“ ein einheitliches Planfeststellungsverfahren einschließlich einer einheitlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu führen sei, da gemäß § 11 Abs. 1 VwVfgBbg „...für diese Vorhaben oder für Teile von Ihnen nur eine einheitliche Entscheidung möglich sei...“, unabhängig davon, in wessen

Zuständigkeit das Planfeststellungsverfahren geführt wird. In diesem Zusammenhang wird auch eingewandt, dass die Planungshoheit der Gemeinde Michendorf nach Art. 28 Abs. 2 GG durch beide Vorhaben verletzt sei. Soweit der Einwender die §§ 11 VwVfGBbg und 78 VwVfG anführt verkennt er, dass kein untrennbarer Zusammenhang im Sinne der genannten Vorschriften besteht. Es mag zwar sein, dass ein späteres Deponievorhaben vom bergrechtlichen Wiedernutzbarmachungskonzept abhängt. Umgekehrt ist das aber nicht der Fall. Allein, dass ein Planungsträger an einem Standort zwei Vorhaben plant, bedeutet nicht, dass die Auswirkungen beider Vorhaben zwingend in einem Verfahren geprüft werden müssten, wie z. B. bei einer räumlich miteinander verknüpften Planung mehrerer Verkehrsanlagen (Stelkens u. a., VwVfG, 8. Aufl., § 78 Rn. 10). Keine Notwendigkeit für ein einheitliches Verfahren besteht, wenn sich Vorhaben nur geringfügig oder räumlich begrenzt berühren (a. a. O.). So würde es sich hier verhalten, die Zulassung der Deponie vorausgesetzt. Das Deponievorhaben wird nur auf solchen Teilflächen begonnen werden können, für welche ein Abschlussbetriebsplan durchgeführt und die Bergaufsicht beendet ist. Der bergrechtliche Planfeststellungsbeschluss kann deshalb ohne zwangsläufige Einbeziehung des Deponievorhabens alle grundlegenden Erfordernisse für den Rahmen einer Betriebseinstellung festsetzen. Wenn der Einwender von „Renaturierung“ spricht verkennt er Sinn und Reichweite der Regelung des dafür maßgeblichen § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 BBergG. Danach kann in einem Rahmenbetriebsplan nur die Darstellung verlangt werden, dass dem Bergbauunternehmer eine erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß voraussichtlich möglich sein wird und ihr keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Der Rahmenbetriebsplan muss noch keine konkreten Ausführungsmaßnahmen festlegen, vielmehr muss solche bindenden Festsetzungen gem. § 55 II Nr. 2 BBergG erst der eigentliche Abschlussbetriebsplan enthalten, welcher noch in einer späteren Betriebsphase erstellt werden kann (Kühne u. a., BBergG, 3. Aufl., § 55 Rn. 91 und 129). Es ist zudem anerkannt, dass selbst die letztlich im Abschlussbetriebsplan zu regelnde Wiedernutzbarmachung im Sinne des Bergrechts gerade keine Renaturierung oder Rekultivierung und erst recht nicht die vollständige Wiederherstellung des Zustands vor Beginn des Abbaus ist (a. a. O., Rn. 130 oder Frenz in NuR 2023, Nr. 45, S. 433, 437). Die im Rahmenbetriebsplan darzustellenden Maßnahmen hängen vom Konkretisierungsgrund der geplanten Folgenutzung ab, dürfen keinen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen und dürfen einer ggf. bereits geplanten Folgenutzung nicht entgegenstehen (a. a. O., Rn. 91). Aktuell gibt es noch keine bindende Planung für eine Folgenutzung und damit auch keine zwingende Verpflichtung, die Wiedernutzbarmachung auf eine Deponienutzung auszurichten. Ob das Deponievorhaben jemals verwirklicht werden wird, ist derzeit nicht absehbar. Für den Fall, dass das Deponievorhaben nicht verwirklicht wird, setzt der Planfeststellungsbeschluss fest, dass es dann für den hergestellten standsicheren Hohlkörper beim Wiedernutzbarmachungskonzept der Zulassung zum fakultativen Rahmenbetriebsplan vom 21.12.2020 bleibt, wonach die entstandene Abbautieflage von bewaldeten, der umliegenden Landschaft angepassten und standsicher

abgeflachten Böschungen eingefasst wird. Den für einen Rahmenbetriebsplan notwendigen Regelungen, wonach das Betriebsregime eine erforderliche und am Standort mögliche Wiedernutzbarmachung der Oberfläche zulässt, genügt der Beschluss unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen im Abschnitt 4.8 dieses PFB, unabhängig davon, ob das Deponievorhaben verwirklicht wird oder nicht. Somit kann keine Rede davon sein, dass die Entscheidung über diesen Antrag zwingend von der Entscheidung über den Deponieantrag abhängt und deshalb eine einheitliche Entscheidung über beide Vorhaben notwendig wäre.

In die Planungshoheit einer Anliegergemeinde würde erst dann eingegriffen, wenn eine bestimmte und bereits verfestigte Planung der Gemeinde durch ein Bergbauvorhaben erschwert oder unmöglich gemacht werden würde (a. a. O., Rn. 135). Davon kann hier nicht die Rede sein. Das gesamte Areal wird im Flächennutzungsplan der Gemeinde Michendorf als Abgrabungsfläche dargestellt. Konkrete anderweitige Planungen hat die Gemeinde Michendorf nicht eingewandt. Angesichts der Lage im Außenbereich und im Landschaftsschutzgebiet ist dort kaum ein privilegiertes Vorhaben denkbar. Die Einwände werden zurückgewiesen.

Bemängelt wurde zudem, dass keine Beteiligung der Gemeinden Nuthetal und Seddiner See erfolgte und auch das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde Nuthetal verletzt sei. Der Einwand wird zurückgewiesen, da innerhalb der Gemeinde Nuthetal nur öffentliche Straßen benutzt werden, auf denen das Verkehrsaufkommen nicht mehr allein der Vorhabenträgerin zurechenbar ist, und dadurch keine Betroffenheit besteht. Für die Gemeinde Seddiner See besteht ebenfalls keine Betroffenheit, da die befürchteten Beeinflussungen des „Großen Seddiner Sees“ aufgrund der großen Entfernung zum Vorhaben und weil der „Große Seddiner See“ keinen Vorfluter für den Kiessandtagebau darstellt, ausgeschlossen werden können. Auf die Ausführungen in den Abschnitten 7.4.2.6.1.3 und 7.4.5.1 des vorliegenden PFB wird verwiesen. Die Einwände werden zurückgewiesen.

Der Einwand bezüglich der Zufahrtsstraßen wird mit der Begründung in Abschnitt 7.5.1.12.2.3 zurückgewiesen.

Die Begründung zum vorliegenden überwiegend öffentlichen Interesse des Vorhabens wird mit der Vorhabenrechtfertigung in Abschnitt 7.4.3 sowie mit der Abwägungsentscheidung zur Befreiung von der Verordnung über das LSG nach § 67 BNatSchG in Abschnitt 7.4.5.4 des vorliegenden PFB gegeben. Der entsprechende Einwand wird zurückgewiesen.

Die Forderung zur Prüfung von Vorhabenalternativen wurde bereits in Abschnitt 7.5.1.12.2.2 betrachtet und dort mit der entsprechenden Begründung zurückgewiesen.

7.5.1.12.3 NABU Brandenburg, GRÜNE LIGA Landesverband Brandenburg e. V., NaturFreunde Landesverband Brandenburg e. V. und Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.

7.5.1.12.3.1 Allgemeine Einwendungen zum Vorhaben und Planfeststellungsverfahren

Es wurden Hinweise zur formellen Vollständigkeit und zu formellen Widersprüchen in Texten und grafischen Darstellungen innerhalb der Unterlagen gegeben, denen im Zuge der Überarbeitung der Antragsunterlagen in den entscheidungserheblichen Punkten und z. T. darüber hinaus nachgekommen wurde. Formelle Hinweise, die nicht entscheidungserheblich für die Zulässigkeit des Vorhabens sind, werden nicht weiter behandelt.

Die bezüglich des laufenden abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens „Errichtung und den Betrieb einer Mineralstoffdeponie der Deponieklasse I im Kiessandtagebau Fresdorfer Heide“ vorgebrachten Einwände werden zurückgewiesen. Sie werden im zum abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren gehörenden Beteiligungsverfahren abgehandelt und können nicht im gegenständlichen bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ geltend gemacht werden. Es wird dazu auf die Ausführungen in Abschnitt 7.5.1.12.2.4 – Anthropogene Vorbelastungen und Vorhaben - verwiesen.

Es wurde bemängelt, dass eine Prüfung vernünftiger Alternativen in den Antragsunterlagen unzureichend erfolgt ist. Der Einwand wird zurückgewiesen. Es wird dazu auf die Ausführungen im Abschnitt 7.5.1.12.2.2 des vorliegenden PFB verwiesen.

Weiterhin wurde zur Umweltverträglichkeitsstudie angemerkt, dass die Prüfung der „Null-Variante“ fehle. Der Einwand wird zurückgewiesen. Es wird dazu auf die Ausführungen im Abschnitt 7.5.1.12.2.2 des vorliegenden PFB verwiesen.

Die Forderung zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens wird zurückgewiesen. Es wird dazu auf die Ausführungen im Abschnitt 7.5.1.12.2.1 des vorliegenden PFB verwiesen.

Weiterhin wurde angemerkt, dass das Vorhaben nicht im Einklang mit den festgelegten Schutz- und Entwicklungszielen des Landschaftsrahmenplans Potsdam-Mittelmark steht. Der Einwand wird zurückgewiesen. Es wird dazu auf die Ausführungen im Abschnitt 7.5.1.12.2.1 des vorliegenden PFB verwiesen.

Der Einwand, dass in den Antragsunterlagen eine Betrachtung des Landschaftsplans des Amtes Michendorf fehlt, ist korrekt. Jedoch wurde der Flächennutzungsplan der Gemeinde Michendorf in den Antragsunterlagen berücksichtigt. Da der Landschaftsplan die Planungsgrundlage für den Flächennutzungsplan und die Bauleitplanung darstellt, sind folgerichtig die Vorgaben des Landschaftsplans im Flächennutzungsplan berücksichtigt und haben somit auch in den Antragsunterlagen Beachtung gefunden.

Darüber hinaus wurden Verfahrensfehler unterstellt, weil die Vorgaben nach § 9 Abs. 1a Nr. 3 und 5 sowie nach § 9 Abs. 1b Nr. 2 UVPG a. F. bei der öffentlichen Bekanntmachung im Jahr 2017 nicht erfüllt seien. Der Einwand wird zurückgewiesen. § 9 Abs. 1a Nr. 3 UVPG a. F. wurde gewahrt, da in der Bekanntmachung das LBGR als für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens und die Einwendungen bzw. Stellungnahmen zuständige Behörde benannt wurde. Auch § 9 Abs. 1a Nr. 5 UVPG a. F. wurde gewahrt, da die gelisteten Unterlagen Umweltverträglichkeitsstudie, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzbeitrag, FFH-Vorprüfungen, Verkehrsgutachten und Schallimmissionsprognose alle umweltrelevante Betrachtungen für alle Schutzgüter im Sinne des UVPG erfassen. Die nicht aufgeführten Unterlagen enthalten keine darüber hinaus gehenden Informationen, die nicht in den genannten Unterlagen berücksichtigt wurden. Gleichfalls wurde auch § 9 Abs. 1b Nr. 2 UVPG a. F. gewahrt. Zunächst besagt § 9 Abs. 1b Nr. 2 nicht, dass die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen in der öffentlichen Bekanntmachung ausgelegt werden müssen. Des Weiteren waren die zum damaligen Zeitpunkt entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, insbesondere die Niederschrift zum Scoping-Termin und die Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanung zur Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens aus dem Jahr 2014, in den Auslegungsunterlagen enthalten. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss die Auslegung nicht alle Unterlagen umfassen, die möglicherweise zur vollständigen Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Planung erforderlich sind. Sie kann sich vielmehr auf die Unterlagen beschränken, deren der Einzelne bedarf, um als Laie den Grad seiner Beeinträchtigung abschätzen und sich das Interesse, Einwendungen zu erheben, bewusst machen zu können (BVerwG, NVwZ 2017, 1294, 1296). Daher mussten die Stellungnahmen anderer Behörden und Träger öffentlicher Belange nicht mit ausgelegt werden. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Bemängelt wurde zudem, dass keine Beteiligung der Gemeinde Nuthetal erfolgte. Der Einwand wird zurückgewiesen, da innerhalb der Gemeinde Nuthetal nur öffentliche Straßen benutzt werden, auf denen das Verkehrsaufkommen nicht mehr allein der Vorhabenträgerin zurechenbar ist, und dadurch keine Betroffenheit besteht.

Des Weiteren wurde angemerkt, dass bei der Online-Konsultation im Jahr 2022 die Einwendungen ausschließlich durch die Erwiderungen der Vorhabenträgerin erörtert wurden und die bei Erörterungsterminen übliche moderierende Funktion der Genehmigungsbehörde nicht erfüllt war. Auch wurde bemängelt, dass den Konsultationsunterlagen nicht diejenigen Unterlagen (z. B. Haupt- oder Abschlussbetriebspläne) beigefügt wurden, zu denen in den Erwiderungen der Vorhabenträgerin Bezug genommen wurde. Zudem erfordere der Umfang der Überarbeitung der Antragsunterlagen eine erneute Auslegung. Die Einwände werden zurückgewiesen, da einerseits die durchgeführte Online-Konsultation den rechtlichen Anforderungen des Plansicherstellungsgesetzes entsprach und andererseits sich durch die überarbeiteten Unterlagen keine neuen Betroffenheiten ergeben haben, die ein erneute Auslegung erfordern würden.

7.5.1.12.3.2 Befreiungs-, Ausnahme- und Umwandlungsanträge

Bezüglich der Befreiung von der Verordnung über das LSG „Nuthetal-Beelitzer-Sander“ nach § 67 Abs. 1 BNatSchG wurde angemerkt, dass eine nachträgliche Änderung der Nebenbestimmungen, insbesondere zur festgelegten Rekultivierung, der Befreiung vom LSG aus dem Jahr 1998 rückwirkend zu deren Rechtswidrigkeit führen würde und damit der Kiesabbau auf der Grundlage des fakultativen Rahmenbetriebsplans von 1994 ab dem Inkrafttreten der Veränderungssperre für das LSG rechtswidrig betrieben worden sei. Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Es wird dazu auf die in Abschnitt 7.4.5.4 des vorliegenden PFB getroffene Begründung zur Befreiung und Abwägungsentscheidung verwiesen. Hier wird auch das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen begründet, sodass der entsprechende Einwand ebenfalls zurückgewiesen wird.

Auch dem Einwand, dass das Vorhaben den raumordnerische Festlegungen widerspricht und daher keine Befreiung vom LSG möglich sei, wird nicht stattgegeben. Die Stellungnahmen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (siehe Abschnitte 7.4.6.1 und 7.5.1.5) und der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (siehe Abschnitte 7.4.6.1 und 7.5.1.6) bestätigen, dass dem Vorhaben keine raumordnerischen Belange entgegenstehen.

Es wurde angemerkt, dass durch das Vorhaben ein Kompensationsdefizit gegenüber dem fakultativen Rahmenbetriebsplan entsteht. Dem ist zu erwidern, dass der Kompensationsbedarf für das Vorhaben fachlich korrekt entsprechend der „Hinweise zur Eingriffsregelung im Land Brandenburg“ (HVE) 2009 ermittelt wurde und die Änderungen gegenüber dem fakultativen Rahmenbetriebsplan berücksichtigt. Die HVE sieht eine wertbasierte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vor. Im Rahmen der Online-Konsultation im Jahr 2022 wurde aufgrund der Einwendungen seitens der Vorhabenträgerin die Eingriffs-/Ausgleichs-/Bilanzierung nochmals überprüft und in der Ermittlung der Konflikte und dem erforderlichen Kompensationsumfang angepasst. Die für das Vorhaben noch ausstehenden Kompensationsmaßnahmen sind im Abschnitt 7.4.5.2 des vorliegenden PFB aufgeschlüsselt und in den Nebenbestimmungen 4.8.10 bis 4.8.14 festgelegt. Es verbleibt kein Kompensationsdefizit.

Zur Forderung, dass sich die vorgesehene Aufforstungsmaßnahme innerhalb des LSG befinden muss, wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 7.5.1.7.3 verwiesen. Der Einwand wird als erledigt betrachtet.

Über eine Befreiung vom LSG für das laufende abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren „Errichtung und den Betrieb einer Mineralstoffdeponie der Deponieklasse I im Kiessandtagebau Fresdorfer Heide“ wird im dazugehörigen Beteiligungsverfahren entschieden. Der entsprechende Einwand findet im gegenständlichen bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ keine Berücksichtigung.

Hinsichtlich der Befreiung der gesetzlich geschützten Biotop nach § 67 Abs. 1 BNatSchG wurde die Eingriffs-/Ausgleichs-/Bilanzierung, die Eignung der festgelegten

Kompensationsmaßnahmen sowie das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen, insbesondere des überwiegenden öffentlichen Interesses, kritisiert. Mit der Überarbeitung der Antragsunterlagen sowie im Nachgang der Online-Konsultation im Jahr 2022 wurden die Bilanzierung und Kompensationsmaßnahmen konkretisiert. Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung im Jahr 2022 konnte der Schutzstatus nach § 30 BNatSchG des Biotoptyps „Kiefernvorwälder trockener Standorte“ (Code: 082819) nicht bestätigt werden. Lage und Entwicklung der Ersatzbiotope sind in den Nebenbestimmungen 4.8.10 und 4.8.13 verankert. Die Befreiungsvoraussetzungen wurden in dem Befreiungsantrag dargelegt, denen das LBGR folgt (siehe Abschnitt 7.4.5.5 des vorliegenden PFB). Die Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG in Abschnitt 2.5 des vorliegenden PFB konnte erteilt werden. Der Einwand wird zurückgewiesen. Ferner wurde kritisiert, dass mit der Zulassung zum vorzeitigen Beginn vom 15.12.2022 eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG für die gesetzlich geschützten Biotope erteilt wurde, aus der jedoch die Lage der beanspruchten gesetzlich geschützten Biotope nicht nachvollzogen werden kann und die ohne Mitwirken der anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 36 Nr. 2 BbgNatSchAG erfolgte. Der Einwand betrifft die Zulassung zum vorzeitigen Beginn und ist daher nicht in diesem Planfeststellungsverfahren geltend zu machen.

Der Einwand zum Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Zauneidechse wird ebenfalls zurückgewiesen. Mit Umsetzung der Nebenbestimmung 4.8.16 i. V. m. den Nebenbestimmungen 4.8.21 und 4.8.22 wird ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ausgeschlossen. Das Abfangen von Zauneidechsen stellt nach aktueller Rechtsprechung kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dar. Die Kontrolle der Umsetzung und Funktionsfähigkeit der Maßnahmen erfolgt mit der Nebenbestimmung 4.8.7. Ein Ausnahmeantrag nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich. Auf die Ausführungen zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange in Abschnitt 7.4.5.3.2 des vorliegenden PFB wird verwiesen.

Für die Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Arten Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Fitis, Misteldrossel, Ringeltaube, Rotkehlchen und Waldlaubsänger (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) konnte eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden (siehe Abschnitt 2.6 des vorliegenden PFB), da die Ausnahmeveraussetzungen vorliegen (siehe Ausführungen in Abschnitt 7.4.5.3.2 des vorliegenden PFB). Die entsprechenden Einwände werden zurückgewiesen. Der Einwand, dass die Angaben im Ausnahmeantrag und im Artenschutzbeitrag zur Anzahl der betroffenen Brutreviere widersprüchlich sind, wird ebenfalls zurückgewiesen. Die Anzahl der betroffenen Brutreviere wird in der artenschutzrechtlichen Bewertung der Brutvögel der Gehölze (siehe Antragsunterlagen, Anlage 11, Kapitel 4.2 im sogenannten Artdatenblatt) abgeleitet und entspricht den Angaben im Ausnahmeantrag. Ferner wurde eingewandt, dass für die Zulassung zum vorzeitigen Beginn vom 15.12.2022 die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG fehlt. Der Einwand wird zurückgewiesen. Es wird dazu auf die Ausführungen im Abschnitt 7.5.1.12.2.8 verwiesen.

Außerdem wurde eingewandt, dass die Flächen für die Maßnahme A12 auf dem Flurstück 79 nicht umgesetzt werden dürfen, da es sich um ein Revier des Schwarzspechts handelt, bei dem keine Entnahme von Stamm-/Alt-/Totholz erfolgen darf. Die Maßnahme Strukturierung von Waldbeständen (FCS-Maßnahme A 12_{FCS}) wird durch die öBB begleitet. Diese legt zusammen mit der Forstbehörde die zu erhaltenden bzw. zu entwickelnden Altbäume fest, wobei die zu erhaltenden bzw. zu entwickelnden Revierbäume des Schwarzspechts aus der Nutzung zu nehmen sind (NB 4.8.7 und 4.8.25). Der Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme A 12_{FCS} wurde in der Nebenbestimmung 4.8.25 festgelegt. Der Einwand wird damit als erledigt betrachtet.

Bezüglich des Antrags auf Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG vom gesetzlichen Horstschutz nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 BbgNatSchAG wurde eingewandt, dass die Befreiungsvoraussetzungen nicht vorliegen würden und die Kompensationsmaßnahmen unzureichend wären. Mit der Begründung in Abschnitt 7.4.5.3.2 des vorliegenden PFB wird das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen dargelegt und der Einwand zurückgewiesen. Entsprechend konnte die Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des § 9 Abs. 1 Nr. 1 BbgNatSchAG über die Beseitigung von Wald, des Oberbodens und den Rohstoffabbau im Umkreis von 100 m um die Horststandorte des Uhus erteilt werden (siehe Abschnitt 2.3 des vorliegenden PFB). Ferner wurde eingewandt, dass auch für die Zulassung zum vorzeitigen Beginn vom 15.12.2022 eine Befreiung vom Horstschutz erforderlich gewesen wäre. Der Einwand betrifft die Zulassung zum vorzeitigen Beginn und kann daher nicht in diesem Verfahren geltend gemacht werden. Der bezüglich des Antrags auf Waldumwandlung vorgetragene Einwand, dass das gewählte Kompensationsverhältnis die vorhandenen Waldfunktionen nicht berücksichtigen würde, wird zurückgewiesen. Nach der Verwaltungsvorschrift zu § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (VV § 8 LWaldG) vom 02.11.2009, geändert 06.05.2019) ist eine dauerhafte Waldinanspruchnahme mindestens im Verhältnis 1:1 durch Erstaufforstung auszugleichen. Ein höherer Kompensationsbedarf kann sich aus ausgewiesenen Waldfunktionen gemäß Forstlicher Rahmenplanung (Schutz- und Erholungsfunktion) ergeben. Durch das Vorhaben werden keine Waldflächen mit gemäß Waldfunktionskartierung Brandenburg ausgewiesenen Funktionen in Anspruch genommen. Zudem hat die Vorhabenträgerin die Bilanzierung und den Antrag auf Waldumwandlung im Rahmen der Online-Konsultation im Jahr 2022 überarbeitet und den erforderlichen Kompensationsumfang mit der zuständigen Oberförsterei Potsdam abgestimmt. Aufgrund der naturfernen Ausprägung der betroffenen Vorwälder, wurde ein Kompensationsverhältnis von 1:1 festgelegt.

7.5.1.12.3.3 Natura 2000

Es wurde eingewandt, dass der in den Antragsunterlagen vorgesehene 20 m breite Schutzstreifen zum FFH-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ einerseits nicht ausreiche, um erhebliche Auswirkungen durch Staub- und Lärmemissionen zu verhindern, und andererseits bereits durch den FFH-Managementplan als Entwicklungsfläche ausgewiesen sei. Mit der Nebenbestimmung 4.4.13 wird der Schutzstreifen zum FFH-Gebiet „Nuthe-

Nieplitz-Niederung“ erweitert und berücksichtigt somit auch die Fläche für die geplanten Entwicklungsmaßnahmen des dazugehörigen Managementplans des MLUL. Dem Einwand wurde somit nachgekommen.

In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass im Managementplan zum FFH-/SPA-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ der Bereich des festgelegten Schutzstreifens und seine Nachbarflächen als Schwerpunkthabitat für den Schwarzspecht ausgewiesen sind und die Umsetzung von Entwicklungsmaßnahmen aufgrund der Lärmempfindlichkeit der Art durch das Vorhaben verhindert würde. Dem ist zu erwidern, dass gemäß Managementplan innerhalb des Schutzstreifens Entwicklungsmaßnahmen zur „Umwandlung/Umbau/Überführung des bestehenden naturfernen Kiefernforstes in naturnahe Wälder mit standörtlich wechselnder Baumartendominanz vorgesehen sind. Speziell für den Schwarzspecht sind hier Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Förderung von Altbäumen und Überhältern, zur Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen sowie zur Erhaltung von stehendem und liegendem Totholz vorgesehen. Diese Maßnahmenumsetzung wird durch das planfestzustellende Vorhaben mit Einhaltung des Schutzstreifens (Nebenbestimmung 4.4.13) nicht behindert. Zudem wurde der Schwarzspecht bei den durchgeführten Kartierungen unter der bestehenden Lärmbelastung nachgewiesen, sodass davon auszugehen ist, dass sich bei der Art Gewöhnungseffekte eingestellt haben und eine Ausbreitung durch das Vorhaben nicht behindert wird. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Weiterhin wurde angemerkt, dass in den Vorprüfungen zum FFH- und SPA-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ die Auswirkungen auf die Schutzgebiete über den Wasserpfad nicht hinreichend betrachtet wurden und auch eine Untersuchung der in den Schutzgebieten vorhandenen Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie bzw. der Anhang I-Arten der Vogelschutzrichtlinie fehle. In diesem Zusammenhang wurde eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung gefordert. Der Forderung wird zurückgewiesen. Grundsätzlich ist eine vertiefende Betrachtung einzelner Arten auf Ebene der Vorprüfung nicht erforderlich, wenn offensichtlich erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete ausgeschlossen werden können. Die in den eingereichten Vorprüfungen angestellten Betrachtungen sind ausreichend, um offensichtlich erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete ausschließen zu können. Mit der Erwidern der Vorhabenträgerin wurden zudem ergänzende Aussagen zur den Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserpfad erbracht, von denen sich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet ableiten lassen. Mit den Ausführungen in Abschnitten 7.4.5.6.2 und 7.4.5.6.3 des vorliegenden PFB wird dargelegt, dass durch das Vorhaben insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das FFH-/SPA-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ verursacht werden.

Für das FFH-Gebiet „Saarmunder Berg“ wird ebenfalls befürchtet, dass es durch die Nähe zu den Zufahrtsstraßen zu Beeinträchtigung des FFH-Gebiets kommt. Gleichermaßen wurde auch hier eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung gefordert. Diese Forderung wird ebenfalls zurückgewiesen. Mit den Ausführungen in Abschnitt 7.4.5.6.1

des vorliegenden PFB wird dargelegt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet „Saarmunder Berg“ verursacht werden.

Über die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der FFH-/SPA-Gebiete für das laufende abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren „Errichtung und den Betrieb einer Mineralstoffdeponie der Deponieklasse I im Kiessandtagebau Fresdorfer Heide“ wird im dazugehörigen Beteiligungsverfahren entschieden. In den dazugehörigen FFH-Vorprüfungen erfolgt die hinreichende Summationsbetrachtung mit dem gegenständlichen bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ auf Basis entsprechender Immissionsprognosen, da das abfallrechtliche Vorhaben nur unter Voraussetzung der Planfeststellung des bergrechtlichen Vorhabens planfestgestellt werden kann. Der entsprechende Einwand findet im gegenständlichen bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren keine Berücksichtigung.

7.5.1.12.3.4 Landschaft

Weiterhin wird eine Reduzierung der Naherholungsmöglichkeit aufgrund der Inanspruchnahme von Erholungswald und des Fernwanderwegs E10 sowie durch Lärmbelastungen unterstellt. Zudem würden Pufferzonen zu sensiblen Landschaftsteilen (Eiszeitrinnen) und dem FFH-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ in Anspruch genommen. Dem ist zu erwidern, dass mit der Nebenbestimmung 4.4.12 eine Inanspruchnahme des Fernwanderwegs E10 ausgeschlossen ist und mit der Nebenbestimmung 4.4.13 der Schutzstreifen zum FFH-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ erweitert wurde, so dass somit auch die Fläche für geplante Entwicklungsmaßnahmen des dazugehörigen Managementplans des MLUL berücksichtigt wurde. Die eiszeitlichen Rinnen östlich des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide sind nicht Bestandteil der beantragten Rahmenbetriebsplanfläche. Auch eine Inanspruchnahme von gemäß der Brandenburgischen Waldfunktionskartierung ausgewiesenem Erholungswald erfolgt, wie in den Antragsunterlagen dargestellt, durch das Vorhaben nicht. Betriebsbedingte Schallimmissionen sind auf den Nahbereich des Tagesbaus beschränkt und nicht geeignet, die Erlebniswirksamkeit der Landschaft für i. d. R. nur kurzweilig verweilende Erholungssuchende erheblich zu beeinträchtigen.

7.5.1.12.3.5 Tiere, Pflanzen, Biodiversität

Der Einwand, dass der Untersuchungsraum zu klein gewählt wurde, wird zurückgewiesen. Der Untersuchungsraum wurde anhand der Wirkreichweite der möglichen Beeinträchtigungen fachlich korrekt abgeleitet und im Rahmen des Scoping-Termins behördlich abgestimmt. Die Auswirkungen des Vorhabens wurden somit umfänglich beurteilt, auch wenn ggf. Biotopkomplexe, die den Untersuchungsraum überschreiten, nicht vollständig beschrieben wurden. Die erwähnten Biotopräume „Langes Fenn“ und „Saarmunder Rohrwiesen“ wurden im Zusammenhang des FFH-Gebietsschutzes berücksichtigt, welcher immer auf Ebene des gesamten Schutzgebiets erfolgt, unabhängig vom in der Umweltverträglichkeitsstudie gewählten Untersuchungsraum. Für die weiteren im

Zusammenhang mit den FFH-/SPA-Gebieten geäußerten Einwände wird auf die Ausführungen in Abschnitt 7.5.1.12.2.7 verwiesen.

Es wurde angemerkt, dass die beanspruchten Biotope nicht vollumfänglich wieder hergestellt werden. Wie bereits in Abschnitt 7.4.5.2 ausgeführt, wurde der Kompensationsbedarf für das Vorhaben fachlich korrekt entsprechend der „Hinweise zur Eingriffsregelung im Land Brandenburg“ (HVE) 2009 ermittelt, welche eine wertbasierte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorsieht, also nicht die Wiederherstellung der Ausgangsbiotope. Im Ergebnis verbleibt kein Kompensationsdefizit.

Bezüglich des erwähnten Verlusts von geschützten Pflanzenarten wird darauf verwiesen, dass mit der Nebenbestimmung 4.8.27 eine Inanspruchnahme der Karthäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*) ausgeschlossen wird sowie durch die Nebenbestimmung 4.8.28 Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*) festgelegt wurden.

Wie bereits unter Abschnitt 7.4.5.3.2 ausgeführt, treten durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der festgelegten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Zauneidechse ein. Ein Ausnahmeantrag nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Wie bereits in Abschnitt 7.4.5.3.2 und 7.5.1.7.3 ausgeführt, treten, mit Ausnahme für die Arten Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Fitis, Misteldrossel, Ringeltaube, Rotkehlchen und Waldlaubsänger, durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der festgelegten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ein. Für die Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Arten Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Fitis, Misteldrossel, Ringeltaube, Rotkehlchen und Waldlaubsänger (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) konnte eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden (siehe Abschnitt 2.6 des vorliegenden PFB), da die Ausnahmeveraussetzungen vorliegen (siehe Ausführungen in Abschnitt 7.4.5.3.2 des vorliegenden PFB). Die entsprechenden Einwände werden zurückgewiesen.

Die gewünschten Aussagen zum Uhu wurden mit der Erwidерung der Vorhabenträgerin erbracht. Zudem wurde durch die Vorhabenträgerin im Nachgang zur Online-Konsultation im Jahr 2022 ein Maßnahmenkonzept entwickelt. Mit der Festlegung der Maßnahmen zur Bauzeitenregelung und zum Anbringen künstlicher Nisthilfen für den Uhu in den Nebenbestimmungen 4.8.20 und 4.8.26 kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen und eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des § 19 Abs. 1 Nr. 1 BbgNatSchAG (siehe Abschnitt 2.3 des vorliegenden PFB) für die Beseitigung von Wald, des Oberbodens und den Rohstoffabbau im Umkreis von 100 m um die Horststandorte des Uhus erteilt werden (siehe Ausführungen zu den Befreiungsvoraussetzungen in Abschnitt in Abschnitt 7.4.5.3.2 des vorliegenden PFB).

Der Forderung, dass eine Verletzung/Tötung von Individuen sowie die Zerstörung von besetzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Wolfs ausgeschlossen werden muss,

wird mit den Festlegungen in der Nebenbestimmung 4.8.19 nachgekommen. Bei Erfordernis werden in Abstimmung mit dem LfU Schutzmaßnahmen, wie die zeitliche Einordnung der bergbaulich notwendigen Maßnahmen während der Welpenaufzuchtzeiten, umgesetzt.

Die Einwände bezüglich der außerhalb des Untersuchungsraums über 300 m südlich des Vorhabens gelegenen Vorkommen des Kranichs werden zurückgewiesen. Einerseits handelt es sich im Sinne der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) von 2010 nicht um eine lärmempfindliche Art, für die ein kritischer Schallpegel definiert ist. Andererseits ist hinsichtlich der Störungsempfindlichkeit der Art nach § 19 BbgNatSchAG eine Horstschutzzone von 300 m festgelegt, die durch das Vorhaben eingehalten wird. Die gemäß BMBVS 2010 ausgewiesene Effektdistanz von 500 m wird auch vom derzeitigen Tagebaubetrieb unterschritten. Da die Art unter den bestehenden Störwirkungen nachgewiesen wurde, ist davon auszugehen, dass sich Gewöhnungseffekte der Art eingestellt haben und durch das Vorhaben keine Auswirkungen auf die lokale Population entstehen.

7.5.1.12.3.6 Grundwasser / Hydrogeologie / Bodenschutz

Es wurde angemerkt, dass in der eingereichten Umweltverträglichkeitsstudie die Betrachtungen der Auswirkungen auf das Grundwasser unzureichend seien und daher zu befürchten ist, dass durch das Vorhaben die Grundwasserverhältnisse und damit auch der Wasserhaushalt der umliegenden Schutzgebiete sowie die Trinkwasserversorgung beeinträchtigt werden. Mit der Bewertung der Umweltauswirkungen in Abschnitt 7.4.2.6.2.1 des vorliegenden PFB werden erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser ausgeschlossen und der Einwand zurückgewiesen. Durch die Fortführung des Kiessandabbaus wird es zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser kommen, da der Tagebau im Trockenschnitt betrieben wird und keine Grundwasserhaltung erfordert und zudem der wassererfüllte Hauptgrundwasserleiter GWL 2 durch den verbleibenden überdeckenden Stauer GWS 1 auch während des Abbaubetriebs ausreichend geschützt ist. Die Inanspruchnahme des obersten unbedeckten Grundwasserleiters GWL 1 ist nicht erheblich, da dieser nicht durchgängig wasserführend ist und somit keine Bedeutung für den großräumigen Wasserhaushalt besitzt. Folgerichtig lässt sich auch eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung ausschließen.

Die Forderung nach einer Kampfmittelfreistellungsbescheinigung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat sich die Auskunft des zuständigen Zentraldienstes der Polizei Brandenburg mit Schreiben vom 15.08.2018 eingeholt, nach der es sich bei der Vorhabenfläche nicht um eine Kampfmittelverdachtsfläche handelt.

7.5.1.12.3.7 Klima

Der Einwand, dass in der Umweltverträglichkeitsstudie die Inanspruchnahme von Frisch- und Kaltluftentstehungsgebieten und Frischluftbahn nicht berücksichtigt worden

sei, wird zurückgewiesen. Die entsprechende Inanspruchnahme wurde in der Umweltverträglichkeitsstudie beschrieben und in Abschnitt 7.4.2.7.3 des vorliegenden PFB abschließend bewertet. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass aufgrund der den Kiessandtagebau weiträumig umgebenden Waldflächen die klimatischen und lufthygienischen Veränderungen gering und auf den Nahbereich des Tagebaus beschränkt sein werden und nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima führen.

7.5.1.12.3.8 Immissionen

Im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung im Jahr 2017 wurden für das Vorhaben im Rahmen der Online-Konsultation im Jahr 2022 ein aktualisiertes Verkehrsgutachten, zwei aktualisierte Schallimmissionsprognosen (Verkehrslärm der öffentlichen Straßen nach 16. BImSchV; Schallimmissionsprognose nach TA Lärm für den Betrieb des erweiterten Kiessandtagebaus) sowie eine aktualisierte Staubimmissionsprognose nach TA Luft vorgelegt. Im Ergebnis der Prognosen werden an den maßgeblichen Immissionsorten keine Grenz-, Richt- oder Orientierungswerte durch das Vorhaben überschritten. Aus den Ergebnissen wurden auch die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die Landschaft abgeleitet, mit dem Ergebnis, dass mit Umsetzung der mit den Nebenbestimmungen 4.8.17, 4.8.19 und 4.8.20 festgelegten Vermeidungsmaßnahmen für betroffene Arten erhebliche Auswirkungen durch Lärm ausgeschlossen werden. Auch handelt es sich bei den Staubemissionen aus dem Kiessandtagebau um inerte Stäube, die nicht abbindend wirken und die Photosyntheseleistung nicht beeinträchtigen. Im Sinne der Umweltvorsorge werden mit den Nebenbestimmungen 4.4.8 bis 4.4.11 Maßnahmen zur Emissions- und Immissionsminimierung festgelegt. Die entsprechenden Einwände werden zurückgewiesen.

Weiterhin wurde angemerkt, dass in den Antragsunterlagen die Umweltauswirkungen der im Tagebau befindlichen Bauschuttrecyclinganlage und als Bauschutt bezeichneten Ablagerungen nicht betrachtet wurden. Hierzu ist anzumerken, dass es sich bei der Fläche C des Abschlussbetriebsplans II von 2002 um eine durch abgeseiebtes Bodenmaterial verfüllte Fläche handelt, die nicht als Altlastenfläche anzusehen ist. Diese tagebau-fremden Materialien verbleiben an Ihrem Einbauort und werden zur Herstellung des standsicheren Hohlkörpers noch geringfügig profiliert. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die geforderten Aussagen zu den dominierenden Windrichtungen wurden mit der Erwidern der Vorhabenträgerin erbracht.

7.5.1.12.3.9 Schutzgut Mensch, Gesundheit

Die Einwände, dass durch das Vorhaben für das Schutzgut Mensch Gefahren durch gesundheitsschädlichen Lärm, hohe Feinstaubbelastung und hohes Unfallrisiko für benachteiligte Verkehrsteilnehmer entstehe, werden zurückgewiesen. Im aktualisierten Verkehrsgutachten aus dem Jahr 2019 wurde das Verkehrsaufkommen und die Verteilung im Straßennetz dargelegt und eine geringe Verkehrszunahme durch das Vorhaben

prognostiziert. Im Ergebnis der darauf aufbauenden aktualisierten Schall- und Staubimmissionsprognosen werden an den maßgeblichen Immissionsorten keine Grenz-, Richt- oder Orientierungswerte durch das Vorhaben überschritten. Auch lassen sich daraus keine erhöhten Unfallgefahren oder erhöhten Belastungen des Straßenkörpers ableiten. Im Sinne der Umweltvorsorge werden mit den Nebenbestimmungen 4.4.8 bis 4.4.11 Maßnahmen zur Emissions- und Immissionsminimierung festgelegt.

Auch der Einwand, dass es sich bei der Verbindungstraße zwischen der L 77 und der L 771 nicht eine um öffentliche Straße handelt und somit nicht durch die Vorhabenträgerin genutzt werden könne, wird zurückgewiesen. Die Gemeinde Nuthetal hat eine Kreuzungsvereinbarung mit der Bundesfernstraßenverwaltung mit Datum vom 26.06./04.07.2005 geschlossen, da die Zufahrtsstraße die Autobahn A 10 kreuzt. Sie gilt somit als dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße. Auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenwesen, Dezernat Planung West, Dienststätte Potsdam, in Abschnitt 7.5.1.9.1 wird verwiesen.

7.5.1.12.3.10 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Wie bereits unter Abschnitt 7.4.5.2 ausgeführt, wurde der Kompensationsbedarf für das Vorhaben fachlich korrekt entsprechend der „Hinweise zur Eingriffsregelung im Land Brandenburg“ (HVE) 2009 ermittelt. Die HVE sieht eine wertbasierte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vor, also nicht die Wiederherstellung der Ausgangsbiotope. Es verbleibt kein Kompensationsdefizit. Entsprechend den Ausführungen in Abschnitt 7.4.5.3.2 des vorliegenden PFB treten, mit Ausnahme für die Arten Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Fitis, Misteldrossel, Ringeltaube, Rotkehlchen und Waldlaubsänger, durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der festgelegten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ein. Eine Betroffenheit von Amphibien konnte ausgeschlossen werden. Für die Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Arten Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Fitis, Misteldrossel, Ringeltaube, Rotkehlchen und Waldlaubsänger (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) konnte eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden (siehe Abschnitt 2.6 des vorliegenden PFB), da die Ausnahmeveraussetzungen vorliegen (siehe Ausführungen in Abschnitt 7.4.5.3.2 des vorliegenden PFB). Die entsprechenden Einwände werden zurückgewiesen. Der Forderung nach einer Funktionskontrolle der artspezifischen Ausgleichsmaßnahmen wird mit Nebenbestimmung 4.8.7 nachgekommen.

7.5.1.13 Gemeinde Michendorf (vertreten durch Geulen & Klinger Rechtsanwälte)

Die Gemeinde Michendorf, vertreten durch Geulen & Klinger Rechtsanwälte, wendet ein, dass die geplante Erweiterung des Kiessandtagebaus gegen den Flächennutzungsplan der Gemeinde Michendorf verstößt. Dieser Einwand wird zurückgewiesen, da der Flächennutzungsplan die Vorhabenfläche als „Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen nach § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB“ ausweist. Der Einwand,

dass das Vorhaben weiteren raumordnerischen Festlegungen widerspricht, wird ebenfalls zurückgewiesen. Die Stellungnahmen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (siehe Abschnitt 7.5.1.5) und der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (siehe Abschnitt 7.5.1.6) bestätigen, dass dem Vorhaben keine raumordnerischen Belange entgegenstehen.

Der Einwand zum Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Zauneidechse wird zurückgewiesen. Mit Umsetzung der Nebenbestimmung 4.8.16 i. V. m. den Nebenbestimmungen 4.8.21 und 4.8.22 wird ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ausgeschlossen. Das Abfangen von Zauneidechsen stellt nach aktueller Rechtsprechung kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mehr dar. Weiterhin wurden im Jahr 2017 die besagten Schwalbentürme errichtet und daher richtigerweise im eingereichten Artenschutzbeitrag berücksichtigt, sodass der entsprechende Einwand ebenfalls zurückgewiesen wird.

Weiterhin wurde angemerkt, dass das Vorhaben aufgrund des Biotop- und Lebensraumverlusts nicht zulassungsfähig sei und die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen nicht ausreichen würden, um die Eingriffe auszugleichen. Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft, einschließlich der Eingriffe in den Boden, sind entsprechend den Ausführungen in Abschnitt 7.4.5.2 des vorliegenden PFB, kompensierbar. Für die Inanspruchnahme von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen erfolgt in Abschnitt 2.5 des vorliegenden PFB eine Befreiung nach § 67 BNatSchG. Auch die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind entsprechend den Ausführungen in Abschnitt 7.4.5.3.2 des vorliegenden PFB, mit Ausnahme für die Arten Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Fitis, Misteldrossel, Ringeltaube, Rotkehlchen und Waldlaubsänger, ausreichend, um ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. In den entscheidungserheblichen Punkten und z. T. darüber hinaus erfolgte im Zuge der Überarbeitung der Antragsunterlagen eine Korrektur und Konkretisierung der festgelegten Maßnahmen. Für die Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Arten Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Fitis, Misteldrossel, Ringeltaube, Rotkehlchen und Waldlaubsänger (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) konnte eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden (siehe Abschnitt 2.6 des vorliegenden PFB), da die Ausnahmeveroraussetzungen vorliegen (siehe Ausführungen in Abschnitt 7.4.5.3.2 des vorliegenden PFB).

Der vorgebrachte Einwand, dass sich der Betrachtungszeitraum im Artenschutzbeitrag nicht nur auf die ersten fünf Jahre des Vorhabens (Zeitabschnitt A) beschränken dürfe, wird zurückgewiesen. Denn für die Bewertung der späteren Zeitabschnitte B und C sind die floristischen und faunistischen Erfassungsdaten zu aktualisieren und darauf aufbauend eine erneute artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Diese Prüfung erfolgt auf Ebene der Hauptbetriebsplanung und ist in der Nebenbestimmung 4.8.3 verankert.

Die geforderten Aussagen zu dem Tagebau umlaufenden Wall wurden mit der Erwidern der Vorhabenträgerin im Zuge der Online-Konsultation erbracht.

Es wurde angemerkt, dass die Erweiterung des Kiessandtagebaus und der damit einhergehende Verkehr zu Belastungen mit Lärm, Staub und Erschütterungen sowie zu optischen Störungen sowohl für Tiere als auch für den Menschen führt. Mit den aktualisierten Immissionsprognosen für Schall und Staub und dem aktualisierten Verkehrsgutachten konnte aufgezeigt werden, dass keine erheblichen Störwirkungen oder erhebliche Emissionen durch das Vorhaben entstehen.

Es wurde angezweifelt, dass ein 20 m breiter Schutzstreifen zum FFH-Gebiet bzw. NSG „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ ausreicht, um erhebliche Auswirkungen auf diese Schutzgebiete zu verhindern. Auch wird davon ausgegangen, dass sich durch die Überformung der Landschaft Auswirkungen auf das SPA „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ ergeben und das FFH-Gebiet „Saarmunder Berg“ durch die Nähe zu den Zufahrtsstraßen „Am Flugplatz“ und L 77 beeinträchtigt wird. Mit den Ausführungen in Abschnitt 7.4.5.6 des vorliegenden PFB wird dargelegt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die genannten Schutzgebiete verursacht werden. Mit der Nebenbestimmung 4.4.13 wird der Schutzstreifen zum FFH-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ erweitert und berücksichtigt somit auch die Fläche für geplanten Entwicklungsmaßnahmen des dazugehörigen Managementplans des MLUL.

Bezüglich der Befreiung von der Verordnung über das LSG „Nuthetal-Beelitzer-Sander“ nach § 67 Abs. 1 BNatSchG wurde geäußert, dass kein überwiegend öffentliches Interesse vorliegt, dass eine Befreiung zulässt. Dieser Einwand wird mit der in Abschnitt 7.4.5.4 des vorliegenden PFB getroffenen Begründung zur Befreiung und Abwägungsentscheidung zurückgewiesen.

Weiterhin wurde angemerkt, dass es durch die Inanspruchnahme von vorhandenen Kaltluftentstehungs- und -staugebieten und Frischluftbahn und -entstehungsgebiet sowie durch den Verkehr und die Waldinanspruchnahme zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter Luft/Klima kommt, welche zudem nur teilweise am Standort kompensierbar sind. Dieser Umstand wird in Abschnitt 7.4.2.7.3 des vorliegenden PFB abschließend bewertet mit dem Ergebnis, dass aufgrund der den Kiessandtagebau weiträumig umgebenden Waldflächen die klimatischen und lufthygienischen Veränderungen gering und auf den Nahbereich des Tagebaus beschränkt sein werden. Erhebliche stoffliche Auswirkungen konnten mit der aktualisierten Staubimmissionsprognose ausgeschlossen werden.

Der Einwand, dass es sich bei der Verbindungstraße „Am Flugplatz“ zwischen der L 77 und der L 771 nicht um eine gewidmete Straße nach § 2 Abs. 1 bzw. § 3 Abs.5 BbgStrG handele und somit keine sichere Erschließung darstelle, wird zurückgewiesen. Die Gemeinde Nuthetal hat eine Kreuzungsvereinbarung mit der Bundesfernstraßenverwaltung mit Datum vom 26.06./04.07.2005 geschlossen, da die Zufahrtsstraße die Autobahn A 10 kreuzt. Sie gilt somit als dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße. Im Übrigen wird die Straße neben der Zuwegung für den Kiessandtagebau u. a. auch seit 1977 für die Betreibung der Deponie der STEP-GmbH Potsdam als solche genutzt.

Weiterhin wird eine Reduzierung der Naherholungsmöglichkeit aufgrund der Inanspruchnahme von Erholungswald und des Fernwanderwegs E10 sowie durch Lärmbelastungen unterstellt. Mit der Nebenbestimmung 4.4.12 wird eine Inanspruchnahme des Fernwanderwegs E10 ausgeschlossen. Auch eine Inanspruchnahme von gemäß der Brandenburgischen Waldfunktionskartierung ausgewiesenen Erholungswald, erfolgt, wie in den Antragsunterlagen dargestellt, durch das Vorhaben nicht. Betriebsbedingte Schallimmissionen sind auf den Nahbereich des Tagesbaus beschränkt und nicht geeignet, die Erlebniswirksamkeit der Landschaft für i. d. R. nur kurzzeitig verweilende Erholungssuchende erheblich zu beeinträchtigen.

Die bezüglich des laufenden abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens „Errichtung und den Betrieb einer Mineralstoffdeponie der Deponieklasse I im Kiessandtagebau Fresdorfer Heide“ vorgebrachten Einwände werden zurückgewiesen. Sie werden im zum abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren gehörenden Beteiligungsverfahren abgehandelt und können nicht im gegenständlichen bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ geltend gemacht werden.

Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

7.5.1.14 E.DIS AG

Es wurden keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben geäußert. Es erging der Hinweis, dass sich im Abbaufreibereich Leitungen der E.DIS AG befinden und das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen (FGSV 939) sowie die grundsätzlichen Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 zu den elektrischen Betriebsmitteln einzuhalten sind. Dem wird mit der Nebenbestimmung 4.4.14 nachgekommen.

Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

7.5.1.15 Deutsche Telekom Technik GmbH

Es wurde darauf hingewiesen, dass sich im Vorhabengebiet Telekommunikationslinien der Telekom befinden, die in ihrer jetzigen Lage verbleiben sollen. Der Forderung, dass bei Tiefbauarbeiten die Bauausführenden zunächst in die genaue Lage der Anlagen eingewiesen werden und die "Kabelschutzanweisung" der Telekom zu berücksichtigen ist, wird mit der Nebenbestimmung 4.4.14 nachgekommen.

Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

7.5.1.16 Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG

Es erging der Hinweis, dass sich im Bereich des Kiessandtagebaus Leitungen der Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg befinden und vor Beginn der Bauphase die genaue Lage der Leitungen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen festzustellen ist und die aktuellen Planunterlagen vorliegen müssen. Ein Einsatz von Maschinen im unmittelbaren Bereich von Leitungen darf nicht erfolgen. Die Leitungsschutzanweisung der

Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg ist zu beachten. Den Forderungen wird mit der Nebenbestimmung 4.4.14 nachgekommen.

Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

7.5.1.17 CDMcom mbH

Es wurde darauf hingewiesen, dass sich im Bereich des Vorhabens bzw. im Bereich der Erstaufforstungsmaßnahme Leitungen bzw. Kabel der ONTRAS Gastransport GmbH und der Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG (GasLINE) befinden. Die Abstimmung zur Planung und Bauausführung sind die entsprechenden Auflagen und Hinweise sowie die Abstimmung mit der ONTRAS bzw. GasLINE zu beachten. Den Forderungen wird mit der Nebenbestimmung 4.4.14 nachgekommen.

Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

7.5.1.18 Die Autobahn GmbH des Bundes

Mit der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung ging ab dem 01.01.2021 die Zuständigkeit für die Bundesautobahnen zur Die Autobahn GmbH des Bundes und zum Fernstraßen-Bundesamt über. Im Rahmen der Online-Konsultation im Jahr 2022 wurde daher durch Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordost, eine Stellungnahme abgegeben.

Es wurde, wie schon in der Stellungnahme des Dezernats Straßenverwaltung des Landesbetriebs Straßenwesen, Dienststätte Stolpe, unter Abschnitt 7.5.1.9.2, erneut ausgeführt, dass keine speziellen Berührungspunkte zum Vorhaben bestehen. Die vorgebrachten Hinweise decken sich mit denen des Dezernats Straßenverwaltung des Landesbetriebs Straßenwesen, Dienststätte Stolpe, und wurden in Abschnitt 7.5.1.9.2 bereits abgehandelt.

Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

7.5.1.19 Fernstraßen-Bundesamt

Mit der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung ging ab dem 01.01.2021 die Zuständigkeit für die Bundesautobahnen zur Die Autobahn GmbH des Bundes und zum Fernstraßen-Bundesamt über. Im Rahmen der Online-Konsultation im Jahr 2022 wurde daher durch das Fernstraßen-Bundesamt, Referat S1 - Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht, eine Stellungnahme abgegeben.

Aufgrund der Entfernung des Vorhabens von ca. 850 m zur Bundesautobahn A 10 sind keine des Fernstraßen-Bundesamts berührt. Es wird auf die Stellungnahme der Die Autobahn GmbH des Bundes verwiesen, welche in Abschnitt 7.5.1.18 abgehandelt wird.

Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

7.5.1.20 Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“ verweist auf die im Rahmen des laufenden abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens „Errichtung und den Betrieb einer Mineralstoffdeponie der Deponiekategorie I im Kiessandtagebau Fresdorfer Heide“ vorgebrachten Einwände, insbesondere hinsichtlich einer Gefährdung der langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung. Der Einwand kann zum gegenständlichen bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ nicht geltend gemacht werden und wird zurückgewiesen. Konkrete Einwände zum gegenständlichen bergrechtlichen Vorhaben werden nicht vorgebracht.

Die Stellungnahme ist als erledigt anzusehen.

7.5.2 Private Einwendungen

7.5.2.1 Allgemeine Einwendungen zum Vorhaben

7.5.2.1.1 Verfahrensrechtliche Aspekte / Vollständigkeit der Unterlagen

(Einwender: E003, E004, E005, E007, E008, E009, E023, E024, E026, E030, E032, E033, E035, E036, E037, E039, E040, E041, E042, E047, E057, E058, E064, E065, E070, E071, E073, E074, E075, E077, E078, E079, E080, E081, E082, E083, E085, E088, E091, E092, E095, E097, E098, E108, E110, E111, E112, E113, E117, E118, E119, E121, E128, E134, E142, E145, E146, E147, E153, E155, E164, E166, E167, E170, E173, E174, E176, E178, E179, E188, E194, E200, E201, E209, E212, E223, E231, E235, E238, E243, E251, E253, E256, E258, E260, E264, E265, E271, E274, E279, E280, E281, E282, E283, E284, E285, E286, E288, E289, E290, E293, E300, E302, E303, E304, E305, E306, E308, E310, E311, E312, E313, E314, E315, E316, E317, E318, E319, E320, E321, E322, E323, E324, E325, E326, E327, E328, E330, E331, E332, E334, E336, E337, E342, E343, E344, E345, E347, E348, E349, E350, E351, E352, E353, E354, E366, E367, E392, E393, E399, E401, E402, E403, E404, E405, E413, E426, E437, E438, E472, E473, E474, E475, E476, E479, E480, E484, E490, E492, E494, E498, E501, E505, E516, E521, E522, E523, E527, E529, E534, E535, E543, E545, E546, E547, E548, E550, E568, E569, E570, E571, E573, E581, E582, E585, E595, E596, E599, E604, E605, E610, E611)

Die Einwände, dass die Antragsunterlagen nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechen und daher keine sachgerechte Prüfung des Vorhabens zulassen würden, werden zurückgewiesen. Nach der Antragseinreichung erfolgte zunächst durch das LBGR eine Vollständigkeitsprüfung, die keine formellen und rechtlichen Lücken in den Antragsunterlagen erkennen ließ. Im Zuge der eingegangenen Stellungnahmen durch die Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die Antragsunterlagen in den entscheidungserheblichen Punkten und z. T. darüber hinaus ergänzt, konkretisiert oder überarbeitet. Auch wurden, entgegen den Äußerungen in den Stellungnahmen, die Vorbelastungen im Untersuchungsraum, vor allem durch den bestehenden Kiessandtagebau Fresdorfer

Heide, ausreichend in den Antragsunterlagen berücksichtigt, insbesondere bei der Erstellung der Immissionsprognosen, dem Verkehrsgutachten sowie bei der Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft und dem sich daraus ergebenden Kompensationsbedarf. Die Antragsunterlagen lassen somit die Planfeststellungsfähigkeit zu.

Die Forderungen nach einer Kampfmittelfreistellungsbescheinigung werden zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat sich die Auskunft des zuständigen Zentraldienstes der Polizei Brandenburg mit Schreiben vom 15.08.2018 eingeholt, nach der es sich bei der Vorhabenfläche nicht um eine Kampfmittelverdachtsfläche handelt.

Die geäußerte Kritik an der rohstoffgeologischen Bewertung vom 27.10.2014 wurde mit der Erwidern der Vorhabenträgerin im Rahmen der Online-Konsultation ausgeräumt.

Die Forderungen zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens werden zurückgewiesen.

Es wird dazu auf die Ausführungen im Abschnitt 7.5.1.12.2.1 des vorliegenden PFB verwiesen.

Es wurde angemerkt, dass nicht alle entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen ausgelegt hätten. Dazu ist anzumerken, dass die zum damaligen Zeitpunkt entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, insbesondere die Niederschrift zum Scoping-Termin und die Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanung zur Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens aus dem Jahr 2014, in den Auslegungunterlagen enthalten waren. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss die Auslegung nicht alle Unterlagen umfassen, die möglicherweise zur vollständigen Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Planung erforderlich sind. Sie kann sich vielmehr auf die Unterlagen beschränken, deren der Einzelne bedarf, um als Laie den Grad seiner Beeinträchtigung abschätzen und sich das Interesse, Einwendungen zu erheben, bewusst machen zu können (BVerwG, NVwZ 2017, 1294, 1296). Daher mussten die Stellungnahmen anderer Behörden und Träger öffentlicher Belange nicht mit ausgelegt werden. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Entgegen den Einwänden war eine Beteiligung der Gemeinden Nuthetal und Seddiner See nicht erforderlich. Innerhalb der Gemeinden Nuthetal und Seddiner See werden nur öffentliche Straßen benutzt, auf denen das Verkehrsaufkommen nicht mehr allein der Vorhabenträgerin zurechenbar ist, und dadurch keine Betroffenheit besteht.

Es wurde angemerkt, dass für das gegenständliche bergrechtliche Planfeststellungsverfahren „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ und das laufende abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren „Errichtung und den Betrieb einer Mineralstoffdeponie der Deponiekategorie I im Kiessandtagebau Fresdorfer Heide“ ein einheitliches Planfeststellungsverfahren zu führen sei, da sonst die Umweltauswirkungen nicht ganzheitlich erfasst werden. Dies ist nicht erforderlich, da im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren die Auswirkungen durch das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren als Vorbelastung in die Bewertung der Umweltauswirkungen eingestellt

werden. Es wird auf die Ausführungen im Abschnitt 7.5.1.12.2.9 des vorliegenden PFB verwiesen.

Die Einwände, dass in den Antragsunterlagen keine Renaturierung und Nachnutzung geregelt sei, werden zurückgewiesen. Mit dem vorgelegten obligatorischen Rahmenbetriebsplan wurde eine Änderung der Wiedernutzbarmachung beantragt. Im dazugehörigen Landschaftspflegerischen Begleitplan hat die Vorhabenträgerin bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs für den verursachten Eingriff in Natur und Landschaft durch das gegenständliche Vorhaben die Änderungen zwischen den Festlegungen des fakultativen Rahmenbetriebsplans 1994 und dem obligatorischen Rahmenbetriebsplan berücksichtigt und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen abgeleitet und definiert. Die für das Vorhaben noch ausstehenden Kompensationsmaßnahmen sind im Abschnitt 7.4.5.2 des vorliegenden PFB aufgeschlüsselt und in den Nebenbestimmungen 4.8.10 bis 4.8.14 festgelegt. Es verbleibt kein Kompensationsdefizit.

Die Äußerung, dass die Unterlagen auf der Webseite des LBGR nicht über den gesamten Zeitraum der Auslegung zugänglich waren, ist korrekt. Infolgedessen erfolgte eine nochmalige Auslegung der Antragsunterlagen im Zeitraum vom 29.06. bis 28.07.2017 (einschließlich) in der Verwaltung der Gemeinde Michendorf.

Des Weiteren wurde angemerkt, dass bei der Online-Konsultation im Jahr 2022 die Einwendungen ausschließlich durch die Erwiderungen der Vorhabenträgerin erörtert wurden und die bei Erörterungsterminen übliche moderierende Funktion der Genehmigungsbehörde nicht erfüllt war. Auch wurde bemängelt, dass den Konsultationsunterlagen nicht diejenigen Unterlagen (z. B. Haupt- oder Abschlussbetriebspläne) beigefügt wurden, zu denen in den Erwiderungen der Vorhabenträgerin Bezug genommen wurde. Zudem erfordere der Umfang der Überarbeitung der Antragsunterlagen eine erneute Auslegung. Die Einwände werden zurückgewiesen, da einerseits die durchgeführte Online-Konsultation den rechtlichen Anforderungen gemäß des Plansicherstellungsgesetzes entsprach und andererseits sich durch die überarbeiteten Unterlagen keine neuen Betroffenheiten ergeben haben, die eine erneute Auslegung erfordern würden.

7.5.2.1.2 Planrechtfertigung / Alternativenprüfung

(Einwender: E002, E003, E004, E005, E006, E008, E011, E013, E017, E018, E019, E020, E021, E022, E029, E035, E036, E040, E044, E047, E057, E058, E065, E072, E074, E075, E077, E078, E079, E082, E083, E085, E086, E087, E088, E092, E095, E097, E098, E102, E110, E111, E114, E118, E121, E128, E134, E142, E145, E146, E147, E149, E153, E155, E156, E158, E163, E164, E170, E172, E173, E174, E176, E178, E179, E188, E195, E198, E199, E200, E201, E201, E209, E212, E220, E222, E227, E231, E238, E247, E251, E253, E256, E258, E260, E271, E274, E279, E280, E281, E282, E283, E284, E285, E286, E288, E289, E290, E293, E300, E302, E303, E304, E305, E306, E308, E310, E311, E312, E313, E314, E315, E316, E317, E318, E319, E320, E321, E322, E323, E324, E325, E326, E327, E328, E330, E331, E332, E334, E336, E337, E342, E343, E344, E345, E348, E349, E350, E351, E352, E354,

E357, E358, E361, E362, E363, E366, E367, E377, E379, E384, E385, E387, E392, E393, E395, E397, E401, E402, E403, E404, E405, E413, E416, E425, E426, E427, E428, E429, E430, E431, E432, E433, E434, E435, E437, E438, E439, E440, E441, E442, E443, E444, E445, E446, E447, E448, E449, E450, E451, E453, E454, E455, E456, E457, E458, E472, E473, E474, E475, E476, E479, E481, E482, E490, E492, E494, E505, E509, E510, E511, E512, E513, E516, E521, E522, E523, E524, E527, E529, E531, E532, E534, E535, E536, E537, E538, E539, E543, E545, E546, E548, E550, E551, E552, E553, E554, E555, E556, E557, E558, E559, E560, E561, E562, E563, E564, E565, E566, E567, E568, E569, E570, E571, E573, E576, E579, E580, E581, E582, E585, E586, E589, E595, E596, E599, E602, E604, E605, E607, E610, E611, E612)

Die Einwände, dass eine Prüfung von Alternativen und der Null-Variante in den Antragsunterlagen nicht erfolgt seien, werden zurückgewiesen. Dazu wird auf die Ausführungen im Abschnitt 7.5.1.12.2.2 des vorliegenden PFB verwiesen.

Es wurde angemerkt, dass für das Vorhaben keine Planrechtfertigung gegeben sei, da keine regionalplanerischen Festlegungen für das geplante Abbaugelände und auch keine objektiven Gründe vorliegen, die ein überwiegend öffentliches Interesse begründen würden. Dieser Einwand wird zurückgewiesen, da einerseits im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 die Vorhabenfläche zum Großteil als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet der Rohstoffgewinnung ausgewiesen ist und andererseits das überwiegend öffentliche Interesse für das Vorhaben entsprechend den Ausführungen in Abschnitt 7.4.3 des vorliegenden PFB begründet werden kann.

Die geforderten Aussagen zum Stand der Auskiesung und noch vorhandenen Rohstoffvorrat wurden mit der Erwidern der Vorhabenträgerin erbracht.

7.5.2.1.3 Regionalplan

(Einwender: E002, E003, E004, E005, E008, E009, E017, E018, E019, E020, E021, E022, E026, E029, E030, E032, E035, E036, E040, E044, E047, E051, E052, E054, E055, E056, E057, E058, E065, E070, E074, E075, E077, E078, E079, E080, E081, E082, E083, E085, E086, E088, E091, E092, E093, E094, E095, E096, E097, E098, E099, E100, E102, E110, E111, E113, E117, E118, E121, E128, E134, E142, E145, E146, E147, E153, E155, E159, E164, E167, E169, E170, E172, E173, E174, E176, E178, E179, E181, E185, E188, E190, E191, E195, E200, E201, E209, E212, E231, E238, E239, E251, E256, E260, E271, E274, E275, E276, E277, E278, E279, E280, E281, E282, E283, E284, E285, E286, E288, E289, E290, E292, E293, E294, E295, E296, E298, E299, E300, E302, E303, E304, E305, E306, E307, E308, E309, E310, E311, E312, E313, E314, E315, E316, E317, E318, E319, E320, E321, E322, E323, E324, E325, E326, E327, E328, E329, E330, E331, E332, E333, E334, E335, E336, E337, E338, E340, E342, E343, E344, E345, E347, E348, E349, E350, E351, E352, E353, E354, E357, E362, E363, E366, E367, E369, E371, E372, E375, E379, E387, E392, E393, E395, E397, E399, E401, E402, E403, E404, E405, E413, E421, E422,

E426, E427, E428, E429, E430, E431, E432, E433, E434, E435, E437, E438, E439, E440, E441, E442, E443, E444, E445, E446, E447, E448, E449, E450, E451, E453, E454, E455, E456, E457, E458, E470, E472, E473, E474, E475, E476, E479, E480, E490, E492, E494, E505, E507, E510, E511, E512, E513, E516, E521, E522, E523, E524, E527, E529, E530, E531, E532, E534, E535, E536, E537, E539, E540, E543, E545, E546, E548, E550, E551, E552, E553, E554, E555, E556, E557, E558, E559, E560, E561, E562, E563, E564, E565, E566, E567, E568, E569, E570, E571, E573, E581, E582, E585, E591, E592, E593, E594, E595, E596, E597, E599, E602, E604, E605, E610, E611)

Es wurde angemerkt, dass das Vorhaben im Widerspruch zu den Festlegungen des Regionalplans Havelland-Fläming 2020 steht. Mit Erklärung der Unwirksamkeit des Regionalplan Havelland-Fläming 2020 am 05.07.2018 und der Billigung des Entwurfs des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 am 18.11.2021 wird die Vorhabenfläche zum Großteil als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Widersprüche zu regionalplanerischen Festlegungen bestehen nunmehr nicht. Das wurde durch die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming mit ihrer Stellungnahme im Rahmen der Online-Konsultation im Jahr 2022 bestätigt (siehe Abschnitt 7.4.6.1 und 7.5.1.12.2.1). Wie bereits in Abschnitt 7.5.2.1.2.2 beschrieben, ist die geforderte Gegenüberstellung des Vorhabens mit dem Vorhandensein anderer Rohstofflagerstätten planungsrechtlich nicht begründbar.

7.5.2.1.4 Flächennutzungsplan

(Einwender: E347, E426, E465, E585)

Die Einwände, dass das Vorhaben gegen den Flächennutzungsplan der Gemeinde Michendorf verstoße, werden zurückgewiesen. Die Vorhabenfläche ist im Flächennutzungsplan als „Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen nach § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB“ ausgewiesen. Das Vorhaben entspricht somit den Festlegungen des Flächennutzungsplans.

7.5.2.1.5 Selbstverwaltungsrecht / Planungshoheit der Gemeinden

(Einwender: E585)

Es wurde eingewandt, dass durch das Vorhaben die Gemeinde Michendorf in ihrer Planungshoheit verletzt sei. Dem entgegen steht, dass im Flächennutzungsplan der Gemeinde Michendorf die Vorhabenfläche als „Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen nach § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB“ ausgewiesen ist. Anderweitige verfestigte Planungen der Gemeinde Michendorf liegen nicht vor. Somit steht das Vorhaben der Planungshoheit der Gemeinde Michendorf nicht entgegen.

Weiterhin wurde vorgebracht, dass auch das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde Nuthetal verletzt sei. Der Einwand wird zurückgewiesen, da innerhalb der Gemeinde Nuthetal nur öffentliche Straßen benutzt werden, auf denen das Verkehrsaufkommen

nicht mehr allein der Vorhabenträgerin zurechenbar ist. Zudem bestehen keine verfestigten Planungen der Gemeinde Nuthetal, die von dem Vorhaben berührt werden.

7.5.2.1.6 Landschaftsrahmenplan

(Einwender: E085)

Der Einwand, dass das Vorhaben im Widerspruch zu den Vorgaben der Naturschutz-Fachplanungen, insbesondere des Landschaftsrahmenplans Potsdam-Mittelmark, steht, wird zurückgewiesen. Zunächst stehen dem Vorhaben gemäß den Stellungnahmen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung und der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (siehe Abschnitte 7.4.6.1, 7.5.1.12.2.1) keine Ziele der Raumordnung entgegen. Weiterhin sind die Versagenskriterien gemäß Nr. 3.9 des Landschaftsrahmenplans Potsdam-Mittelmark für das Vorhaben nicht einschlägig, da die Vorhabensfläche weder in einem Vorranggebiet für Naturschutz oder Erholungsnutzung liegt noch eine hohe Grundwasserempfindlichkeit gegeben oder eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts und von Trinkwasserschutzgebieten zu erwarten ist. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden entsprechend den Ausführungen in Abschnitt 7.4.5.2 des vorliegenden PFB durch entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen minimiert und kompensiert.

7.5.2.1.7 Erschließung

(Einwender: E007, E023, E024, E027, E033, E037, E039, E041, E042, E045, E047, E053, E057, E058, E143, E183, E202, E286, E353, E354, E381, E384, E412, E413, E415, E416, E478, E481, E585)

Die Einwände, dass es sich bei der Verbindungstraße zwischen der L 77 und der L 771 um eine Privatstraße handelt und nicht durch die Vorhabenträgerin genutzt werden könne, werden zurückgewiesen. Die Gemeinde Nuthetal hat eine Kreuzungsvereinbarung mit der Bundesfernstraßenverwaltung mit Datum vom 26.06./04.07.2005 geschlossen, da die Zufahrtsstraße die Autobahn A 10 kreuzt. Sie gilt somit als dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße. Auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenwesen, Dezernat Planung West, Dienststätte Potsdam, in Abschnitt 7.5.1.9.1 wird verwiesen.

Mit dem aktualisierten Verkehrsgutachten konnte zudem aufgezeigt werden, dass die Zunahme der Verkehrsmenge gering ist und sich somit keine erhöhten Belastungen oder Schädigungen der genutzten Straßen ergeben. Die Einwände werden ebenfalls zurückgewiesen.

7.5.2.2 Einwendungen zu Natur und Landschaft

7.5.2.2.1 Naturpark Nuthe-Nieplitz

(Einwender: E001, E026, E030, E032, E046, E054, E085, E096, E097, E098, E112, E159, E166, E180, E224, E243, E244, E255, E256, E260, E288, E293, E354, E357,

E358, E359, E366, E367, E373, E374, E399, E409, E417, E470, E550, E573, E578, E581, E582, E591, E592, E593, E594, E595, E596, E597, E610, E611)

Es wurde angemerkt, dass das Vorhaben in der Kernzone des Naturparks Nuthe-Nieplitz liege und den Zielen des Naturparks, insbesondere dem naturverträglichen Erholungswesen und Tourismus, entgegenstehe. Dem ist zunächst zu erwidern, dass der Naturpark keine ausgewiesenen Kernzonen besitzt, gemeinhin jedoch das Naturschutzgebiet (NSG) „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ als Kerngebiet angesehen wird. Das Vorhaben liegt außerhalb des NSG. Weiterhin sind durch das Vorhaben keine Waldflächen mit gemäß Waldfunktionskartierung Brandenburg ausgewiesenen Funktionen zur Erholung betroffen. Auch eine Inanspruchnahme des Fernwanderwegs E10 wird mit der Nebenbestimmung 4.4.12 ausgeschlossen. Durch den tagebaumlaufenden Wall werden zudem die Sicht- und Störwirkungen vermindert, sodass die Auswirkungen auf die in unmittelbarer Nähe befindlichen Wander- und Reitwege und den Erholungswald gering sind. Auf die Bewertung der Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung in Abschnitt 7.4.2.3.3 des vorliegenden PFB wird verwiesen.

7.5.2.2.2 Landschaftsschutzgebiet / Naturschutzgebiet

(Einwender: E002, E003, E004, E007, E009, E011, E012, E013, E017, E018, E019, E021, E022, E025, E026, E029, E030, E032, E034, E035, E036, E040, E045, E047, E051, E052, E054, E055, E056, E057, E058, E065, E066, E067, E073, E074, E075, E077, E078, E079, E082, E083, E085, E086, E088, E089, E091, E095, E096, E102, E103, E105, E111, E112, E118, E121, E124, E125, E126, E127, E128, E130, E131, E134, E142, E145, E146, E153, E155, E158, E159, E163, E164, E166, E169, E170, E172, E173, E174, E176, E178, E179, E185, E186, E188, E190, E191, E195, E200, E201, E209, E212, E218, E224, E231, E238, E251, E253, E257, E264, E265, E267, E271, E274, E279, E280, E281, E282, E283, E284, E285, E286, E288, E289, E290, E293, E294, E295, E296, E298, E299, E300, E302, E303, E304, E305, E306, E307, E308, E309, E310, E311, E312, E313, E314, E315, E316, E317, E318, E319, E320, E321, E322, E323, E324, E325, E326, E327, E328, E329, E330, E331, E332, E333, E334, E335, E336, E337, E338, E340, E342, E343, E344, E345, E348, E349, E350, E351, E352, E354, E357, E358, E366, E367, E369, E371, E372, E375, E377, E379, E382, E384, E392, E393, E395, E397, E399, E401, E402, E403, E404, E405, E409, E413, E421, E422, E426, E427, E428, E429, E430, E431, E432, E433, E434, E435, E437, E438, E439, E440, E441, E442, E443, E444, E445, E446, E447, E448, E449, E450, E451, E453, E454, E455, E456, E457, E458, E465, E472, E473, E474, E475, E476, E477, E479, E486, E490, E492, E494, E505, E507, E509, E510, E511, E512, E513, E516, E519, E521, E522, E523, E524, E527, E529, E530, E531, E532, E534, E535, E536, E537, E539, E540, E541, E545, E546, E549, E551, E552, E553, E554, E555, E556, E557, E558, E559, E560, E561, E562, E563, E564, E565, E566, E567, E568, E569, E570, E571, E573, E578, E581, E582, E585, E595, E596, E599, E601, E604, E605, E610, E611, E613, E614)

Es wurden Einwände vorgebracht, dass das Vorhaben gegen die Verordnung über das LSG „Nuthetal-Beelitzer-Sander“ verstößt und die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht vorlägen. Zudem würde das Vorhaben der Befreiung vom LSG aus dem Jahr 1998 widersprechen und es müsse vielmehr eine zeitweilige „Befreiung von der gesetzlichen Veränderungssperre“ beantragt werden. Auch seien die mit der Zulassung des fakultativen Rahmenbetriebsplans festgelegten Kompensationsmaßnahmen nicht berücksichtigt worden. Diese Einwände werden zurückgewiesen, da einerseits die Änderung der Rekultivierung beantragt wird und andererseits die Änderungen zwischen den Festlegungen des fakultativen Rahmenbetriebsplans 1994 und dem obligatorischen Rahmenbetriebsplan bei der Ableitung der beantragten Rekultivierungsmaßnahmen berücksichtigt wurden. Zudem hat sich die mit Bescheid vom 16.11.2008 vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg erteilte Befreiung von der gesetzlichen Veränderungssperre während des Aufstellungsverfahrens der LSG-VO mit Inkrafttreten der LSG-VO erledigt und ist demzufolge kein heute noch wirksamer Befreiungsakt. Auf die in Abschnitt 7.4.5.4 des vorliegenden PFB getroffenen Begründung zur Befreiung und Abwägungsentscheidung wird verwiesen. Hier wird auch das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen begründet.

Entgegen der Äußerung, dass der Oberboden verkauft würde, wird der Oberboden entsprechend der Nebenbestimmung 4.8.9 fachgerecht abgetragen, gelagert und im Rahmen der Wiedernutzbarmachung wieder eingebaut.

Auch wird das NSG „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ weder durch das Vorhaben in Anspruch genommen noch durch Lärm oder Luftschadstoffe beeinträchtigt. Mit den aktualisierten Immissionsprognosen für Schall und Staub konnte aufgezeigt werden, dass keine erheblichen Störwirkungen oder erhebliche Emissionen durch das Vorhaben entstehen. Die entsprechenden Einwände werden zurückgewiesen.

7.5.2.2.3 Eigenart der Landschaft und des Landschaftsbilds

(Einwender: E230, E355, E411, E585, E586, E615)

Es wurde eingewandt, dass durch die bereits erfolgten sowie geplanten Eingriffe durch den Kiessandtagebau Fresdorfer Heide das Landschaftsbild zerstört sei und das Wiedernutzbarmachungskonzept nicht geeignet sei, die ursprüngliche Eigenart und Schönheit der Landschaft wiederherzustellen. Der Tagebau müsse daher aus den Flächen des LSG „Nuthetal-Beelitzer-Sander“ und des Naturparks „Nuthe-Nieplitz“ ausgeschlossen werden. Zudem würde die Landschaft durch den Verkehr auf den Verkehrswegen beeinträchtigt. Dem ist zu erwidern, dass bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs für den verursachten Eingriff in Natur und Landschaft durch das Vorhaben die Vorhabenträgerin die Änderungen zwischen den Festlegungen des fakultativen Rahmenbetriebsplans 1994 und dem obligatorischen Rahmenbetriebsplan berücksichtigt hat. Die geplante Wiedernutzbarmachung verstößt gegen kein Verbot der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer-Sander“. Für die Konflikte des Vorhabens

mit der Verordnung des LSG „Nuthetal-Beelitzer-Sander“ wird in Abschnitt 2.2 des vorliegenden PFB eine Befreiung nach § 67 BNatSchG mit der in Abschnitt 7.4.5.4 des vorliegenden PFB getroffenen Begründung und Abwägungsentscheidung erteilt. Darüber hinaus konnte mit dem aktualisierten Verkehrsgutachten aufgezeigt werden, dass die Zunahme der Verkehrsmenge gering ist und keine erheblichen Störwirkungen durch das Vorhaben entstehen. Mit den Ausführungen in Abschnitt 7.4.2.8.3 des vorliegenden PFB wird dargelegt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft verursacht werden.

7.5.2.2.4 Natura 2000 / FFH-Vorprüfung

(Einwender: E003, E073, E074, E075, E077, E078, E079, E082, E083, E085, E088, E095, E099, E100, E110, E111, E113, E118, E121, E128, E134, E142, E145, E146, E153, E155, E158, E164, E173, E174, E176, E177, E178, E179, E200, E201, E209, E212, E231, E238, E251, E253, E274, E279, E280, E281, E282, E283, E284, E285, E286, E289, E290, E301, E336, E337, E343, E344, E345, E348, E349, E350, E351, E352, E353, E354, E392, E393, E395, E396, E397, E401, E402, E403, E404, E405, E413, E426, E429, E430, E431, E432, E433, E434, E435, E472, E473, E479, E490, E492, E494, E505, E514, E515, E516, E521, E522, E523, E524, E527, E529, E532, E534, E535, E537, E539, E545, E546, E551, E552, E568, E569, E570, E571, E585, E599, E604, E605)

Es wurde eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ gefordert, da durch das Vorhaben Beeinträchtigungen auf die wasserabhängigen Lebensräume in dem FFH-Gebiet, insbesondere auf das „Lange Fenn“, befürchtet werden und eine entsprechende Prüfung in der eingereichten FFH-Vorprüfung nicht stattgefunden habe. Die Forderung wird zurückgewiesen, da durch die Fortführung des Kiessandabbaus keine Beeinträchtigungen von wasserabhängigen Lebensräumen verursacht werden. Zum einen wird der Bereich des oberirdischen Einzugsgebiets des „Langen Fenn“, der sich mit dem Bewilligungsfeld Fresdorfer Heide Süd überlagert, zum Großteil von dem geplanten Abbau ausgespart. Die geringe Inanspruchnahme des obersten unbedeckten Grundwasserleiters durch das Vorhaben ist zudem nicht erheblich, da dieser nicht durchgängig wasserführend ist und somit keine Bedeutung für den großräumigen Wasserhaushalt besitzt. Entgegen der Äußerung in den Stellungnahmen, ist der Kiessandtagebau im Managementplan zum FFH-/SPA-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ auch nicht als Gefährdung oder Ursache für die Trockenheit im „Langen Fenn“ benannt worden, sondern langanhaltende Trockenperioden und die monokulturellen Kiefernforste.

Weiterhin wurde angemerkt, dass durch das Vorhaben eine Verlärmung des FFH-Gebiets stattfinden würde. Im Ergebnis der aktualisierten Schallimmissionsprognose können zwar relevante Schallemissionen den Randbereich des FFH-Gebiets erreichen, jedoch sind in diesem Bereich weder Vorkommen von störungsempfindlichen Vogelarten

nachgewiesen worden noch wird die nächstgelegene, als Lebensraumtyp ausgewiesene Fläche, durch die Schallemissionen erreicht. Auch werden sich im Ergebnis des aktualisierten Verkehrsgutachtens durch das Vorhaben die bestehende Verkehrsbelastung und die damit verbundenen Störfwirkungen für die im FFH-Gebiet befindlichen Arten nicht wesentlich ändern. Mit der Nebenbestimmung 4.4.13 wird der Schutzstreifen zum FFH-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ erweitert, sodass Scheuch- und Störfwirkungen nochmals vermindert werden. Auf die Ausführungen in Abschnitt 7.4.5.6.2 des vorliegenden PFB wird verwiesen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Für das FFH-Gebiet „Saarmunder Berg“ wird die eingereichte FFH-Vorprüfung seitens der Einwander ebenfalls als unzureichend angesehen. Seitens der Planfeststellungsbehörde werden die in der eingereichten Vorprüfung angestellten Untersuchungen hingegen als ausreichend erachtet, um offensichtlich erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets ausschließen zu können. Mit den Ausführungen in Abschnitt 7.4.5.6.1 des vorliegenden PFB wird dargelegt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet „Saarmunder Berg“ verursacht werden

Über die Verträglichkeit des laufenden abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens „Errichtung und den Betrieb einer Mineralstoffdeponie der Deponiekategorie I im Kiessandtagebau Fresdorfer Heide“ mit den Erhaltungszielen der FFH-/SPA-Gebiete wird im dazugehörigen Planverfahren entschieden. Die entsprechenden Einwände finden im gegenständlichen bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren keine Berücksichtigung.

7.5.2.2.5 Umweltverträglichkeitsstudie

(Einwender: E085, E195, E221, E223, E227, E230, E235, E244, E271, E347, E373, E374, E585)

Die Einwände hinsichtlich der zusätzlichen Schadstoffimmissionen und Lärmbelastung werden zurückgewiesen. Mit den aktualisierten Immissionsprognosen für Schall und Staub und dem aktualisierten Verkehrsgutachten konnte aufgezeigt werden, dass keine zusätzlichen erheblichen Emissionen durch das Vorhaben entstehen. Auf die Ausführungen in den Abschnitten 7.5.2.3.1 und 7.5.2.3.2 des vorliegenden PFB wird verwiesen.

Die Zulässigkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie werden in Abschnitt 7.4.5.1 des vorliegenden PFB geprüft und kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot weder für die berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörper noch für den Grundwasserkörper festgestellt. Die entsprechenden Einwände werden zurückgewiesen. Auch kann eine Beeinträchtigung anderweitiger nicht berichtspflichtiger Oberflächengewässer aufgrund ihrer Entfernung zum Vorhaben ausgeschlossen werden, auf die Ausführungen im Abschnitt 7.4.2.6.2.2 des vorliegenden PFB wird verwiesen. Die in der Umweltverträglichkeit angestellten Untersuchungen zu den Untergrundverhältnissen für die Bewertung des Vorhabens auf die Grundwas-

serverhältnisse werden seitens der Planfeststellungsbehörde als ausreichend angesehen. Die Begründung, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Grundwasserverhältnisse ausgehen, erfolgt im Abschnitt 7.4.2.6.3.2.

Weiterhin wurden die Abgrenzung und Nachvollziehbarkeit der Untersuchungsräume in der Umweltverträglichkeitsstudie in Frage gestellt. Die Untersuchungsräume wurden anhand der Wirkreichweite der möglichen Beeinträchtigungen fachlich korrekt abgeleitet und im Rahmen des Scoping-Termins behördlich abgestimmt. Die Auswirkungen des Vorhabens wurden somit umfänglich beurteilt, auch wenn ggf. Biotopkomplexe, die den Untersuchungsraum überschreiten, nicht vollständig beschrieben wurden. Die erwähnten Biotopräume „Langes Fenn“ und „Saarmunder Rohrwiesen“ wurden im Zusammenhang des FFH-Gebietsschutzes berücksichtigt, welcher immer auf Ebene des gesamten Schutzgebiets erfolgt, unabhängig vom in der Umweltverträglichkeitsstudie gewählten Untersuchungsraum. Dass durch das Vorhaben das FFH-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“, insbesondere das „Lange Fenn“, nicht beeinträchtigt wird, wird im Abschnitt 7.5.2.2.4 begründet.

Aufgrund des wiederholten Einwands zur Betroffenheit des Uhus, hat die Vorhabenträgerin im Nachgang zur Online-Konsultation im Jahr 2022 ein Maßnahmenkonzept entwickelt, mit dem das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Mit der Festlegung der Maßnahmen zur Bauzeitenregelung und zum Anbringen künstlicher Nisthilfen für den Uhu in den Nebenbestimmungen 4.8.20 und 4.8.26 wird dem Einwand gefolgt und es konnte eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des § 19 Abs. 1 Nr. 1 BbgNatSchAG (siehe Abschnitt 2.3 des vorliegenden PFB) für die Beseitigung von Wald, des Oberbodens und den Rohstoffabbau im Umkreis von 100 m um die Horststandorte des Uhus erteilt werden (siehe Ausführungen zu den Befreiungsvoraussetzungen in Abschnitt in Abschnitt 7.4.5.3.2 des vorliegenden PFB).

Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass am südlichen Waldsaum des Abbaugebiets die Saatkrähe und im Kiefernforst südöstlich des Abbaugebiets der Wespenbusard und die Waldohreule vorkommen würden, die artenschutzrechtlich zu betrachten wären. Hierbei handelt es sich um zufällige Beobachtungen, welche keine Rückschlüsse auf die Nutzung des Raums zulassen. Im Ergebnis der faunistischen Kartierung konnten keine Nachweise der Arten erbracht werden, so dass auch kein Erfordernis für die Festlegung von weiteren Vermeidungsmaßnahmen besteht. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die geäußerte Kritik am erfassten Artenspektrum von Reptilien und Amphibien wird zurückgewiesen. Die faunistische Kartierung ist methodisch korrekt und die Erfassungsergebnisse lassen keinen Rückschluss auf ein Vorkommen von weiteren nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Reptilien- und Amphibienarten im Untersuchungsraum außer der nachgewiesenen Zauneidechse zu. Die Kartierungsergebnisse wurden durch die Plausibilitätsprüfung im Jahr 2022 bestätigt.

Den Einwänden, dass in den Antragsunterlagen eine Betrachtung des Wolfs fehlt, wurde mit der Überarbeitung der Antragsunterlagen nachgekommen. Durch die Festlegung des Wolfsmonitorings in der Nebenbestimmung 4.8.19 wird das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Bezüglich der Hinweise zum Vorkommen der Roten Waldameise wird erwidert, dass mit der Nebenbestimmung 4.8.8 sichergestellt wird, dass, sofern sich Ameisennester im Abbaugbiet befinden, in Abstimmung mit der Deutschen Ameisenschutzwerke e. V eine Umsiedlung der betroffenen Ameisennester erfolgt. Mit den Nebenbestimmungen 4.8.3 und 4.8.7 ist zudem eine Funktionskontrolle der Maßnahme sowie eine erneute faunistische Kartierung vorgesehen, auf deren Basis eine Betroffenheit von ggf. neuen Ameisennestern auf Ebene der Hauptbetriebsplanung geprüft wird.

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass am westlichen und südlichen Tagebaurand weitere besonders geschützte Schmetterlingsarten sowie die gefährdete Spinnenart Ammendornfinger vorkommen würden und diese artenschutzrechtlich zu betrachten sind. Auch seien nicht alle im Bereich des Tagebaus vorkommenden geschützten Pflanzenarten erfasst worden. Die Einwände werden zurückgewiesen, da die faunistische Kartierung methodisch korrekt ist und keine Nachweise der Arten erbracht wurden. Zudem wurden in den Einwendungen weder Fundorte noch Zeitpunkte der Erfassungen angegeben, so dass die hier zitierten Nachweise keine Berücksichtigung in der Planung finden konnten.

7.5.2.2.6 Beeinträchtigung des Grund-/Trinkwassers und von Gewässern

(Einwender: E008, E023, E052, E085, E086, E096, E099, E100, E144, E154, E156, E160, E161, E166, E174, E180, E186, E193, E197, E202, E226, E234, E239, E245, E258, E261, E268, E270, E272, E273, E275, E276, E277, E278, E301, E341, E346, E347, E354, E355, E363, E377, E382, E384, E386, E387, E394, E395, E396, E397, E437, E438, E465, E467, E470, E481, E484, E501, E510, E511, E540, E547, E583, E584, E585, E591, E592, E593, E594, E598, E602, E614)

Es wird befürchtet, dass durch das Vorhaben die Grundwasserverhältnisse und damit auch der Wasserhaushalt der umliegenden Schutzgebiete sowie die Trinkwasserversorgung beeinträchtigt werden. Mit der Bewertung der Umweltauswirkungen in Abschnitt 7.4.2.6.3.2 des vorliegenden PFB werden erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser ausgeschlossen und der Einwand zurückgewiesen. Durch die Fortführung des Kiessandabbaus wird es zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser kommen, da der Tagebau im Trockenschnitt betrieben wird und keine Grundwasserhaltung erfordert und zudem der wassererfüllte Hauptgrundwasserleiter GWL 2 durch den verbleibenden überdeckenden Stauer GWS 1 auch während des Abbaubetriebs ausreichend geschützt ist. Die Inanspruchnahme des obersten unbedeckten Grundwasserleiters GWL 1 ist nicht erheblich, da dieser nicht durchgängig wasserführend ist und somit keine Bedeutung für den großräumigen Wasserhaushalt besitzt.

Folgerichtig lässt sich auch eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung ausschließen.

Die von den Einwendern befürchteten Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern, insbesondere des Großen Seddiner Sees und der Nuthe, sowie von Feuchtgebieten, insbesondere des „Langen Fenn“, können ebenfalls ausgeschlossen werden. Der „Große Seddiner Sees“ liegt mit ca. 2,5 km Entfernung weit vom Vorhaben entfernt und stellt keinen Vorfluter für den Kiessandtagebau dar. Die Nuthe liegt zwar im Abstrom des Kiessandtagebaus, wird jedoch, wie bereits ausgeführt, weder in seinem oberirdischen noch unterirdischen Einzugsgebiet durch das Vorhaben negativ beeinträchtigt. Stoffeinträge werden zudem mit der Nebenbestimmung 4.5.2 vermieden. Im Weiteren kann auch eine Beeinträchtigung des „Langen Fenn“, wie bereits in Abschnitt 7.5.2.2.4 ausgeführt, über den Wasserpfad ausgeschlossen werden.

Die Zulässigkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie wurden in Abschnitt 7.4.5.1 des vorliegenden PFB geprüft und kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot weder für die berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörper noch für den Grundwasserkörper festgestellt. Die entsprechenden Einwände werden zurückgewiesen.

Darüber hinaus wird das Grundwassermonitoring der Vorhabenträgerin kritisiert und ein Ausbau des Messnetzes gefordert. Der Forderung wird mit der Nebenbestimmung 4.5.3 entsprochen.

7.5.2.2.7 Biotop, Tiere und Pflanzen

(Einwender: E026, E030, E085, E096, E102, E105, E185, E190, E191, E192, E199, E202, E210, E211, E235, E243, E244, E267, E269, E347, E373, E374, E375, E385, E411, E417, E452, E464, E484, E510, E511, E512, E513, E515, E544, E550, E553, E554, E579, E580, E585, E599, E600, E613, E614)

Es werden Beeinträchtigungen der Biotopräume „Saarmunder Rohrwiesen“ und „Saarmunder Elsbruch“ befürchtet. Diese liegen innerhalb des FFH-Gebiets „Nuthe-Nieplitz-Niederung“, für das eine FFH-Vorprüfung eingereicht wurde. Mit den Ausführungen in Abschnitt 7.4.5.6.2 des vorliegenden PFB wird dargelegt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet und somit auf die genannten Biotopräume verursacht werden.

Für den durch das Vorhaben verursachten Eingriff in Natur und Landschaft hat die Vorhabenträgerin den erforderlichen Kompensationsbedarf ermittelt und dabei die Änderungen zwischen den Festlegungen des fakultativen Rahmenbetriebsplans 1994 und dem obligatorischen Rahmenbetriebsplan berücksichtigt und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen abgeleitet und definiert. Die für das Vorhaben noch ausstehenden Kompensationsmaßnahmen sind im Abschnitt 7.4.5.2 des vorliegenden PFB aufgeschlüsselt und in den Nebenbestimmungen 4.8.10 bis 4.8.14 festgelegt. Es verbleibt

kein Kompensationsdefizit. Für die Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen wurde in Abschnitt 2.5 des vorliegenden PFB eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG erteilt. Die Begründung zur Befreiung wird in Abschnitt 7.4.5.5 des vorliegenden PFB gegeben. Die Entwicklung der erforderlichen Ersatzhabitats ist in den Nebenbestimmungen 4.8.10 und 4.8.13 verankert. Die entsprechenden Einwände zur unrechtmäßigen Zerstörung von Biotopen und Lebensräumen werden zurückgewiesen.

7.5.2.2.8 Landschaftspflegerischer Begleitplan

(Einwender: E013, E026, E030, E057, E058, E085, E085b, E102, E121, E135, E183, E204, E256, E361, E385, E437, E438, E480, E489, E490, E585, E589, E602)

Es wurde eingewandt, dass die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, die mit dem fakultativen Rahmenbetriebsplan festgelegten Kompensationsmaßnahmen nicht einbezieht und daher nicht ausreichen würden, um die Eingriffe auszugleichen. Auch würden die Eingriffe in den Boden durch das vorgesehene Wiedernutzbarmachungskonzept nicht kompensiert. Die Einwände werden zurückgewiesen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft, einschließlich der Eingriffe in den Boden, sind entsprechend den Ausführungen in Abschnitt 7.4.5.2 des vorliegenden PFB kompensierbar. Der Kompensationsbedarf für das Vorhaben wurde fachlich korrekt entsprechend der „Hinweise zur Eingriffsregelung im Land Brandenburg“ (HVE) 2009 ermittelt und die Änderungen gegenüber dem fakultativen Rahmenbetriebsplan berücksichtigt. Die HVE sieht eine wertbasierte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vor. Im Rahmen der Online-Konsultation im Jahr 2022 wurde aufgrund der Einwendungen seitens der Vorhabenträgerin die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nochmals überprüft und in den entscheidungserheblichen Punkten angepasst. Die für das Vorhaben noch ausstehenden Kompensationsmaßnahmen sind im Abschnitt 7.4.5.2 des vorliegenden PFB aufgeschlüsselt und in den Nebenbestimmungen 4.8.10 bis 4.8.14 festgelegt. Es verbleibt kein Kompensationsdefizit. Die geforderten Aussagen zu den Pflegemaßnahmen sind in den Nebenbestimmungen 4.8.10 bis 4.8.14 enthalten. Die Umsetzungs- und Funktionskontrolle der Kompensationsmaßnahmen erfolgt mit der Nebenbestimmung 4.8.7.

Auch die Einwände, dass das für die Waldumwandlung gewählte Kompensationsverhältnis die vorhandenen Waldfunktionen nicht berücksichtigen würde, werden zurückgewiesen. Durch das Vorhaben werden keine Waldflächen mit gemäß Waldfunktionskartierung Brandenburg ausgewiesenen Funktionen in Anspruch genommen. Zudem hat die Vorhabenträgerin die Bilanzierung und den Antrag auf Waldumwandlung im Rahmen der Online-Konsultation im Jahr 2022 überarbeitet und den erforderlichen Kompensationsumfang mit der zuständigen Oberförsterei Potsdam abgestimmt. Die Waldumwandlung wird als eingeschlossene Entscheidung unter Abschnitt 2.4 des vorliegenden PFB genehmigt und dazu unter Abschnitt 4.7 des vorliegenden PFB regelnde Nebenbestimmungen erlassen.

Hinsichtlich der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme A 5_{CEF} „Entwicklung und Aufwertung von Reptilienhabitaten“ (Nebenbestimmung 4.8.21) wurde kritisiert, dass die Maßnahmenflächen einzeln liegen und nicht im für Zauneidechsen sicheren Biotopzusammenhang und sich zudem teilweise auf Flächen mit vorhandenen Populationen befinden. Dem ist zu erwidern, dass mit der Überarbeitung der Antragsunterlagen die Herleitung und Begründung zur Eignung der gewählten Maßnahmenflächen konkretisiert wurde. Bei den Maßnahmenflächen, die bereits zum Teil besiedelt sind, wurde die vorhandene Individuenzahl bei der Ableitung der Kapazität der jeweiligen Maßnahmenfläche berücksichtigt. Im Ergebnis sind die mit der Maßnahme A 5_{CEF} „Entwicklung und Aufwertung von Reptilienhabitaten“ (Nebenbestimmung 4.8.21) i. V. m. der Maßnahme A 6_{CEF} „Sukzession auf Böschung mit Rohbodenbereichen und Steinhaufen“ (Nebenbestimmung 4.8.22) geschaffenen Ersatzhabitate ausreichend, um ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Zauneidechse zu vermeiden.

Weiterhin wurde angemerkt, dass der Umfang der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme A 6_{CEF} „Sukzession auf Böschung mit Rohbodenbereichen und Steinhaufen“ (Nebenbestimmung 4.8.22) nicht den Habitatansprüchen des Steinschmätzers genügen würde. Seitens der Vorhabenträgerin erfolgte nochmal eine Überprüfung des Maßnahmenumfangs mit dem Ergebnis, dass der Umfang der Maßnahme A 6_{CEF} (Nebenbestimmung 4.8.22) erhöht wurde. Entsprechend den Ausführungen in Abschnitt 7.4.5.3.2 des vorliegenden PFB ist die Maßnahme ausreichend um ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Steinschmätzer zu vermeiden.

Die bezüglich des laufenden abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens „Errichtung und Betrieb einer Mineralstoffdeponie der Deponieklasse I im Kiessandtagebau Fresdorfer Heide“ vorgebrachten Einwände werden zurückgewiesen. Sie werden im zum abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren gehörenden Beteiligungsverfahren abgehandelt und können nicht im gegenständlichen bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ geltend gemacht werden.

Weiterhin wurde angemerkt, dass der in den Antragsunterlagen vorgesehene 20 m breite Schutzstreifen zum FFH-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ nicht zulässig sei, da auf dieser Fläche bereits durch den FFH-Managementplan Maßnahmenflächen ausgewiesen sind. Mit der Nebenbestimmung 4.4.13 wird der Schutzstreifen zum FFH-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ erweitert und berücksichtigt somit auch die Fläche für die geplanten Entwicklungsmaßnahmen des dazugehörigen Managementplans des MLUL. Dem Einwand wurde somit nachgekommen.

7.5.2.2.9 Artenschutz

(Einwender: E085, E085b, E119, E120, E133, E138, E139, E156, E230, E406, E407, E408, E515, E585)

Es wird befürchtet, dass durch die mit dem Vorhaben verbundenen Lärm- und Staubemissionen, optischen Reize und Erschütterungen die Artenvielfalt beeinträchtigen werden. Dem ist zu erwidern, dass mit den aktualisierten Immissionsprognosen für Schall und Staub und dem aktualisierten Verkehrsgutachten aufgezeigt werden konnte, dass keine erheblichen Störwirkungen oder erhebliche Emissionen durch das Vorhaben entstehen. Bei den Staubemissionen aus dem Kiessandtagebau handelt es sich um inerte Stäube, die nicht abbindend wirken und die Photosyntheseleistung nicht beeinträchtigen. Auch die Befürchtung, dass sich der Tagebaubetrieb mit den Aktivitätszeiten dämmerungs- und nachtaktiver Arten, insbesondere Fledermäuse, überschneidet, kann mit der Nebenbestimmung 4.4.3, die den Tagebaubetrieb auf den Tagzeitraum von 06:00 bis 18:00 Uhr einschränkt, ausgeschlossen werden. Im Winterzeitraum, in dem die Dämmerungszeit in diese Zeitspanne fällt, sind Fledermäuse nicht aktiv. Zudem wird für Fledermäuse mit den Nebenbestimmungen 4.8.17 und 4.8.18 die Fällung potentieller Quartiebäume zeitlich eingeschränkt (außerhalb der Wochenstuben- und Überwintungszeit), sodass auch die in den Stellungnahmen befürchteten erheblichen Störungen durch die Vorfeldberäumung ausgeschlossen werden können.

Für das FFH-Gebiet „Saarmunder Berg“ wird ebenfalls befürchtet, dass es durch die Nähe zu den Zufahrtsstraßen zu Beeinträchtigung des FFH-Gebiets kommt. Mit den Ausführungen in Abschnitt 7.4.5.6.1 des vorliegenden PFB wird dargelegt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet „Saarmunder Berg“ verursacht werden.

Weiterhin wurde angezweifelt, dass alle geschützten Tierarten erfasst worden. Dem ist zu erwidern, dass die faunistische Kartierung im Jahr 2015 methodengerecht erfolgte, auf die Ausführungen in Abschnitt 7.4.2.4.1 des vorliegenden PFB wird verwiesen. Das erfasste Artenspektrum bezieht alle für das Vorhaben relevanten Arten bzw. Artengruppen ein. Ergänzt wird die Kartierung durch eine Überprüfung der Fledermausquartiere und von Hornissenvorkommen aus dem Jahr 2016. Aufgrund der Verzögerungen und damit langen Laufzeit des Planfeststellungsverfahrens erfolgte im Jahr 2022 eine Plausibilitätskontrolle der floristischen und faunistischen Untersuchungen. Ein Vorkommen der in den Einwendungen erwähnten Art Fischotter kann im Untersuchungsraum aufgrund fehlender Habitatausstattung für diese Art ausgeschlossen werden.

Es wurde eingewandt, dass für den Steinschmätzer mit der Beschränkung der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit eine Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden könne. Dem ist zu erwidern, dass die Bestimmungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m Abs. 5 BNatSchG vorgeben, dass das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko der betroffenen Art nicht signifikant erhöhen darf. Dies wird mit der Nebenbestimmung 4.8.17 gewährleistet, sodass durch das Vorhaben der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht eintritt und damit eine erhebliche Beeinträchtigung des Steinschmätzers ausgeschlossen wird. Weiterhin wurde die Wirksamkeit der im Jahr 2017 errichteten Schwalbentürme angezweifelt und damit das Eintreten von Ver-

botstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Mehlschwalbenkolonie nicht ausgeschlossen. Dieser Einwand steht im Zusammenhang mit dem gesonderten Verfahren zum Abriss der Sortierhalle. Diese untersteht nicht mehr der Bergaufsicht, so dass sie nicht dem Regelungsumfang dieses Planfeststellungsverfahrens unterliegt. Der Einwand, dass durch das Vorhaben ein Revier des Kuckucks verloren geht, wird zurückgewiesen, da es sich um ein Großrevier handelt und auch im Umfeld des Tagebaus der Kuckuck nachgewiesen wurde. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass im Managementplan zum FFH-/SPA-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ der Bereich des festgelegten Schutzstreifens und seine Nachbarflächen als Schwerpunkthabitat für den Schwarzspecht ausgewiesen sind und die Umsetzung von Entwicklungsmaßnahmen aufgrund der Lärmempfindlichkeit der Art durch das Vorhaben verhindert wird. Wie bereits in Abschnitt 7.5.1.12.3.3 ausgeführt, behindert das planfestzustellende Vorhaben die hier vorgesehenen Entwicklungsmaßnahmen zum Waldumbau und zur Erhaltung von Alt- und Höhlenbäumen sowie von Totholz bei Einhaltung des Schutzstreifens (Nebenbestimmung 4.4.13) nicht. Zudem wurde der Schwarzspecht unter der bestehenden Lärmbelastung nachgewiesen, sodass davon auszugehen ist, dass sich bei der Art Gewöhnungseffekte eingestellt haben und eine Ausbreitung durch das Vorhaben nicht behindert wird. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Hinsichtlich der Zauneidechse wurde eingewandt, dass das Vorhaben zum Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Zauneidechse führt. Die Einwände werden zurückgewiesen. Mit Umsetzung der Nebenbestimmung 4.8.16 i. V. m. den Nebenbestimmungen 4.8.21 und 4.8.22 wird ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ausgeschlossen. Das Abfangen von Zauneidechsen stellt nach aktueller Rechtsprechung kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mehr dar. Die Kontrolle der Umsetzung und Funktionsfähigkeit der Maßnahmen erfolgt über die Nebenbestimmung 4.8.7. Auf die Ausführungen zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange in Abschnitt 7.4.5.3.2 des vorliegenden PFB wird verwiesen.

Die Einwände, dass durch neue Transportwege Lebensräume oder Austauschbeziehungen bodenmobiler Arten zerschnitten würden und damit Individuenverluste einhergingen, werden zurückgewiesen. Mit dem Vorhaben werden keine neuen Transportwege angelegt, sodass neue Barriere- und Zerschneidungswirkungen ausgeschlossen sind. Zudem zeigt das aktualisierte Verkehrsgutachten aus dem Jahr 2019 nur eine geringe Zunahme des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben, sodass kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko eintritt.

Die Kritik an der Annahme, dass die Tiere aufgrund der Vorbelastung durch den bestehenden Kiessandtagebau einem gewissen Gewöhnungseffekt unterliegen und straßennahe Bereiche von störungsempfindlichen Arten gemieden werden, wird zurückgewiesen. Diese Annahme unterliegt der gängigen fachlichen Praxis, dann sehr wohl kann davon ausgegangen werden, dass Arten, die sich in störungsbelasteten Räumen angesiedelt haben, folgerichtig eine höhere Toleranz gegenüber Störwirkungen aufweisen.

7.5.2.2.10 Wald

(Einwender: E003, E004, E005, E011, E020, E026, E030, E035, E036, E040, E047, E057, E058, E065, E066, E067, E069, E073, E074, E075, E077, E078, E079, E080, E081, E082, E083, E085b, E086, E088, E089, E091, E092, E093, E095, E096, E097, E098, E102, E110, E111, E113, E117, E118, E120, E121, E124, E125, E126, E127, E128, E130, E134, E136, E142, E145, E146, E151, E153, E154, E155, E158, E161, E163, E164, E166, E170, E172, E173, E174, E175, E176, E178, E179, E180, E181, E182, E188, E192, E200, E201, E209, E212, E221, E223, E224, E228, E231, E234, E235, E238, E243, E244, E251, E253, E256, E257, E260, E271, E274, E275, E276, E277, E278, E279, E280, E281, E282, E283, E284, E285, E286, E288, E289, E290, E291, E292, E293, E294, E295, E296, E298, E299, E300, E302, E303, E304, E305, E306, E307, E308, E309, E310, E311, E312, E313, E314, E315, E316, E317, E318, E319, E320, E321, E322, E323, E324, E325, E326, E327, E328, E329, E330, E331, E332, E333, E334, E335, E336, E337, E338, E340, E342, E343, E344, E345, E346, E347, E348, E349, E350, E351, E352, E354, E357, E358, E361, E362, E363, E366, E367, E369, E371, E372, E373, E374, E381, E382, E392, E393, E395, E397, E399, E401, E402, E403, E404, E405, E413, E421, E422, E426, E427, E428, E429, E430, E431, E432, E433, E434, E435, E437, E438, E439, E440, E441, E442, E443, E444, E445, E446, E447, E448, E449, E450, E451, E453, E454, E455, E456, E457, E458, E472, E473, E474, E475, E476, E479, E490, E492, E494, E497, E501, E505, E512, E513, E516, E521, E522, E523, E524, E525, E527, E529, E531, E532, E534, E535, E536, E537, E539, E540, E543, E545, E546, E547, E548, E550, E551, E552, E553, E554, E555, E556, E557, E558, E559, E560, E561, E562, E563, E564, E565, E566, E567, E568, E569, E570, E571, E572, E573, E574, E576, E579, E580, E581, E582, E585, E591, E592, E593, E594, E595, E596, E598, E599, E604, E605, E610, E611, E613, E614)

Die Einwände, dass die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen nicht ausreichen würden, um die Waldinanspruchnahme auszugleichen, werden zurückgewiesen. Die Änderungen zwischen den Festlegungen des fakultativen Rahmenbetriebsplans 1994 und dem obligatorischen Rahmenbetriebsplan werden berücksichtigt und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen abgeleitet und definiert. Auch werden durch das Vorhaben keine Waldflächen mit gemäß Waldfunktionskartierung Brandenburg ausgewiesenen Funktionen in Anspruch genommen. Die Vorhabenträgerin hat die Bilanzierung und den Antrag auf Waldumwandlung im Rahmen der Online-Konsultation im Jahr 2022 überarbeitet und den erforderlichen Kompensationsumfang mit der zuständigen Oberförsterei Potsdam abgestimmt. Die Waldumwandlung wird als eingeschlossene Entscheidung unter Abschnitt 2.4 des vorliegenden PFB genehmigt und dazu unter Abschnitt 4.7 des vorliegenden PFB regelnde Nebenbestimmungen erlassen, mit den sichergestellt wird, dass die erforderliche Kompensation für die Waldumwandlungen mit der Genehmigung zu den Hauptbetriebsplänen und im festgelegten Umfang erfolgt und

keine Kompensationsdefizite verbleiben. Bisherige Rodungen wurden durch Erstauf- forstungsmaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes kompensiert. Das bestehende Kompensationsdefizit von 3,07 ha aus dem fak. RBP wird ebenfalls extern kompensiert. Zum Vorliegen des überwiegend öffentlichen Interesses wird auf die Vorhabenrechtferti- gung in Abschnitt 7.4.3 des vorliegenden PFB verwiesen.

Weiterhin wird eine Reduzierung der Naherholungsmöglichkeit aufgrund der Inan- spruchnahme von Erholungswald sowie durch Lärmbelastungen unterstellt. Eine Inan- spruchnahme von gemäß der Brandenburgischen Waldfunktionskartierung ausgewiese- nem Erholungswald oder Lärmschutzwald, erfolgt, wie in den Antragsunterlagen darge- stellt, durch das Vorhaben nicht. Im Ergebnis der aktualisierten Schallimmissionsprog- nosen sind die betriebsbedingten Schallimmissionen auf den Nahbereich des Tagebaus beschränkt und nicht geeignet, die Erlebniswirksamkeit der Landschaft für i. d. R. nur kurzweilig verweilende Erholungssuchende erheblich zu beeinträchtigen. Zudem wer- den durch den tagebauumlaufenden Wall die Sicht- und Störwirkungen auf den Wegen vermindert. Auch eine erhebliche Staubbelastung durch das Vorhaben konnte mit der aktualisierten Staubimmissionsprognose ausgeschlossen werden. Die Nutzung des Reitwegs ist somit auch weiterhin unbeschadet möglich. Die entsprechenden Einwände werden zurückgewiesen.

Weiterhin wurde angemerkt, dass die betroffenen Waldflächen als Frischluftentste- hungsgebiet ausgewiesen sind und dessen Inanspruchnahme die Luftqualität und Frischluftzufuhr reduziere. Dieser Umstand wird in Abschnitt 7.4.2.7.3. des vorliegenden PFB abschließend bewertet, mit dem Ergebnis, dass aufgrund der den Kiessandtage- bau weiträumig umgebenden Waldflächen die klimatischen und lufthygienischen Verän- derungen gering und auf den Nahbereich des Tagebaus beschränkt sein werden. Er- hebliche stoffliche Auswirkungen konnten mit der aktualisierten Staubimmissionsprog- nose ausgeschlossen werden.

Den Einwänden, dass mit der Waldinanspruchnahme Lebensraum für Tiere und Pflan- zen verloren geht, wird insofern Folge geleistet, als dass mit den Nebenbestimmungen 4.8.11, 4.8.12 und 4.8.14 für den Lebensraumverlust Kompensationsmaßnahmen um- gesetzt werden und mit den Nebenbestimmungen 4.8.24 bis 4.8.26 Ersatzhabitate für die betroffenen geschützten Arten geschaffen werden.

7.5.2.2.11 Klima

(Einwender: E008, E015, E026, E030, E045, E048, E049, E050, E051, E052, E055, E056, E069, E070, E080, E081, E088, E089, E090, E096, E099, E100, E108, E110, E128, E164, E166, E185, E191, E210, E211, E223, E229, E235, E256, E271, E354, E373, E374, E388, E423, E481, E510, E511, E524, E585, E614)

Es wurde angemerkt, dass durch die teilweise Inanspruchnahme des Kaltluftentste- hungsgebiets und der Frischluftbahn für Wildenbruch mit einer Verminderung der Luft- qualität zur rechnen ist. Dieser Umstand wird in Abschnitt 7.4.2.7.3 des vorliegenden

PFB abschließend bewertet mit dem Ergebnis, dass aufgrund der den Kiessandtagebau weiträumig umgebenden Waldflächen die klimatischen und lufthygienischen Veränderungen gering und auf den Nahbereich des Tagebaus beschränkt sein werden. Die befürchtete Verschmutzung der Luft durch den Verkehr kann im Ergebnis des aktualisierten Verkehrsgutachtens, das nur eine geringe Zunahme des Verkehrs vorhersagt, und der aktualisierten Staubimmissionsprognose, die keine erhebliche Emissionen durch das Vorhaben prognostiziert, ausgeschlossen werden.

Weiterhin wurde eingewandt, dass die Antragsunterlagen nicht den Ausfall der Sauerstoffproduktion der beanspruchten Waldflächen berücksichtigt und auch die Klimaschutzziele im Konzept der Wiedernutzbarmachung keine Berücksichtigung fanden. Zudem würde der Kiessandtagebau in Verbindung mit der Autobahn die Thermik im Gebiet und somit das lokale Wettergeschehen verändern. Dem ist zu erwidern, dass sich in Bezug auf § 13 des Klimaschutzgesetzes keine anderen Anforderungen an das Vorhaben ergeben. Zudem ist die Vorhabenfläche im Entwurf des Regionalplans Haveland-Fläming 3.0 zum Großteil als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet ausgewiesen, auf dessen Ebene bereits die Klimaschutzziele berücksichtigt wurden und dahingehend keine weiterführenden Festlegungen getroffen wurden. Darüber hinaus führt die Inanspruchnahme der Waldflächen lediglich zu mikroklimatischen Auswirkungen und hat keine Auswirkungen auf das lokale und globale Klima sowie den Klimawandel. Der Einwand wird zurückgewiesen.

7.5.2.3 Einwendungen zu weiteren Themen

7.5.2.3.1 Staubimmissionen / Luftschadstoffe

(Einwender: E007, E008, E014, E020, E023, E024, E025, E026, E027, E030, E033, E035, E036, E037, E039, E040, E041, E042, E054, E059, E065, E069, E074, E075, E077, E078, E079, E082, E083, E084, E086, E087, E088, E095, E097, E098, E099, E100, E102, E106, E108, E111, E118, E120, E121, E124, E125, E126, E127, E128, E130, E133, E134, E142, E145, E146, E152, E153, E155, E158, E164, E166, E170, E172, E173, E174, E175, E176, E178, E179, E187, E188, E196, E200, E201, E202, E207, E209, E212, E218, E224, E225, E231, E235, E238, E241, E243, E244, E251, E256, E259, E260, E262, E266, E267, E271, E274, E279, E280, E281, E282, E283, E284, E285, E286, E289, E290, E301, E336, E337, E343, E344, E345, E346, E348, E349, E350, E351, E352, E353, E354, E357, E362, E368, E369, E371, E372, E373, E374, E373, E374, E377, E380, E392, E393, E395, E396, E397, E401, E402, E403, E404, E405, E413, E421, E422, E426, E427, E428, E429, E430, E431, E432, E433, E434, E435, E437, E438, E439, E440, E441, E442, E443, E444, E445, E446, E447, E448, E449, E450, E451, E464, E470, E472, E473, E474, E475, E476, E479, E490, E494, E495, E505, E516, E521, E522, E523, E524, E527, E529, E531, E532, E534, E535, E536, E537, E539, E540, E545, E546, E551, E552, E555, E556, E557, E558, E559, E560, E561, E562, E563, E564, E565, E566, E567, E568, E569, E570, E571, E585, E599, E601, E604, E605, E614)

Es wird befürchtet, dass die Staubbelastungen durch das Vorhaben die Luftqualität verschlechtern, das Naherholungsgebiet beeinträchtigen und das Grundwasser gefährden. Dem ist zu erwidern, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Jahr 2017 für das Vorhaben eine aktualisierte Staubimmissionsprognose nach TA Luft vorgelegt wurde, in deren Ergebnis an den maßgeblichen Immissionsorten keine Grenz-, Richt- oder Orientierungswerte durch das Vorhaben überschritten werden. Darauf aufbauend kann auch die befürchtete Verdriftung von Stäuben bis nach Langerwisch ausgeschlossen werden. Aus den Ergebnissen wurden auch die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die Landschaft abgeleitet. Im Ergebnis der Prognose sinken ab der Betriebsgrenze des Vorhabens die Depositionen schnell, sodass sie an den angrenzenden Waldflächen im Osten, Süden und Westen unter $0,15 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ liegen. Lediglich im Norden wird der Immissionswert auf einer angrenzenden Waldfläche (Kiefernforst) kleinflächig überschritten. Da es sich bei den Staubemissionen aus dem Kiessandtagebau um inerte Stäube handelt, werden Staubauflagen von Blättern durch Niederschläge entfernt, insbesondere von den wachsartigen Oberflächen der Nadelbäume, sodass eine dauerhafte Staubauflage und Beschattung der Blätter ausgeschlossen sind. Auch eine Grundwassergefährdung ist nicht zu befürchten, da der wassererfüllte Hauptgrundwasserleiter GWL 2 durch den verbleibenden überdeckenden Stauer GWS 1 auch während des Abbaubetriebs ausreichend vor Stoffeinträgen geschützt ist. Im Sinne der Umweltvorsorge werden mit den Nebenbestimmungen 4.4.4, 4.4.6, 4.4.8 bis 4.4.11 Maßnahmen zur Emissions- und Immissionsminimierung festgelegt. Die entsprechenden Einwände werden zurückgewiesen.

Entgegen den Einwänden ist eine Betrachtung von Luftschadstoffen und Gerüchen für das Vorhaben nicht relevant, da das Vorhaben keine Luftschadstoffe oder Gerüche emittiert. Im Ergebnis des aktualisierten Verkehrsgutachtens ist die Zunahme der Verkehrsmenge gering, sodass auch die durch die Fahrzeuge emittierten Abgase unter Einhaltung der gesetzlichen Normen die Luftqualität nicht beeinträchtigen.

7.5.2.3.2 Schallimmissionen

(Einwender: E025, E027, E055, E062, E074, E075, E077, E078, E079, E083, E087, E090, E092, E095, E097, E098, E102, E118, E120, E121, E124, E125, E126, E127, E133, E134, E145, E146, E147, E152, E154, E155, E158, E159, E167, E175, E178, E179, E187, E188, E196, E200, E202, E207, E210, E218, E220, E221, E224, E231, E235, E243, E244, E251, E253, E255, E256, E259, E260, E262, E271, E300, E302, E303, E304, E305, E306, E311, E321, E322, E328, E342, E346, E347, E357, E362, E368, E373, E374, E377, E380, E392, E394, E395, E396, E397, E401, E402, E403, E404, E405, E412, E413, E415, E417, E418, E419, E420, E437, E438, E465, E467, E479, E490, E495, E510, E511, E512, E513, E514, E540, E542, E585, E590)

Bei der Antragseinreichung im Jahr 2017 wurde die für das laufende abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren „Errichtung und Betrieb einer Mineralstoffdeponie der Depo-

nieklasse I im Kiessandtagebau Fresdorfer Heide“ eingereichte Schallimmissionsprognose aus dem Jahr 2016 als Bewertungsgrundlage herangezogen. Der wiederholten Forderung nach einem eigenständigen Gutachten für das gegenständliche bergrechtliche Planfeststellungsverfahren „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ wurde mit der Überarbeitung der Antragsunterlagen mit Einreichung von zwei aktualisierten Schallimmissionsprognosen (Verkehrslärm der öffentlichen Straßen nach 16. BImSchV aus dem Jahr 2019; Schallimmissionsprognose nach TA Lärm für den Betrieb des erweiterten Kiessandtagebaus aus dem Jahr 2020) nachgekommen. Im Ergebnis der Prognosen werden an den maßgeblichen Immissionsorten keine Grenz-, Richt- oder Orientierungswerte durch das Vorhaben überschritten. Darauf aufbauend kann auch die befürchtete Lärmbelastung in Langerwisch ausgeschlossen werden. Auch sind die betriebsbedingten Schallimmissionen auf den Nahbereich des Tagebaus beschränkt und nicht geeignet, die Erlebniswirksamkeit der Landschaft für i. d. R. nur kurzweilig verweilende Erholungssuchende erheblich zu beeinträchtigen. Zudem werden durch den tagebauumlaufenden Wall die Störwirkungen vermindert, sodass die Auswirkungen auf die in unmittelbarer Nähe befindlichen Wander- und Reitwege und den Erholungswald gering sind. Auch wird durch das Vorhaben die Erholungseignung entlang der Zufahrtswege nicht erheblich beeinträchtigt, da im Ergebnis des Verkehrsgutachtens die Zunahme der Verkehrsmenge gering ist. Auf die Bewertung der Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung in Abschnitt 7.4.2.3.3 des vorliegenden PFB wird verwiesen.

7.5.2.3.3 Optische Beeinträchtigungen

(Einwender: E027, E172, E246, E377, E427, E428, E437, E438, E439, E440, E441, E442, E443, E444, E445, E446, E447, E448, E449, E450, E451, E531, E536, E555, E556, E557, E558, E559, E560, E561, E562, E563, E564, E565, E566, E567)

Es wurde eingewandt, dass die optischen Emissionen für Mensch und Tier erheblich seien. Dem ist zunächst zu erwidern, dass im Ergebnis des aktualisierten Verkehrsgutachtens die Verkehrsmenge nur geringfügig zunimmt und somit keine erheblichen optischen Störwirkungen außerhalb des Tagebaubereichs entstehen. Der Tagebau liegt zudem in Tieflage und wird von Wald und den tagebauumlaufenden Wall umgeben, sodass keine Sichtbeziehungen zum Tagebau bestehen. Mit störenden optischen Emissionen auf Erholungssuchende sowie auf Pferde entlang der Reitwege ist somit nicht zu rechnen. Gleichmaßen werden auch auf die Tierwelt keine zusätzlichen optischen Störwirkungen ausgehen, die über das Maß der Vorbelastungssituation durch den bestehenden Kiessandtagebau hinausgehen. Die Einwände werden zurückgewiesen.

7.5.2.3.4 Verkehrsbelastung - Emissionen / Schäden

(Einwender: E002, E003, E004, E005, E007, E008, E009, E010, E011, E013, E014, E015, E016, E017, E018, E019, E020, E021, E022, E023, E024, E025, E026, E027, E028, E029, E030, E033, E034, E035, E036, E037, E038, E039, E040, E041, E042, E045, E047, E048, E049, E050, E054, E057, E058, E059, E061, E062, E064, E065,

E070, E073, E074, E075, E077, E091, E093, E095, E096, E097, E098, E099, E100, E102, E103, E105, E108, E111, E113, E114, E117, E118, E121, E123, E124, E125, E126, E127, E130, E131, E132, E134, E136, E137, E142, E145, E146, E147, E149, E152, E153, E154, E155, E157, E158, E159, E160, E161, E163, E164, E166, E167, E168, E169, E170, E171, E173, E174, E176, E177, E178, E179, E180, E183, E188, E192, E196, E198, E199, E200, E201, E202, E207, E209, E210, E211, E212, E213, E215, E216, E219, E226, E227, E228, E231, E237, E238, E240, E242, E243, E244, E245, E246, E247, E248, E251, E252, E253, E255, E256, E257, E260, E261, E262, E267, E271, E272, E273, E274, E275, E276, E277, E278, E279, E280, E281, E282, E283, E284, E285, E286, E288, E289, E290, E292, E293, E294, E295, E296, E298, E299, E300, E301, E302, E303, E304, E305, E306, E307, E308, E309, E310, E311, E312, E313, E314, E315, E316, E317, E318, E319, E320, E321, E322, E323, E324, E325, E326, E327, E328, E329, E330, E331, E332, E333, E334, E335, E336, E337, E338, E340, E341, E342, E343, E344, E345, E346, E347, E348, E349, E350, E351, E352, E353, E354, E355, E358, E359, E364, E366, E367, E368, E369, E371, E372, E373, E374, E377, E378, E379, E380, E381, E383, E385, E386, E389, E390, E391, E392, E393, E394, E395, E396, E397, E398, E401, E402, E403, E404, E405, E406, E407, E409, E411, E412, E413, E414, E415, E416, E417, E418, E419, E420, E423, E426, E429, E430, E431, E432, E433, E434, E435, E437, E438, E459, E460, E464, E465, E467, E468, E470, E472, E473, E474, E475, E476, E477, E478, E479, E480, E481, E483, E486, E487, E488, E489, E490, E491, E492, E493, E494, E495, E497, E499, E500, E501, E505, E506, E507, E508, E509, E510, E511, E512, E513, E514, E516, E517, E519, E521, E522, E523, E524, E525, E526, E527, E528, E529, E530, E532, E533, E534, E535, E537, E539, E540, E541, E542, E543, E545, E546, E548, E549, E550, E551, E552, E568, E569, E570, E571, E572, E573, E575, E576, E577, E579, E580, E581, E582, E585, E588, E591, E592, E593, E594, E595, E596, E597, E598, E599, E601, E602, E604, E605, E610, E611, E614)

Bei der Antragseinreichung im Jahr 2017 wurden das für das laufende abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren „Errichtung und Betrieb einer Mineralstoffdeponie der Depo-nieklasse I im Kiessandtagebau Fresdorfer Heide“ eingereichte Verkehrsgutachten aus dem Jahr 2015 und die Schallimmissionsprognose aus dem Jahr 2016 als Bewertungsgrundlage herangezogen. Der wiederholten Forderung nach eigenständigen Gutachten für das gegenständliche bergrechtliche Planfeststellungsverfahren „Änderung und Er-weiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ wurde mit der Überarbeitung der Antragsunterlagen mit Einreichung des aktualisierten Verkehrsgutachtens aus dem Jahr 2019, den zwei aktualisierten Schallimmissionsprognosen (Verkehrslärm der öffentli-chen Straßen nach 16. BImSchV aus dem Jahr 2019; Schallimmissionsprognose nach TA Lärm für den Betrieb des erweiterten Kiessandtagebaus aus dem Jahr 2020) sowie der aktualisierten Staubimmissionsprognose aus dem Jahr 2019 nachgekommen. In den Gutachten wurden die Vorbelastungen durch den bestehenden Tagebau berücksi-chtigt. Im aktualisierten Verkehrsgutachten wurden das Verkehrsaufkommen und die Verteilung im Straßennetz dargelegt und eine geringe Verkehrszunahme durch das

Vorhaben prognostiziert sowie die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte ermittelt, welche durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird. Im Ergebnis der darauf aufbauenden aktualisierten Schall- und Staubimmissionsprognosen werden an den maßgeblichen Immissionsorten keine Grenz-, Richt- oder Orientierungswerte durch das Vorhaben überschritten. Aufgrund der nur geringen Verkehrszunahme wird auch die Erholungseignung des Naturparks entlang der Zufahrtswege durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Im Sinne der Umweltvorsorge werden mit den Nebenbestimmungen 4.4.4, 4.4.6 und 4.4.8 bis 4.4.11 Maßnahmen zur Emissions- und Immissionsminimierung festgelegt. Auch die befürchtete Gefährdung des Bodens und Grundwassers durch Treib- und Schmierstoffe wird mit der Nebenbestimmung 4.5.2 ausgeschlossen. Die entsprechenden Einwände werden zurückgewiesen.

Die in den Stellungnahmen erwähnte neue Autobahnauffahrt ist nicht vorgesehen.

Eine Verschlechterung des Straßenzustands und Erschütterungen, die Schäden an Gebäuden verursachen könnten, sowie eine erhöhte Immissionsbelastung durch den LKW-Verkehr wurden angemerkt. Hinsichtlich der Nutzung der Straßen handelt es sich bei der Straßenbenutzung im öffentlichen Raum um Landesstraßen, die nur einem Erhaltungszustand unterliegen, d. h. es erfolgte und erfolgt hier nur eine Sicherung der Befahrbarkeit im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Durch das Vorhaben wird es nur zu einer geringen Verkehrszunahme kommen, sodass es zu keiner erhöhten Belastung des Straßenkörpers kommen wird.

Die in den Stellungnahmen erwähnten Schäden an Gebäuden, noch dazu solche, die nach der Rechtsprechung als schwere Bergschäden hier zu berücksichtigen wären, sind weder dargelegt, noch sonst erkennbar. Prinzipiell gilt jedoch, dass die Vorhabenträgerin für durch sie verursachte Schäden schon kraft Gesetzes haftet. Es ist der Zivilrechtsweg entsprechend den §§ 144 ff BBergG einzuschlagen.

7.5.2.3.5 Verkehrsbelastung – Unfallgefahr

(Einwender: E003, E004, E005, E007, E008, E011, E013, E015, E016, E017, E018, E019, E020, E021, E023, E024, E025, E026, E027, E029, E030, E032, E033, E034, E035, E036, E037, E038, E039, E040, E041, E042, E043, E047, E048, E049, E050, E051, E052, E054, E057, E058, E059, E060, E061, E064, E065, E066, E067, E073, E074, E075, E077, E078, E079, E080, E081, E082, E083, E087, E088, E091, E092, E093, E095, E097, E098, E102, E108, E109, E110, E111, E113, E114, E118, E121, E122, E124, E125, E126, E127, E128, E130, E131, E132, E134, E137, E142, E145, E146, E147, E149, E152, E153, E154, E155, E158, E159, E161, E162, E163, E164, E166, E167, E169, E170, E172, E173, E174, E175, E176, E178, E179, E180, E181, E185, E187, E188, E191, E196, E198, E200, E201, E203, E204, E207, E209, E210, E211, E212, E213, E215, E216, E217, E221, E224, E227, E228, E231, E232, E233, E235, E238, E239, E241, E242, E245, E247, E251, E253, E256, E257, E260, E261, E263, E269, E271, E274, E277, E278, E279, E283, E284, E285, E286, E287, E288, E289, E290, E292, E293, E294, E295, E296, E298, E299, E300, E302, E303, E304,

E305, E306, E307, E308, E309, E310, E311, E312, E313, E314, E315, E316, E317, E318, E319, E320, E321, E322, E323, E324, E325, E326, E327, E328, E329, E330, E331, E332, E334, E336, E337, E342, E343, E344, E345, E347, E348, E349, E350, E351, E352, E354, E355, E357, E358, E360, E361, E362, E363, E364, E366, E367, E369, E371, E372, E373, E374, E375, E376, E377, E378, E382, E383, E390, E391, E393, E394, E395, E397, E401, E402, E403, E404, E405, E411, E413, E417, E418, E419, E420, E426, E427, E428, E429, E430, E431, E432, E433, E434, E435, E436, E437, E438, E439, E440, E441, E442, E443, E444, E445, E446, E447, E448, E449, E450, E451, E460, E464, E472, E473, E474, E475, E476, E477, E478, E479, E487, E490, E492, E497, E505, E507, E509, E510, E511, E512, E513, E520, E524, E526, E527, E529, E531, E532, E533, E534, E535, E536, E537, E539, E540, E543, E544, E545, E546, E549, E551, E552, E555, E556, E557, E558, E559, E560, E561, E562, E563, E564, E565, E566, E567, E568, E569, E570, E571, E572, E573, E574, E579, E580, E581, E582, E586, E595, E596, E597, E598, E601, E604, E605, E610, E611, E613, E614)

Die Einwände, dass durch das Vorhaben die Verkehrsbelastung in den Ortschaften zunehme und ein erhöhtes Unfallrisiko für benachteiligte Verkehrsteilnehmer sowie eine erhöhte Belastung der Straßen entstehe, werden zurückgewiesen. Im aktualisierten Verkehrsgutachten aus dem Jahr 2019 wurde das Verkehrsaufkommen und die Verteilung im Straßennetz dargelegt und eine geringe Verkehrszunahme durch das Vorhaben prognostiziert. Daraus lassen sich keine erhöhten Unfallgefahren oder erhöhten Belastungen des Straßenkörpers ableiten. Es werden ausschließlich öffentliche Straßen benutzt, die nur einem Erhaltungszustand unterliegen, d. h. es erfolgte und erfolgt hier nur eine Sicherung der Befahrbarkeit im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Die Unterhaltung erfolgt durch den jeweiligen Baulastträger der betreffenden Straße. Es werden keine Nebenstraßen und Schleichwege und auch nicht die Wanderwege E10 und F4, wie in den Einwendungen vorgetragen, durch den Schwerlastverkehr befahren. Der Abtransport des Kiesel ist im Wesentlichen über die Landstraße Saarmund-Michendorf, die Bundesstraße B2 Michendorf-Potsdam, die A 115 und die A 10 vorgesehen. Der Ortskern von Saarmund ist damit kaum betroffen. Das Verkehrsgutachten geht davon aus, dass zukünftig 10 Lkw/ 24 h in Richtung L 771 fahren werden, wovon 7 Richtung Saarmund fahren werden. Für die angesprochene Peter-Huchel-Chaussee werden 25 LKW/ 24 h prognostiziert. Eine Betroffenheit von Nebenstraßen wird nicht prognostiziert. Hinsichtlich des Fresdorfer Wegs ist auszuführen, dass dieser nicht für den betriebsbedingten LkW-Verkehr vorgesehen ist. Zur Einhaltung der Verkehrswege wurde der Hinweis 5.8 verfasst.

Das gegenständliche Vorhaben berührt keine Belange des Radwegeverkehrs, sodass die Forderung nach einem Fahrradweg zurückgewiesen wird.

Eine erhöhte Unfallgefahr aufgrund von Wildwechseln ist ebenfalls nicht zu befürchten. Wie durch die Stellungnahme der Unteren Jagdbehörde in Abschnitt 7.5.1.11.8 bestätigt wurde, hat die Vorhabenfläche keine wesentliche Bedeutung für Wildarten. Zudem

ist das Gelände der Vorhabenträgerin im Bereich möglicherweise gefährdeter Straßen umzäunt und der befriedete Bereich wird durch einen von der Vorhabenträgerin beauftragten Jäger betreut.

7.5.2.3.6 Abwertung der Gegend / Wertverlust / Schadensersatz / Lebensqualität /-Beeinträchtigung des Naherholungsgebiets / Allgemeinwohlinteresse

(Einwender: E001, E002, E003, E004, E005, E006, E007, E008, E009, E010, E011, E013, E014, E016, E017, E018, E020, E023, E024, E025, E026, E027, E028, E029, E030, E032, E033, E034, E035, E036, E037, E038, E039, E040, E041, E042, E043, E044, E046, E047, E051, E052, E053, E054, E055, E056, E057, E058, E059, E060, E061, E062, E064, E065, E087, E093, E096, E099, E100, E102, E113, E121, E122, E124, E125, E126, E127, E128, E129, E130, E132, E133, E136, E138, E142, E144, E146, E148, E149, E152, E154, E155, E157, E158, E159, E161, E166, E168, E170, E172, E173, E174, E175, E176, E179, E180, E183, E185, E188, E189, E191, E192, E193, E196, E197, E198, E199, E200, E201, E202, E209, E212, E213, E214, E215, E216, E219, E220, E221, E223, E226, E230, E231, E234, E237, E238, E240, E243, E244, E245, E246, E247, E250, E251, E253, E255, E257, E258, E260, E261, E262, E267, E271, E274, E279, E280, E281, E282, E283, E284, E285, E286, E287, E288, E289, E290, E292, E293, E294, E295, E296, E297, E298, E299, E300, E302, E303, E304, E305, E306, E307, E308, E309, E310, E311, E312, E313, E314, E315, E316, E317, E318, E319, E320, E333, E335, E338, E340, E342, E346, E347, E348, E349, E350, E351, E352, E353, E354, E355, E357, E360, E361, E362, E363, E369, E370, E371, E372, E373, E374, E375, E377, E378, E384, E385, E386, E389, E390, E392, E393, E395, E396, E397, E399, E400, E401, E402, E403, E404, E405, E407, E411, E413, E414, E416, E417, E418, E421, E422, E426, E427, E428, E429, E430, E431, E432, E433, E434, E435, E436, E437, E438, E439, E440, E441, E442, E443, E444, E445, E446, E447, E448, E449, E450, E451, E453, E454, E455, E456, E457, E458, E459, E464, E465, E466, E471, E472, E473, E474, E475, E476, E479, E481, E484, E486, E490, E492, E494, E496, E499, E500, E505, E509, E510, E511, E512, E513, E524, E525, E527, E529, E531, E533, E534, E535, E536, E537, E539, E543, E544, E545, E546, E547, E550, E551, E552, E555, E556, E557, E558, E559, E560, E561, E562, E563, E564, E565, E566, E567, E568, E569, E570, E571, E572, E573, E577, E578, E580, E581, E582, E585, E591, E592, E593, E594, E595, E596, E601, E604, E605, E610, E611, E613, E614, E615)

Es wurde eingewandt, dass das Vorhaben, insbesondere der Schwerlastverkehr, die nahegelegene Wohngegend abwerten und zu Wertverlusten führen würde. Auch wird ein Imageschaden für die Region und damit ein Rückgang von Erholungssuchenden und Einkommensverluste befürchtet. Der Zuzug von jungen Familien würde verhindert. Relevante Beeinträchtigungen, welche zu einem Wertverlust für Wohnung, Gebäude oder Grundstück der Einwender führen, werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Auf die vorstehenden Fachprüfungen (insbesondere zum Immissionsschutz) wird verwiesen, in deren Ergebnis es zu keinen Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten an den maßgeblichen Immissionsorten kommt. Gesundheitsschäden sind somit ebenfalls nicht zu befürchten. Die Wohnungen, Gebäude, Grundstücke der Eigentümer/Nutzer bleiben uneingeschränkt erhalten. Auch werden die Eigentümer/Nutzer nicht in der Nutzung ihrer Wohnungen, Gebäude und Grundstücke eingeschränkt. Die subjektive „Wertminderung“ eines Grundstücks aufgrund einer unerwünschten Nachbarschaft ist hinzunehmen, wenn das benachbarte Vorhaben mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, was im Planfeststellungsverfahren geprüft und bejaht wurde, in Einklang steht.

Weiterhin wurde eingewandt, dass das auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplans Potsdam-Mittelmark ausgewiesene Kulturgut „Waldsiedlung“ durch das Vorhaben beeinträchtigt würde. Dem ist zu erwidern, dass sich die Ausweisung von Wildenbruch als erhaltenswerte Siedlung mit Waldsiedlungscharakter auf die die Siedlungsfläche umgebenden Waldstrukturen bezieht. Die nächste Entfernung des Siedlungsgebiets zum Kiessandtagebau Fresdorfer Heide beträgt ca. 1.200 m, sodass eine vorhabenbedingte Gefährdung des Kulturguts ausgeschlossen werden kann.

Die vorgebrachten Einwände bezüglich des Verkehrsaufkommens, der Schäden an Gebäude, der Lärm- und Staubemissionen und den Auswirkungen auf den Erholungsraum und die Wander- und Reitwege werden mit den Ausführungen in den entsprechenden vorherigen Abschnitten 7.5.2.3.1 bis 7.5.2.3.5, 7.5.2.2.1 und 7.5.2.2.10 zurückgewiesen. Das Vorliegen des überwiegend öffentlichen Interesses wird in Abschnitt 7.5.2.1.2 sowie in der Vorhabenrechtfertigung in Abschnitt 7.4.3 des vorliegenden PFB gegeben, die entsprechenden Einwände werden zurückgewiesen.

7.5.2.3.7 Gesundheitsschäden

(Einwender: E002, E007, E009, E010, E011, E013, E014, E015, E016, E017, E018, E019, E020, E021, E022, E023, E024, E025, E026, E027, E028, E029, E030, E032, E033, E034, E035, E037, E038, E039, E040, E041, E042, E045, E047, E048, E049, E050, E054, E057, E058, E059, E066, E093, E140, E152, E165, E203, E219, E220, E227, E242, E259, E261, E262, E271, E301, E346, E368, E385, E396, E465, E484, E540, E590)

Die befürchteten Gesundheitsschäden durch Lärm und Staubbelastungen können im Ergebnis der aktualisierten Schall- und Staubimmissionsprognosen entsprechend den Ausführungen in den Abschnitten 7.5.2.3.1 und 7.5.2.3.2 ausgeschlossen werden. Auch werden durch das Vorhaben keine Luftschadstoffe emittiert. Im Ergebnis des aktualisierten Verkehrsgutachtens ist die Zunahme der Verkehrsmenge gering, sodass auch die durch die Fahrzeuge emittierten Abgase unter Einhaltung der gesetzlichen Normen die Luftqualität nicht beeinträchtigen.

Der Kiessandtagebau wird durch die Vorhabenträgerin entsprechend der geltenden Sicherheitsnormen gegen unbefugtes/unbeabsichtigtes Eindringen gesichert, sodass diesbezügliche keine Verletzungsrisiken für die Bevölkerung bestehen.

Wie bereits in Abschnitt 7.5.2.2.6 ausgeführt, kann auch eine Verschlechterung oder gar Verseuchung des Grundwassers ausgeschlossen werden.

7.5.2.3.8 Brandgefahr

(Einwender: E172, E407, E427, E428, E431, E432, E433, E437, E438, E439, E440, E441, E442, E443, E444, E445, E446, E447, E448, E449, E450, E451, E463, E531, E532, E536, E537, E539, E540, E551, E552, E555, E556, E557, E558, E559, E560, E561, E562, E563, E564, E565, E566, E567, E614)

Entgegen den vorgebrachten Einwänden gelten die jeweiligen Einschränkungen der einzelnen Waldbrandgefahrenstufen auch für die Vorhabenträgerin.

Es wurde angemerkt, dass der Einsatz von Maschinen mit Verbrennungsmotoren und die Lagerung von Treib- und Schmierstoffen eine nur schwer kalkulierbare Brandgefährdung darstelle. Eine erhöhte Waldbrandgefahr durch das Vorhaben ist jedoch nicht erkennbar. Gegenüber der derzeitigen Situation im bestehenden Kiessandtagebau ändert das Vorhaben nichts. Die Lagerung von Treib- und Schmierstoffen sowie deren Umgang erfolgt entsprechend der Nebenbestimmung 4.5.2. Bei Einhaltung der Verhaltensregeln entsprechend den jeweils geltenden Waldbrandwarnstufen ist die Gefahr der Verursachung von Waldbränden durch den Kiessandtagebau nicht gegeben (siehe Nebenbestimmung 4.4.16).

7.5.2.3.9 Bodendenkmale

(Einwender: E585)

In den Stellungnahmen des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum in Abschnitt 7.5.1.10 und der unteren Denkmalschutzbehörde in Abschnitt 7.5.1.11.8 wurde bestätigt, dass im Geltungsbereich des obligatorischen Rahmenbetriebsplans keine Bodendenkmale im Sinne §§ 1, 2 BbgDSchG registriert sind. Mit der Nebenbestimmung 4.4.7 wird sichergestellt, dass Entdeckungen von noch nicht registrierten Bodendenkmalen der zuständigen Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches unverzüglich angezeigt werden. Der Einwand wird zurückgewiesen.

7.5.2.3.10 Zuverlässigkeit

(Einwender: E026, E030, E060, E064, E074, E078, E079, E080, E081, E082, E083, E084, E086, E088, E091, E093, E097, E110, E118, E121, E128, E134, E144, E145, E146, E153, E155, E158, E161, E164, E167, E170, E172, E173, E174, E175, E176, E178, E179, E188, E200, E201, E209, E212, E222, E231, E238, E241, E247, E251, E256, E257, E260, E267, E274, E279, E280, E281, E282, E283, E284, E285, E286,

E289, E290, E336, E337, E343, E344, E345, E347, E348, E349, E350, E351, E352, E354, E369, E371, E372, E380, E382, E392, E393, E395, E396, E397, E401, E402, E403, E404, E405, E413, E418, E421, E422, E426, E427, E428, E429, E430, E431, E432, E433, E434, E435, E439, E440, E441, E442, E443, E444, E445, E446, E447, E448, E449, E450, E451, E472, E473, E474, E475, E476, E479, E490, E494, E505, E516, E521, E522, E523, E524, E525, E527, E529, E530, E531, E532, E534, E535, E536, E537, E539, E545, E546, E551, E552, E555, E556, E557, E558, E559, E560, E561, E562, E563, E564, E565, E566, E567, E568, E569, E570, E571, E574, E579, E585, E599, E601, E604, E605)

Es wurde die Zuverlässigkeit der Vorhabenträgerin in Frage gestellt, indem ein Bezug zur im Jahr 2011 erfolgten Verurteilung der zum damaligen Zeitpunkt verantwortlichen Person wegen illegaler Müllablagerung im Kiessandtagebau Fresdorfer Heide hergestellt wurde. Außerdem wurden Versäumnisse der Vorhabenträgerin bezüglich der korrekten Tagebauführung und -überwachung aufgeführt und entsprechend die Eignung der Vorhabenträgerin angezweifelt. Die Einwände werden zurückgewiesen und auf die Ausführungen unter Abschnitt 7.5.1.12.2.9 verwiesen.

Bei den erwähnten Abfällen innerhalb des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide handelt es sich um abgeseiebtes Bodenmaterial, das durch den Sonderbetriebsplan vom 12.03.2010 genehmigt wurde und von dem keine Gefahr ausgeht. Die Ablagerung ist daher kein Bestandteil des hier planfestzustellenden Vorhabens. Es handelt sich um nicht gefährliche Abfälle, die nicht als Altlasten einzustufen sind. Bodenverunreinigungen sind somit ebenfalls nicht zu befürchten. Die nichtzulässigen Abfälle (Baumischabfälle) wurden entsorgt. Vorhanden sind noch zwei Bodenhaufwerke, die aufgrund von Analysen als ungefährlich eingestuft wurden. Durch das LBGR wird vor der Beendigung der Bergaufsicht die ordnungsgemäße Beseitigung der Haufwerke herbeigeführt.

Zudem wurde angemerkt, dass die im fakultativen Rahmenbetriebsplan festgelegte Renaturierung nicht umgesetzt wurde. Bisherige Rodungen wurden überwiegend durch Erstaufforstungsmaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes kompensiert. Mit dem vorgelegten obligatorischen Rahmenbetriebsplan wurde eine Änderung der Wiedernutzbarmachung beantragt. Im dazugehörigen Landschaftspflegerischen Begleitplan hat die Vorhabenträgerin bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs für den verursachten Eingriff in Natur und Landschaft durch das gegenständliche Vorhaben die Änderungen zwischen den Festlegungen des fakultativen Rahmenbetriebsplans 1994 und dem obligatorischen Rahmenbetriebsplan berücksichtigt und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen abgeleitet und definiert. Die für das Vorhaben noch ausstehenden Kompensationsmaßnahmen sind im Abschnitt 7.4.5.2 des vorliegenden PFB aufgeschlüsselt und in den Nebenbestimmungen 4.8.10 bis 4.8.14 festgelegt. Es verbleibt kein Kompensationsdefizit.

7.5.2.3.11 Sonstiges

(Einwender: E006, E011, E017, E019, E021, E026, E030, E035, E036, E047, E048, E049, E050, E055, E056, E057, E058, E063, E102, E115, E156, E197, E346, E491, E498, E538, E587)

Dass der Gemeinde Nuthetal Steuereinnahmen entgehen würden, ist nicht korrekt. Die Vorhabenträgerin hat ihren Sitz in der Gemeinde Michendorf und entrichtet dort die anfallende Gewerbesteuer.

Bei der in den Einwendungen erwähnte Abfallanlage im Kiessandtagebau handelt es sich um eine nach BImSchG zugelassene Anlage. Bei den erwähnten Abfällen innerhalb des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide handelt es sich um abgesiebtetes Bodenmaterial, das durch den Sonderbetriebsplan vom 12.03.2010 genehmigt wurde und daher kein Bestandteil des hier planfestzustellenden Vorhabens ist. Es handelt sich um nicht gefährliche Abfälle, die nicht als Altlasten einzustufen sind. Bodenverunreinigungen sind somit ebenfalls nicht zu befürchten. Die nichtzulässigen Abfälle (Baumischabfälle) wurden entsorgt. Vorhanden sind noch zwei Bodenhafwerke, die aufgrund von Analysen als ungefährlich eingestuft wurden. Durch das LBGR wird vor der Beendigung der Bergaufsicht die ordnungsgemäße Beseitigung der Hafwerke herbeigeführt.

Hinsichtlich des Einwands zu den Befeuchtungsmaßnahmen wird auf die Festlegungen in den Nebenbestimmungen 4.4.8 bis 4.4.10 verwiesen.

Die Einwände, dass eine Überschreitung der Lärmgrenze nicht kontrolliert und geahndet würde, werden zurückgewiesen. Es gibt keine Hinweise für eine Überschreitung der Lärmgrenzwerte. Im Ergebnis der aktualisierten Schallimmissionsprognosen werden an den maßgeblichen Immissionsorten keine Grenz-, Richt- oder Orientierungswerte überschritten.

Die Äußerung, dass die Vorhabenträgerin sich durch Abholzung und dem Aufschütten von Erdwällen optisch abzugrenzen will, steht in keinem Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben. Das Entnehmen von Gehölzen und Verfrachten von Aushub gehört zum geregelten Tagebaubetrieb und ist durch die Betriebspläne genehmigt.

7.5.2.3.12 Errichtung und Betrieb einer Deponie

(Einwender: E002, E003, E004, E005, E007, E008, E009, E010, E011, E015, E017, E018, E019, E021, E022, E023, E024, E025, E026, E027, E029, E030, E032, E033, E034, E035, E036, E037, E038, E039, E040, E041, E042, E045, E047, E048, E049, E050, E051, E052, E054, E055, E056, E057, E058, E059, E060, E061, E062, E065, E068, E070, E071, E073, E074, E075, E076, E077, E078, E079, E082, E083, E084, E085, E085b, E086, E088, E089, E090, E092, E093, E094, E095, E096, E097, E098, E101, E102, E104, E105, E106, E107, E108, E110, E111, E114, E116, E117, E118, E120, E121, E122, E123, E124, E125, E126, E127, E128, E133, E134, E138, E139, E141, E142, E145, E146, E147, E150, E152, E153, E155, E156, E158, E159, E161, E163, E164, E166, E167, E169, E170, E171, E172, E173, E174, E175, E176, E178,

E179, E180, E183, E184, E186, E188, E189, E192, E194, E195, E200, E201, E205, E206, E208, E209, E212, E218, E222, E223, E227, E231, E234, E236, E238, E239, E241, E243, E244, E249, E251, E253, E254, E255, E256, E257, E259, E260, E264, E269, E270, E271, E274, E279, E280, E281, E282, E283, E284, E285, E286, E287, E288, E289, E290, E293, E300, E302, E303, E304, E305, E306, E308, E310, E311, E312, E313, E314, E315, E316, E317, E318, E319, E320, E321, E322, E323, E324, E325, E326, E327, E328, E330, E331, E332, E334, E336, E337, E339, E341, E342, E343, E344, E345, E347, E348, E349, E350, E351, E352, E353, E354, E356, E357, E358, E361, E362, E363, E365, E366, E367, E369, E371, E372, E373, E374, E377, E378, E379, E382, E383, E384, E385, E392, E393, E395, E396, E397, E399, E401, E402, E403, E404, E405, E407, E409, E410, E411, E413, E415, E417, E421, E422, E423, E424, E425, E426, E427, E428, E429, E430, E431, E432, E433, E434, E435, E437, E438, E439, E440, E441, E442, E443, E444, E445, E446, E447, E448, E449, E450, E451, E459, E461, E462, E464, E465, E467, E469, E472, E473, E474, E475, E476, E477, E479, E480, E482, E485, E487, E490, E491, E492, E494, E497, E501, E502, E503, E504, E505, E509, E510, E511, E512, E513, E514, E516, E518, E519, E521, E522, E523, E524, E525, E526, E527, E529, E530, E531, E532, E533, E534, E535, E536, E537, E539, E541, E545, E546, E547, E550, E551, E552, E555, E556, E557, E558, E559, E560, E561, E562, E563, E564, E565, E566, E567, E568, E569, E570, E571, E573, E576, E578, E579, E580, E581, E582, E583, E585, E588, E591, E592, E593, E594, E595, E596, E599, E603, E604, E605, E606, E607, E608, E609, E610, E611, E613, E614)

Die bezüglich des laufenden abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens „Errichtung und den Betrieb einer Mineralstoffdeponie der Deponieklasse I im Kiessandtagebau Fresdorfer Heide“ vorgebrachten Einwände werden zurückgewiesen. Sie werden im zum abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren gehörigen Beteiligungsverfahren abgehandelt und können nicht im gegenständlichen bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ geltend gemacht werden.

8 Gesamt abwägung

Die zulassungsbezogene prognostische Gesamt abwägung der maßgeblichen Belange ergibt, dass dem Vorhaben "Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide" keine überwiegenden öffentlichen Interessen im Sinne von § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG entgegenstehen.

Der Tagebau ist durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, den dort lagernden Rohstoff zur Sicherung der Rohstoffversorgung abzubauen.

Rechtliche Grundsätze

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts ist bei der Zulassung von Rahmenbetriebsplänen für großflächige Tagebaue, wie dem Vorhaben "Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide, eine Gesamtabwägung geboten. Hierfür gelten bei der Auslegung von § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG folgende Grundsätze:

Das Bundesverfassungsgericht hat zu der gebotenen Gesamtabwägung in seinem Urteil vom 17. Dezember 2013 u. a. wie folgt entschieden:

"Jedenfalls bei komplexen Vorhaben wie den Braunkohlentagebauen ist auch von Verfassung wegen eine Ausgestaltung der Entscheidungsfindung erforderlich, welche die Zulassung des Vorhabens nur auf der Grundlage einer Gesamtabwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange gestattet. Diese Gesamtabwägung muss als grundsätzlich einheitliche Entscheidung vorgesehen sein, in aller Regel vor Beginn des Abbaubetriebs erfolgen und auch von den Eigentumsbetroffenen rechtzeitig angreifbar sein."

(vgl. BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08, Rn. 316)

"Zu prüfen ist auch, ob andere, gewichtigere Allgemeinwohlinteressen, beispielsweise solche des Landschaftsschutzes, des Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft, der Raumordnung oder des Städtebaus, der Gewinnung des Bodenschatzes an dieser Stelle entgegenstehen (vgl. BVerwGE 87, 241 <251 f.> zur Braunkohle; BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2010 - BVerwG 7 C 16.09 -, juris Rn. 29)."

(vgl. BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08, Rn. 216)

Ausgehend von diesen Grundsätzen und gesteuert durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird unter Verwertung umfangreicher Unterlagen und den Ergebnissen des Beteiligungsverfahrens die prognostische Gesamtabwägung vorgenommen. Namentlich wurden u. a. die folgenden Unterlagen der Beurteilung zugrunde gelegt und gewürdigt:

obligatorischer Rahmenbetriebsplan "Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide"

- im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangene Einwendungen Privater sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 01.07.2019
- Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0

Grundabtretungsprognose

Da die Vorhabenträgerin im Besitz der vom Vorhaben betroffenen Grundstücke ist, bedarf es keiner Grundabtretungsprognose.

Gesetzliche Bestimmung des Gemeinwohlziels

Die von Verfassungswegen gebotene gesetzliche Bestimmung des Gemeinwohlziels (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG) liegt durch § 79 Abs. 1 BBergG vor. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 17. Dezember 2013 zum Braunkohlentagebau Garzweiler festgestellt:

"In § 79 Abs. 1 BBergG hat der Gesetzgeber mit der „Versorgung des Markts mit Rohstoffen“ ein Gemeinwohlziel hinreichend bestimmt festgelegt (siehe oben B. II. 3. a bb), dass Enteignungen zu tragen in der Lage ist."

BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013, 1 BvR 3139/08 und 1 BvR 3386/08, Rn. 283

Als Rohstoffe im Sinne von § 79 Abs. 1 BBergG gelten auch diejenigen Bodenschätze, die aufgrund von Überleitungs- und Bestandsschutzbestimmungen des Bundesberggesetzes nach § 149 ff. BBergG sowie gemäß Anlage I, Kap. V, Sachgebiet D, Abschnitt III, Nr. 1.a) Einigungsvertrag in bergfreie oder grundeigene Bodenschätze gem. § 3 BBergG übergeleitet worden sind. Diese Maßgabe des Einigungsvertrags wurde zwar durch das Gesetz zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen (BGBl I 1996, 602) mit Wirkung zum 16. April 1996 aufgehoben; allerdings blieb die frühere Rechtslage für erteilte Bergbauberechtigungen unverändert bestehen.

Der hier zu gewinnende Kiessand gehört gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen zu den bergfreien Bodenschätzen im Sinne von § 3 Abs. 3 BBergG.

Die gesetzliche Gemeinwohlzielbestimmung kann durch weitere landesplanerische und politische Leitentscheidungen näher konkretisiert und ausgestaltet werden.

BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013, 1 BvR 3139/08 und 1 BvR 3386/08, Rn. 283, 285

Das gegenständliche Vorhaben steht im öffentlichen Interesse an der Gewinnung von Rohstoffen zur Versorgung des Markts, wie es in § 1 BBergG (Sicherung der Rohstoffversorgung) und in § 48 Abs. 1 BBergG (sog. Rohstoffsicherungsklausel) übereinstimmend verbrieft ist. Dass das Vorhaben dem Gemeinwohl dient, wurde unter Abschnitt 7.4.3. Gemeinwohlziel dieser Zulassung bereits dargestellt. Hierauf wird vollumfänglich verwiesen.

Erforderlichkeit des Vorhabens

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgerichts muss ein Vorhaben insoweit nicht unverzichtbar sein, sondern es genügt, dass es vernünftigerweise geboten ist. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

Urteil vom 20. November 2008; Az.: 7 C 10.08

und des Bundesverfassungsgerichts

Urteil vom 17. Dezember 2013, 1 BvR 3139/08 und 1 BvR 3386/08, Rn. 185

dann der Fall, wenn das Vorhaben in der Lage ist, einen substantiellen Beitrag zur Erreichung des Gemeinwohlziels zu leisten. Dabei ist insbesondere auf die zu erschließenden Rohstoffvorräte und den prognostizierten Ertrag des Tagebaus abzustellen.

(BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013, 1 BvR 3139/08 und 1 BvR 3386/08, Rn. 299 f.)

Auch die Gewinnung mineralischer Rohstoffe entspricht den Erfordernissen aus Art. 14 Abs. 3 und § 79 Abs. 1 BBergG. Das hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 17. Dezember 2013 klargestellt.

(BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013, 1 BvR 3139/08 und 1 BvR 3386/08, Rn. 202)

Mit einer geplanten jährlichen Fördermenge von 150.000 t leistet das Vorhaben einen substantiellen Beitrag zur Versorgung des Markts mit Kiesen und Kiessanden.

Klarzustellen ist hierbei, dass das Kriterium der Erforderlichkeit für die Versorgung des Markts mit Rohstoffen keine unabdingbare Notwendigkeit des Vorhabens erfordert. Es geht also nicht darum, ob ohne den Kiessand aus dem Tagebau Fresdorfer Heide die Rohstoffversorgung gefährdet würde.

Die Gewinnung von Kiessanden im Kiessandtagebau Fresdorfer Heide ist vernünftigerweise geboten, um das übergeordnete Ziel einer Versorgung des Markts mit hochwertigen mineralischen Rohstoffen zu sichern. Die Antragstellerin produziert ein umfangreiches Sortiment an Zuschlagsstoffen für die Beton- und Betonwarenherstellung, Mörtel-, Bettungs- und Füllsande für den Hoch-, Tief- und Straßenbau und Zuschlagsstoffe für die Asphaltherstellung. Aufgrund der Anbindung des Kiessandtagebaus an die B2 Richtung Potsdam sowie die Autobahnanschlussstelle Michendorf (A10) trägt die Antragstellerin zur Versorgung der lokalen und regionalen Bauindustrie bei.

Andere Gemeinwohlinteressen

Neben einer etwaigen Inanspruchnahme privaten Eigentums (Grundabtretungsprognose) ist weiter zu prüfen, ob andere, gewichtigere Allgemeinwohlinteressen der Gewinnung von Kiesen und Kiessanden im Tagebau Fresdorfer Heide entgegenstehen.

Umsiedlungen

Mit dem vorliegenden Vorhaben sind keine Umsiedlungen von Grundstückseigentümern oder Gewerbebetrieben verbunden.

Natur und Landschaft

Zu den bei der Gesamtabwägung zu berücksichtigenden Allgemeinwohlinteressen gehören auch die Belange von Natur und Landschaft.

Die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen gilt gemäß § 14 ff BNatSchG als Eingriff in Natur und Landschaft im Sinn der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Der Geltungsbereich der Erweiterung des Rahmenbetriebsplans wird ausschließlich durch forstwirtschaftliche genutzte Flächen geprägt. Mit der vorhabenbedingten Flächenerweiterung werden ca. 16,4 ha Fläche zusätzlich abgebaut. Die biotischen und abiotischen Funktionen gehen in diesem Bereich verloren. Gleichwohl ist dieser Eingriff in Natur und Landschaft nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zulässig. Zum einen sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen und diese geeignet, die Beeinträchtigungsintensität in dem zumutbar möglichen Maß auf ein Minimum zu verringern. Darüber hinaus sind keine vermeidbaren Beeinträchtigungen und auch keine zumutbaren Alternativen gegeben. Zum anderen sind die unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgleichsfähig und es findet in Gestalt der vorgesehenen Wiedernutzbarmachung sowie teilweise durch geplante externe Ausgleichsmaßnahmen eine ausreichende Kompensation des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft statt. Auch erweist sich die aufgestellte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für das Gesamtvorhaben als ausgeglichen. Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft stellt sich deshalb nicht als ein dem Vorhaben entgegenzuhaltendes Hindernis dar.

Im Zusammenhang mit Natura-2000-Gebieten ist festzustellen, dass das Vorhaben nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten führt. Die Vorhabenträgerin hat mit den Antragsunterlagen Vorprüfungen für die relevanten FFH- und Vogelschutzgebiete vorgelegt. Da das Vorhaben außerhalb der Gebiete liegt, sind nur mittelbare Wirkungen, die von außerhalb auf diese einwirken können, zu betrachten. Im Ergebnis der fachlichen Prüfungen kann offensichtlich ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben die betreffenden Gebiete erheblich beeinträchtigt. Damit stellt sich der gemeinschaftsrechtliche Flächennaturschutz nicht als ein dem Vorhaben entgegenzuhaltendes öffentliches Interesse dar.

Weiterhin sind artenschutzrechtliche Belange (gemeinschaftsrechtlich und national) in den Blick zu nehmen. Hier konnte festgestellt werden, dass gegen die Verbote des nationalen Artenschutzes nicht verstoßen wird. In Bezug auf die Zugriffsverbote des gemeinschaftsrechtlichen Artenschutzes war festzustellen, dass unter Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen davon ausgegangen werden kann, dass für die in Rede stehenden Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG nicht erfüllt werden. Für die unvermeidbare Beseitigung von Fortpflan-

zungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG des Uhus und der betroffenen Gehölzbrüter (Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Fitis, Misteldrossel, Ringeltaube, Rotkehlchen und Waldlaubsänger) werden die Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt.

Auch der nationale Flächennaturschutz stellt sich nicht als Umsetzungshindernis und im Rahmen der Gesamtabwägung als gewichtigeres entgegenstehendes Gemeinwohlinteresse dar. Das Vorhaben beansprucht für den Zeitraum des Tagebaubetriebs jetzt zusätzlich etwa 16,4 ha des LSG "Nuthetal-Beelitzer Sander". Dafür konnten im Zuge dieses Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 4 Abs. 3 der LSG-VO die landschaftsschutzrechtliche Genehmigung sowie gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG die Befreiung von den Verboten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer-Sander“ erteilt werden (siehe Abschnitt 2.8 und 2.2 dieses Beschlusses). In der näheren Umgebung befinden sich die FFH Gebiete „Saarmunder Berg“ und „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ sowie das gleichnamige SPA Gebiet. Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung dieser Gebiete oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Diese Aspekte begründen deshalb ebenfalls kein dem Vorhaben entgegenzuhaltendes öffentliches Interesse.

Durch das Vorhaben erfolgt die Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG. Dabei handelt es sich um ca. 4,185 ha Silbergrasreiche Pionierfluren und ca. 0,042 ha Grasnelken-Rauhblattschwengelrasen. Im Zuge dieses Planfeststellungsbeschlusses konnte gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 die Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt werden, sodass auch dieser Belang dem Vorhaben nicht entgegensteht.

Wasserhaushalt

Zu den bei der Gesamtabwägung zu berücksichtigenden Allgemeinwohlinteressen gehören grundsätzlich auch die Belange des Wasserhaushalts. Sie umfassen sowohl die Bewirtschaftung des Grundwassers als auch der Oberflächengewässer. Einzubeziehen sind auch die Belange der öffentlichen Wasserversorgung.

Vorliegend ist festzustellen, dass Belange des Wasserhaushalts dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Das Vorhaben hat keine direkten Auswirkungen auf den Grundwasserkörper "Nuthe" (DE_GB_DEBB_HAV_NU_2). Auch die sich im Umfeld des Vorhabens befindlichen Oberflächenwasserkörper nach Wasserrahmenrichtlinie

- OWK Königsgraben Tremsdorf (DE_RW_DEBB58494_424),
- OWK Schafgraben (DE_RW_DEBB584942_874) und
- OWK Seddiner See (DE_LW_DEBB800015849421)

sind nicht von den Vorhabenwirkungen betroffen. Auch die nichtberichtspflichtigen Kleinstgewässer und Fließgewässer sind nicht von den Vorhabenwirkungen betroffen.

Verstöße gegen die wasserhaushaltsrechtlichen Bewirtschaftungsziele sind, wie unter Abschnitt 7.4.5 festgestellt, nicht zu erwarten.

Die Vorhabenfläche liegt außerhalb festgesetzter Trinkwasserschutzzonen, sodass eine Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung nicht gegeben ist. Diese Aspekte begründen deshalb ebenfalls kein dem Vorhaben entgegenzuhaltendes öffentliches Interesse.

Immissionsschutz

Die Belange des Immissionsschutzes wurden geprüft. Ergebnis dieser Prüfung war, dass mit dem Vorhaben keine Belastungen verbunden sind, die auf der Ebene des Immissionsschutzrechtes ein dem Vorhaben entgegenstehendes Allgemeinwohlinteresse begründen. Zwar sind mit dem Vorhaben Immissionen verbunden. Diese bewegen sich aber durchweg unterhalb der gesetzlich zulässigen Grenzwerte und begründen deshalb kein dem Vorhaben entgegenzuhaltendes öffentliches Interesse. Insgesamt sind durch das Vorhaben verursachte schädliche Immissionen (Lärm, Staub, Schadstoffe), zum einen abstandsbedingt und zum anderen aufgrund der Abbautechnologie, nicht zu erwarten.

Abfall/Bodenschutz/Altlasten

Die Belange des Bodenschutzes mit Blick auf schädliche Bodenveränderungen und berührte Altlasten stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Da das Vorhaben weder zu schädlichen Bodenveränderungen führt noch altlastenbezogene Gefahren verursacht, ergibt sich diesbezüglich kein Erfordernis, diesen Belang mit Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen. Den Anforderungen zum ordnungsgemäßen Umgang mit anfallenden Abfällen wird Rechnung getragen.

Kommunale Belange

Zu prüfen ist auch, ob durch das Vorhaben die kommunale Planungshoheit und/oder kommunale Einrichtungen in ihrem Bestand oder in ihrer Funktionsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt werden. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Michendorf, der in der Sitzung vom 31.03.2008 festgestellt und beschlossen wurde, ist das BWE Fresdorfer Heide und die Bewilligung Fresdorfer Heide/Süd als „Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen“ ausgewiesen. Somit besteht das Vorhaben im Einklang mit den kommunalen Belangen.

Kultur- und sonstige Sachgüter / Denkmalschutz

Da die Durchführung des Vorhabens mit der Inanspruchnahme von Grundstücken zu Abbauzwecken verbunden ist, ist zu prüfen, ob dies zu erheblichen Beeinträchtigungen von Kultur- und sonstigen Sachgütern, Belangen des Denkmalschutzes führt. Entsprechend der Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamts für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum sind in dem betroffenen Bereich keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land

Brandenburg registriert. Somit stehen diese Belange dem Vorhaben nicht als im Rahmen der Gesamtabwägung zu betrachtender öffentlicher Belang entgegen.

Raumordnerische Belange

Wie die vorstehenden Betrachtungen zur Landes- und Regionalplanung gezeigt haben, stehen dem Vorhaben auch keine raumordnungsrechtlichen Belange entgegen.

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 7.4.3 – Gemeinwohlziel und Abschnitt 7.4.6 – Öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG - Raumordnung und Landes- und Regionalplanung verwiesen.

Landwirtschaftliche Belange

Da mit dem Vorhaben keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden, sind landwirtschaftliche Belange nicht betroffen.

Verkehr, Straßenrechtliche Belange, Erschließung

Belange des Verkehrs sowie straßenrechtliche Belange und Belange der Erschließung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die verkehrliche Erschließung des Tagebaus erfolgt wie bisher über eine Verbindungsstraße vom Tagebau aus in nördliche Richtung zur L 77 zwischen Saarmund und Lagerwisch. Von hier erfolgt der Lieferverkehr entweder in westliche Richtung zur B2 oder in nordöstliche Richtung durch Saarmund weiter zur Autobahn A115, Anschlussstelle „Saarmund“. Eine Erhöhung des bereits bestehenden Verkehrsaufkommens ist mit der Umsetzung des Vorhabens nicht verbunden.

Sonstige Belange

Sonstige Belange wie Bergschäden werden nicht berührt. Somit ergibt sich auch kein Erfordernis, sie in die abschließende Gesamtabwägung mit Gewicht einzustellen.

Verhältnismäßigkeit des Vorhabens aufgrund der Gesamtabwägung

Zu werten und zu würdigen ist hiernach zunächst, ob und inwieweit das Vorhaben in der Lage ist, die Versorgung des Markts mit Rohstoffen zu fördern. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter dem Abschnitt Gemeinwohlziel dieser Zulassung verwiesen.

Der festgestellten Gemeinwohldienlichkeit des Vorhabens sind sodann die durch das Vorhaben möglicherweise nachteilig betroffenen privaten Rechtspositionen in ihrer Gesamtheit gegenüberzustellen. Da die Vorhabenträgerin bereits über die Verfügungsgewalt aller zur Umsetzung des geplanten Vorhabens benötigten Grundstücke verfügt, war die Durchführung einer Grundabtretungsprognose nicht mehr erforderlich. Private Belange im Hinblick auf die Beanspruchung privaten Eigentums stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Entgegenstehende öffentliche Belange können sich auch aus den Umweltauswirkungen des Vorhabens ergeben. Dies betrifft insbesondere die Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Anknüpfend an die vorstehenden Ausführungen ergeben sich diesbezüglich keine dem Vorhaben entgegenstehenden überwiegenden öffentlichen Belange.

Auch im Übrigen ergeben sich aus den weiter geprüften öffentlichen Belangen keine dem Vorhaben überwiegend entgegenstehenden Gründe.

Das Vorhaben erweist sich deshalb bei einer abschließenden Gesamtabwägung als verhältnismäßig, da die für das Vorhaben sprechenden Gemeinwohlgründe die durch das Vorhaben beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belange überwiegen.

9 Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Antragstellerin erforderlich. Die Antragstellerin hat die Anordnung der sofortigen Vollziehung gegenüber der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 31.08.2022 beantragt und begründet.

9.1 Öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung

Die Rohstoffgewinnung im Tagebau Fresdorfer Heide liegt im öffentlichen Interesse. Die gewonnenen Kiese und Kiessande liefern einen substanziellen Beitrag zur Versorgung des Markts mit Rohstoffen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Garzweiler-Urteil vom 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08 – das öffentliche Interesse an der Versorgung des Marktes mit heimischen Rohstoffen ausdrücklich festgestellt.

Rn. 202, 207

Dies gilt auch für den hier zu gewinnenden Rohstoff. Als Rohstoffe im Sinne von § 79 Abs. 1 BBergG gelten auch diejenigen Bodenschätze, die aufgrund von Überleitungs- und Bestandsschutzbestimmungen des Bundesberggesetzes nach § 149 ff. BBergG sowie gemäß Anlage I, Kapitel V, Sachgebiet D, Abschnitt III, Nr. 1.a) Einigungsvertrag in bergfreie oder grundeigene Bodenschätze gem. § 3 BBergG übergeleitet worden sind. Diese Maßgabe des Einigungsvertrages wurde zwar durch das Gesetz zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen (BGBl I 1996, 602) mit Wirkung zum 16.04.1996 aufgehoben; allerdings blieb die frühere Rechtslage für erteilte Bergbauberechtigungen unverändert bestehen. Der im Tagebau Fresdorfer Heide zu gewinnende Kiessand gehört gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen zu den bergfreien Bodenschätzen im Sinne von § 3 Abs. 3 BBergG.

Gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns für den Kiessandtagebau Fresdorfer Heide vom 15.12.2022 wurden bereits Widersprüche durch den Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Brandenburg (NABU) sowie die Gemeinden Michendorf und Nuthetal eingelegt. Zudem stellte der NABU, vertreten durch RA Kremer, beim VG Potsdam einen Eilantrag mit dem Ziel, das Verfahren zu stoppen. Dies zugrunde gelegt ist nicht auszuschließen, dass auch die Zulassung des Rahmenbetriebsplans mit Rechtsmitteln angegriffen wird. Da ein Rechtsbehelf gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO

die Vollziehbarkeit der Rahmenbetriebsplanzulassung hemmen würde, bedarf es für die rechtmäßige Weiterführung des Tagebaus der Anordnung der sofortigen Vollziehung. Hinsichtlich der Darlegung des öffentlichen Interesses an der Rohstoffgewinnung am Standort Fresdorfer Heide wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 7.4.3 – Gemeinwohlziel – verwiesen. Aus dem oben Gesagten leitet sich ab, dass der gleichbleibende Fortbetrieb des Tagebaus somit bedeutend für die regionale Rohstoffversorgung ist.

Für die sofortige Vollziehung spricht schließlich das öffentliche Interesse an der kontinuierlichen und sicheren Versorgung des Markts mit qualitativ hochwertigen Rohstoffen sowie der Arbeitsplatzgarantie der im Tagebau und den Subunternehmen beschäftigten Arbeitnehmer. Dieses öffentliche Interesse kommt u. a. auch mit der sog. Rohstoffsicherungsklausel des § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG zum Ausdruck und wird als gemeinwohldienlich i. S. d. § 79 Abs. 1 BBergG vom Gesetzgeber angesehen.

9.2 Vollzugsinteresse der Antragstellerin

Das Vollzugsinteresse der Antragstellerin ergibt sich daraus, dass diese zur Fortführung ihres eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs sowie der bestimmungsgemäßen Verwendung ihrer Bergbauberechtigung der vollziehbaren Zulassung bedarf. Sowohl der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb als auch die Bergbauberechtigung der Antragstellerin sind in die grundrechtlich gewährleistete Eigentumsgarantie nach Art. 14 Abs. 1 GG einbezogen. Darüber hinaus ist bereits dargelegt, dass es infolge der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs zu einem Stillstand des Tagebaus kommen kann. Dies wiederum ist mit erheblichen finanziellen Schäden sowie Haftungsfolgen für die Vorhabenträgerin verbunden. In ständiger Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Entstehung hoher Kosten durch Betriebsstillstand als Folge der Suspendierungswirkung eingelegter Rechtsmittel als besonderes privates Interesse anzuerkennen ist (VG Darmstadt Beschl. v. 31.1.2014 – 7 L 1749/13, BeckRS 2014, 53393, beck-online).

9.3 Abwägung

Die durchzuführende Abwägung des Aussetzungsinteresses eines potentiellen Klägers mit dem öffentlichen sowie dem privaten Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt, dass das Vollzugsinteresse überwiegt:

Eine nach Lage der Dinge mögliche Klage gegen die Zulassung des Rahmenbetriebsplans würde dazu führen, dass die weitere Rohstoffversorgung der vertraglich gebundenen Betriebe nicht sichergestellt werden könnte. Die mögliche Stilllegung des Kiessandtagebaus würde die bestehenden Geschäftsbeziehungen nachhaltig schädigen, wodurch der Vorhabenträgerin ein erheblicher Schaden entstehen würde.

In die Abwägung sind die ggf. gegen eine sofortige Vollziehung sprechenden öffentlichen und privaten Belange einzustellen, wobei auch die Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu berücksichtigen sind. Im vorliegenden Fall bestehen keine erhasthaften Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses.

Den öffentlichen Interessen wird, soweit erforderlich, durch die getroffenen Nebenbestimmungen Rechnung getragen, so dass keine dem Planfeststellungsbeschluss entgegenstehenden öffentlichen Belange festzustellen sind.

Nach Abwägung der für den sofortigen Vollzug sprechenden öffentlichen Interessen sowie der privaten Interessen der Vorhabenträgerin und der möglichen entgegenstehenden öffentlichen und privaten Interessen ist die Planfeststellungsbehörde daher zu dem Ergebnis gelangt, dass das Vollzugsinteresse gegenüber dem Aussetzungsinteresse überwiegt.

10 Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostengrundentscheidung gegenüber der Vorhabenträgerin beruht auf §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 11, 13 Abs. 1 Nr. 1 GebGBbg. Die Kostenfestsetzung bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

11 Rechtsbehelfsbelehrung

11.1 Rechtsbehelfsbelehrung zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren

Gegen den bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin eingelegt werden.

Gegen die Kostengrundentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26, 03046 Cottbus zu erheben.

Hinweis

Eine Klage oder ein Widerspruch befreit nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der Gebühr, da Gebührenbescheide trotz Einlegung eines Widerspruchs dagegen sofort vollziehbar sind.

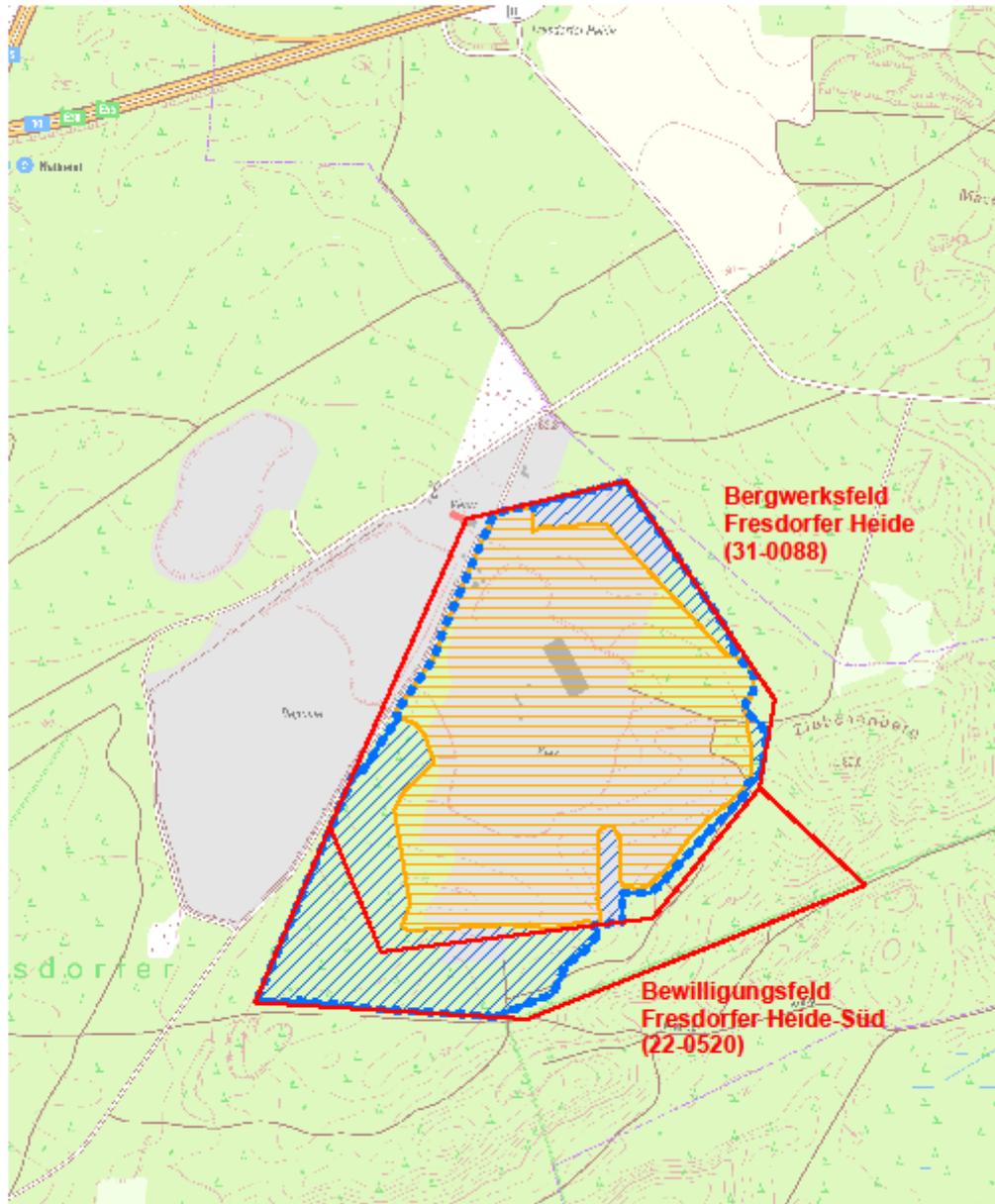
Aus der festgesetzten Gebühr ist gem. § 21 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) nach Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, solange die Gebührenforderung vollziehbar ist.

Im Auftrag


Wiedner

Anlage 1

**Lageplan des Rahmenbetriebsplans " Änderung
und Erweiterung des Kiessandtagebaus
Fresdorfer Heide "**



Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB



Stand: September 2023

Legende

-  Bergbauberechtigungen
-  Geltungsbereich obligatorischer RBP
-  Abbauerweiterung
-  Änderung der Wiedernutzbarmachungskonzeptes von 1994

Anlage 2 Liste der von der Waldumwandlung betroffenen Flurstücke

Gemarkung	Flur	Flur- stück	Gesamt-flä- che [m ²]	bisherige Nutzungsart	davon Umwandlungs- fläche [m ²]	
					zeitweilig	dauerhaft
Fredersdorf	3	19	53.770	Kiefernforst und		3.148
				Kiefern- Robinienvorwald		35.719
		18/3	151.395	Kiefernforst		76.750
				Laub-Nadel-Mischwald		15.435
Fresdorf	4	9	10.955	Kiefernforst	2.505	7.469
Wildenbruch	4	43(65)	42.066	Kiefernforst		2.600
		44	99.100	Kiefernforst		899
		45	56.960	Kahlfläche/Rodung		6.611
		46/1	14.890	Kiefernforst		388
		76	7.133	Kiefernforst		629
		79	55.145	Kiefernforst		2.428
		59	99.870	Kiefernforst und		3.120
		Kiefern-Robinien Vorwald	11.994	2.535		
		60	4.520	Kiefernforst	455	810

Anlage 3: Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
A1	Ausgleichsmaßnahme z. B. A1
A10	Autobahn A10
ABergV	Allgemeine Bundesbergverordnung
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AbfBodZV	Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung
Art.	Artikel
ASB	Artenschutzfachbeitrag
AZ	Aktenzeichen
B2	Bundesstraße B2
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BBergG	Bundesberggesetz
BergbhZV	Bergbehörden-Zuständigkeitsverordnung
BbgDSchG	Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
BbgStrG	Brandenburgisches Straßengesetz
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
BvR	Registerzeichen beim Bundesverfassungsgericht

BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwGE	Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung
BWaldG	Bundeswaldgesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF-Maßnahme	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme
dB (A)	<u>D</u> ezibel (Maßeinheit des Schalldruckpegels)
DBU	Deutsche Bundesstiftung Umwelt
d. h.	das heißt
DIN	Deutsche Industrie-Norm
E1	Ersatzmaßnahme z. B. E1
E001 - E615	Einwender 001 - 615
EKIS	Eingriffs- und Kompensationsflächen-Informationssystem des Landes Brandenburg
e. V.	eingetragene Vereinigung
fak. RBP	fakulativer Rahmenbetriebsplan
FCS-Maßnahme	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands
ff.	fortfolgend
FFH-Gebiet	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-VP	Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsprüfung
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V.
FoVG	Forstvermehrungsgesetz
FoVHgV	Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GG	Grundgesetz
GrwV	Grundwasserverordnung
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
GWL	Grundwasserleiter

GWS	Grundwasserstauer
ha	Hektar
HVE	Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung im Land Brandenburg
i. d. R.	in der Regel
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
L 77	Landesstraße L 77
LfU	Landesamt für Umwelt Brandenburg (ehemals LUGV Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz)
LWaldG	Waldgesetz des Landes Brandenburg
LBGR	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP HR	Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
m	Meter
MLUL	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
MLUV	Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
NABU	Naturschutzbund Deutschland
NatSchZustV	Naturschutzzuständigkeitsverordnung
NB	Nebenbestimmung
NHN	Normalhöhennull
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
OGewV	Oberflächengewässerverordnung
oRBP	obligatorischer Rahmenbetriebsplan

öBB	ökologische Betriebsbegleitung
PFB	Planfeststellungsbeschluss
RBP	Rahmenbetriebsplan
RegPI HF	Regionalplan Havelland-Fläming
RL 92/43EWG	Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft
RL BB	Rote Liste Brandenburg
RL D	Rote Liste Deutschland
Rn.	Randnummer
Rz.	Randziffer
S. 1	Satz 1
STEP	Stadtentsorgung Potsdam GmbH
SPA-Gebiet	Vogelschutzgebiet
Tab.	Tabelle
TA-Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TÖB	Träger öffentlicher Belange
u. a.	unter anderem
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-V Bergbau	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
V1	Vermeidungsmaßnahme z.B. V1
vgl.	vergleiche
VB	Vorbehaltsgebiet
VR	Vorranggebiet
VV	Verwaltungsvorschrift
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVfGBbg	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg

WHG Wasserhaushaltsgesetz

WRRL Wasserrahmenrichtlinie

z. B. zum Beispiel

z. T. zum Teil